GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Sechzehnter Jahrgang. Nro. 1 bis 27.

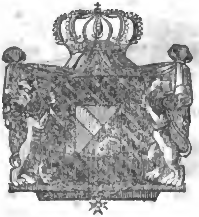

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegio.

Carlsruhe,

in der C. F. Macklotſchen Hof-Buchdruckerey.

1818.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
• BIBLIOTHEK •

Digitized by Google

KA120
G43B2
A25
1818

Großherzoglich = Badiſches
# Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 6. Januar 1818.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben Uns unterthänigſt vortragen laſſen, daß bey den frühern in Unſerm Lande beſtandenen verſchiedenen Steuerſyſtemen, auch rückſichtlich der Beytreibung der direkten Steuern verſchiedene Masregeln, theils ausdrücklich vorgeſchrieben, theils durch langes Herkommen eingeführt waren, ſeit dem Beſtehen eines gleichen Steuerſyſtems aber, zum Theil ihre Anwendung verloren hätten, und deswegen zur Abſchaffung geeignet ſeyen, zum Theil wegen ihrer allgemeinen Zweckmäßigkeit, zur Vorſchrift für Unſer geſammtes Großherzogthum zu erheben ſeyn dürften.

In Erwägung, daß ein geordnetes Finanzweſen, ohne pünktliche Erhebung der Steuern nicht beſtehen kann, daß es ſelbſt das Wohl der einzelnen Unterthanen dringend fordert, dem Aufſchwellen von Rückſtänden durch zweckmäßige Masregeln in Zeiten zuvorzukommen, daß endlich Unſre getreue Unterthanen auch in dieſer Beziehung, nach beſeitigten Hinderniſſen, nur nach gleichen Geſetzen behandelt werden dürfen, haben Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden, unter Aufhebung aller bisher beſtandenen Verordnungen und Obſervanzen, anliegende Steuerexecutionsordnung zu genehmigen, wie Wir denn hiemit die früher beſtandenen Verordnungen und Obſervanzen wirklich aufheben und abſchaffen, der beykommenden Steuerexecutionsordnung aber, welche durch das Regierungsblatt öffentlich verkündet werden ſoll, Unſere landesherrliche Beſtätigung ertheilen, Unſern Unterthanen die genaue Befolgung, Unſern Dienern die pünktliche Vollziehung befehlen. Gegeben Carlsruhe, den 8. July 1817.

Carl.

Vdt. v. Davans.

Auf höchſten Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Behrnauer.

Digitized by Google

(Die AltersAngabe der Inquiſiten bey peinlichen Unterſuchungen betreffend.)

Aus mehreren, hieher eingeſendeten peinlichen Unterſuchungsakten, hat man erſehen, daß das Alter der Inquiſiten oft nur nach deren eigenen Angabe angenommen wird, ohne daß ſolches förmlich konſtatirt worden iſt.

Da aber in Straf-Fällen, wo nach den Geſetzen der Grad der Beſtrafung von dem Alter des zu Beſtrafenden abhängt, durchaus nöthig iſt, daß ſolches mit Sicherheit erhoben werde, ſo werden ſämmtliche Bezirks- und Criminalämter angewieſen, jedesmal das Alter der in peinlicher Unterſuchung liegenden Inquiſiten, wo es nur immer thunlich iſt, offiziell zu erheben, und den Akten beyzulegen.

Dieſes wird zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 27. December 1817.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Bajer.

Bekanntmachungen.

(Die Voranzeigen von ſchweren Verbrechen betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß die Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1808 Nro. 17. Seite 141., durch welche die Aemter angewieſen ſind, von begangenen ſchweren Verbrechen ſogleich eine Voranzeige hieher zu machen, nicht überall beobachtet werde, indem mehrere ſolcher Fälle erſt mit Einſendung der hofgerichtlichen Strafurtheile zur Kenntniß des dieſſeitigen Miniſteriums gekommen ſind.

Man findet ſich daher veranlaßt, ſämmtliche Stadt- und Bezirksämter wiederholt anzuweiſen, wenn ein Raub, gewaltſamer Diebſtahl von beſonderer Bedeutung, Mordbrand oder Todtſchlag in ihrem Gerichtsbezirke begangen wird, davon ſogleich eine Voranzeige nicht nur an die obere Juſtiz- und Polizeyſtellen, ſondern auch an das dieſſeitige Miniſterium zu machen.

Carlsruhe, den 27. December 1817.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Beſtimmung der Uebergabsorte für die Transporte der von Baden und Baiern wechſelſeitig übergeben werdenden Vaganten und anderer Ausgewieſenen betreffend.)

Da in Folge des zwiſchen Baiern, Würtemberg und Baden am 7ten März v. J. abgeſchloſſene Vertrag wegen wechſelſeitiger Uebergabe der Vaganten und an-

Digitized by Google

derer Ausgewieſenen, Mannheim und Philippsburg als UebergabsOrte für Transporte aus dem Baier'ſchen Rheinkreis, und Oggersheim, Speyer und Germersheim für die Transporte aus dem Badiſchen beſtimmt worden ſind; ſo wird dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 9ten December 1817.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Die Zins- und Kapitalzahlung von dem Vorſchuß-Anlehen betreffend.)

Die auf den 1. Februar d. J. verfallenden Jahreszinſe, ſo wie die durch das Loos bey letzter Ziehung zur Rückzahlung beſtimmten KapitalBeträge des Vorſchuß-Anlehens, können auf gedachten Termin entweder bey den betreffenden Großherzoglichen Obereinnehmereyen oder bey unterzeichneter Stelle, und bey dem Banquier Joh. Wilh. Reinhardt in Mannheim erhoben werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 2. Januar 1818.

Großherzogliche AmortiſationsCaſſe.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Georg Weixelbaum zu HöchſtIhrem Kammerſänger, und deſſen Gattin Joſephine Weixelbaum zu HöchſtIhrer Kammerſängerin zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Rothweil im Breisgau, dem Pfarrer Johann Baptiſt Lenz zu Mühlhauſen im Seekreis, gnädigſt zu verleihen geruhet. Die Ausſchreibung letzterer Pfarrey wird ſeiner Zeit folgen.

Die erledigte Pfarrey Dettingen bey Conſtanz, iſt dem vormaligen Stiftskaplan Aloys Kramer bey St. Stephan in Conſtanz, gnädigſt conferirt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, dem bisherigen Pfarrer zu Laibenſtadt, Chriſtian Friedrich Glock, die vakante Pfarrey Breitenbronn (Neckarkreis) zu übertragen. Die Bewerber um die dadurch vakant werdende evangel. lutheriſche Pfarrey Laibenſtadt (Spezialats Adelsheim, Main- und Tauberkreis) mit einem Competenzanſchlag von 508 fl. 11 kr., deſſen Ertrag jedoch ungewiß iſt, weil ein großer Theil der Pfarreinkünfte in einem etwa 24 Morgen großen Gut beſteht, haben ſich daher wegen deren Uebertragung binnen 6 Wochen bey der einſchlägigen von Gemmingenſchen Grundherrſchaft zu melden.

Durch die der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Aloys Stähele auf die Pfarrey Kirchdorf ertheilte Staatsgenehmigung, iſt die vom nemlichen Patronate der Standesherrſchaft Fürſtenberg abhängende Pfarrey Geyſingen im Donaukreiſe, erlediget. Sie erträgt in Geld, Naturalien und Beynutzungen zwiſchen 6 und 700 fl., und iſt der Pfarrey überdies noch

Digitized by Google

das früher allda beſtehende Kaplaneybeneficium mit ſeinem ganzen Einkommen zur Haltung eines Vikars einverleibt. Die Competenten um dieſe Pfarrſtelle haben ſich bey dem Patron nach Vorſchrift zu melden.

Der erhaltenen Standes = und Patronatsherrlichen Präſentation des bisherigen PfarrCandidaten Rieger zu Boxberg auf die ev. ref. Pfarrey Haßmersheim (im Specialatsbezirk Moßbach des Neckarkreiſes) iſt die höchſte landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Durch die höchſte Uebertragung der Pfarrey Blumenfeld an den Pfarrer Joſeph Kajetan Rösch, iſt die Pfarre auf dem Todtnauerberg, Amts Schönau im Dreiſamkreis, erledigt. Ihr Einkommen, beynahe durchaus in Geld, beläuft ſich auf 620 fl.

Durch gnädigſte Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Ligibel zur Stadtpfarrey Burkheim, iſt die Pfarre Herdern nächſt Freyburg im Dreiſamkreis, erlediget, und zwar mit einem jährlichen Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalien.

Durch Verſetzung des Pfarrers Matheus Stark auf die Pfarrey Kappel, 2ten Landamts Freyburg, iſt die Pfarrey Wieden, Amts Schönau im Dreyſamkreis, mit einem Einkommen von 700 fl. in Geld und Naturalien erledigt.

Die Competenten um dieſe den Concursgeſetzen unterliegenden drey Pfarrpfründen haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch den Austritt des Pfarrers Johann Nepomuk Groß iſt die katholiſche Pfarrey Fiſchbach, Amts Villingen im Donaukreis, landesherrlichen Patronats, mit einem beylaufigen Ertrage von 500 fl. meiſtens aus Naturalien, Zehenten und Gütern, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. und 3. zu melden.

Von der evangel. Kirchen = und PrüfungsCommiſſion wurden im Frühjahr und Herbſt v. J. nachſtehende Theologen, ſämmtlich evangel. lutheriſcher Religion, geprüft, und auf deren Antrag von der Großherzogl. evangel. KirchenMiniſterialSection in folgender Ordnung als LandesCandidaten aufgenommen: Johann Philipp Sabel von Weinheim, Friedrich Gockel von Müllheim, Theobald Fiſcher von Gernsbach, Chriſtian Kröll von Lahr, Ludwig Oettinger von Adelsheim, Heinrich Frank von Altenburg in Sachſen, Friedrich Volz von Carlsruhe und Chriſtian Friedrich Eiſenlohr von Hugsweyer.

Berichtigung. In dem Staats = und Regierungsblatt Nro. XXIX. v. J. fallen Seite 115. Zeile 9. und 10. von unten die Worte: und im Ganzen über 3000 fl. beträgt, weg.

Digitized by Google

Steuerexecutionsordnung.

Erſter Titel.
Von der laufenden Steuer.

Erſtes Kapitel.
Von der Steuererhebung.

Erſter Abſchnitt.
Von Anforderung der Steuer.

1) Die Grund- Häuſer- und Gewerbsſteuer wird den Steuerpflichtigen in einer Summe gefordert.

2) Die Recepturen des Staats, der Großherzoglichen Familienglieder, der fremden Souveräne, der Standes- und Grundherrn und der kirchlichen Bezirksfonds und die Pfarr- und Schuldienſte zahlen unmittelbar an die Obereinnehmer, alle übrige Steuerpflichtige aber an die Einnehmer.

3) Die laufende Steuer wird in zwölf Theile getheilt, wovon
den 1. July, Auguſt, September, October jedesmal $\frac{1}{12}$;
den 1. November, December, Jänner und Februar, jedesmal $\frac{2}{12}$
fällig ſind, und längſtens bis zum 14. dieſer Monate bezahlt werden müſſen.

4) Vor den Verfallterminen zu bezahlen, ſteht jedem Steuerpflichtigen frey, jedoch nicht früher als ſein Forderungszettel ausgefertiget iſt; daher auch, bey Vermeidung doppelter Zahlung, niemals eine Vorauszahlung auf ein künftiges Steuerjahr ſtatt haben darf.

5) Kein Steuerpflichtiger iſt Zahlung zu leiſten ſchuldig, ehe und bevor ihm ein Forderungszettel von dem Einnehmer zugeſtellt worden iſt, und 8 Tage umfloſſen ſind; der Forderungszettel muß das Steuerkapital, die Zahl der Kreuzer, welche vom 100 fl. gegeben werden müſſen, den Jahrs- und Monatsbetrag der Steuer enthalten.

Zweyter Abſchnitt.
Von den Einwendungen gegen die Anforderung.

6) Damit jeder Steuerpflichtige ſich überzeugen kann, daß der Einnehmer nicht mehr fordere, als demſelben zu erheben befohlen iſt: ſteht ihm die Einſicht des von dem Kreisdirectorio genehmigten Steuerregiſters offen. Verweigert der Einnehmer die Vorlage, ſo hat ihn der Ortsvor-

Digitized by Google

ſtand auf der Stelle dazu anzuhalten und überdieß mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. zu belegen, welche dem Steuerpflichtigen als Entſchädigung für die gehabte Zeitverſäumniß zugewieſen werden ſoll.

7) Damit ſich ferner jeder Steuerpflichtige zu überzeugen im Stande ſeyn möge, ob die in dem Regiſter ſtehende Forderung ſeiner wirklichen Schuldigkeit entſpreche: ſo iſt demſelben die Einſicht des Gewerbs- und Generalſteuerkataſters, ſo weit es ihn ſelbſt betrifft, geſtattet. Der erſte Vorgeſetzte, als Mitglied des Schatzungsausſchuſſes, iſt beauftragt, dieſe Urkunden gegen eine Gebühr von 2 Kreuzer Jedem, der es verlangt, vorzulegen. Abſchriften ſeiner Steuerzettel kann jeder Steuerpflichtige bey dem Ab- und Zuſchreiben gegen die geordnete und durch die Anzeigeblätter bekannt gemachte Gebühr von dem Steuerperäquator erhalten.

8) Findet ein Steuerpflichtiger, daß ſein Steuerbetrag nach dem im Regiſter ſtehenden Capital irrig berechnet iſt, ſo hat er dieſes dem Erheber anzuzeigen, welcher, wenn ſich die Sache ſo verhält, den Betrag des Rechnungsirrthums im Ausſtande zu belaſſen, dem Obereinnehmer hievon bey der nächſten Abrechnung, dem Steuerperäquator aber bey dem nächſten Ab- und Zuſchreiben zur Aufnahme in das Regiſter über die Steuerabgänge die Anzeige zu machen hat. Der Einnehmer hat für die ihm durch derartige Fehler zugehende Geſchäftsvermehrung p. Item 3 Kr. zu fordern, welche der Steuerperäquator, der den Fehler gemacht, zu bezahlen ſchuldig iſt.

9) Findet ein Steuerpflichtiger nach Einſicht des Gewerbsſteuer- und Generalkataſters, daß in dem Uebertrag, oder in der Summirung der verſchiedenen Rubriken derſelben ein Fehler zu ſeinem Nachtheil unterlaufen iſt: ſo hat er darüber von dem Schatzungsausſchuß ein Zeugniß zu verlangen, welches dieſer auf ungeſtempeltes Papier zu ertheilen und darin beſonders zu bemerken hat: um wie viel ſich wegen dieſer — an und für ſich klaren Fehler — der jährliche Steuerbetrag mindert. Der Schatzungsausſchuß hat für die Ausfertigung dieſes Zeugniſſes eine Gebühr von 6 Kreuzer nicht an den Steuerpflichtigen, ſondern an den Steuerperäquator zu fordern, der die Fehler gemacht hat.

Der Einnehmer muß auf Vorlage eines ſolchen Zeugniſſes den Betrag der nachgewieſenen Ueberlaſtung im Ausſtand belaſſen, dem Obereinnehmer hievon unter Vorlage des Zeugniſſes bey der nächſten Abrechnung die Anzeige machen, alle derartige Zeugniſſe aber bey dem nächſten Ab- und Zuſchreiben dem Steuerperäquator zuſtellen, um die Ueberlaſtung in das Abgangsverzeichniß aufzunehmen.

10) Glaubt ein Steuerpflichtiger, in ſeinen Steuerzetteln Fehler entdeckt zu haben, welche in Annahme irriger Thatſachen oder in Rechnungsirrthümern liegen: ſo hat er dieſes nach den beſtehenden Verordnungen bey dem nächſten Ab- und Zuſchreiben dem Steuerperäquator anzuzeigen, welcher für die Verbeſſerung der Fehler und Rückvergütung des im Lauf des Jahrs Zuvielbezahlten durch Aufnahme in das Abgangsverzeichniß ſorgen wird.

Der Einnehmer kann auf ſolche Einwendungen keine Rückſicht nehmen, ſondern muß auf der Berichtigung des regiſtermäßigen Betrags beſtehen. Im Fall ſich jedoch ein Steuerpflichtiger durch derartige Fehler in ſolchem Grade beſchwert erachten ſollte, daß er die Berichtigung bey dem nächſten Ab- und Zuſchreiben, und die Rückvergütung des Zuvielbezahlten im künftigen Steuerjahr nicht abwarten zu können glaubt: ſo kann er von dem Kreisdirektorium eine gleichbaldige Unterſuchung und Abgangsdekretur verlangen, welche dieſe Stelle auch unverzüglich anzuordnen, reſp. zu erthei-

Digitized by Google

len hat. Die hierdurch veranlaßt werdenden beſondern Koſten muß der Steuerpflichtige zahlen, da er ſeine Beſchwerde bey dem Ab- und Zuſchreiben anzubringen verſäumt hat. Iſt indeſſen die Beſchwerde nach den vorgebrachten Verhältniſſen als gegründet anzunehmen, und die Größe der Ueberlaſtung ohne nähere Unterſuchung wenigſtens annähernd beſtimmbar, ſo bleibt dem Kreisdirectorio überlaſſen, zu Erſparung der beſondern Unterſuchungskoſten, dem Beſchwerdeführer für eine beſtimmte Summe Ausſtand bis künftiges Jahr zu bewilligen.

Der Einnehmer kann auf die Anzeige eines Steuerpflichtigen, daß er um Friſt eingekommen ſeye, keine Nachſicht eintreten laſſen, ſondern nur auf eine beſtimmte Weiſung der Obereinnehmerey, welche ſchriftlich ertheilt werden muß, unter Anführung des Datums und der Nummer des Directorialbefehls, der den Obereinnehmer hiezu autoriſirt.

11) Glaubt ein Steuerpflichtiger nach Einſicht ſeiner Steuerzettel, daß ein Gegenſtand der Grund- oder Häuſerſteuer zu hoch klaſſificirt oder tarirt ſey, ſo hat er ſeine Beſchwerde darüber nach dem Geſetz über die Erledigung der Beſchwerden gegen die Steuerperäquation gehörigen Orts anzubringen, und die Entſcheidung abzuwarten. Die Erhebungsbehörden können auf derartige Reclamationen durchaus keine Rückſicht nehmen.

12) Da jeder Steuerpflichtige von den ſteuerbaren Objekten, welche er zur Zeit des Ab- und Zuſchreibens beſeſſen hat, die Steuer für das nächſtfolgende Etatsjahr zu bezahlen ſchuldig iſt, und Jeder, welcher die Anzeige einer frühern Eigenthumsveränderung unterlaſſen hat, ſich ſelbſt zuſchreiben muß, wenn er als Beſitzer des ſteuerbaren Objekts ferner angeſehen wird: ſo iſt auf die Einwendung eines Steuerpflichtigen, daß er ein ſteuerbares Objekt vor oder nach dem Ab- und Zuſchreiben veräußert habe, bey der Steuererhebung durchaus keine Rückſicht zu nehmen; dagegen können bey Erbſchaftsfällen, wo die Erbſchaftsmaſſe und bey Gantfällen, wo die Gantmaſſe an die Stelle des im Regiſter ſtehenden Steuerpflichtigen tritt, die Erben oder der Curator der Maſſe fordern, daß die Gewerbſteuer, die vom Weinhandel ausgeſchloſſen, welche der Verſtorbene oder der Vergantete zu bezahlen hatte, für den Reſt des Jahrs im Ausſtand belaſſen, oder, wenn ſie bis an das Ende des Steuerjahrs fortbezahlt worden iſt, rückvergütet werde. Sie muß in dem einen wie in dem andern Fall in das Abgangsverzeichniß eingetragen werden. Wer einen Ort nach dem Ab- und Zuſchreiben und vor dem Eintreffen des Steuerregiſters verläßt, hat den Betrag ſeiner Steuer vom vorigen Jahr, nach Abzug des Betrags der Gewerbſteuer für den Monat, wo er abzieht und den Reſt des Jahrs, in die Gemeindskaſſe zu deponiren; iſt der Betrag nach dem Regiſter alsdann größer als die hinterlegte Summe, ſo wird der Reſt in das Verzeichniß der unbeybringlichen Poſten aufgenommen, iſt er aber kleiner, ſo fällt der Mehrbetrag der deponirten Summe dem Ortsallmoſen zu, wenn der abgezogene Steuerpflichtige für dieſen Fall nichts verfügt hat.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Einzug und der Beſcheinigung.

13) Der Einnehmer muß in jeder Woche wenigſtens einen und nach der Größe des Orts mehrere Tage zum Steuereinzug beſtimmen, und dieſe den Steuerpflichtigen bekannt machen. Er hat ſich an dieſen Tagen Vormittags von 8 — 12 und Nachmittags von 1 — 5 Uhr in ſeiner

Digitized by Google

Wohnung aufzuhalten, damit kein Steuerpflichtiger vergeblich gehe. Auf dem Lande hat der Ortsvorſtand beſonders darauf zu ſehen, daß der Einnehmer den Einzug zu einer den Einwohnern gelegenen Zeit halte, und zur Erinnerung das in vielen Orten hergebrachte Zeichen mit der Glocke geben zu laſſen.

An andern als den feſtgeſetzten Tagen ſoll zwar der Steuereinehmer ebenfalls Zahlung annehmen, jedoch kann ſich kein Steuerpflichtiger beſchweren, wenn er den Einnehmer nicht zu Hauſe antrifft. An die Frau oder Kinder des Steuereinnehmers darf keine Zahlung geleiſtet werden.

14) Der Steuereinnehmer muß jede Zahlung auf der Stelle und in Gegenwart des Steuerpflichtigen in das Regiſter eintragen und Quittung ertheilen. Jeder Steuerpflichtige, der ſich nicht quittiren läßt, hat es ſich lediglich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er ſpäter zur nochmaligen Zahlung angehalten werden ſollte. Er iſt übrigens nicht verbunden, die Quittung länger als während des laufenden und nächſtfolgenden Jahrs aufzubewahren, da die Rückſtände jedes Jahr liquidirt werden müſſen.

Zweytes Kapitel.

Von dem Executionsverfahren bis zum letzten Zahlungstermin.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Klaſſe der Staatsdiener oder Penſionärs gehören, und jährlich 12 fl. und darüber zu bezahlen haben.

§. I. Von der Mahnung.

15) Die Steuerpflichtigen dieſer Klaſſe, welche nach Ablauf der erſten Hälfte des Monats den am 1. deſſelben fällig geweſenen Betrag nicht berichtiget haben, hat der Einnehmer nach dem 14. und vor Ablauf der dritten Woche mahnen zu laſſen.

Er verfaßt zu dieſem Zweck eine Mahnliſte nach dem unter Nro. 1. anliegenden Muſter.

Für die Ausfertigung der Mahnliſte hat der Einnehmer an jeden Reſtanten 2 Kr. zu fordern, die er bey der nächſten Steuerzahlung in Abzug zu bringen berechtigt iſt.

16) Die Mahnung nach dieſer Liſte geſchieht durch den Raths- Gerichts- oder Polizeydiener des Orts, welcher ſich zu jedem Reſtanten ins Haus verfügen und demſelben bedeuten muß, daß er noch vor Ablauf des Monats ſeine Steuerſchuldigkeit, bey Vermeidung der im folgenden Monat eintretenden Perſonalexecution, zu berichtigen habe. Der Steuerpflichtige hat dem Mahner 4 Kr. Gebühr zu bezahlen.

17) Wo kein bereits angeſtellter Raths- Gerichts- oder Polizeydiener zu dieſer Verrichtung benutzt werden kann, hat das Amt auf den Vorſchlag des Ortsvorgeſetzten und des Steuereinnehmers einen rechtſchaffenen Mann dafür beſonders zu verpflichten. Dieſer iſt mit einem Wappenſchild zu verſehen, den er, wie die öffentlichen Boten, auf der linken Seite des Oberkleides zu tragen hat, jedoch nur wenn er im Dienſt iſt. Auſſer der Mahngebühr hat derſelbe durchaus nichts zu beziehen.

Digitized by Google

18) Längſtens 8 Tage nach dem Empfang hat der Mahner dem Steuereinnehmer die Mahnliſte wieder einzuhändigen, mit der ſchriftlichen Verſicherung, daß ſämmtliche Reſtanten von ihm gemahnt worden ſeyen.

19) Kein Steuerpflichtiger darf dem Mahner ſeinen Steuerbetrag zur Belieferung an den Einnehmer zuſtellen, bey Vermeidung nochmaliger Zahlung. Dem Mahner iſt jede Uebernahme eines ſolchen Auftrags verboten.

20) Ehe ſich der Einnehmer zur Abrechnung begiebt, vergleicht derſelbe die Mahnliſte mit dem Steuerregiſter, trägt alle nach der Mahnung erfolgte Zahlungen in dieſelbe ein, und bemerkt den Reſt.

Dieſe Liſte hat der Einnehmer dem Obereinnehmer jeden Monat bey der Abrechnung vorzulegen. Geſchieht es nicht, ſo macht er ſich verdächtig, die rückſtändige Beträge erhoben und nicht eingetragen zu haben. Der Obereinnehmer hat in einem ſolchen Fall ſogleich die erforderliche Unterſuchung anzuſtellen und dem Kreisdirectorio zur weitern Verfügung vorzulegen.

§. II. Von der Perſonalexecution.

21) Auf Vorlage der Mahnliſte und der hienach entworfenen, nach der Anlage Nro. 2. zu fertigenden Executionsliſte, erkennt der Obereinnehmer die Perſonalexecution gegen alle diejenige, welche ihren Rückſtand, der ergangenen Mahnung ungeachtet, nicht berichtiget haben. Die Execution geht nicht allein auf den Rückſtand, ſondern zugleich auf den Steuerbetrag des folgenden bey Erkennung der Execution bereits angefangenen Monats.

22) Der Einnehmer hat die Execution zu leiten, ein von dem Obereinnehmer abzuſendender Gardiſt aber dieſelbe zu vollziehen.

Hiebey iſt folgende Ordnung zu beobachten:

a) Zuerſt ſind die Magiſtrats- reſp. Gerichtsperſonen zu exequiren, nach dieſen derjenige, welcher unter den Reſtanten die höchſte Steuer zu bezahlen hat und in der Ordnung der abnehmenden Steuerbeträge die übrigen.

b) Der Gardiſt wird dem Steuerpflichtigen ins Haus gelegt, wo er ſich von Morgens 8 bis 12 Uhr und Mittags von 1 bis 7 Uhr aufzuhalten hat.

c) Im Fall die Exekution gegen ledige Weibsperſonen, Wittwen, oder von ihren Männern getrennt lebende Frauen gerichtet iſt, hat ſich der Exequent in ein dem Steuereinnehmer zu benennendes Wirthshaus einzuquartieren, und ſich daraus in den unter b. vorgeſchriebenen Stunden nicht zu entfernen.

d) Wenn die Frau eines Steuerpflichtigen im Kindbett, der Mann oder die Frau bedeutend krank iſt, ſo darf die Execution nicht vollzogen werden. Wenn dem Steuereinnehmer ein ſolcher Fall nicht ſchon bekannt ſeyn ſollte, ſo hat ſich der Exequent, ſo wie er davon Nachricht erhält, ſogleich zurückzuziehen und dem Einnehmer davon die Anzeige zu machen, welcher am Ende der Executionsliſte das Erforderliche bemerken wird.

e) Die Execution dauert 10 Stunden, wenn der Steuerpflichtige nicht früher Zahlung leiſtet oder von dem Ortsvorſtand ſchriftlich beibringt, daß er die zur Zahlung ſeiner Steuer erfor-

Digitized by Google

derliche Baarſchaft gegenwärtig aufzubringen außer Stand ſey. Der Exequent muß ſich, ſo wie der Steuerpflichtige die Quittung des Einnehmers oder den oben bemerkten Schein des Ortsvorgeſetzten vorzeigt, aus dem Hauſe entfernen und unverzüglich in die Wohnung des Einnehmers begeben.

23) Die Executionsgebühren werden folgendermaßen beſtimmt:

a) Für den Marſch des Exequenten von dem Ort ſeines Aufenthalts an den Ort der Execution und zurück hat derſelbe per Stunde 12 Kr. zu fordern, und wird, was über ¼ Stunde iſt, für eine halbe Stunde, unter einer Viertelſtunde aber nicht gerechnet. Hat ſich der Exequent nach vollzogener Execution an einen andern Ort in gleicher Abſicht zu begeben, ſo wird für den Rückmarſch nichts gerechnet.

Dieſe Marſchgebühr wird auf alle Steuerpflichtige repartirt, welche auf der Executionsliſte ſtehen, ohne Rückſicht, ob ſie es wirklich zur Execution haben kommen laſſen oder nicht. Beträgt die Gebühr per Kopf unter 6 Kr., ſo zahlt jeder der am höchſten beſteuerten Reſtanten 6 Kr., bis die Summe voll iſt.

b) Für den Aufenthalt hat der Exequent p. Stunde 10 Kreuzer von dem Exequirten zu fordern und wird jede angefangene Stunde für eine ganze gerechnet. Beträgt die Executionsgebühr, welche der Gardiſt nach dieſem Regulativ in einem Ort erhält, im Ganzen unter 1 fl. 30 kr., ſo muß das, was er weniger erhalten, von ſämmtlichen auf der Executionsliſte ſtehenden Reſtanten zu gleichen Theilen bezahlt werden; wenn es aber unter 6 Kr. per Kopf beträgt, ſo zahlen die am höchſten Beſteuerten jeder 6 K., bis der Betrag voll iſt.

c) Der Steuereinnehmer bemerkt jedem Reſtanten, der während der bey ihm eingelegten Execution ſeinen Rückſtand berichtiget hat, auf die Quittung, wie viel er dem Gardiſten an Executionsgebühr zu bezahlen hat, und mehr darf der Gardiſt nicht fordern und nicht annehmen. Von denjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht bezahlt haben, und bey welchen er volle 10 Stunden einquartirt war, hat derſelbe 1 fl. 30 kr. zu fordern.

d) Die Marſchgebühren und die zur Ergänzung von 1 fl. 30 kr. allenfalls erforderlichen Beyträge der einzelnen Reſtanten kann der Gardiſt nur auf eine von dem Steuererheber zu fertigende Repartition einziehen.

e) Der Gardiſt darf, wenn ihm ein Steuerpflichtiger die geſetzmäßige Executionsgebühr verweigert, demſelben ein Fahrnißſtück abpfänden, muß es aber bey Strafe der Entlaſſung noch am nemlichen Tag dem Ortsvorſtand übergeben, der es zu veräußern und aus dem Erlös den Gardiſten zu befriedigen hat, wenn es der Steuerpflichtige nicht innerhalb 3 Tagen auslöst.

f) Der Steuereinnehmer hat von jedem auf der Executionsliſte ſtehenden Reſtanten 3 Kreuzer zu beziehen, für die Verfaſſung der Liſte und die ihm durch die Execution zugehende beſondere Arbeit.

24) Bey der nächſten Abrechnung hat der Steuereinnehmer die vollzogene Executionsliſte dem Obereinnehmer vorzulegen. Sie muß mit der in der Anlage Nro. 2 erſichtlichen Beſtätigung verſehen ſeyn. Die Satz 22 lit. e erwähnten Zeugniſſe ſind der Liſte beyzulegen.

Digitized by Google

§. III. Von der Realexecution.

25) Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche der im erſten Monat eingetretenen Mahnung und der hierauf im zweyten erfolgten Perſonalexecution ohngeachtet, ihre ſchuldige Steuer nicht bezahlt haben, muß im dritten Monat die Realexecution verhängt werden, welche ſich zugleich auf die laufende Steuer dieſes Monats erſtreckt.

26) Die Realexecution darf nur die Fahrniß der Reſtanten ergreifen, nie aber die unbeweglichen — der Grund- oder Häuſerſteuer unterliegenden Gegenſtände, deren Verkauf wegen Steuerrückſtänden hiemit gänzlich aufgehoben und verboten wird.

27) Nachſtehende Fahrniß iſt ebenfalls kein Gegenſtand der Realexecution, nemlich:

a) Bettung und Kleidung, deren der Steuerpflichtige und ſeine Familie zum täglichen Gebrauch bedürfen;

b) Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Steuerpflichtigen zur Betreibung ſeines Gewerbs oder Lebensberufs nothwendig ſind;

c) Bey dem Landmann die einzige Melkkuh oder ſtatt ſolcher zwey Ziegen und die für ſolche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung;

d) Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenſchaft iſt.

28) Der Einnehmer verfaßt auf den Grund der Executionsliſte die Pfändungsliſte nach dem Formular Nro. 3 und übergiebt ſie zugleich mit jener dem Obereinnehmer, der ſie dem betreffenden Amt überſendet, mit dem Erſuchen, die Realexecution gegen die Reſtanten zu verfügen, welches von demſelben auch innerhalb der nächſten 8 Tage geſchehen ſoll.

Findet das Amt bey dem Vollzug gegründeten Anſtand, ſo hat es in gleicher Friſt nähere Weiſung bey dem Kreisdirectorio einzuholen, und die Obereinnehmerey hievon unverzüglich zu benachrichtigen.

29) Das Amt ſendet die Pfändungsliſte an den Ortsvorſtand mit dem Befehl: die Reſtanten vorzuladen und denſelben zu eröffnen: daß, wenn ſie nicht innerhalb 3 Tagen ihre rückſtändige und laufende Schuldigkeit berichtigen, die Auspfändung erfolgen werde. Nach Ablauf des dritten Tags ordnet das Amt einen Gardiſten oder Amtsdiener ab, um die Auspfändung zu vollziehen.

30) Der Vorgeſetzte ſtellt die Pfändungsliſte ſogleich nach dieſer Eröffnung dem Steuereinnehmer wieder zu, um die Zahlungen, welche bis zum Eintreffen des Exequenten geleiſtet werden, zu bemerken.

31) Die Auspfändung muß unter der Leitung des Ortsvorgeſetzten ſelbſt oder eines von ihm ſubſtituirten Mitglieds des Magiſtrats oder Ortsgerichts geſchehen, der die zu pfändenden Objekte zu bezeichnen und aufzuſchreiben hat. Sie muß bey den Raths- und Gerichtsperſonen anfangen, alsdann bey den am höchſten beſteuerten Reſtanten nach der Ordnung der abnehmenden Jahresſchuldigkeit fortgeſetzt werden. Wenn die Frau eines Reſtanten im Kindbett, der Mann oder die Frau bedeutend krank iſt, darf die Execution nicht vollzogen werden.

32) Die gepfändete Fahrniß muß unter dem Beſchluß des Ortsvorgeſetzten oder ſeines Stellvertreters auf dem Gemeindehaus oder an einem ſonſtigen ſichern Ort aufbewahrt, und den Re-

Digitized by Google

ſtanten, welche ſich innerhalb 8 Tagen durch Quittung des Steuererhebers ausweiſen, daß ſie ihren Rückſtand bezahlt haben, zurückgegeben werden.

33) Die nicht ausgelösten Sachen ſind nach Ablauf dieſes Termins zu verſteigern. Die Verſteigerung muß 3 Tage vorher in dem Ort bekannt gemacht werden. Der Vorgeſetzte oder ſein Stellvertreter bey der Execution, der Gerichtsſchreiber und der Steuereinnehmer haben derſelben beyzuwohnen. Der Gerichtsſchreiber muß aufzeichnen, was aus der Fahrniß jedes Reſtanten erlöst worden iſt, der Steuereinnehmer hat ſogleich nach der Steigerung den Erlös, ſo weit er nach Abzug der Koſten zu Deckung der Rückſtände erforderlich, reſp. zureichend iſt, in Empfang zu nehmen, die Quittungen für jeden Einzelnen auszufertigen und dem Ortsvorgeſetzten oder ſeinem Stellvertreter zuzuſtellen, da dieſer jedem Steuerpflichtigen über den Erlös aus ſeinen Effekten und die Verwendung deſſelben Rechnung zu geben hat.

34) Rückſichtlich der Koſten iſt folgendes zu beobachten:

a) Die Marſchgebühren ſind dem Gerichtsdiener in gleicher Art wie bey der Perſonalexecution zu bezahlen, und auf alle auf der Pfändungsliſte ſtehenden Reſtanten, ohne Rückſicht, ob ſie ihren Rückſtand vor dem Eintreffen des Gerichtsdieners bezahlt haben, oder nicht, zu gleichen Theilen zu vertheilen, wenn ſie aber p. Kopf 6 Kr. nicht überſteigen, ſo zahlen die am höchſten Beſteuerten jeder 6 Kreuzer, bis die Summe beyſammen iſt.

b) Die Koſten der Auspfändung werden im Verhältniß des Rückſtands von denjenigen Reſtanten bezahlt, gegen welche die Auspfändung wirklich vollzogen worden iſt, welches der Fall iſt, ſo bald das Executionsperſonale vor der Zahlung ſeine Wohnung betreten hat. Sie beſtehen in 1 fl. 30 kr. pr. Tag für den Gardiſten oder Amtsdiener, 1 fl. 30 kr. für den Vorgeſetzten oder deſſen Stellvertreter auf Dörfern, und für letztere 2 fl. in Städten und den allenfallſigen Auslagen für das Tragen der gepfändeten Sachen. Dauert die Execution nur einen halben Tag, ſo darf auch nur die Hälfte dieſer Gebühr angeſetzt werden.

c) Für die Rückgabe der gepfändeten Sachen im Fall der Auslöſung hat jeder Reſtant 6 Kr. zu bezahlen, welche derjenige zu beziehen hat, durch den der Ortsvorgeſetzte die Rückgabe beſorgen läßt.

d) Die Koſten der Verſteigerung, wofür der Ortsvorgeſetzte, Gerichtsſchreiber und Ortsgerichtsdiener die bey Privatgeſchäften taxordnungsmäßig zu beziehenden Gebühren anzuſprechen haben, ſind allein von denjenigen Reſtanten zu berichtigen, deren Effekten verſteigert worden ſind, und zwar im Verhältniß des Erlöſes aus denſelben.

e) Der Steuereinnehmer hat von jedem Reſtanten, der auf der Pfändungsliſte ſteht, für die Verfaſſung derſelben und die ſonſtigen durch ihre Saumſal für ihn entſtandenen beſondern Geſchäfte 3 kr. zu beziehen.

35) Sogleich nach vollzogener Verſteigerung müſſen die Koſten repartirt und von dem Gerichtsſchreiber für jeden Reſtanten, deſſen gepfändete Effekten verſteigert worden ſind, ein Ausweis gefertigt werden, enthaltend:

a) was aus ſeinen Effekten erlößt worden,

Digitized by Google

b) wie viel davon an
Marſchgebühren
Pfändungs- und
Verſteigerungskoſten
abgehen,

c) wie viel der Steuererheber erhalten, und

d) wie viel der Steuerpflichtige noch herauszubekommen hat.

Jeder Steuerpflichtige muß ein Duplikat dieſes Ausweiſes dem Ortsvorgeſetzten, der ihm zugleich die Quittung des Steuereinnehmers zuſtellt, unterzeichnen.

36) Das Duplikat dieſes Ausweiſes hat der Vorgeſetzte dem Amt, unter Anſchluß der Pfändungsliſte, in welcher vorher von dem Steuererheber alle Zahlungen eingetragen werden müſſen, des Verzeichniſſes der gepfändeten Sachen, des Verſteigerungsprotokolls, und des Koſtenverzeichniſſes, berichtlich einzuſenden, und ſich dadurch über den Vollzug des erhaltenen Auftrags auszuweiſen.

37) Der Einnehmer hat eine Abſchrift der Pfändungsliſte, wie ſie an das Amt abgeht, bey der nächſten Abrechnung dem Obereinnehmer vorzulegen. Die Richtigkeit der Abſchrift muß von dem Vorgeſetzten beſcheinigt ſeyn. Ferner die Anſtandsliſte, d. h. die Liſte über diejenigen Reſtanten, bey welchen ſich keine der Pfändung unterworfene Gegenſtände vorgefunden haben, gegen welche daher jedes weitere Verfahren im Anſtand belaſſen werden muß, bis dem Einnehmer bekannt wird, daß ſie der Pfändung unterworfene Gegenſtände beſitzen. Dieſe Liſte iſt ſogleich nach vollzogener Pfändung nach der Anlage Nro. 4. auszufertigen.

38) Die einmal im Jahr, nach verſuchter Realexecution, als zahlungsunfähig erkannten Individuen kommen auf keine Mahnexecutions- und Pfändungsliſte mehr, dagegen kann der Einnehmer, welchem die Anſtandsliſte zuzuſtellen iſt, den Ortsvorgeſetzten zur Auspfändung auffordern, ſo wie er in Erfahrung gebracht hat, daß ein auf der Anſtandsliſte ſtehender Reſtant die nöthigen Zahlungsmittel beſitzt und demohngeachtet auf ergangene Erinnerung ſeine Schuldigkeit nicht ſogleich berichtiget. Der Ortsvorgeſetzte hat die Auspfändung auf der Stelle vornehmen zu laſſen, und zwar auf den ganzen Betrag des Rückſtandes zur Zeit, wo der Steuereinnehmer auf die Auspfändung anträgt, er hat hiezu keines weiteren amtlichen Befehls nothwendig.

39) Sollte bey Verſteigerung der gepfändeten Effekten in einem Ort nicht geboten werden, ſo iſt dieſes dem Beamten ſogleich anzuzeigen, der ſie alsdann in den Amtsort transportiren, und dort durch einen Theilungskommiſſär verſteigern, übrigens mit der nöthigen Modification alles beobachten läßt, was in den Sätzen 33. bis 37. vorgeſchrieben iſt.

40) Gegen die Gemeinds- und andere örtliche Verrechnungen, bey welchen ſich zur Zeit der Pfändung kein Objekt der Execution vorgefunden, tritt die Beſchlagnehmung der parateſten Gefälle ein, bis der Rückſtand berichtiget iſt. Hiebey iſt nach den Sätzen 64 — 66 zu verfahren und ſoll der Obereinnehmer das deßfalls Erforderliche unmittelbar beſorgen.

Digitized by Google

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Claſſe der Staatsdiener oder Penſionärs gehören und jährlich 6 fl. und darüber aber unter 12 fl. zu bezahlen haben.

41) Ueber die Steuerpflichtigen dieſer Claſſe, welche mit 2. Monatsbeträgen in Rückſtand gekommen ſind, hat der Einnehmer dem Ortsvorſtand eine Liſte nach der Anlage Nro. 5. zu übergeben. Dieſer läßt ſie ſogleich durch den Ortsgerichtsdiener ermahnen, nicht nur ihren Rückſtand, ſondern 2 weitere Monate, im Ganzen alſo vier Monate innerhalb 8 Tagen bey Vermeidung der Realexecution zu bezahlen.

42) Nach Verlauf dieſer Friſt hat der Einnehmer die nach der Mahnung erfolgten Zahlungen in die Liſte einzutragen und alsdann auf die Execution bey den übrigen Reſtanten zu dringen, welche der Ortsvorgeſetzte auch ohne Verzug durch den Ortsgerichtsdiener, unter Beygebung eines Gerichtsmanns, wenn der Ortsvorgeſetzte nicht ſelbſt beywohnen kann, vornehmen zu laſſen und dabey alles zu beobachten hat, was oben in den Sätzen 31. 32. 33. u. 35. vorgeſchrieben worden iſt.

Hat der Ortsvorgeſetzte 14 Tage nach der Mahnung die Execution nicht bewirken laſſen, ſo ſendet der Obereinnehmer zum Vollzug derſelben ohne weiters einen Gardiſten ab, der ſie vollzieht, von den Reſtanten nur die Gebühr beziehen darf, welche der Ortsgerichtsdiener anzuſprechen hat, von dem Ortsvorgeſetzten aber zur Strafe ſeiner Saumſal, die Marſchgebühr mit 12 kr. p. Stunde des Hin = und Herwegs und täglich 30 kr. ſo lange die Pfändung dauert.

43) Die Koſten werden folgendermaßen beſtimmt: der Ortsvorgeſetzte oder ſein Stellvertreter hat für die mit der Mahnung und Pfändung verbundene Mühe von jedem Reſtanten — 2 kr.

Der Steuereinnehmer — — — — — — — — —	1 kr.
Der Gerichtsdiener für die Mahnung — — — — — — —	3 kr.
— — — für die Pfändung — — — — — — — —	6 kr.

zu fordern.

Mit den Koſten der Verſteigerung iſt es nach Satz 34. d. zu halten.

44) Die Anſtandsliſte muß nach vollzogener Pfändung, wie es Satz 37. vorgeſchrieben worden, auch für die Reſtanten dieſer Klaſſe aufgeſtellt werden.

45) Der Einnehmer hat die Liſte Nro. 5. und die Anſtandsliſte dem Obereinnehmer bey der Abrechnung vorzulegen, und ſich über die Erfüllung ſeiner Schuldigkeit auszuweiſen.

46) Rückſichtlich der auf der Anſtandsliſte ſtehenden Reſtanten iſt das, Satz 38. Vorgeſchriebene auch bey dieſer Klaſſe zu beobachten.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Klaſſe der Diener und Penſionärs gehören und jährlich unter 6 fl. zu bezahlen haben.

47) Ueber die Steuerpflichtigen dieſer Klaſſe, welche mit 4 Monatsbeträgen in Rückſtand kommen, hat der Steuereinnehmer dem Ortsvorſtand eine Liſte in der nemlichen Form, wie über

Digitized by Google

die Reſtanten der vorhergehenden Klaſſe zu übergeben, und wird in die 4te Kolonne ſtatt des viermonatlichen Steuerbetrags der halbjährige geſetzt.

Der Ortsvorſtand läßt die Reſtanten ſogleich durch den Ortsdiener mahnen, und auffordern, nicht nur ihren Rückſtand, ſondern noch weitere 2 Monate, im Ganzen alſo einen halbjährigen Betrag, innerhalb 8 Tagen bey Vermeidung der Realexecution zu bezahlen.

So weit dieſe Erinnerung ohne Erfolg iſt, hat der Ortsvorgeſetzte wie gegen die Steuerpflichtigen nach dem nächſt vorangehenden 2ten Abſchnitt zu verfahren, nur ſoll bey der Geringfügigkeit des Betrags, der 3 fl. nie erreichen kann, der Realexecution, zu Vermeidung der Koſten, weder der Vorgeſetzte noch eine Gerichtsperſon beywohnen. Uebrigens muß alles in den Sätzen 41. bis 46. Vorgeſchriebene auch rückſichtlich dieſer Reſtanten beobachtet werden.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen die an den Einnehmer zahlenden, im Ort der Erhebung wohnenden patentiſirten Staatsdiener und Penſionärs.

48) Alle diejenigen Perſonen, welche aus den Kaſſen des Staats, der Kirchen, und der beſondern Staatsanſtalten eine fixe Beſoldung oder Penſion beziehen, und kein bürgerliches Gewerbe treiben, mit Ausnahme der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, der Kanzley- und Amtsdiener, dann des geſammten Zoll- Accis- und Aufſichtsperſonals, hat der Steuereinnehmer, ſo bald ſie mit 4 Monaten im Rückſtand ſind, in der letzten Hälfte dieſes Monats mahnen, und wenn hierauf die Zahlung nicht erfolgt, dieſes in der zweyten Hälfte des fünften Monats wiederholen zu laſſen. Iſt auch dieſe zweyte Mahnung ohne Erfolg, ſo ſoll alsdann der ganze Jahrsbetrag ihrer Schuldigkeit auf einmal durch Beſoldungs- reſp. Penſionsabzug erhoben werden.

49) Der Einnehmer verfaßt über die Reſtanten eine Liſte und läßt ſie nach der allgemeinen Vorſchrift mahnen; die hierauf erfolgenden Zahlungen trägt er in die Liſte ein, und übergibt ſie, nach Ablauf des 6ten Monats, dem Obereinnehmer mit den Quittungen über den ganzen Jahrsbetrag jedes Reſtanten.

50) Der Obereinnehmer ſendet dieſe Quittungen an die betreffenden Kaſſen, welche demſelben den Betrag ſogleich zu übermachen, und dem Diener oder Penſionär bey der nächſten Monats- oder Quartalsbeſoldungszahlung die Quittungen ſtatt baar Geld beyzulegen haben.

51) Damit aber die Saumſal der Staaatsdiener in Berichtigung der öffentlichen Abgaben dem Erhebungsperſonale und den Verrechnern nicht ohne Vergütung zur Laſt falle, ſo wird beſtimmt, daß jeder Reſtant

a) dem Mahner für einmalige Mahnung — — — — — — 4 kr.
b) dem Steuereinnehmer überhaupt — — — — — — — 2 kr.
c) dem Obereinnehmer, welcher die Zahlung bey der betreffenden Kaſſe nachſuchen muß, ebenſo — — — — — — — — — 3 kr.
d) dem Verrechner, der den Abzug beſorgt, p. Gulden — — — — 1 kr.

zu bezahlen habe, welche jedem zugleich mit der Steuer an der Beſoldung abzuziehen ſind. Die Poſten a. b. u. c. hat der Verrechner dem Obereinnehmer zuzuſenden, welcher a. u. b. dem Steuer-

Digitized by Google

einnehmer einhändiget, der den Mahner zu bezahlen hat. Bezahlt ein Steuerpflichtiger dieſer Klaſſe auf die erſte oder zweyte Mahnung, ſo hat er die Mahngebühr mit 4. reſp. 8 kr. dem Obereinnehmer mit der Steuer zu überſenden, der ſie dem Steuereinnehmer zur Aushändigung an den Mahner zuſtellt.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen die Vorgeſetzten des Orts.

52) Die Vorgeſetzten der Städte und Dörfer ſollen nie auf eine Mahn-, noch weniger auf eine Executions- oder Pfändungsliſte geſetzt, ſondern von dem Steuereinnehmer ſelbſt ſchriftlich und unentgeldlich gemahnt werden, ſo bald ſie, ohne Rückſicht auf die Größe ihrer Jahrsſteuer, mit einem Termin im Rückſtand ſind.

Der Einnehmer hat ſich die Mahnung beſcheinigen zu laſſen, und die Beſcheinigung bey der nächſten Abrechnung dem Obereinnehmer vorzulegen, der, wenn die Mahnung ohne Erfolg war, ſogleich und längſtens innerhalb 3 Tagen die Perſonalexecution einzulegen und wenn dieſe nach Ablauf von 10 Stunden ohne Erfolg war, dem Amt zur gleichbaldigen Vornahme der Realexecution durch einen Amtscommiſſär, die Anzeige zu machen hat.

Das Amt hat dieſelbe innerhalb 3 Tagen vollziehen zu laſſen.

Sechſter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen die an den Einnehmer zahlenden, an andern Orten als dem Ort der Erhebung wohnenden Steuerpflichtigen.

53) Benutzen Auswärtige ihre Gebäude und Güter durch einen im Ort der Erhebung wohnenden Verwalter, oder haben ſie dieſelbe an Ortseinwohner verpachtet, ſo hat ſich im erſten Fall der Steuereinnehmer an den Verwalter zu halten, eben ſo wie wenn er Eigenthümer wäre; im letztern Fall aber die Steuer von den Miethsleuten oder Pächtern zu fordern, ſobald der Eigenthümer in Rückſtand kommt. Der Pächter iſt ſchuldig, die Steuer für den Eigenthümer zu bezahlen, jedoch nicht eher als ſeine Pacht fällig iſt.

54) Auswärtige, welche weder Verwalter noch Pächter im Ort der Steuererhebung haben und den Vortheil der Steuerzahlung in den geſetzlichen 8 Terminen genießen wollen, müſſen dem Steuererheber einen zahlungsfähigen Einwohner namhaft machen, der es übernimmt, die Steuer für ſie zur Verfallzeit pünktlich zu bezahlen, und ſich im Nichterfüllungsfall den nemlichen Zwangsmitteln zu unterwerfen, die gegen ihn ſtatt finden würden, wenn er Eigenthümer der ſteuerbaren Objekte wäre. Der einmal beſtellte Steuerzahler kann ſein Verſprechen während dem Lauf des Steuerjahrs nicht zurücknehmen, und iſt ganz ſo zu behandlen, wie wenn der Steuerbetrag des Auswärtigen auf ſeinem Namen ſtünde.

55) Hat ein Auswärtiger weder Verwalter noch Pächter im Ort, auch keinen Steuerzahler für ſich beſtellt, ſo iſt derſelbe ſchuldig, den Jahresbetrag ſeiner Steuer 4 Wochen nach der Forderung auf einmal zu bezahlen.

Haltet er dieſen Termin nicht ein, ſo darf der Ortsvorſtand die Abfuhr der Erzeugniſſe ſeiner Grundſtücke nicht eher zugeben, bis er ſich über die Steuerzahlung ausgewieſen hat.

Digitized by Google

Der Steuereinnehmer hat die Reſtanten ſogleich nach abgelaufener Friſt anzuzeigen. Jeder Reſtant muß dem Steuereinnehmer für die Fertigung der Liſte 1 kr., dem Ortsvorſtand für ſeine Bemühung 4 kr., dem Ortsgerichtsdiener 6 kr. und wenn er gegen das Verbot ſeine Crescentien vor Bezahlung der Steuer abführt und darüber von dem Gerichtsdiener betroffen und angehalten wird, dieſem eine Anzeigsgebühr von 30 kr. bezahlen.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche unmittelbar an die Obereinnehmerey zu zahlen haben.

§. I. Erſte Mahnung.

56) Der Obereinnehmer in der Eigenſchaft als Bezirkseinnehmer wird diejenigen Steuerpflichtigen, von welchen er die Steuer unmittelbar zu erheben hat, durch Mahnſchreiben nach der unter Nro. 6. anliegenden Form erinnern, wenn ſie ihre Steuern in den geſetzlichen Friſten nicht bezahlen.

Das Mahnſchreiben muß vor dem letzten des betreffenden Monats abgehen. Er hat für die Ausfertigung eines Mahnſchreibens 12 kr. zu beziehen, die mit der nächſten Steuerzahlung zugleich zu berichtigen ſind.

57) An die Recepturen fremder Souveräns ſollen dieſe Mahnſchreiben erſt dann erlaſſen werden, wenn 6 Monatsbeträge in Rückſtand gekommen ſind. Für das Mahnſchreiben an dieſe darf der Obereinnehmer keine Ausfertigungsgebühr anſetzen.

58) Der Obereinnehmer hat wie der Einnehmer eine Mahnliſte zu führen, um ſich damit auf Erfordern ausweiſen zu können.

§. II. Zweyte und letzte Mahnung.

59) Bleibt das erſte Mahnſchreiben (Satz 56.) ohne Erfolg, ſo erläßt der Obereinnehmer gegen den letzten des folgenden Monats das zweyte und letzte in der unter Nro. 7. anliegenden Form und ſendet daſſelbe durch einen Gardiſten oder ſonſtigen Boten ab, der es, mit der Beſcheinigung über die Inſinuation verſehen, zurückzubringen hat. Der Bote muß verpflichtet ſeyn und iſt, wenn er nicht wegen ſeiner ſonſtigen Dienſte eine Amtskleidung trägt, wie die Mahner der Einnehmer mit einem Wappenſchild zu verſehen, den er aber nur im Dienſt tragen darf.

60) Der Obereinnehmer hat für dieſes zweyte Mahnſchreiben, wie für das erſte, 12 kr. zu fordern, der Bote aber eine Marſchgebühr von 12 kr. p. Stunde für den Hin- und Herweg und für jede Stunde, die er durch die Schuld eines Steuerpflichtigen mit Warten zubringen muß. Der Obereinnehmer hat die Marſchgebühr auf das Schreiben zu bemerken, und der Steuerpflichtige auf das Schreiben zu ſetzen, daß er dieſelbe bezahlt habe, und von dem Gardiſten oder Boten unterzeichnen zu laſſen.

Verweigert der Steuerpflichtige dem Boten die Marſchgebühr, was jedesmal angenommen wird, wenn ihre Berichtigung nicht auf dem Schreiben bemerkt iſt, ſo hat ſie der Obereinnehmer dem Steuerpflichtigen bey der nächſten Steuerzahlung doppelt abzuziehen, und dem Boten in dieſem Betrag zuzuſtellen. Wenn mehrere Steuerpflichtige in einem Ort oder in mehreren Orten, welche

Digitized by Google

der Bote in einer Reihe durchgeht, zu mahnen ſind, ſo wird der Obereinnehmer die für die ganze Reiſe zu bezahlende Marſchgebühr auf alle Reſtanten gleich vertheilen, beträgt ſie aber unter 12 kr. für Einen, ſo iſt ſie auf dieſen Betrag zu ſetzen, den auch ein Steuerpflichtiger an dem Wohnſitz des Obereinnehmers für die Inſinuation des letzten Mahnſchreibens zahlen muß.

61) Der Steuerpflichtige kann dem Boten nur auf ſeine eigene Gefahr die an den Obereinnehmer zu bezahlende Steuer mitgeben.

62) An die Recepturen fremder Souverains wird das letzte Mahnſchreiben vor dem Monat Jänner nicht erlaſſen. Es geht, wie das erſte, durch die Poſt ab, und wird über das Eintreffen deſſelben Beſcheinigung begehrt und wenn dieſe nicht innerhalb 14 Tagen erfolgt, ein Duplikat abgeſendet. Kommt auch auf dieſes keine Antwort, ſo iſt die fremdherrſchaftliche Receptur, als zum letztenmal gemahnt, anzuſehen und darnach weiter zu verfahren.

63) Der Obereinnehmer hat in die Satz 58. erwähnte Mahnliſte auch die letzte Mahnung zu bemerken, und die Belege derſelben beyzufügen, um ſich rückſichtlich der weitern Executionsmasregeln nöthigenfalls rechtfertigen zu können.

§. III. Realexecution.

64) Wenn das zweyte und letzte Mahnſchreiben ebenfalls ohne Erfolg bleibt, ſo muß der Obereinnehmer das betreffende Amt erſuchen, auf ſo viele Gefälle Beſchlag zu legen, als zur Zahlung des Rückſtands und des laufenden Monats und der aufgehenden Koſten erforderlich ſind. Der Obereinnehmer hat in dieſem Schreiben ausdrücklich zu ſagen, daß er die betreffende Receptur oder Perſon zweymal gemahnt und über die letzte Mahnung die Beſcheinigung in Handen habe, da nur in dieſem Fall das Amt mit Beſchlagnehmung der Gefälle vorangehen darf.

65) Das Amt ordnet die Beſchlagnehmung innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar an und gibt den betreffenden Steuerpflichtigen mit dem Anhang Nachricht, daß, wenn ſie ſich nicht innerhalb 8 Tagen über die geleiſtete Zahlung durch Quittung der Obereinnehmerey bey Amt ausweiſen, der wirkliche Einzug dieſer Gefälle auf ihre Koſten ſtatt finden werde.

66) Die Beſchlagnehmung geht zuerſt auf die fälligen Geldgefälle, wenn dieſe nicht reichen auf die Fruchtgefälle, und zuletzt auf die Weingefälle.

Das Amt hat zum Einzug der Gefälle Jemand zu beſtellen, und wenn Naturalien erhoben werden, dieſelbe öffentlich verſteigern zu laſſen; von den eingegangenen Geldern ſind zuerſt die Koſten, dann die Steuern zu bezahlen, der Reſt iſt mit einer belegten Rechnung dem Steuerpflichtigen auszufolgen. Die Koſten ſind nach der Vorſchrift zu berechnen, welche in Privatangelegenheiten für dieſen Fall gilt. Der Obereinnehmer hat für das Schreiben an das Amt 12 Kr. von dem Reſtanten zu fordern.

67) Wenn der Steuerrückſtand aus den noch ausſtehenden, bereits fälligen oder innerhalb 4 Wochen fällig werdenden Gefällen nicht getilgt werden kann; ſo iſt das Amt befugt, auf die bereits geſpeicherten Naturalien zu greifen, und einen verhältnißmäßigen Theil derſelben verwerthen zu laſſen.

68) Gegen die Pfarr- und Schuldienſte wird die Obereinnehmerey nach der Vorſchrift über

das Executionsverfahren gegen die Staatsdiener vorangehen, wenn aber hierin das Mittel nicht liegt, weil der eine oder der andere Dienſt ganz mit Gütern oder Gefällen dotirt iſt, nach den Sätzen 64 bis 67.

69) Gegen die Recepturen fremder Souveräns iſt nach der allgemeinen Vorſchrift zu verfahren, wenn das Satz 62 Vorgeſchriebene gehörig beobachtet worden iſt, nur ſoll denſelben — ſtatt des Satz 65 beſtimmten 8tägigen Termins — noch ein dreywochentlicher geſtattet werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Executionsverfahren nach dem letzten Zahlungstermin.

70) Da am 1. Februar jedes Jahrs die letzten $\frac{1}{12}$ der Jahrsſteuer fällig ſind, und den 14. des neumlichen Monats bezahlt ſeyn ſollen, ſo müſſen in den Monaten März und April alle nicht gänzlich unbeybringliche Steuern eingetrieben werden.

71) Der Ablauf des Monats Februar tritt bey den Steuerpflichtigen, welche an den Einnehmer zahlen, im Ort wohnen und jährlich 12 fl. und darüber ſchuldig ſind, an die Stelle der Mahnung, daher im Monat März die Perſonalexecution eintritt, nach deren fruchtloſem Vollzug die Realexecution ſogleich folgt.

Gegen die Reſtanten, welche unter 12 fl. jährlich zahlen, iſt nach Ablauf des Monats Februar in gewöhnlicher Ordnung zu verfahren.

Die Staatsdiener werden nach dem 14. Februar einmal gemahnt, und wenn ſie am 1ten März nicht bezahlt haben, ſo tritt der vorgeſchriebene Zugriff auf die Beſoldung ſogleich ein, und iſt von dem Verrechner die Steuer abzuliefern, die Monats- oder Quartalbeſoldung mag verfallen ſeyn oder nicht.

An die Steuerpflichtigen, welche unmittelbar an die Obereinnehmerey zahlen, wird nach dem 14. Februar das erſte Mahnſchreiben erlaſſen, welches an dieſem Termin auch das letzte iſt. Bleibt es ohne Erfolg, ſo muß der Obereinnehmer das Amt ſogleich um Beſchlagnehmung der Gefälle und weiteres Verfahren nach geſetzlicher Ordnung erſuchen.

72) Nach vollzogener Realexecution auf die Rückſtände am Ende des Steuerjahrs hat der Einnehmer eine Hauptanſtandsliſte über die, theils während dem Lauf des Jahrs, theils am Schluß deſſelben ohne Erfolg exequirte Reſtanten zu verfaſſen und die Richtigkeit derſelben von dem Ortsvorgeſetzten beſcheinigen zu laſſen.

Dieſe Liſte muß der Einnehmer bey der Abrechnung im Monat May dem Obereinnehmer zugleich mit ſeinem Rückſtandsregiſter zuſtellen.

Digitized by Google

Zweyter Titel.
Von den Steuerrückſtänden und Nachträgen.

Erſtes Kapitel.
Von Erhebung der Rückſtände und Nachträge.

Erſter Abſchnitt.
Von Anforderung der Rückſtände und Nachträge.

73) Die Steuerrückſtände, welche des vorgeſchriebenen Executionsverfahrens unerachtet entſtehen, müſſen, wie die Steuernachträge, den Steuerpflichtigen durch Ueberſendung gedruckter Forderungszettel begehrt werden. Die Forderungszettel über die Steuernachträge müſſen von dem Obereinnehmer ausgefertigt werden. Die Rückſtände und Nachträge ſind nicht in Terminen zu bezahlen, ſondern ſo bald möglich.

Zweyter Abſchnitt.
Von den Einwendungen gegen die Anforderungen.

74) Da die Steuerrückſtände nach Ablauf jedes Steuerjahrs liquidirt, die Forderungszettel aber vor der Liquidation ausgefertigt werden, ſo findet eine Einrede gegen den Betrag nur bey der Liquidation ſtatt, wo der Steuerpflichtige dieſelbe um ſo gewiſſer vorzubringen hat, als gegen die bey der Liquidation ausdrücklich, oder durch Nichterſcheinen ſtillſchweigend, anerkannten Rückſtände keine weitere Einrede angenommen werden kann, ſie müßte denn ein geſetzwidriges Verfahren der Liquidationsbehörde zum Grunde haben, in welchem Fall der Betheiligte ſich unmittelbar an das Kreisdirectorium zu wenden hat. Eine derartige Beſchwerde muß längſtens innerhalb 4 Wochen nach der Liquidation angebracht und darüber Beſcheinigung begehrt werden, auf deren Vorzeigung der Einnehmer bis zur Entſcheidung des Kreisdirectorii mit weiterem Verfahren an ſich zu halten hat. Die Einſicht des Rückſtandsregiſters ſteht jedem Steuerpflichtigen, dem ein Rückſtand gefordert wird, offen, und wenn ſein Forderungszettel mehr betragen ſollte, hat er ſogleich dem Amt zur weitern Unterſuchung gegen den Steuereinnehmer die Anzeige zu machen.

75) Die Steuerpflichtigen, welche unmittelbar an den Obereinnehmer zahlen, und demſelben die Richtigkeit des Rückſtands beſcheinigen müſſen, haben ſich, im Fall ihnen zu viel gefordert würde und ihre Anſtände von dem Obereinnehmer nicht gehoben werden ſollten, unmittelbar an das Kreisdirectorium zu wenden, das auf ihre Beſchwerde das Erforderliche verfügen wird. Sie müſſen dieſe aber längſtens 4 Wochen nach Empfang des Forderungszettels anbringen und darüber Beſcheinigung begehren. Auf Vorzeigung derſelben iſt der Obereinnehmer gehalten, die Beytreibung des Rückſtandes bis zur Entſcheidung des Kreisdirectorii ruhen zu laſſen.

Digitized by Google

76) Findet ein Steuerpflichtiger bey der Nachtragsforderung Anſtand, ſo hat er ſich vorerſt durch Einſicht des in den Händen des Obereinnehmers beruhenden, von dem Kreisdirectorio dekretirten Nachtragsverzeichniſſes über den Grund der Nachforderung, wenn ihm ſolche vom Ab- und Zuſchreiben her nicht mehr bekannt ſeyn ſollte, zu belehren, und wenn er ſich dem ohngeachtet beſchwert glaubt, ſeine Beſchwerde bey dem Kreisdirectorio anzubringen, welches den Steuerperäquator, der den Nachtrag konſtatirt hat, und den Steuerreviſor hören und alsdann entſcheiden wird. Der Steuerpflichtige muß ſeine Beſchwerde innerhalb 4 Wochen nach der an ihn gemachten Forderung bey dem Kreisdirectorio anbringen, und ſich darüber Beſcheinigung ertheilen laſſen, auf deren Vorzeigung der Obereinnehmer die Beytreibung bis zur nähern Entſchließung des Directorii im Anſtand belaſſen wird.

77) Bey vorkommenden Anſtänden gegen die Nachtragsrückſtände haben ſich die Steuerpflichtigen nach den Vorſchriften des Satzes 75 zu benehmen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Einzug und der Beſcheinigung.

78) Die eingehenden Rückſtände hat der Steuereinnehmer jedesmal in Gegenwart des Zahlenden in ſein Regiſter einzutragen, und demſelben Quittung darüber ſogleich zuzuſtellen. Ueber die Steuernachträge, welche der Steuereinnehmer aus Auftrag des Obereinnehmers erhebt, muß derſelbe den Steuerpflichtigen die Quittung des Obereinnehmers gleich bey der Zahlung zuſtellen.

Zweytes Kapitel.

Vom Executionsverfahren.

79) Die Steuerrückſtände, Steuernachträge und Nachtragsrückſtände müſſen ſobald als möglich beygetrieben werden, jedoch mit Vermeidung jedes Executionsverfahrens in den Monaten May und Juny, ſo fern ſolches nicht von den Kreisdirectorien, wegen beſonderer Saumſeligkeit der Steuerpflichtigen in Entrichtung ihrer Schuldigkeit während des vorhergehenden Jahrs, ausdrücklich angeordnet worden iſt.

80) Ueber den nach den Nahrungsverhältniſſen jedes Orts zum Einzug der Rückſtände geeigneten Zeitpunkt hat der Obereinnehmer die Ortsvorgeſetzte und Steuereinnehmer zu hören, und wie dieſer eingetreten, ganz nach den Vorſchriften über die Beytreibung der laufenden Steuer zu verfahren, jedoch dürfen die für dieſe feſtgeſetzten Termine rückſichtlich der Mahnung ꝛc. von der Obereinnehmerey reſp. dem Amt nach Umſtänden, jedoch nie über die Hälfte abgekürzt werden, damit nicht über die Friſten der geeignete Zeitpunkt zur wirkſamen Beytreibung verſtreiche.

81) Ueber diejenigen Reſtanten, von welchen ihr Rückſtand wegen Mangel an Executionsmitteln auch durch die Realexecution nicht beygebracht werden konnte, iſt ebenſo, wie es Satz 37 wegen der laufenden Rückſtände vorgezeichnet worden, die Anſtandsliſte aufzuſtellen.

82) Gegen alle auf dieſer Liſte ſtehenden Reſtanten kann der Einnehmer die Realexekution fordern, ſo wie er weiß, daß ſie mit Erfolg vollzogen werden kann, und der Ortsvorſtand hat ſie, bey Vermeidung der Selbſthaftung für den Rückſtand, unverzüglich eintreten zu laſſen.

Digitized by Google

83 Die Rückſtände bey Gantmaſſen ſollen von den Obereinnehmereyen beſonders betrieben und ſtrenge darauf geſehen werden, daß ſie die Gantpfleger aus den erſt eingehenden Geldern — in Gemäßheit der Juſtizminiſterialverordnung vom 18ten April 1815. Reg.Bl. Nro. VII. — berichtigen. Die Einnehmer haben jede Gant dem Obereinnehmer anzuzeigen, und nach der erhaltenen nähern Anweiſung zu verfahren. Carlsruhe, den 8. July 1817.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Behrnauer.

Nro. 1.

Elmendingen.

Mahnliſte

für den Monat Oktober 1817 über die im Ort wohnenden Reſtanten, welche jährlich 12 fl. und darüber zu bezahlen haben, mit Ausnahme der Staatsdiener und Penſionärs.

1	2	3		4		5	
Ordnungszahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Rückſtand.		Zahlung nach der Mahnung.		Reſt Rückſtand.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Jakob Aman, Bauer . . .	1	47	1	47	—	—
2	Johannes Ehrlich, Bauer . .	3	—	2	—	1	—
3	Friedrich Roller	2	10	—	—	2	10
	ꝛc. ꝛc.						

Der Gerichtsdiener hat nach vorſtehender Liſte ſämtlichen Reſtanten den Betrag ihres Rückſtands zu eröffnen und dieſelben aufzufordern, noch im Lauf dieſes Monats ihre Schuldigkeit zu berichtigen, bey Vermeidung der im künftigen Monat geſetzlich eintretenden Perſonalexecution.

Der Mahner darf von jedem Reſtanten 4 kr. fordern, welche ſogleich zu bezahlen ſind; der unterzogene Einnehmer hat für die Verfaſſung der Mahnliſte 2 kr. von jedem Reſtanten anzuſprechen, welche dem Steuerbetrag beygelegt werden müſſen. Elmendingen, den 15. Oktober 1817.

Der Steuereinnehmer.
N.

Daß ſämtliche in vorſtehender Liſte bemerkte Perſonen von mir ordnungsmäßig gemahnt worden ſind, beſcheinigt andurch pflichtmäßig, den 20. Oktober 1817.

N. Gerichtsdiener.

Digitized by Google

Elmendingen.

Executionsliſte

über die nach der Mahnliſte vom Monat Oktober im Rückſtand gebliebenen, im Ort wohnenden Steuerpflichtigen, welche jährlich 12 fl. und darüber zu bezahlen haben.

1	2	3		4		5		6		7	
Ordnungszahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Rückſtand nach der Mahnliſte.		Betrag der $\frac{2}{12}$ des lauf. Monats.		Summa.		Hierauf wurde bezahlt.		Reſt.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Johannes Ehrlich, Bauer.	1	—	6	—	7	—	7	—	—	—
2	Friedrich Keller.	2	10	4	20	6	30	—	—	6	30
3	Alois Amon; wurde exequirt	8	30	17	—	25	30	25	30	—	—

ꝛc. ꝛc.

Der Steuereinnehmer hat die in vorſtehender Liſte verzeichneten Reſtanten, welche der an ſie ergangenen Mahnung ungeachtet, ihre Steuerſchuldigkeit nicht berichtiget haben, bey dem Eintreffen des Exequenten in geſetzlicher Ordnung exequiren zu laſſen, und wie dieſes geſchehen, bey der nächſten Abrechnung vorzulegen.

Pforzheim, den 10. November 1817.

Der Obereinnehmer
N.

Die richtig vollzogene Execution beſcheinigt. Elmendingen, den 23. Nov. 1817.
N. Gardiſt.

Nota. Bey den Steuerpflichtigen, welche erſt nach vollzogener Execution bezahlt haben, iſt zu ſetzen: wurde exequirt; wie bey Ordnungszahl 3 erſichtlich.

Digitized by Google

Nro. 3.

Elmendingen.

Pfändungsliſte

über die nach der Mahnliſte vom Oktober fruchtlos gemahnten und im darauf folgenden Monat mit der Perſonalexecution ohne Erfolg belegten Steuerpflichtigen, welche im Ort wohnen und jährlich 12 fl. und darüber zu bezahlen haben.

1	2	3		4		5		6		7	
Ordnungszahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Rückſtand nach der Executionsliſte.		Betrag der $\frac{2}{12}$ des lauf. Monats.		Summa.		Hierauf wurde bezahlt.		Reſt.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Friedrich Roller . . .	6	30	4	20	10	50	10	50	—	—
2	Anton Eierle; wurde ausgepfandet . . .	8	20	4	10	12	30	12	30	—	—
3	F. Maier; dito ohne Erfolg.	4	54	3	16	8	10	—	—	8	10

Vorſtehende Pfändungsliſte überſende ich Großherzoglichem Bezirksamt mit dem Erſuchen, die Realexecution nach geſetzlicher Vorſchrift zu verfügen. Pforzheim, den 10. Dec. 1817.

Der Obereinnehmer

N.

Der Ortsvorſtand erhält dieſe Pfändungsliſte mit dem Befehl, den Reſtanten zu eröffnen, daß, wenn ſie nicht innerhalb 3 Tagen ihre rückſtändige und laufende Schuldigkeit berichtigen, die Auspfandung, welche man dem Gardiſten bereits aufgetragen hat, erfolgen werde.

Pforzheim, den 12. Dec. 1817.

Großherzogliches Bezirksamt.

N.

Nota. Bey denjenigen Steuerpflichtigen, welche wirklich ausgepfändet worden ſind, iſt dieſes zu bemerken.

Digitized by Google

Nro. 4.

Elmendingen.

Anſtandsliſte, oder Verzeichniß

derjenigen Steuerreſtanten, gegen welche wegen augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit jedes weitere Verfahren ſo lange im Anſtand belaſſen werden muß, bis dem Steuereinnehmer bekannt wird, daß ſie der Pfändung unterworfene Gegenſtände beſitzen.

Bey der, in Gemäßheit amtlichen Befehls vom 12ten Dec. 1817, unterm 15. des nemlichen Monats vorgenommenen Realexecution, haben wir bey nachſtehenden Perſonen, welche nach der Pfändungsliſte vom 10. Dec. mit dem beygeſetzten Betrag im Rückſtand hafteten, genauer Nachforſchung ungeachtet, keine zur Pfändung geſetzlich geeignete Fahrniß vorgefunden, nemlich bey

	Rückſtandsbetrag.
1.) Franz Maier	2 fl. 30 kr.
ꝛc. ꝛc.	

Die Richtigkeit dieſer Angabe bezeugen wir andurch auf Pflicht und Gewiſſen.

Elmendingen, den 15. Dec. 1817.

N. Vogt. N. Amtsdiener.

Digitized by Google

Nro. 5.

Elmendingen.

Liſte

über die im Ort wohnenden Steuerreſtanten, deren Steuerbetrag jährlich 6 fl. und darüber, aber unter 12 fl. beträgt, und welche gegenwärtig mit zwey Monaten im Rückſtand ſind, alſo geſetzlich zur Zahlung eines viermonatlichen Betrags nach vorheriger Mahnung im Weg der Execution anzuhalten ſind.

1	2	3	4		5		6	
Ordnungszahl.	Namen der Reſtanten.	Bemerkung, ob die Zahlung nach der Mahnung, Pfandung, Verſteigerung geſchehen iſt.	Vier Monatsbeträge.		Zahlung.		Reſt.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Anton Merzmann.	nach der Mahnung.	3	—	3	—	—	—
2	Auguſt Fröhn.	augenblicklich zahlungsfähig.	2	—	—	—	2	—
3	Simon Chriſtmann.	nach der Mahnung	2	48	2	48	—	—
4	Franz Lohn. . .	ebenſo.	3	36	3	36	—	—
5	Ludwig Moor. . .	nach der Pfändung.	2	54	2	54	—	—

Vorſtehende Liſte übergebe ich Großherzoglichem Ortsvorſtand, um die Reſtanten nach Vorſchrift des Geſetzes mahnen, und wenn dieſes ohne Erfolg ſeyn ſollte, exequiren zu laſſen.

Elmendingen, den 15. Oktober 1817.

Der Steuereinnehmer N.

Digitized by Google

Nro. 6.

Ites Mahnſchreiben.

In Gemäßheit des Satzes 56 der höchſten Verordnung vom 8ten July 1817. über das Executionsverfahren gegen Steuerreſtanten, lade ich Sie ein, für die Berichtigung der am 1. d. M. verfallenen direkten Steuer im Betrag von 10 fl. 30 kr. nach bereits umlaufenem Termin innerhalb 14 Tagen zu ſorgen.

Pforzheim, den 20. Oktober 1817.

Der Obereinnehmer
N.

An
den Grundherrlich von N'ſchen Rentbeamten
zu
N.

12 kr. Ausfertigungsgebühr ſind dem Steuerbetrag vorſchriftmäßig beyzulegen.

Nro. 7.

2tes und letztes Mahnſchreiben.

Da Sie auf das von mir unterm 20. Okt. d. J. erlaſſene erſte Mahnſchreiben den am 1. deſſelben verfallen geweſenen Steuerbetrag von 10 fl. 30 kr. in dem beſtimmten Termin nicht bezahlt haben, ſo ſetzen Sie mich in die Nothwendigkeit, Sie hiezu, in Gemäßheit des Satzes 59. der höchſten Verordnung vom 8. July 1817. über das Executionsverfahren gegen Steuerreſtanten, nochmals aufzufordern, mit dem Anhang, daß ich nach fruchtloſem Ablauf einer weitern Friſt von 14 Tagen vom Empfang dieſes an gerechnet, die geſetzlichen Zwangsmittel gegen Sie eintreten laſſen muß, welche auch auf die Steuer des laufenden Monats gehen, wenn ſolche nicht gleichzeitig berichtigt wird.

Ich erſuche Sie, die Inſinuation gegenwärtiger Aufforderung zu beſcheinigen, dem Boten die geſetzliche Marſchgebühr mit 30 kr. zu bezahlen, und die Ausfertigungsgebühr für gegenwärtige Mahnung der nächſten Steuerzahlung mit 12 kr. beyzulegen.

Pforzheim, den 30. November 1817.

Der Obereinnehmer
N.

Die richtige Inſinuation beſcheinigt.
N. den 3. December 1817.

N. Grundherrlich von N'ſcher Rentbeamte.

Den richtigen Empfang der Marſchgebühr mit 30 kr. beſcheinigt
N.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige der Steuerexecutionsordnung.

Erſter Titel.

Von der laufenden Steuer. Satz 1 — 72.

Erſtes Kapitel. Von der Steuererhebung. Satz 1 — 14.

Erſter Abſchnitt. Von Anforderung der Steuer. Satz 1 — 5.

Zweyter Abſchnitt. Von den Einwendungen gegen die Anforderung. Satz 6 — 12.

Dritter Abſchnitt. Von dem Einzug und der Beſcheinigung. Satz 13. u. 14.

Zweytes Kapitel. Von dem Executionsverfahren bis zum letzten Zahlungstermin. Satz 15 — 69.

Erſter Abſchnitt. Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Klaſſe der Staatsdiener oder Penſionärs gehören und jährlich 12 fl. und darüber bezahlen. Satz 15 — 40.

§. 1. Von der Mahnung. Satz 15 — 20.

§. 2. Von der Perſonalexecution. Satz 21 — 24.

§. 3. Von der Realexecution. Satz 25 — 40.

Zweyter Abſchnitt. Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Klaſſe der Staatsdiener und Penſionärs gehören und jährlich 6 fl. und darüber, aber unter 12 fl. zu bezahlen haben. Satz 41 — 46.

Dritter Abſchnitt. Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche an den Ortseinnehmer zahlen, in dem Ort der Erhebung wohnen, nicht in die Klaſſe der Diener oder Penſionärs gehören, und jährlich unter 6 fl. zu bezahlen haben. Satz 47.

Vierter Abſchnitt. Von dem Verfahren gegen die an den Ortseinnehmer zahlenden, im Ort der Erhebung wohnenden, patentiſirten Staatsdiener und Penſionärs. Satz 48 — 51.

Fünfter Abſchnitt. Von dem Verfahren gegen die Vorgeſetzten des Orts. Satz 52.

Sechster Abſchnitt. Von dem Verfahren gegen die an den Einnehmer zahlenden, an andern Orten als dem Ort der Erhebung wohnenden Steuerpflichtigen. Satz 53 — 55.

Siebenter Abſchnitt. Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche unmittelbar an die Obereinnehmerey zu zahlen haben. Satz 56 — 69.

§. I. Erſte Mahnung. Satz 56 — 58.

§. II. Zweyte und letzte Mahnung. Satz 59 — 63.

§. III. Realexecution. Satz 64 — 69.

Drittes Kapitel. Von dem Executionsverfahren nach dem letzten Zahlungstermin. Satz 70 — 72.

Zweyter Titel.

Von den Steuerrückſtänden und Nachträgen. Satz 73 — 83.

Erſtes Kapitel. Von Erhebung der Rückſtände und Nachträge. Satz 73 — 78.

Erſter Abſchnitt. Von Anforderung der Rückſtände und Nachträge. Satz 73.

Zweyter Abſchnitt. Von den Einwendungen gegen die Anforderungen. Satz 74 — 77.

Dritter Abſchnitt. Von dem Einzug und der Beſcheinigung. Satz 78.

Zweytes Kapitel. Vom Executionsverfahren. Satz 79 — 83.

Verzeichniß der Beylagen.

Nr. 1. Mahnliſte.
— 2. Executionsliſte.
— 3. Pfändungsliſte.
— 4. Anſtandsliſte.
— 5. Mahnliſte der Steuerreſtanten, welche jährlich 6 fl. und darüber, aber unter 18 fl. zu bezahlen haben.

Nr. 6. 1tes Mahnſchreiben } an Steuerpflichtige, welche ihre Schuldigkeit unmittelbar an den Obereinnehmer bezahlen.
— 7. 2tes Mahnſchreiben }

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Januar 1818.

Bekanntmachungen.

Nachſtehende Verordnung der Großherzoglich Badiſchen Oberpoſtdirektion über das EſtaffettenWeſen wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. Januar 1818.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berſtett.

Vdt. Eichrodt.

Da bey ſämmtlichen deutſchen PoſtAnſtalten die Einrichtung beſteht, nach welcher nicht nur in öffentlichen ſondern auch in Privat-Angelegenheiten Briefe oder Schriften-Pakets mittelſt außerordentlicher Poſtritte (Eſtaffets) verſandt werden können; für die Großherzoglich Badiſchen Poſten aber über die gleichförmige Behandlungsart ſolcher Verſendungen, ſo wie über die damit verbundene Rechnungspflege noch keine umfaſſende Vorſchrift vorhanden iſt, ſo hat man für nöthig befunden, hierüber nachſtehende — fürs Künftige allgemein gültige Grundſätze aufzuſtellen.

I.

Nicht nur die Landesherrlichen Stellen und Behörden, ſondern auch die Privaten können ſich der Verſendung mittelſt Eſtaffette durch die Poſt bedienen. Die PoſtBeamten und Poſthalter ſind verbunden, ſolche Aufgaben zu jeder Stunde bey Tag oder Nacht anzunehmen und vorſchriftmäßig zu beſorgen, ſo wie auch die von auswärtigen Poſten mit Eſtaffetten ankommenden und weiter lautenden Verſendungen alsbald weiter zu befördern.

II.

Es können ſowohl Briefe als auch größere Schriften-Pakets durch Eſtaffette verſendet werden, wobey jedoch es ſich von ſelbſt verſteht, daß eine regelmäßige Aus-, Ein- oder Durchfuhr der für das Publikum beſtimmten Korreſpondenz davon ausgenommen bleibt.

Die Eſtaffetten-Verſendungen ſollen wohl verpackt und wohl verſiegelt der Poſt übergeben werden, und dörfen nur von einem ſolchen Umfang oder Gewicht ſeyn, daß ſie entweder in die auf den Poſt-Stationen vorliegenden ledernen Umhäng Taſchen zum Verſchluß gebracht — oder aber in ein eigenes kleines Felleiſen verpackt durch einen reitenden Poſtillion füglich weiter befördert werden können. Wann ein eigenes Felleiſen nothwendig iſt, ſo hat ſolches der Aufgeber ſelbſt beyzu-

Digitized by Google

ſchaffen und mit der Sendung bis an den Ort ihrer Beſtimmung laufen zu laſſen, woſelbſt es mit der Eſtaffette abgegeben wird, und zur Verfügung des Empfängers bleibt.

Als eine Ausnahm von dieſer Regel können auf beſonders Verlangen auch größere zum Verpacken auf ein Reitpferd nicht geeignete Verſendungen durch eine Kaleſche und zwey Pferde gegen Bezahlung der beſtehenden Extrapoſt-Taxe als Eſtaffette befördert werden.

III.

Die mit Eſtaffette abzuſchickenden Sendungen müſſen mit einer deutlichen Addreſſe verſehen ſeyn, welche durch Namen und Stand die Perſon oder die Stelle und Behörde, an welche ſie gehören, vollkommen bezeichnet; der Ort, wohin ſie geſchickt werden ſollen, muß deutlich aufgeſchrieben — und im Fall derſelbe nicht eine wohlbekannte Stadt oder die einzige ihres Namens iſt, durch Beyſetzung des Landes, der Provinz oder Gegend, worin ſie liegt, beſtimmt angegeben ſeyn.

Der Aufgeber iſt befugt, den Tag und die Stunde, in welcher er die Sendung zur Poſt gibt, auf der Addreſſe zu bemerken.

Eine Werths-Deklaration des Inhalts iſt unzuläßig, wenigſtens kann und darf von Seiten der Poſt keine Notiz davon genommen werden.

IV.

Dem Aufgeber einer mit Eſtaffette abzuſchickenden Sendung ſoll von der PoſtBehörde jedesmal, auch ohne beſonders Verlangen, ein Aufgabsſchein ausgeſtellt werden, ohne dafür eine beſondre ScheinGebühr zu fordern, indem dieſe ſchon unter der Expeditions-Gebühr begriffen iſt, in welchem Schein auch die Stunde der Aufgabe bey der Poſt eingeſchrieben — ſo wie der bezahlte oder auch einſtweilen nur hinterlegte KoſtenBetrag quittirt ſeyn muß. Dieſe Beſcheinigung befreit aber den Aufgeber nicht von nachträglicher Berichtigung der allenfalls bey dem Transport der Eſtaffette ſich ergebnen, den hinterlegten Betrag oder die bereits geleiſtete Bezahlung erweislich überſteigenden Auslagen. Bey herrſchaftlichen oder DienſtEſtaffetten iſt jedoch der Poſtbeamte zur Ausſtellung eines Scheins nur auf ausdrückliches Verlangen gehalten.

V.

Jeder Aufgeber, welcher eine Eſtaffette abzuſchicken verlangt, iſt in der Regel gehalten, den Koſtenbetrag bis an den Ort ihrer Beſtimmung gleich bey der Aufgab baar zu bezahlen, und es iſt kein Poſtamt verbunden, vor Erlegung oder wenigſtens vor hinreichender Sicherſtellung dieſes Koſtenbetrags eine ihm übergebene Sendung mit Eſtaffette abzuſchicken. Wenn der Koſtenbetrag einer Eſtaffette aus irgend einer Urſache nicht gleich bey der Aufgab ganz berechnet werden kann, oder wenn der Aufgeber auf den Fall, daß dem Addreſſaten die Sendung an dem Orte, wohin ſolche geſtellt iſt, nicht könnte behändigt werden, die weitere Verſendung mittelſt Eſtaffette verlangt, ſo hat derſelbe in beyden Fällen einen angemeſſenen Geldbetrag zur Deckung der noch unbekannten Koſten bey der AufgabsPoſt zu hinterlegen, bis nach eingegangenen Nachrichten von den betreffenden Poſtbehörden vollſtändig abgerechnet werden kann.

VI.

Als eine Ausnahme von dieſer Regel will man zwar geſtatten, daß fernerhin Eſtaffetten, von wohlbekannten einheimiſchen Perſonen aufgegeben, auch bey der Abgab zahlbar abgeſandt werden.

Digitized by Google

jedoch bleibt die AufgabsPoſt, und derſelben alſo der Aufgeber, immer und insbeſondere auf den Fall für den Koſtenbetrag verhaftet, wenn die AbgabsPoſt ſolchen von den Addreſſaten nicht erheben könnte, weßwegen hiebey von Seiten der Aufgabs-Poſt die größte Vorſicht zu beobachten iſt.

Der Koſtenbetrag, welchen in ſolchen Fällen die AbgabsPoſt von dem Addreſſaten erhebt, iſt von derſelben an die AufgabsPoſt — oder an das in Mitte liegende Umſpeditions-Poſtamt ganz zu vergüten, weil man immer das Aufgabs- ſo wie das umſpedirende Poſtamt für ſchuldig erachtet, gegen Bezug ihrer ExpeditionsGebühren auch die Ritt-Gebühren an die Stationen der Route zu bezahlen. Es darf demnach niemals mehr auf den Stundenpaß — ſondern nur in die Eſtaffetten-Amtskorreſpondenz bemerkt werden, daß die Eſtaffette bey der Abgab zahlbar ſey, damit die Stationen die Bezahlung ihrer Ritt-Gebühren ſtets nur an das Poſtamt, woher die Eſtaffette gekommen iſt, fodern, und ſich deßwegen nur an daſſelbe halten können.

Wenn von ausländiſchen Poſtämtern etwa noch Eſtaffetten mit einem Stundenpaß bey der Abgab zahlbar geſtellt kommen ſollten, ſo hat die inländiſche AbgabsPoſt den erhobenen ganzen Koſtenbetrag ebenfalls dahin zu überſenden, und die Stationen der Route durch einen LaufZettel davon zu verſtändigen, wenn aber eine ſolche Eſtaffette von einem dieſſeitigen Grenz- oder andern Poſtamt umſpedirt wird, ſo darf daſſelbe auf ſeinen StundenPaß nicht mehr das „Abgab zahlbar" ſetzen, weil es den ganzen Koſtenbetrag von der AbgabsPoſt zu empfangen oder einzuziehen — und im ſchlimmſten Fall auch das ausländiſche AufgabsPoſtamt für die Bezahlung zu haften hat.

VII.

Von der Schuldigkeit, die Koſten für eine abzuſendende Eſtaffette gleich bey der Aufgab baar zu entrichten, bleiben ausgenommen alle Großherzogliche Civil- und Militär-Stellen oder Behörden, dagegen haben die Poſtämter ſich von denſelben für jede in Staatsdienſt-Angelegenheiten zu verſendende Eſtaffette eine ſchriftliche Requiſition oder Aufgabs-Zertifikat ausſtellen zu laſſen, welches ſeiner Zeit nebſt dem Stundenpaß als Rechnungsbelege dienet, und wodurch eine ſpätere Atteſtirung der Rechnung entbehrlich wird. Das nämliche Verfahren iſt zu beobachten, wenn Großherzogliche Civil- oder Militärbeamte auf Kommiſſionen Eſtaffetten an ihre Behörden ſenden, und es wird ein für allemal verboten, DienſtEſtaffetten bey der Abgab zahlbar zu ſtellen, indem das AufgabsPoſtamt verbunden iſt, die Rechnung darüber mit den Zertifikaten und Stundenpäſſen belegt, baldthunlichſt an die betreffende Behörde zur Zahlungs-Dekretur zu ſtellen, und nach erfolgter Zahlung die Stationen der Route zu bezahlen. Bey beſondern Umſtänden oder im Fall verzögerter Bezahlung iſt die Einſchreitung der Oberpoſt-Direktion nachzuſuchen.

VIII.

Die Koſten für die mit Eſtaffette abgehenden Sendungen beſtehen bey den Großherzoglich Badiſchen Poſten

1) in der Expeditions-Gebühr von 1 fl. 30 kr. für das Aufgabs-Poſtamt, ſo wie vorläufig für diejenigen Ober- oder Poſtämter, welche die Eſtaffetten umzuſpediren, das heißt, neu zu verpacken, und mit eignen Stundenpäſſen zu verſehen, befugt ſind, und es in der Folge bleiben werden, worüber man ſich bey jeder ſich ergebenden Dienſt-Veränderung die nähere Beſtimmung vorbehält;

Digitized by Google

2) in den Ritt-Gebühren, welche nach der jeweilig beſtehenden Extrapoſt-Taxe zu bezahlen ſind;
3) in dem Trinkgeld für den Poſtillion von 8 Kreuzer auf die ganze Poſt;
4) in beſondern oft nur zufälligen Auslagen, z. B. Fährgeld bey Flüſſen ohne ſtehende Brücken u. dgl., welche jedoch im Stundenpaß beſonders ausgeſetzt werden ſollen.

IX.

Wenn von einem Verſender zwey oder mehr Depeſchen zwar an verſchiedene Orte lautend, aber auf der nämlichen Route gelegen, aufgegeben werden, ſo müſſen alle zuſammen entweder an das nächſte Umſpeditions-Poſtamt — oder wenn kein ſolches im Wege liegt, bis an jenes Poſtamt couvertirt werden, welches die erſte davon abzugeben und zu beſtellen hat, dieſes Poſtamt hat ſodann gegen Anrechnung der Expeditions-Gebühr die übrigen friſch zu couvertiren und weiter zu ſpediren. In ſolchen Fällen hat das Aufgabs-Poſtamt nur die einfache Expeditions-Gebühr zu beziehen, wogegen daſſelbe, wenn die Sendungen verſchiedene Routen zu laufen haben, für jede die Expeditions-Gebühr beſonders anrechnen und erheben darf.

X.

Das Verſenden von Briefſchaften mit Gelegenheit einer Eſtaffette iſt nur auf den Fall geſtattet, wenn dadurch der Poſt-Kaſſe kein Nachtheil erwächst, folglich nur bey portofreyen Briefen zuläſſig. Dergleichen Briefe ſollen aber niemals in die zur Eſtaffette gehörige Amts-Korreſpondenz eingeſchrieben, ſondern auf eine beſondre gemeine Korreſpondenz-Karte verzeichnet — und dieſe Karte in der Eſtaffetten-Korreſpondenz nur angemerkt werden.

XI.

Die bey den Großherzoglichen Poſtämtern aufgegebenen Eſtaffetten-Sendungen ſollen immer ſchleunigſt abgefertigt werden. Nur beſonders hindernde Urſachen können eine über eine halbe Stunde dauernde Verzögerung des wirklichen Abgangs rechtfertigen.

Die Eſtaffetten ſollen in der Regel immer über die nächſte Poſt-Route nach dem Ort ihrer Beſtimmung inſtradirt und befördert werden. Ausnahmen hievon ſind jedoch, wenn der Aufgeber ſelbſt die Beförderung über eine beſtimmte Route verlangt, in welchem Fall derſelbe aber dieſe Route eigenhändig auf der Addreſſe ſeiner Sendung zu bemerken hat; ferner wenn in Kriegszeiten die Sperrung einer Poſtroute oder die Sicherheit der Beförderung eine andere Inſtradirung erfordert, oder wenn durch Ueberſchwemmungen und dergleichen zufällige Hinderniſſe, von welchen der Poſtbeamte Kenntniß erhalten, ſo wie in ſchlechter Jahreszeit die gerade oder kürzere Route nicht wohl befolgt werden kann, ohne die Sendung einer Gefahr oder Verſpätung auszuſetzen.

XII.

Bey allen Poſtämtern und Poſt-Stationen müſſen zweckmäßig rubrizirte Bücher vorhanden ſeyn, in welche alle abgehenden, durchpaſſirenden und im Ort ſelbſt bleibenden Eſtaffetten gehörig eingetragen werden ſollen.

Dieſe Bücher oder Manualien vorſchriftsmäßig geführt, geben in Uebereinſtimmung mit jenen der benachbarten Stationen den Beweis über den Lauf einer Eſtaffette ſelbſt in dem Fall, wenn der Stundenpaß in Verluſt gerathen ſeyn ſollte. Dieſe Manualien müſſen demnach enthalten:

Digitized by Google

A. Bey im Ort aufgegebenen Eſtaffetten

1) Jahrzahl, Monat und Tag der Aufgabe;

2) die Stunde und Tagszeit des wirklichen Abgangs,

3) die Ziffer des eignen Stundenpaſſes, welche durch ein ganzes Jahr fortlaufend geführt werden ſoll,

4) den Namen und Stand des Aufgebers oder der Stelle,

5) die Addreſſe der Depeſche wenigſtens nach ihren Haupt-Beſtandtheilen;

6) den Namen des Poſtamts, wohin die Eſtaffette entweder zur Beſtellung oder zur weitern Beſorgung ſpedirt wird;

7) eine Gulden- und Kreuzer-Linie für den Koſtenbetrag.

B. Bey durchpaſſirenden aber umſpedirt werdenden Eſtaffetten ſind die nämlichen Rubriken zu gebrauchen, nur daß

bey 2. vor der Abgangs-Zeit auch die Ankunfts-Zeit mit der Ziffer des angekommnen Stundenpaſſes — und

bey 4. ſtatt des Namens des Aufgebers jener des Poſtamts, woher die Eſtaffette gekommen, eingetragen wird.

C. Die ankommenden und im Ort zu beſtellenden Eſtaffetten werden in das nämliche Manual eingetragen, und dabey die obenbemerkten Rubriken, ſo weit wie nöthig, ausgefüllt.

D. Ueber die blos durchpaſſirenden Eſtaffetten haben die Poſthalter ein beſonders Manual zu führen, in welchem

1) die Ziffer des Stundenpaſſes,

2) der Monatstag des Stundenpaſſes, an welchem nämlich die Eſtaffette abſpedirt wurde;

3) der Name des Poſtamts, welches die Eſtaffette abſpedirt hat;

4) der Name des Poſtamts, wohin ſie geſtellt iſt;

5) der Monatstag, an welchem die Eſtaffette die Poſt-Station paſſirt, ſo wie

6) der Namen der benachbarten Station, wohin ſie abgeritten wird, und

7) den Rittkoſten-Betrag bis zu dieſer Station eingetragen werden ſollen.

XIII.

Das Poſtamt, welches eine Eſtaffette abſendet, hat die Ziffer des Manuals nicht nur auf die Depeſche ſelbſt — ſondern auch in die Amts-Korreſpondenz, auf den Stundenpaß, auf den dem Aufgeber auszuſtellenden Schein und auf den dem Poſtillion mitzugebenden Lieferſchein deutlich zu ſetzen; die Amts-Korreſpondenz, der Stundenpaß und die Scheine müſſen von dem Poſtbeamten, der ſie ausſtellt, namentlich unterſchrieben ſeyn.

XIV.

Die Poſthalter haben die mit Eſtaffetten gehenden Sendungen ſtets durch vertraute Poſtillions in eignen mit Riemen und Schnallen verſehenen ledernen Umhäng-Taſchen befördern zu laſſen, und es iſt aufs Strengſte verboten, eine Eſtaffette an fremde oder nicht im Poſtdienſt ſtehende Perſonen, an Lohnkutſcher, Reiſende, durchpaſſirende Kouriers u. ſ. w. zur Beförderung zu übergeben.

Digitized by Google

Der Poſtbedienſtete, der dagegen handelt, verfällt außerdem, daß er für allen etwa hieraus entſtehenden Schaden zu haften hätte, in eine Geldbuße von fünfzehn Gulden. Auch bleibt es verboten, die Eſtaffette gelegenheitlich der ordinären Briefpoſt zu befördern. Sollten durch gewöhnlichen und Extrapoſt-Dienſt bey der Ankunft einer Eſtaffette ſchon alle eignen Pferde des Poſthalters verwendet seyn, ſo hätte derſelbe, wenn er nicht ſogleich ſelbſt durch unmittelbare Bemühung ein Pferd und taugliches Subjekt zum Transport der vorliegenden Eſtaffette erhalten könnte, ſich deßfalls an die Lokal-, Amts- oder Polizeybehörde zu wenden, damit durch derſelben amtliche Einſchreitung von einem andern Pferdbeſitzer der Transport durch Eſtaffette bis zur andern Station gegen vorſchußweiſe Bezahlung der taxmäßigen Gebühr beſorgt werde.

XV.

Auf jenen Stationen, wo die weitere Verſendung einer Eſtaffette mit keinem beſondern Aufenthalt verbunden iſt, wo demnach dieſelbe nur in das Manual als durchpaſſirend eingetragen werden darf, und blos ein Pferd-Wechſel ſtatt findet, ſoll in der Regel dazu nicht mehr als längſtens eine Viertelſtunde verwendet werden, und bey jenen Ober- und Poſtämtern, wo die Eſtaffette umſpedirt wird, darf dieſer Aufenthalt ebenſo nicht länger als höchſtens eine halbe Stunde dauern.

Der Transport der Eſtaffetten ſoll auf eine Wegesſtrecke von zwey Meilen in zwey Stunden und ſo verhältnißmäßig auf kleinern oder größern Entfernungen geleiſtet werden. Eine Ausnahm von dieſer Regel kann nur durch beſondere und außerordentliche Hinderniſſe jedemal ſtatt finden, welche aber jedesmal von dem Poſtbeamten auf der nächſten Station nach der Angabe des Poſtillions in dem Stundenpaß angemerkt werden müſſen.

XVI.

Jeder Poſthalter hat ſeinem eine Eſtaffette abreitenden Poſtillion einen ſogenannten Lieferſchein mitzugeben, in welchem der benachbarte Poſthalter die Stunde der Ankunft pflichtmäßig einzuſchreiben und dieſe Einſchrift namentlich zu unterzeichnen verbunden iſt.

Dieſe gehörig aufzubewahrenden Lieferſcheine dienen dem Poſthalter nicht nur als ein Verwahrungsmittel gegen etwaiges Zulaſſchreiben im Stundenpaß von Seite ſeines Dienſt-Nachbars, ſondern und hauptſächlich auch zur Verſicherung, daß ſein Poſtillion die Eſtaffette richtig auf die andere Station überliefert hat; derſelbe hat deßwegen jedesmal nach der Zurückkunft des Poſtillions ihm den Lieferſchein abzufordern und einzuſehen. Sollte der Poſtillion den Schein entweder gar nicht oder uneingeſchrieben zurückbringen, ſo hätte der Poſthalter dieſen Poſtillion ſogleich ſchärfer vorzunehmen, damit bey Verdacht erregenden Umſtänden und im Fall der Poſtillion die Eſtaffette unterwegs an jemand Anders zur Beſorgung übergeben oder gar verlohren hätte, die geeignete und im Anhang dieſer Verordnung näher beſchriebene Vorkehrungen auf der Stelle getroffen werden können.

XVII.

Alle mittelſt Eſtaffette angekommenen Sendungen müſſen dem Addreſſaten immer ſogleich bey jeder Tags- oder Nachtszeit durch den dazu beſtellten Poſtamtsdiener oder Briefträger zugeſtellt werden; der Addreſſat, oder derjenige, welcher für ihn die Sendung in Empfang zu nehmen befugt iſt, hat der Poſtbehörde den Empfang mit Beyſetzung des Tags und der Stunde und mit

Digitized by Google

deutlicher Unterzeichnung ſeines Namens und Standes auf der Amts-Korreſpondenz zu beſcheinigen, und dieſe beſcheinigten Amts-Korreſpondenzen hat das Abgabs-Poſtamt gehörig aufzubewahren.

Dem Ueberbringer ſind 30 Kreuzer Beſtellungsgebühr zu beziehen erlaubt.

XVIII.

Befände ſich aber der Addreſſat nicht in dem Orte, wo ihm die Sendung laut ihrer Addreſſe übergeben werden ſoll, und hat derſelbe auch für die Uebernahme oder weitere Beſorgung Niemand aufgeſtellt, ſo ſoll ihm die Depeſche an den Ort ſeines etwa bekannten Aufenthalts nur mit der erſten gewöhnlichen Poſt unter poſtamtlicher Rekommandation überſendet werden, wobey die bereits verdiente Beſtellungs-Gebühr, ſo wie die Rekommandations-Gebühr in Auslage angeſetzt, und das tarifmäßige Porto darauf zutarirt werden ſoll.

Hat der Verſender ſchon bey der Aufgabe die Verfügung gemacht, und ſtehet ſolche ausdrücklich in der Korreſpondenz des Aufgabs-Poſtamts, daß dem etwa abweſenden Addreſſaten die Sendung mit Eſtaffette nachgeſandt werden ſoll, ſo verſteht es ſich, daß dieß alsdann ohne Anſtand — jedoch ebenfalls auf Koſten des erſten Verſenders zu geſchehen hat, weßwegen die weitern Koſten dem Poſtamt, woher die Eſtaffette gekommen, baldthunlichſt auf ſeinem zurückgehenden Stundenpaß gemeldet werden müſſen.

Hat aber nicht der Verſender, ſondern der Addreſſat bey der Poſt vor ſeiner Abreiſe die Verfügung gemacht, daß eine etwa an ihn kommende Eſtaffette an einen gewiſſen Ort ihm nachgeſandt werden ſoll, ſo kann in dieſem Fall es nicht auf Rechnung des Aufgebers oder des Aufgabs-Poſtamts geſchehen, weßwegen das betreffende Poſtamt auf ſolchen Fall ſich ſogleich ſelbſt wegen der weitern ihm zu Laſt ſtehenden Koſten auf irgend eine Art die etwa nöthige Sicherheit verſchaffen muß.

Als eine Ausnahm von dieſer Regel kann und darf die Weiterſendung mit Eſtaffette auch ohne ausdrückliches Verlangen bey ſolchen Depeſchen ſtatt finden, welche an Regenten, hohe Standes-Perſonen, Militär-Commandanten u. dgl. addreſſirt ſind, wenn nämlich deren anderwärtiger Aufenthalt oder Durchreiſe mit Gewißheit bekannt iſt.

Uebrigens iſt in allen ſolchen Fällen die weitere Verſendung der Eſtaffette als eine neue Aufgab zu betrachten, und daher das Poſtamt, welches die weitere Verſendung beſorgt, berechtigt, dieſelbe umzuſpediren und mit eignem Stundenpaß zu verſehen.

XIX.

Wenn aber Eſtaffetten-Sendungen für Perſonen ankommen, welche ſich nicht im Orte befinden, und deren Aufenthalt nicht mit Verläßigkeit bekannt iſt, ſollen ſolche drey Tage lang bey dem Poſtamt aufbewahrt, und, wenn inzwiſchen durch ſorgſame Erkundigung der Addreſſat nicht ausgekundſchaftet werden kann, an jenes Poſtamt, woher ſie gekommen ſind, nur mit der gewöhnlichen Poſt jedoch rekommandirt und mit Anrechnung der Beſtellungs-Gebühr in Auslag aber ohne Porto-Tax zurückgeſandt werden.

XX.

Das Poſtamt, welches eine angekommene Eſtaffette beſtellt oder umſpedirt, hat den mitgekommenen Stundenpaß im erſtern Fall mit umgehender Poſt — und im letztern ſo bald wie möglich

Digitized by Google

mit Bemerkung der weitern Koſten an das Poſtamt, woher ihm die Eſtaffette zugekommen iſt, zurückzuſenden, nachdem zuvor jedesmal die Zeit der Ankunft mit der Nachricht, daß die Depeſche richtig beſtellt oder weiter beſorgt worden, darin eingeſchrieben, und dieſe Einſchrift von dem Poſtbeamten namentlich unterfertigt worden iſt.

XXI.

Wegen Reviſion aller Eſtaffetten-Stundenpäſſe wird das Erforderliche verfügt werden, und es wird hier nur vorläufig jedem Poſtamte bey eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, jeden ſeiner zurückgekommenen Stundenpäſſe ſogleich zu durchſehen, und die daraus ſich etwa ergebenden beſonders auffallenden Verſpätungen in- oder ausländiſcher Poſten vor Bezahlung der Ritt-Gebühren unter Beylegung des Stundenpaſſes der Oberpoſt-Direktion anzuzeigen, welche das Erforderliche darauf verfügen wird.

XXII.

Obſchon nach der Natur der Sache jedes Poſtamt, welches eine Eſtaffette abgeſandt hat, ſchuldig und verbunden iſt, die Ritt-Gebühren an die Stationen der Route jedesmal ſo bald zu zahlen, als der Stundenpaß zurückgekommen, und die Koſten von dem Aufgeber ganz berichtigt ſind, weil jede Eſtaffette an und für ſich einen eignen Rechnungs-Gegenſtand bildet, und mit früher oder ſpäter gegangenen gar nichts gemein hat, ſo will man doch nur für jene Ober- und Poſtämter, welche im Fall ſind, viele Eſtaffetten zu verſenden oder weiter herkommende umzuſpediren, geſtatten, daß dieſelben die Zahlungen dafür nicht einzeln, ſondern wenigſtens viermal im Jahr, folglich nach der bisherigen Obſervanz quartaliter an die Poſtämter und Stationen leiſten, wobey aber folgende Grundſätze im Allgemeinen zur pünktlichen Nachachtung vorgeſchrieben werden:

1) Für jede Eſtaffette ſoll in der Regel längſtens in dem Zeitraum eines Vierteljahrs vom Tag ihrer Verſendung gerechnet, von den ab- und umſpedirenden Poſtämtern die Bezahlung der Ritt-Gebühren geleiſtet werden.

2) Förmliche Abrechnungen oder Ausgleichungen zwiſchen den ab- oder umſpedirenden Poſtämtern mittelſt Forderung und Gegenfoderung werden für unſtatthaft erklärt, und können höchſtens nur dann in Anwendung kommen, wenn das eine Poſtamt die mehr oder minder beträchtliche Forderung des andern ſchon vorher als richtig anerkannt hätte.

Hieraus folgt:

3) daß jedes dieſer Poſtämter verbunden iſt, ſeine Schuldigkeit für verſandte Eſtaffetten an das andere; welches ſie umſpedirt und weiter beſorgt hat, baar abzuführen, ohne eine Anforderung oder Rechnung darüber abzuwarten. Ebenſo

4) hat jedes Poſtamt über ſeine ab- oder umſpedirten Eſtaffetten quartaliter für jede einzelne Unterwegs-Station bis zur Abgab oder bis zur erſten Umſpedition ein Verzeichniß der dahin ſchuldigen Ritt-Gebühren zu fertigen, und mit dem Saldo an jede derſelben zu übermachen, wobey ausdrücklich bemerkt wird, daß es die Obliegenheit der abſpedirenden Poſtämter und nicht jene der Unterwegs-Stationen iſt, dieſe Verzeichniſſe zu fertigen, und daß in dieſen Verzeichniſſen (Conti) nicht nur der Monatstag der Abſpedition, ſondern auch die Ziffer der Eſtaffette aufgeführt ſeyn muß. Jede Station hat daſſelbe ſogleich wieder quittirt

Digitized by Google

zurückzuſenden, nachdem ſie in ihrem Manual die Eſtaffetten als bezahlt vorgemerkt oder geſtrichen hat.

5) Die jährlich wenigſtens viermalige Bezahlung der Eſtaffetten-Rittgebühren ſoll regelmäßig in den Monaten Jenner, April, July und Oktober geſchehen, und wenn auch wegen einer oder mehrern Eſtaffetten ſich Anſtände ergeben, welche bis zu dieſen Zahlungs-Terminen nicht gehoben werden können, ſo darf und ſoll deßwegen die Zahlung für die übrigen Eſtaffetten niemals aufgehalten und verzögert — ſondern es müſſen die beanſtandete Eſtaffetten in den Rechnungen und Verzeichniſſen in Ausſtand aufgeführt, und entweder baldthunlichſt beſonders nachgezahlt — oder nach Umſtänden in die nächſtfolgende Zahlung aufgenommen werden. Damit aber

6) dergleichen Rückſtände um ſo eher und gewiſſer in Erledigung kommen, ſo hat zu gleicher Zeit das dieſſeitige Poſtamt, welches ein anderes in- oder ausländiſches Poſtamt nicht durch eignen Betrieb zur Zahlung ſeiner Schuldigkeit vermögen könnte, die ſpezifizirte Forderung bey der Oberpoſt-Direktion zur höhern Einſchreitung einzureichen. Ebenſo

7) hat jede Poſthalterey, welche für eine Eſtaffette binnen einem Vierteljahr vom Tage an, wo ſie die Station paſſirte, ihre Rittgebühr nicht erhalten hat, das betreffende Poſtamt um die Bezahlung anzugehen, und wenn hierauf binnen weiteren vierzehn Tagen nichts erfolgen ſollte, die ſpezifizirte Forderung an die Oberpoſt-Direktion zum höhern Betriebe einzuſenden. Endlich

8) werden alle Forderungen von Rückſtänden, welche nicht längſtens binnen einem Jahr, von dem Tage angefangen, wo der Stundenpaß ausgeſtellt worden, oder die Eſtaffette die Station paſſirt hat, bey der Oberpoſt-Direktion eingeklagt worden ſind, als Privatforderungen betrachtet, ſolche der Aſſiſtenz der vorgeſetzten Poſtbehörde für verluſtig erklärt und der federnde Poſtbeamte damit ohne weiters an die richterliche Behörde verwieſen werden.

XXIII.

Vorſtehende Verordnung hat, vom 1. Januar k. J. angefangen, bey ſämmtlichen Großherzoglichen Poſtämtern in Kraft nnd Ausübung zu treten, und es haben ſich dieſelben fürs Künftige durchgängig nur der im Anhang von Ziffer 1. bis 6. vorgeſchriebenen gedruckten Manualien, Karten, Stunden-Zettel und Scheine zu bedienen, welche in der Müller'ſchen Hofbuchdruckerey dahier ſtets um billige Preiſe zu haben ſind.

Carlsruhe, den 10. November 1817.

Gruh.

Vdt. Fieß.

(Die bey Einwanderungen nöthige Uebergabe der legalen Geburts- und Copulationsſcheine an die betreffenden Pfarrämter betreffend.)

Da man bemerkt hat, daß von einwandernden Familien und ihren Angehörigen nicht immer die legalen Geburts- und Copulationsſcheine ſogleich den betreffenden Pfarrämtern zur Notirung in den Standesbüchern übergeben werden, ſo findet man

Digitized by Google

ſich veranlaßt, dieſes Erforderniß zur künftigen genauen Beobachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen. Carlsruhe, den 13. Januar 1818.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Den Eingangszoll von rohen Tabaksblättern betreffend.)

Man findet ſich bewogen, die durch Verordnung vom 12. Nov. 1816. Nro. 16600. Regierungsblatt Nro. XXXVIII. auf Ein Jahr beſtimmte Herabſetzung des Eingangszolls für rohe Tabaksblätter noch auf ein weiteres Jahr nemlich bis zum 1ten October 1818 zu verlängern.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Zollbehörden zu achten.

Carlsruhe, den 10. Januar 1818.

Finanz-Miniſterium.

Volz.

Strehle.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, Ihren bisherigen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter, Grafen von Degenfeld-Schomberg, zum Geheimen Rath mit dem Prädicat Excellenz zu ernennen, und ihn von ſeinem GeſandtſchaftsPoſten am K. K. öſterreichiſchen Hofe abzuberufen;

den Heinrich von Crouſatz zu Hechingen, Führer Sr. Durchlaucht des Herrn Erbprinzen von Hohenzollern—Hechingen zu Ihrem Kammerherrn zu ernennen;

dem Hermann Ferſenfeldt von Hamburg den Character als Profeſſor; ſodann

dem GeheimenCabinetsKanzliſten Friedrich Frey den Charakter als Secretär zu ertheilen; endlich

den bisherigen MiniſterialKanzliſten Peter Beck zum Geheimen Expeditor bey Höchſt Ihrem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen.

Unterm 16ten Januar 1818 ſind die RechtsPraktikanten Johann Gottfried Kammerer von Ichenheim und Wilhelm Halm von Rappenau als Advokaten bey dem Großherzogl. Hofgericht in Raſtadt alſo ernannt worden, daß beyde ihren Wohnſitz dahier nehmen.

Unterm 27ten December 1817 ſind nachſtehende RechtsKandidaten, als Jakob Roth von Hemsbach, Johann Michael Schmidt von Bruchſal und Pompejus Morgenſtern von Mannheim, unter die Zahl der Großherzoglichen RechtsPraktikanten aufgenommen worden.

Friedrich Roſenſtiel von Biſchheim bey Straßburg gebürtig, iſt nach beſtandener ordnungsmäßigen Prüfung in die Reihe der Großherzoglich Badiſchen evangeliſch lutheriſchen LandesKandidaten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, die erledigte Evangel. lutheriſche Pfarrey Göbrichen, (Decanats Stein, Pfinz- und Enzkreiſes) dem Pfarrer Johann Chriſtoph Pfizmaier in Huchenfeld zu verleihen, ſodann

den bisherigen Pfarrvikar zu Wöſſingen Ernſt Ruf von Stein zum wirklichen Pfarrer zu Huchenfeld zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigt Evangeliſch lutheriſche Pfarrey Legelshurſt Evangeliſchen Decanats Kork (Kinzigkreiſes) dem bisherigen Pfarrer in Rüppurr, Johann Friedrich Neßler, gnädigſt verliehen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Pfarrey Rüppurr (Evangeliſchen Dekanats Carlsruhe, Pfinz- und Enzkreiſes), mit einem Competenzanſchlag von 328 fl. und wahren Ertrag von 550 fl. einſchließlich des Bezugs von Ettlingen, haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate oder Specialate bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftmäßig zu melden.

Durch die der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Karl Zech auf die Pfarrey Hattingen ertheilte Staatsgenehmigung, iſt die Pfarre Heudorf, (Amts Möskirch, im Seekreis), mit einem beyläufigen Ertrage von 550 fl. an Geld und Naturalien, in Erledigung gekommen.

Durch die der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Kuratkaplans Mathäus Münzer auf die erledigte Pfarrey Ippingen ertheilte höchſte Staatsgenehmigung, iſt die Kuratkaplaney Aaſſen im Donaukreis mit einem beyläufigen Einkommen von 300 fl. erledigt.

Die Kompetenten um dieſe beyden Pfründen haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch höchſte Uebertragung der Pfarrey Grießheim Amts Heitersheim, an den Pfarrer Fridolin Lay iſt die Pfarre Weilheim bey Waldshut im Dreiſamkreis, erledigt, welche in Geld, Naturalien, Beynutzungen und Kleinzehnden etwa 600 fl. erträgt. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrſtelle haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38 insbeſondere Art. 4 zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Heun iſt die katholiſche Pfarrey Oberweier am Eichelberg (II. Landamts Raſtadt) mit einem Einkommen von etwa 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben ſich vorſchriftmäßig bey dem Murgkreisdirectorium zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Glock iſt die katholiſche Pfarrey Uiſſigheim (Amts Biſchoffsheim an der Tauber) zum Fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſchen Patronat gehörig, mit einem Einkommen von etwa 1000 fl. an Geld, Güter und ZehentErtrag, in Erledigung gekommen.

Todes-Fall.

Am 8. Dezember vorigen Jahrs iſt der Kirchenrath und Oberhofprediger Walz mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich = Badiſches Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 27. Januar 1818.

Verordnungen.

Ueber den Landrechtsbeyſatz a. zu 738. die eheliche Nutznießung in Gemeinſchafts-Ehen, wenn der abſterbende Gatte keine Kinder hinterläßt, betreffend.

In dem Landrechtsbeyſatz 738 a. iſt verordnet:

> In jedem Falle, wo der Erblaſſer einen Ehegatten, mit welchem er in Ehegemeinſchaft lebte, aber keine Kinder zurückläßt, gehört dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutznießung Kraft Geſetzes, wenn nicht durch einen Ehevertrag darauf verzichtet iſt.

Hiergegen iſt vorgeſtellt worden, daß hierdurch der kinderloſe Gatte dermaßen beſchränkt werde, daß er nicht über die geringſte Kleinigkeit zu Gunſten ſeiner verwandten oder anderer Perſonen, welche er zu bedenken ſich bewogen fände, eine gleichbald wirkende Diſpoſition treffen kann, weil die geſetzliche Nutzung zu Gunſten des andern Gatten nicht beſchränkt werden darf.

In Erwägung nun, daß Uns zu Förderung der Ehen hinlänglich, und daneben anderer billiger Rückſicht entſprechender ſcheint, wenn dieſe eheliche Nutzung auf die Hälfte als Pflichttheil beſchränkt wird, ſo daß jedem kinderloſen Gatten, der ſich nicht ſelbſt durch Ehevertrag weiter gebunden hat, immer auch über die Nutznießung der Hälfte ſeines Vermögens zu disponiren frey bleibe, beſtimmen Wir den Landrechtsbeyſatz 738 a. näher dahin, daß dem kinderlos abſterbenden Gatten die Diſpoſition über eine Hälfte der Nutznießung eben ſo unverwehrt bleibe, als die Diſpoſition über den Stock des ganzen Vermögens auf das Abſterben des hinterbliebenen Ehegatten.

Carlsruhe, den 16ten Januar 1818.

Aus beſonderm Auftrag Seiner Königlichen Hoheit.
Das Juſtiz = Miniſterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Digitized by Google

(Den Diätenbezug der Obervögte und karakteriſirten Beamten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 27ſten November v. J. gnädigſt befohlen, daß für die Zukunft keiner der Landbeamten, er möge als Oberamtmann, Regierungsrath, Obervogt, oder noch höher karakteriſirt ſeyn, in ſeinem Amtsbezirke bey Verrichtungen außerhalb des Amtsſitzes eine höhere Diät als die gewöhnliche Beamtendiät von vier Gulden anzuſprechen befugt ſeyn ſoll, welches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 16ten Januar 1818.

Aus beſonderm Auftrag Seiner Königlichen Hoheit.

Das Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unterm 4ten December v. J. gnädigſt bewogen gefunden, dem Buchhändler Johann Leonhard Schrag zu Nürnberg ein Privilegium auf Sechs Jahre, gegen den Nachdruck und den Verkauf des Nachdrucks im Großherzogthum, des in ſeinem Verlage erſcheinenden Werks von de la Motte Fouqué unter dem Titel: „Altſächſiſcher Bilderſaal,“ und zwar unter Feſtſetzung einer Strafe von 30 Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks ꝛc. zu ertheilen, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 21ſten Januar 1818.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollſchläger.

(Ueberſicht der Studierenden auf der Landes-Univerſität Freyburg im Winterſemeſter 1817.)

Die Anzahl der in dem laufenden Winterſemeſter auf der Univerſität Freyburg befindlichen Akademiker beträgt im Ganzen 325 und zwar

			Innländer.		Ausländer.		Im Ganzen
Theologen	—	—	62	—	14	—	76
Juriſten	—	—	27	—	7	—	34

Digitized by Google

			Innländer.		Ausländer.		im Ganzen.
Mediziner	—	—	26	—	28	—	54
Chirurgen	—	—	35	—	9	—	44
Thierärzte	—	—	—	—	8	—	8
Apotheker	—	—	1	—	—	—	1
Philoſophen	—	—	93	—	15	—	108
		Zuſammen	244	—	81	—	325.

Zugleich wird bemerkt, daß im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XIX. vom 5ten Auguſt 1817. S. 70. Zeile 5. ein Druckfehler eingeſchlichen, wo es ſtatt Hoſpitanten heißen ſollte: Philoſophen.

Carlsruhe den 9ten Januar 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Ueberſicht der Studierenden auf der Landes-Univerſität Heidelberg im Winterſemeſter 1817.)

Die Anzahl der im laufenden Winterſemeſter auf der Univerſität Heidelberg befindlichen Akademiker beträgt im Ganzen 382. und zwar

				Innländer.		Ausländer.		Im Ganzen.
1) Theologen	—	—	—	32	—	28	—	60.
2) Juriſten	—	—	—	31	—	177	—	208.
3) Mediziner	—	—	—	22	—	25	—	47.
4) Kameraliſten		—	—	13	—	19	—	32.
5) Philologen		—	—	16	—	19	—	35.
			Zuſammen —	114	—	268	—	382.

Carlsruhe, den 23ſten Decbr. 1817.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den Kammerherrn und Legations-Rath Friedrich von Blittersdorf zu Höchſt Ihrem Geſchäftsträger am Kaiſerlich-Ruſſiſchem Hofe zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Kammerjunker C. L. F. Ch. von Drais den Charakter eines Profeſſors der Mechanik zu ertheilen.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, den Evangeliſchen Stadtpfarrer und Profeſſor Wucherer zu Freyburg auf ſein Anſuchen von den Funktionen ſeines geiſtlichen Amts zu entheben, und ihn bey der bisher neben jener Pfarrſtelle verſehenen Profeſſur der Phyſik an der Univerſität allein, anzuſtellen.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Vikars Benedikt Ganter auf das erledigte Kaplaney-Beneſizium zu Möhringen iſt die höchſte Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Todes-Fall.

Am 10ten Jänner d. J. iſt der Profeſſor Kappler am Lyzeum zu Raſtadt mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

…Hofgerichten	
zu Raſtatt	zu Mannheim
144	486
585	889
729	1375
286	260
137	167
83	149
10	48
43	37
2	105
3	—
564	766
165	609
—	—
11	30
154	579
165	609
144	486
21	123
—	—

att.

abe

ht, daß
tert iſt,
de ohne
t: daß
ren, in
en auch
s, mit
welches

ger.

ildet iſt,
für nö-

Ausfluß
nſchwel-
lugenlie-
Anzeige
Thiers
ird deſ-

Digitized by Google

20

S
ker C.
H
Wuche
ben, u
verſität
D
Kaplan
A
gangen

ommene Verbrechen.

	Banquerout.	Markſtein Verrückung.	Verwundung.	Zweykampf.	Mißhandlung.	Vergiftung.	Todſchlag.	Mordverdacht.	Kinds- und Gatten Mord.	Mordverſuch.	Heimliche Schwangerſchaft.	Heimliche Niederkunft.	Kinds Abtreibung.	Kinds Ausſetzung.	Wilderey u. Wildereyverdacht.	Jaunerey.	Vagantenleben.	Deſerteurs Beherbergung.	Bruch der Landesverweiſung.	Zahlungsflüchtigkeit.	Boshafte Beſchädigung.	Accis Defraudation.	Ausbruche.	Summa.
2	—	—	10	—	5	—	3	1	3	2	—	—	2	—	9	1		2	2	1	—	—	—	324
8	—	2	60	—	—	1	7	1	—	—	1	—	2	1	13	4	12	—	—	—	1	—	8	397
4	—	—	57	—	—	—	6	—	2	—	—	4	—	—	34	—	4	—	1	—	—	—	—	408
–	1	—	29	2	—	—	7	—	1	—	2	—	—	2	27	14	—	—	2	—	—	3	—	343
4	1	2	156	2	5	1	23	2	6	2	3	4	4	3	83	19	21	2	5	1	1	3	8	1472

und auf ſonſtige Art erledigt.

		Geſtorben.	Entwichen.	Klagfrey.	Straffrey.	Schuldfrey.	Aufgehoben.	Auf ſich beruhend.	Remittirt.	Noch unerledigt.	Summa.
6		2	1	31	12	18	3	—	20	7	324
–		—	1	33	2	1	15	1	12	20	397
–		—	—	46	8	—	—	—	—	—	408
5		—	—	32	—	—	—	—	32	54	343
1		2	2	142	22	19	18	1	64	81	1472

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Februar 1818.

Verordnungen.

Strafbeſtimmung gegen die eigenmächtige Auswanderung und Niederlaſſung im Auslande dieſſeitiger Unterthanen ohne landesherrliche Bewilligung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in der Rückſicht, daß nunmehr der Wegzug aus einem Bundesſtaat in den andern möglichſt erleichtert iſt, folglich das eigenmächtige Auswandern und eine Niederlaſſung im Auslande ohne landesherrliche Bewilligung um ſo ahndungswürdiger iſt, gnädigſt verordnet: daß Unterthanen, welche ohne Erlaubniß wegziehen, oder im Ausland ſich etabliren, in ſo fern ſie nicht milizpflichtig oder zum Kriegsdienſt untauglich ſind, denſelben auch ſonſt kein Vergehen zur Laſt fällt, neben dem Verluſt des Unterthanenrechts, mit einem Abzug von fünf Procent an ihrem Vermögen, beſtraft werden ſollen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 21. Januar 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollſchläger.

Polizeyliche Maasregeln gegen die Verbreitung des Rotzes der Pferde.

Um der Verbreitung des ſo leicht anſteckenden, und, wenn er einmal ausgebildet iſt, unheilbaren Rotzes bey Pferden möglichſt Schranken zu ſetzen, findet man für nöthig, folgendes zu verordnen:

1) Die Pferde-Eigenthümer haben, ſobald ſie Zeichen des Rotzes, als: Ausfluß eines gelben, grünlichten, oder graulichten, ſchwarzen Eiters, ſchmerzhafte Anſchwellung der Drüſen unter der Ganaſche, Triefen der Augen, Aufſchwellen der Augenlieder, der Füße ꝛc. an denſelben bemerken, dem betreffenden Amte ſogleich die Anzeige zu machen, welches einen lizenzirten Thierarzt zur Unterſuchung des kranken Thiers abſenden wird. Findet dieſer daſſelbe mit dem wahren Rotze behaftet, ſo wird deſ-

Digitized by Google

ſen Wegſchaffung auf die unten näher angegebene Weiſe ſogleich angeordnet, und der Eigenthümer erhält die geſetzmäßige Entſchädigung nach der im Regierungs-Blatte Nro. XXI. vom 9ten July 1816. vorgeſchriebenen Norm. Wer überwieſen wird, dieſe Anzeige muthwilliger Weiſe unterlaſſen zu haben, verfällt nicht nur in eine, von dem Bezirksamte nach Verhältniß der Umſtände anzuſetzende Strafe, ſondern wird auch in den Erſatz alles Schadens verfällt, welcher durch dieſe Verheimlichung etwa veranlaßt wurde.

2) Sämmtliche Thierärzte, welchen rotzkranke Pferde zur Behandlung übergeben werden, haben dem betreffenden Amte ſogleich die berichtliche Anzeige davon zu machen, und zugleich vorzuſchlagen, was nach dem Grade der Krankheit mit dem kranken Thiere geſchehen ſolle. Zeigt es ſich, daß der Eigenthümer die Krankheit wiſſentlich verheimlicht habe, ſo treten die unter §. 1. beſtimmten Strafen ein.

3) Thierärztliche Pfuſcher, welche überwieſen werden, rotzkranke Pferde behandelt und keine Anzeige davon gemacht zu haben, ſind auf die nemliche Weiſe ſtrenge zu beſtrafen.

4) Pferde, welche nach dem Urtheil des Thierarztes mit dem wahren Rotze behaftet ſind, werden auf der Stelle todtgeſchlagen, die Haut derſelben wird in Gegenwart zweyer Urkundsperſonen an mehreren Stellen durchſchnitten und ganz unbrauchbar gemacht, und nach dieſem werden ſie mit Haut und Haaren 6 Fuß tief verlocht. Eben ſo wird mit denjenigen Pferden verfahren, welche an der Rotzkrankheit umgeſtanden ſind. — Bey dem Wegführen derſelben aus dem Stalle auf den Waſen iſt mit der größten Vorſicht zu verfahren. Der Waſenmeiſter oder deſſen Knecht muß zu dieſem Geſchäft einen beſondern Rock halten, welchen er nach Beendigung deſſelben wieder ablegt und wohl verwahrt, der Kopf des Thiers muß in einen doppelten Sack von dichter grober Leinwand geſteckt werden, welcher um den Hals feſt zugebunden wird, um das Ausfließen von Schleim und Eiter aus dem Munde, und das Zerſtreuen auf dem Wege zu verhindern. — Das Pferd muß, während der Cadaver auf den Karren geladen wird, ausgeſpannt, und alle Vorſicht angewendet werden, daß es mit dieſem, beſonders mit dem Kopfe deſſelben, nicht in die geringſte Berührung komme. — Der Karren muß gleich ſorgfältig abgewaſchen und abgeſchwemmt werden; eben ſo wird dem Waſenmeiſter oder deſſen Knecht empfohlen, ſich nach beendigtem Geſchäft in jeder Hinſicht gehörig zu reinigen.

5) Iſt ein Pferd nur mit der bösartigen Druſe, alſo noch nicht mit wahrem Rotze behaftet, ſo iſt daſſelbe in einem ganz abgeſonderten Stalle eine Zeitlang durch

Digitized by Google

einen geprüften Thierarzt zu behandeln; zeigt es ſich nach einigen Wochen, daß dieſe Krankheit weitere Fortſchritte mache, und in wahren Roß übergehe, ſo iſt das kranke Pferd auf obige Art wegzuſchaffen.

6) Der Stand, die Krippen, die Raufen und der Fußboden müſſen, wenn ſie von Holz ſind, verbrannt werden, ebenſo die Kübel, Eimer, Bürſten, Schwämme, Decken und das ganze Lederwerk, welches bey dem rotzigen Pferde gebraucht worden; ſind die Stände, Krippen und Raufen von Stein, ſo werden dieſelben zuerſt mit ſcharfer Lauge, dann mit heißem Waſſer abgewaſchen und hierauf übertüncht; iſt der Fußboden gepflaſtert, ſo iſt er aufzubrechen, und mit friſchen Steinen zu pflaſtern. Das Meſſing und Eiſen an dem Zaum, dem Sattel und dem Geſchirr ſind wohl auszuglühen, ehe ſie wieder gebraucht werden, und wenn alles dieſes geſchehen iſt, ſind mehrere Tage lang ſalzſaure Räucherungen in dem Stalle zu machen.

7) Die Gaſtwirthe und ihre Hausknechte haben die in ihren Stallungen jeweils eingeſtellt werdenden Pferde zu unterſuchen, und wenn ſie die unter §. 1. angegebenen Zeichen des Rotzes an einem derſelben bemerken ſollten, dem betreffenden Ortsvorſtande oder Bezirksamte ſogleich die Anzeige davon zu machen, welche dann nach dieſer Verordnung damit zu verfahren haben.

8) Sollte ein Waſenmeiſter dieſer Verordnung entgegenhandeln, ſo iſt derſelbe mit ſtrenger Geldſtrafe zu belegen, und im Wiederholungsfalle mit Verluſt ſeines WaſenmeiſtereyRechts zu beſtrafen.

Carlsruhe, den 4ten Februar 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Mangold.

Bekanntmachungen.

Uebereinkunft zwiſchen den Behörden der Großherzoglich Badiſchen und Königl. Baieriſchen Lande wegen gerichtlicher Inſinuationen.

Zu Abſchneidung aller beſchwerlichen und koſtſpieligen Weitläuftigkeiten bey gerichtlichen Inſinuationen iſt nunmehr auch zwiſchen den resp. Behörden der Großherzogl. Badiſchen und Königl. Baieriſchen Lande eine wechſelſeitige Uebereinkunft dahin erfolgt, daß künftig alle Requiſitionen, Inſinuationen und Ladungen, die aus einem der beyderſeitigen Lande in das andere ergehen, und zwar in dieſſeitigem Staate an

die Hofgerichte, in dem Königreich Baiern aber an die Appellationsgerichte, deren ſich in jedem Kreiſe eines befindet, gerichtet, und zwar

1) im Iſarkreiſe — zu München,
2) im UnterDonaukreiſe — zu Straubing,
3) im Regenkreiſe — zu Amberg,
4) im OberDonaukreiſe — zu Neuburg,
5) im Rezatkreiſe — zu Anſpach,
6) im OberMainkreiſe — zu Bamberg,
7) im UnterMainkreiſe — zu Würzburg,
8) im Rheinkreiſe — zu Zweybrücken.

von dieſen auch für andere Gerichte gleicher und niederer Inſtanz angenommen, und weiter befördert werden ſollen.

Carlsruhe, den 16ten Januar 1818.

Juſtiz = Miniſterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Ueberſicht, den Stand der CivilProzeſſe bey den Obergerichten vom Jahr 1817. betreffend.)

Beyliegende mit Lit. A. bezeichnete Ueberſicht über den Stand der bey den Großherzogl. Obergerichten im Jahr 1817. verhandelten CivilProzeſſe, ſo wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der bey gedachten Obergerichten zur Aburtheilung vorgekommenen Verbrechen, werden andurch unter Bezug auf die vormjährigen Tabellen, Staats = und ReggsBlatt Nro. IV. von 1817. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20ſten Januar 1818.

Juſtiz = Miniſterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Kammerjunker Frhrn. von Drais von Mannheim, ein ErfindungsPatent auf 10 Jahre lang für die von ihm erfundene Laufmaſchine zu bewilligen.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Doctor legens bey der Univerſität Heidelberg, Joſeph Hillebrand, zum Professor Philosophiae extraordinarius allda zu ernennen; und

dem Scribenten Friedrich Chriſtian Wilhelmi von Hilsbach die erledigt geweſene Kirchen-Collecturſtelle in Eppingen zu übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 17. Februar 1818.

Verordnung.

Verbot der Ausübung der Zahnarzneykunſt durch reiſende Zahnärzte ohne höhere Erlaubniß.

Da man mehrfältig zu bemerken Gelegenheit hatte, daß die meiſten der durchreiſenden angeblichen Zahnärzte die erforderlichen Kenntniſſe bey weitem nicht beſitzen, um ihre Kunſt mit gutem Erfolg auszuüben, und daß ſie denjenigen, welche ſich ihnen anvertrauen, vielmehr die Zähne und das Zahnfleiſch auf lange Zeit oder auf immer verderben, und beym Putzen, Ausziehen oder Plombiren der Zähne durch ungeſchickte Manipulationen oft gefährliche und ſchwer heilbare Krankheiten verurſachen; da man ferner in jeder Apotheke die erforderlichen Zahnarzneyen nach der Vorſchrift geſchickter Aerzte verfertigt vorräthig findet, auch jeder Wundarzt mit Verrichtungen der ZahnOperationen mehr vertraut iſt, als ſolche Hauſirer; ſo wird auf erſtattetes Gutachten der SanitätsCommiſſion unter Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 21ſten November 1816. AnzeigeBlatt Nro. 100. Seite 737. verordnet, daß künftig keinem fremden Zahnarzte weder die Ausübung ſeiner Kunſt, noch der Verkauf von Zahnarzneyen geſtattet ſeye, bevor derſelbe ſich bey der Großherzoglichen SanitätsCommiſſion durch eine zu erſtehende Prüfung über die erforderlichen Kenntniſſe wird ausgewieſen, und dieſe ſeine Zahnarzneyen nach vorhergegangener Unterſuchung für zweckdienlich erfunden haben, und ſich endlich derſelbe hiernach mit einer auf den Grund dieſer Unterſuchung von erwähnter SanitätsCommiſſion gegebenen Erlaubniß legitimiren könne.

Hierauf haben ſämmtliche Polizeybehörden genau zu wachen, und die Contravenienten zur gehörigen Strafe zu ziehen.

Carlsruhe, den 14ten Februar 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Den Verkehr mit Kartoffeln betreffend.

Zeitumſtände hatten die Nothwendigkeit herbeygeführt, den Verkehr mit Kartoffeln im In- und mit dem Auslande zu beſchränken. Die Verhältniſſe, die dieſe Maasregeln geboten haben, ſind vorüber, und günſtigere Umſtände ſind dafür eingetreten, die es wieder erlauben, den Verkehr mit Kartoffeln frey zu geben.

Unter Beziehung auf die im Staats- und RegierungsBlatt vom 1ten November v. J. Nro. XXVI. verkündete Verordnung vom nemlichen Dato, und mit Aufhebung der dort gemachten Beſchränkung, wird nunmehr der freye Verkehr mit Kartoffeln im In- und mit dem Auslande wieder hergeſtellt, und dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14ten Februar 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Erhöhung der Poſtſtation von Stollhofen nach Baden.

Die Entfernung von Stollhofen nach Baden wird, in Gemäßheit einer vorgenommenen Meſſung, auf 1¼ Station feſtgeſetzt, und dieſes hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1818.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Berſtett.

Vdt. Eichrodt.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewegen gefunden, den MedizinalRath Dr. Schütz zu Bühl zum ordentlichen Profeſſor der Medizin in Freyburg zu ernennen; ſodann

das dadurch in Erledigung gekommene Phyſikat des Amts Bühl dem nach Staufen beſtimmt geweſenen Doctor Wolff zu conferiren.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem bey Höchſt Ihrer BundestagsGeſandtſchaft angeſtellten Kanzliſten, Johann Valentin Heuniſch, den Charakter als GeſandtſchaftsKanzleyſecretär zu ertheilen; und

den MilitärOberchirurgen Dr. Groſch von Bruchſal auf das erledigte LandChirurgat des Stadt- und erſten Landamts Bruchſal zu befördern.

Digitized by Google

Unterm 30ſten Januar d. J. iſt der Rechtspraktikant Xaver Lutz von Konſtanz zum Hofgerichts Advokaten bey dem Hofgericht in Meersburg ernannt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey Opfingen (evangel. Dekanats Freyburg im Dreiſamkreis) dem Pfarrer Georg Philipp Bodemer in Ottenheim gnädigſt verliehen. Die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene evangel. luther. Pfarrey Ottenheim (evangel. Dekanats Mahlberg im Kinzigkreiſe) mit einem Competenzanſchlag von 519 fl. und wahren Ertrage von circa 600 fl. haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der oberſten Evangel. Kirchenbehörde vorſchriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte evangel. lutheriſche Pfarrey Bauſchlott (evangel. Dekanats Pforzheim im Pfinz- und Enzkreiſe) dem bisherigen Pfarrer Philipp Kern zu Weinheim gnädigſt verliehen. Die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene evangel. lutheriſche Pfarrey Weinheim, Spezialats Unterheidelberg im Neckarkreiſe, deren Einkünfte ſich nach der Competenz auf 480 fl. faſt blos allein in Geld belaufen, haben ſich wie vorſtehend zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangel. luther. Pfarrey Oetlingen, evangel. Dekanats Lörrach im Dreiſamkreiſe, dem Diakonus in Schopfheim und Pfarrer zu Hauſen, Chriſtoph Roth, gnädigſt verliehen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Stelle deſſelbigen Kreiſes evangel. Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanſchlag von 473 fl. 26 kr. und wahren Ertrage von circa 550 fl. haben ſich längſtens binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftmäßig zu melden, wobey denſelben bemerkt wird, daß mit dieſer Stelle zugleich die Verſehung der Mittelſchule in Schopfheim verbunden iſt.

Seine Königliche Hoheit haben weiter die erledigte evangel. lutheriſche Pfarrey Eichſtetten, evangel. Dekanats Emmendingen im Dreiſamkreiſe, dem Pfarrer Ferdinand Zandt in Sulz gnädigſt verliehen. Die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene evangel. lutheriſche Pfarrey Sulz, evangeliſchen Dekanats Mahlberg im Kinzigkreiſe, mit einem Competenzanſchlag von 359 fl. 34 kr. und wahren Ertrage von circa 450 fl. haben ſich längſtens binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Decanate bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftmäßig zu melden.

Höchſtdieſelben haben ferner die erledigte evangel. lutheriſche Pfarrey Kirchen, evangel. Dekanats Lörrach im Dreiſamkreiſe, dem Pfarrer Carl Chriſtoph Maler in Neuenweg gnädigſt verliehen. Die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene Pfarrey Neuenweg deſſelbigen Kreiſes und evangel. Dekanats Schopfheim mit einem Competenzanſchlage von 632 fl. 52 kr. und wahren Ertrage von etwa 700 fl. haben ſich binnen längſtens 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem bisherigen reformirten Pfarrverweſer Friedrich Erkenbrecht zu Neckargerach den Charakter und Rang eines wirklichen Pfarrers zu ertheilen.

Digitized by Google

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Mathias Widmann von Neudingen, auf die neu errichtete Pfarrey Bachheim im Donaukreis, ſo wie

der des Prieſters Fr. Joſeph Fiſcher von Hüfingen auf das CuratKaplaneyBenefizium zu Hammereiſenbach in gedachtem Kreiſe, iſt die höchſte Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die reformirte Pfarrey Wiesloch, (im Neckarkreiſe, Spezialats Ober-Heidelberg) iſt durch das im verwichenen Jahr erfolgte Ableben des dortigen Pfarrers Sauerbrunn in Erledigung gekommen. Die Competenten zu dieſer Pfarrſtelle mit einem Competenzanſchlage von 2357 fl. 48 kr. haben ſich längſtens binnen 4 Wochen durch ihr vorgeſetztes Dekanat oder Spezialat bey der Evangeliſchen oberſten Kirchenbehörde zu melden. Wobey bemerkt wird: daß a) der künftige Pfarrer wegen des Filials Beuerthal und ſonſtiger Verpflichtung einen ſtändigen Vikar aus den Pfarreinkünften zu halten, und b) eine jährliche Abgabe von 300 fl. auf unbeſtimmte Zeit zu leiſten habe.

Durch den Tod des Pfarrers Prior iſt die katholiſche Pfarrey Eichtersheim (Amts Wiesloch) mit einem Einkommen von etwa 530 fl. an Geld, Naturalien und Beynutzungen in Erledigung gekommen. Dieſes wird hiermit bekannt gemacht, mit dem Anhang, daß das Präſentationsrecht der Grundherrſchaft von Venningen zuſteht.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. März 1818.

Verordnung.

Verbot der Ausſpielung von Realitäten durch Lotterien.

Seine Königliche Hoheit haben mittelſt höchſter Reſolution vom 3ten März l. J. Geh. Cab. Nro. 19. gnädigſt befohlen, daß hinfort keine Geſuche um Erlaubniß zur Errichtung von Lotterien oder Verlooſung von Realitäten mehr angenommen, oder auf irgend eine Weiſe berückſichtiget werden ſollen. Man bringt daher dieſe höchſte Willensmeynung unter Beziehung auf das deshalb bereits vorliegende Geſetz vom 10ten October 1811. Reg:s-Blatt Nro. 26. hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Carlsruhe, den 5ten März 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Mangold.

Bekanntmachungen.

(Auswanderungen nach Rußland, in Specie die Bedingungen, unter welchen künftig die Anſiedlung allda ſtatt finden kann betreffend.)

Von der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft zu Stuttgart iſt hieher eröffnet worden, daß die nach Rußland Einwandernden blos Grundbezirke zur Bearbeitung und keine andere Unterſtützung, folglich kein Reiſegeld und keine Einrichtungskoſten erhalten werden, und daß die Einwanderungsluſtigen ſich bis Ende Novembers jeden Jahrs, als ſpäteſten Termin, bey ihren Obrigkeiten zu melden hätten, damit noch zur rechten Zeit ihre Verhältniſſe conſtatirt, und die Einwanderungs-Erlaubniß von dem Ruſſiſchen Gouvernement durch die Geſandtſchaft ausgewürkt werden könne.

Dieſes wird mit dem Bemerken zur Nachricht bekannt gemacht, daß die Kreisdirektorien ſpäteſtens bis Ende Novembers jeden Jahrs, die desfallſigen Berichte über das Vermögen und die Moralität ſolcher nach Rußland einwandern wollenden Perſonen, nebſt der Beſchreibung der Familien, hieher zu erſtatten haben, damit,

Digitized by Google

wenn die Erlaubniß zur Auswanderung hierorts keinem Anſtande unterworfen iſt, bis zur eintretenden guten Jahrszeit die Communikation mit Großherzogl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, und von dort mit der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft gepflogen, und durch dieſe die Einwanderungs-Erlaubniß bewirkt werden könne.

Karlsruhe, den 14ten Februar 1818.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Vereinigung der Gemeinde Sernatingen mit dem BezirksAmte Stockach.

Die bisher mit dem Amte Ueberlingen verbunden geweſene Gemeinde Sernatingen (mit Airach) iſt von nun an dem BezirksAmt Stockach einverleibt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 6. Februar 1818.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollſchläger.

Ausſchlag der Beyträge zur allgemeinen und beſondern BrandverſicherungsGeſellſchaft fürs Jahr 1817.

Im verfloſſenen Jahr 1817. haben die Brandſchaden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badiſchen BrandverſicherungsAnſtalt einverleibt ſind, einſchlüßlich der Brandbeſchädigungen zu Neuſtadt von 77250 fl., im Ganzen die Summe von

= 141973 fl. 24 kr.

betragen. Hiezu und zu Beſtreitung der Zinſe von PaſſivCapitalien und der AdminiſtrationsKoſten, ſind

Sechs Kreuzer

von jedem Hundert Gulden Gebäudeanſchlag erforderlich.

Außer dieſem Beytrag haben die BadenBadiſchen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von

Drey Kreuzer

folglich im Ganzen 9 Kreuzer von jedem 100 fl. Anſchlag der vor 1803. geſtandenen Gebäude zu bezahlen, indem von dieſen weitern 3 Kreuzern die Schuldigkeiten der ſeparaten BadenBadiſchen Brandkaſſe, und die Brandentſchädigungen an die Kehler Inwohner von frühern Jahren her abzutragen ſind.

Digitized by Google

Den ſämtlichen KreisDirektorien wird hierdurch aufgegeben, unter Zugrundlegung des am 31ſten December 1817. beſtandenen, und auf den 10ten Januar 1818. aufgenommenen BrandverſicherungsAnſchlags den Einzug dieſer Gelder durch die betreffenden Verrechnungen vornehmen zu laſſen, welche die weitere Dispoſition darüber von hieraus zu erwarten haben.

Die EinzugsTabellen ſind nach der Vorſchrift in der Brandverſicherungs-Ordnung vom 29ſten Decbr. 1807. ReggsBlatt vom 7ten Februar 1808. Stück IV. abzufaſſen, und in Bälde anher einzuſenden.

Carlsruhe, den 4ten Februar 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Freyplatz in dem weiblichen ErziehungsInſtitut zu Ottersweyer.

Da auf den 12ten April d. J. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Ottersweyer ein von der Ernennung des biſchöflich Speyerſchen Vikariats zu Bruchſal abhängender Freyplatz für ein BadenBadiſches Mädchen offen wird, ſo haben diejenige, welche ſich darum zu bewerben gedenken, mit ihren Geſuchen unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre ſeyn darf, dann über Herkommen, Vermögensumſtände, Aufführung und Fähigkeiten, auch ſonſtige Qualifikation ſich binnen 6 Wochen an gedachtes biſchöfliches Vikariat in Bruchſal zu wenden.

Carlsuhe, am 18ten Februar 1818.

Dienſt-Nachrichten.

Die Fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſche Präſentation des bisherigen Pfarrers zu Eicholzheim, Hieronymus Rösner, zur Pfarrey Uiſſigheim (Amts Biſchoffsheim an der Tauber); ſo wie

Die Präſentation des Grundherrn Julius von Gemmingen Steinegg für den landesherrlichen Titular Aloys Hennhöfer von Völkersbach, auf die Pfarrey Mühlhauſen im Pfinz- und Enzkreiſe, haben die höchſte Staatsgenehmigung erhalten.

Das durch den Tod des Kaplans Erneſt Goßner zu Stockach erledigte StadtkaplaneyBenefizium iſt dem Prieſter Sebaſtian Joos von Ueberlingen gnädigſt übertragen worden.

Auf die Quatemberfaſten im Februar d. J. ſind folgende 10 katholiſche Kandidaten des geiſtlichen Standes und Großherzogliche Titularen zu Prieſtern geweiht, und bey katholiſchen Pfarreyen für die ſeelſorgliche Aushülfe angeſtellt worden:

Digitized by Google

Aus der Diözes Conſtanz.

Wilhelm Broß von Zell bey Weingarten in der Ortenau. Franz Xaver Fiſcher von Donaueſchingen. Franz Xaver Habich von Sasbach in der Ortenau. Franz Xaver Rimelin von Kittersburg, der Pfarrey Marlen in der Ortenau.

Aus der Diözes Speyer.

Peter Becker von Mannheim. Joſeph Burgart von Baden. Anten Julier von Büchenau. Joh. Baptiſt Lohr von Bruchſal. Heinrich Sprenger von Bruchſal.

Aus der Erzdiözes Regensburg.

Johann Neudhart von Laudenbach.

Nachdem die Pfarrey Steinbach (im Murgkreis) durch die Verſetzung des Pfarrers Krieg erledigt worden iſt; ſo haben ſich die Kompetenten um dieſe Pfarrey, deren Einkommen in circa 1700 fl. beſteht, wobey aber zwey Kapläne gehalten werden müſſen, vorſchriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badiſches Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 31. März 1818.

Verordnungen.

(Die Ausfuhr der Lumpen betreffend.)

Se. Königliche Hoheit haben auf Vortrag Höchſt Ihres FinanzMiniſterii in Betreff der Lumpen-Ausführung unterm 29ten May v. J. Nro. 444. gnädigſt zu beſchließen geruhet, und verordnen wie folgt:

1) Das bisherige Ausfuhr-Verbot der Lumpen bleibt im allgemeinen beſtehen.

2) Die Ausfuhr der Lumpen ſoll jedoch alsdann geſtattet ſeyn, wenn das Bedürfniß der inländiſchen Fabriken gedeckt iſt; zu dem Ende ſind

3) Die Papier-Fabrikanten verbunden, für die entferntere Landes-Gegenden Lumpendepots anzulegen, und den Bedarf ihrer Fabrik wenigſtens nach folgenden Preiſen pr. Centner zu bezahlen:

	in einer Entfernung über 20 Stunden,	auf dem Platz.
1) für feinſte, oder Lumpen zu Poſtpapier	9 fl. — kr.	10 fl. — kr.
2) für feine oder 1r Sorte	6 fl. — —	7 fl. — —
3) für mittlere oder 2r Sorte	4 fl. — —	5 fl. — —
4) für weißes Conzept	3 fl. — —	3 fl. — —

4) Die Unterthanen haben zuvörderſt den inländiſchen Fabriken ihre Papierſtoffe zu obigen Preiſen anzubieten.

5) Bedürfen die inländiſchen Fabrikanten die angebotene Lump:n nicht; ſo iſt die Nichtannahme von ihnen zu beſcheinigen. In dieſem Falle iſt

6) Die Ausfuhr der Lumpen nach Vorzeigung jener Beſcheinigung, von den betreffenden Kreisdirectorien mittelſt eines Conceſſionsſcheins, der dem Gränz-Zoller abzugeben, und an das Kreisdirectorium von dieſem zu remitiren iſt, gegen einen Ausgangszoll von 10 pCt. des Werths zu geſtatten. Hiernach haben ſich die betreffende Behörden zu achten. Carlsruhe, den 25ten März 1818.

Finanz = Miniſterium.
Volz.

Vdt. von Duſch.

Digitized by Google

(Herabſetzung des GetreideAusgangsZolls.)

Da Verhältniſſe eingetreten ſind, welche eine Minderung des Ausgangszolls vom Getreide geſtatten, ſo wird unter Beziehung auf die unterm 5ten December v. J. an alle Kreisdirectorien erlaſſene Verfügung, dieſer Ausgangszoll in allen jenen Gegenden, wo ſolcher ſeither beſtanden hat, vorläufig folgendermaaßen beſtimmt

von Kernen pr. Mltr. neuen Maaſes . .	48 kr.
von Spelz (Dinkel)	24 kr.
von Korn oder Roggen	36 kr.
von Gerſte	36 kr.
von Haber	20 kr.
von Miſchelfrucht	36 kr.
vom Centner Mehl	24 kr.
vom Malter Mehl	36 kr.

wornach ſich zu achten. Carlsruhe, den 27ten März 1818.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

(Die Einreichung der Präſentations-Urkunden von vacanten Pfarreyen und Schulſtellen au Stempelpapier betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß bisher von den Standes- und Grundherrn bey den zur höchſten Staats-Genehmigung eingereichten Pfarr- und Schul-Präſentations-Urkunden kein Stempel-Papier adhibirt worden iſt; ſo wird hiermit unter Bezug auf die Tax- und Stempel-Ordnung des Jahrs 1807. pag. 46. Lit. α. β. γ. verordnet, daß zu den Präſentationen, und zwar bey der erſten Anſtellung eines Pfarrers, oder Benefiziaten 1 fl. — bey einer Beförderung aber auf eine weitere Pfründe 6 kr., ſodann bey jeder Schul-Präſentation ohne Unterſchied 6 kr. Stempel-Papier zu gebrauchen iſt.

Carlsruhe, den 10ten März 1818.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt Seitz.

In Betreff des Dienſtes der Waſenmeiſter und der Vergrabung des gefallenen oder getödteten Viehes findet man ſich veranlaßt, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das gefallene oder auf polizeyliche Anordnung getödtete größere Vieh, als Pfer-

Digitized by Google

de, Rindvieh ꝛc. ſoll nur von den aufgeſtellten Waſenmeiſtern weggeführt und vergraben werden.

Kleineres Vieh, z. B. Hunde, Katzen, welches krepirt oder getödtet wird, muß der Eigenthümer, wenn er bekannt iſt, und wenn er nicht vorzieht, daß ſolches durch den Nachrichter unter die Erde gebracht werde, verſcharren laſſen, und zwar an entlegene Orte, wo die Verweſung ohne nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit iſt, und wenigſtens drey Fuß tief.

Thiere, welche auf öffentlichen Straßen oder ſonſt todt liegen, ohne daß der Eigenthümer bekannt wäre, ſollen auf Anordnung der Polizey weggeſchaft werden. Der Waſenmeiſter iſt ſchuldig, ſich auf Befehl der Polizey ſolcher Verrichtung zu unterziehen.

§. 2.

Das gefallene oder getödtete Vieh ſoll nicht mehr auf offenem Karren aus Städten und Dörfern weggeführt, ſondern dazu von dem Waſenmeiſter ein auf dem Boden, und auf beyden Seiten mit Brettern und Leiſten wohlverwahrter, oben und vornen mit einem beweglichen Deckel, hinten aber mit Leinwand oder ſonſt gehöriger Verſchließung, verſehenen Karren angewendet werden; ſo, daß das Cadaver gehörig bedeckt, und zugleich das Ausfließen von Blut, Schleim, Eiter u. ſ. w. und das Zerſtreuen deſſelben auf dem Wege verhütet werde. Der Waſenmeiſter iſt auch ſchuldig die Löcher zu graben und das Cadaver zu verſcharren.

§. 3.

Der Waſenmeiſter hat als Belohnung für ſeine Mühe die Haut und die übrigen Theile des Viehes, welche benutzt zu werden pflegen, zu beziehen. Da, wo bisher noch eine beſondere Belohnung neben der Haut u. ſ. w. von jeher abgereicht zu werden pflegte, mag ſolche fortbeſtehen. Niemals aber ſoll der Waſenmeiſter gegen Vergütung die Haut an den Eigenthümer des Viehes zurückgeben.

Wenn aus polizeylichen Rückſichten die Haut und andere Theile des todten Thiers nicht benutzt werden dürfen, ſo darf auch der Waſenmeiſter ſich dieſelben bey ſchwerer Strafe nicht zueignen.

§. 4.

Dagegen darf künftig kein Eigenthümer das ihm gefallene Vieh ſelbſt abziehen und begraben. Auch darf Niemand waſenmäßiges Vieh aufkaufen, um es nachher zu tödten und abzuziehen.

Digitized by Google

Eben ſo findet die hier und da üblich geweſene Einlöſung der Haut vom Waſenmeiſter gegen eine Taxe nicht ſtatt.

Wer gegen die Verfügungen dieſes Abſchnitts handelt, verfällt in eine unnachſichtliche Strafe von 10 Reichsthalern.

§. 5.

Da, wo noch nicht ſchicklich gelegene, den Forderungen einer guten Polizey entſprechende Plätze beſtimmt ſind, wohin das Vieh verſcharrt werden kann, ſollen die Polizeybehörden ſogleich für Anweiſung ſolcher Plätze ſorgen. Dieſe dürfen weder in der Nähe eines Orts noch einer Landſtraße, auch nicht an einer ſehr gangbaren Seitenſtraße oder Feldwege, noch weniger in der Nähe der Viehwaiden liegen. Solcher Platz muß wenigſtens eine Viertelſtunde von Ortſchaften und von den Straßen, Wegen und Waidplätzen entfernt ſeyn, er darf nicht ſumpfig, wo möglich nicht auf der Süd- oder SüdweſtSeite eines Orts gelegen, auch muß er dem Luftzug von allen Seiten ausgeſetzt ſeyn; ſeine Lage darf auch nicht tief, ſondern dieſelbe muß vielmehr erhaben, oder wenigſtens in einer Ebene ſeyn.

§. 6.

Es iſt ernſtlich darauf zu ſehen, daß kein Cadaver unbegraben liegen bleibe, ſondern daß alles gehörig und wenigſtens 5 bis 6 Fuß tief ſo ſchleunig wie möglich verſcharrt werde.

Der Waſenmeiſter iſt dafür verantwortlich, daß ſolches geſchehe.

§. 7.

Es iſt ferner darauf zu ſehen, daß der Waſenmeiſter das gefallene Vieh ſobald als möglich, und wenigſtens innerhalb 12 Stunden, nachdem ihm die Anzeige gemacht worden, abhole, und ſoll dieſes im Sommer wo möglich bey Nacht geſchehen.

§. 8.

Wenn ein Stück Vieh an einer anſteckenden Krankheit gefallen iſt, oder wenn ein Stück Vieh mit einer ſolchen Krankheit befallen, aus polizeylichen Rückſichten getödtet wird, ſo dürfen die Theile deſſelben nicht benutzt werden, ſondern daſſelbe wird mit der Haut verſcharrt. Die Haut muß aber in Gegenwart der Ortsvorgeſetzten oder eines Thierarzts an verſchiedenen Stellen alſo zerſchnitten werden, daß ſolche durchaus unbrauchbar iſt.

Für ſeine Bemühung erhält der Waſenmeiſter in einem ſolchen Fall von einem Pferd zwey Gulden, von einem Stück Rindvieh 1 fl. 30 kr.

Digitized by Google

§. 9.

Kein Waſenmeiſter darf Fleiſch oder Fett von gefallenem oder getödteten Vieh zum Genuß für Menſchen aufbewahren oder verkaufen oder verſchenken, bey Vermeidung ſchwerer nach Umſtänden zu ermeſſenden Strafe.

§. 10.

Wenn die Wohnungen der Waſenmeiſter nicht ſchon ſo außerhalb der Stadt oder dem Ort gelegen ſind, daß alle Operationen, die ſie mit dem gefallenen Vieh, oder mit dem zu tödtenden Vieh, ſo wie mit den zur Benutzung beſtimmten Theilen, ſo wie endlich die Bereitung und Trocknung der zum techniſchen Gebrauch beſtimmten Theile ohne Verletzung des Anſtands und ohne Gefahr für die Geſundheit darinn vorgenommen werden können; ſo iſt dafür zu ſorgen, daß eigene Gebäude oder Hütten für dieſen Zweck an entlegenen Orten, wo möglich in der Nähe des Waſens errichtet werden.

Die betreffenden Polizeybehörden haben zu beſtimmen, auf weſſen Koſten dieſe Einrichtung, in Erwägung der jeden Orts vorliegenden Verhältniſſe, zu bewirken ſind. Hiernach iſt ſich genau zu achten.

Carlsruhe, den 27ten März 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Mangold.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit haben den Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian von Baden Hoheiten, zu Beſorgung Ihrer Privatvermögens-Angelegenheiten, die Errichtung einer eigenen gemeinſchaftlichen Kanzley unter der Benennung:

„Kanzley der Herren Markgrafen, Leopold, Wilhelm und Maximilian,“ bewilligt, welche höchſte Entſchließung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17ten März 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Die Siſtirung der Verladung der von den Jahren 1812 und 1813 vermißten Soldaten betreffend.)

Da man bemerkt hat, daß häufig von manchen Aemtern Soldaten, die ſowohl

bis Ende des Jahrs 1812 als auch Soldaten, die vom Jahre 1813 an, vermißt ſind, vorgeladen werden, ſo wird ſämmtlichen Aemtern eröffnet, daß alle bey dem dieſſeitigen Militär geſtandenen Soldaten, welche bis Ende des Jahrs 1812 vermißt werden, in der im Regierungsblatt ergangenen allgemeinen Vorladung von 8ten Jenner 1816 begriffen ſind, mithin jetzt für todt angeſehen werden müſſen, im Fall ſie nicht erſchienen ſind, weshalb es einer beſondern Vorladung eines Einzelnen nicht mehr bedarf, und daß diejenigen Soldaten, welche erſt ſeit dem Jahr 1813 vermißt werden, ohne ſpecielle dieſſeitige Legitimation, von den Bezirksämtern nicht vorgeladen werden dürfen.

Carlsruhe, den 21ten März 1818.

Kriegs = Miniſterium.

v. Schäffer.

Vdt. Lauckhard.

(Die Preisbeſtimmung und zu leiſtende Zahlung für das Staats = und Regierungsblatt, ſo wie die Beſtellung deſſelben betreffend.)

Das Großherzogliche Staats= und Regierungsblatt koſtet im Umfange des Großherzogthums jährlich, wann es die Zahl von 60 Bogen nicht überſteigt, 1 fl. 12 kr. und 30 kr. Speditionsgebühr, und es muß dieſer Betrag mit 1 fl. 42 kr. für das ganze Jahr vorausbezahlt werden. Wann aber eine ſtärkere Bogenzahl in einem Jahre ſich ergiebt, ſo muß für jeden weitern Bogen 4 kr. extra bezahlt werden.

Die Hauptverſendung hat die OberpoſtamtsZeitungsexpedition in Carlsruhe zu beſorgen; indeſſen nehmen auch alle Poſtämter Privatbeſtellungen an.

Die Großherzoglichen Stellen und Aemter, welche für den Dienſt Freyexemplare beziehen, erhalten dieſelbe unter eigener Couverte von der OberpoſtamtsZeitungsexpedition dahier zugeſandt, wohin ſich alſo auch in Reklamationsfällen zu wenden iſt. Defekte können nur unentgeldlich noch geliefert werden, wann beym Empfang der folgenden Nummer, dieſelben reklamirt werden. Nach Umfluß einer längern Zeit muß der Bogen mit 4 kr. bezahlt werden.

Carlsruhe, den 17ten März 1818.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Verbot unmittelbarer Eingaben bey dem Miniſterium des Innern.)

Da der Unfug, womit Geſuche um Heurathserlaubniß, Wirthſchafts = und an=

Digitized by Google

dere Gewerbs-Conceſſionen, um Alters- und Milizdiſpenſen, um Annahme zu Bürgern oder Hinterſaſen ꝛc. mit Umgehung der Aemter und Kreisdirectorien, unmittelbar bey dem Miniſterium des Innern übergeben wurden, in den neuern Zeiten ſich nicht nur ungemein vermehrte, ſondern die deßfallſigen Vorſtellungen gröſten Theils mit unnöthiger Weitläuftigkeit gefaßt ſind, wodurch den Supplikanten größere Koſten verurſacht werden, ohne daß ſie an Zeit und Sache etwas gewinnen; als wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf alle dergleichen Vorſtellungen, welche mit Umgehung der Aemter und Kreisdirectorien unmittelbar dahier übergeben, oder von den Partien hieher geſendet werden, keine Rückſicht werde genommen, noch irgend ein Beſcheid werde ertheilt werden.

Carlsruhe, den 10ten März 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Seiß.

(Die Entrichtung von Tax, Stempel und Sporteln in beſtimmten iſraelitiſchen Gegenſtänden betreffend.)

Da in Anſehung der Taxen- Sporteln und Stempel-Gebühren-Zahlung der iſraelitiſchen Synagogen, Gottesäcker, milden Stiftungen und Spitäler, die vorliegende Verordnungen nicht immer gehörig angewendet werden; ſo wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

I. Alle allgemeine geſetzliche Befreyungen von Steuern, Taxen, Sporteln und Stempel und ſonſtige Privilegien, welche für kirchliche Anſtalten überhaupt, vorgeſchrieben ſind, finden auch bey gleichen Inſtituten und Gegenſtänden des iſraelitiſchen Cultus ihre gleiche Anwendbarkeit. Als die gewöhnlicheren Fälle werden hier beſonders bezeichnet:

II. Synagogen und Gottes-Aecker, welche von Steuern jeder Art frey ſind. (vide Häuſer-Steuer-Ordnung v. J. 1810. §. 3. und GrundſteuerOrdnung §. 3.)

III. Alle Angelegenheiten von Armenſynagogen und milden Stiftungen und Spitäler, ſind von Taxen, Sporteln und Stempel frey. (Taxordnung vom J. 1807. §. 5.)

IV: Dieſe Befreyung dehnt ſich nicht nur auf die Fälle aus, wenn in dergleichen Angelegenheiten bey irgend einer öffentlichen Stelle Vorſtellungen oder Berichte eingereicht, oder ex officio Verhandlungen darüber gepflogen werden; ſondern auch die Käufe und Verkäufe, welche von einer Kirchengemeinde und Inſtituten zum Be-

Digitized by Google

huf eines Synagogen-Baues, oder ſonſtigen Religionsanſtalt, abgeſchloſſen werden, ſind ebenfalls von Tax- Sporteln und Stempelgebühren frey. (vide Juſtiz-Miniſterial-Verordnung im Mittelrheiniſchen Kreis-Anzeige-Blatt. v. 4. Dec. 1816. Nro. 97.)

V. Kirchen- und andere milde Fonds haben ſowohl bey Aufnahme als Ausleihung von Capitalien nur die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Sporteln zu bezahlen, auch wenn letztere Beſtimmung dem Anleiher zu gut kommt. (TaxOrdnung S. 77. verglichen mit der nachträglichen Erläuterung des JuſtizMiniſteriums vom 23. Nov. 1811. Regierungsblatt vom 12. Dec. 1811. Nro. 35)

VI. Bey Beſtimmung der Tagsgebühren wegen Stellung von Kirchen, Allmoſen und Stiftungs-Rechnungen fällt der ſonſt geſetzliche herrſchaftliche Antheil mit 1 fl. 15 kr. weg, und bleibt nur der Betrag von 1 fl. 45 kr. für den mit Stellung der Rechnung beſchäftigten Scribenten. (Juſtiz-Miniſterial-Verordnung vom 2. Dec. 1817. Nro. 30.) Carlsruhe, den 21ten März 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollſchläger.

Dienſt-Nachrichten.

Durch die Reſignation des Pfarrers Freirich iſt die katholiſche Pfarrey Dörrlesberg (I. Landamts Wertheim) mit einem Einkommen von etwa 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben ſich an die Fürſtl. Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſche Standesherrſchaft, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, zu wenden.

Durch das am 26ten Februar dieſes Jahrs erfolgte Ableben des Benefiziaten, oder Kuratkaplans ad S. Magaretham zu Engen im Seekreis, Mathias Matt, iſt deſſen zur ſeelſorglichen Aushülfe beſtimmte, im Geld- und Naturalien-Ertrage mit einiger erhaltener Aufbeſſerung auf circa 450 fl. kommende Kaplaney-Pfründe erledigt worden.

Die Kompetenten haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. April 1818.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben auf unterthänigſten Vortrag Unſeres FinanzMiniſterii über die SteuerErhebung für das mit dem erſten May beginnende Etats-Jahr 1818. gnädigſt zu beſchließen geruht, wie folgt:

Art. 1.

Die durch die AccisOrdnung vom 2. Januar 1812. eingeführte Fruchtacciſe iſt zur Erleichterung der ärmern Klaſſe Unſerer Unterthanen vom 1ten May dieſes Jahrs an, in dem Ganzen Umfange Unſeres Großherzogthums aufgehoben.

Art. 2.

Unſer Miniſterium des Innern hat die erforderlichen Befehle zu geben, daß von dieſem Tage an die Brodtaxe in allen Orten genau um denjenigen Betrag herabgeſetzt werde, um welchen dieſelbe wegen Einführung der Fruchtacciſe den Bäckern erhöht wurde.

Art. 3.

Das durch Aufhebung der Fruchtacciſe entſtehende Defizit von circa 250,000 fl. ſoll durch Erhöhung der directen Steuer erſetzt werden.

Art. 4.

Der über die Etatsmäßige Summe im Jahr 1817. auf 1818. wegen der Theurung aller Lebensmittel entſtandene Mehraufwand bey den Amts-Zucht-Corrections-Irren- und SiechenHaus-Kaſſen, ſo wie der Mehraufwand, welcher durch die ungewöhnliche Witterung des Jahrs 1817. in dem Waſſerbau-Etat unvermeidlich entſtehen mußte, iſt in dem ungefähren Geſammtbetrag von 240,000 fl. außerordentlicher Weiſe zu decken.

Digitized by Google

Art. 5.

Von 100 fl. SteuerKapital iſt hiernach, und nach dem rückſichtlich der übri-gen Staatsbedürfniſſe bisher üblich geweſenen Fuß, für das Etats-Jahr 1818. zu erheben

a) Zu Deckung der in die Staatskaſſe fließenden Summe von 1,200,000 fl. — — — — 11 kr.
b) wegen Aufhebung des Fruchtacciſes — — — $2\frac{3}{10}$ kr.
c) wegen Entſchädigung der Standes- und Grundherrn und der Domainenkaſſe des Staats für aufgehobene GewerbsRecognitionen und Einkünfte von Monopolien — — — $\frac{2}{10}$ kr.
d) für das laufende Bedürfniß der Amtskaſſen, der Zucht-Correc-tions-Irren und Siechen-Häuſer, des Waſſer- und StraſſenBaues endlich $6\frac{3}{10}$ kr.
e) als Extraordinarium zu Deckung des Mehraufwands im Jahr 1817. bey den unter Lit. d. erwähnten Landesbedürfniß-Kaſſen $2\frac{2}{10}$ kr.

—∴ 22 kr.

Art. 6.

Unſer FinanzMiniſterium hat nach dem Schluß des gegenwärtigen Etats-Jahres die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der SteuerKaſſe öffentlich bekannt zu machen.

Hieran geſchieht Unſer Wille, den Unſer FinanzMiniſterium zum Vollzug zu bringen hat. Gegeben Carlsruhe den 28ten März 1818.

Carl.

Vdt. Volz.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Heidenreich.

(Die Fruchtausfuhr nach Frankreich betreffend.)

Die gegen Frankreich beſtandene Fruchtſperre wird hiermit aufgehoben; — Die aus dem Großherzogthum nach Frankreich ausgeführt werdenden Früchte und Mehl ſind von heute an dem im Staats- und Regierungsblatt vom 31ten Merz d. J. Nro. VII. beſtimmten Ausgangszoll unterworfen. Carlsruhe den 13ten April 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit haben auf den Antrag des Finanz-Miniſteriums unterm 23. Februar d. J. St. M Nro. 147. gnädigſt genehmigt, daß künftig jeder Wittwe, oder in deren Ermanglung den etwa zurückgelaſſenen Kindern eines verſterbenen, bey der Wittwenkaſſe nicht immatriculirten Dieners, wenn er neben ſeinem Dienſt kein Gewerb betrieben hat, noch ein Quartal der Beſoldung des Mannes, von deſſen Todestage an gerechnet, aus der betreffenden Kaſſe ausbezahlt werden ſoll, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 31. März 1818.

Finanz-Miniſterium.

Volz.

Vdt. Hugo.

(Uebereinkunft mit dem Hochfürſtlichen Hauſe Hohenzollern Sigmaringen wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen.)

Nach dem von der Hochfürſtlich Hohenzollernſchen Regierung zu Sigmaringen eingelangten Schreiben vom 4ten Februar d. J. ſind Se. Hochfürſtliche Durchlaucht der zwiſchen Baden, Baiern und Würtemberg am 7ten März 1816, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, abgeſchloſſenen Uebereinkunft, auch hinſichtlich des Fürſtenthums Hohenzollern Sigmaringen beygetreten.

Dieſes wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß zu Uebernahmsſtationen für die Transporte aus dem Badiſchen die Orte Sigmaringen, Kloſterwald, Oſtrach, Straßberg, Hohenfeld und Beuron, und die Städte Mößkirch, Pfullendorf, Ueberlingen und Stockach für die Transporte aus dem Sigmaringenſchen, beſtimmt worden ſeyen. Carlsruhe den 7ten April 1818.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Militär-Dienſtnachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Ordre vom 6ten Januar d. J. den Herrn Fürſten Carl Egon von Fürſtenberg zum Generalmajor von der Suite der Cavallerie zu ernennen; ſodann unterm 24 Januar den Secondlieutenants Hendrich und Keſſelmeyer, vom Dragoner-Regiment von Freyſtedt, Kaiſter, vom Inf. Reg. Markgraf Wilhelm, dem Premierlieutenant Käfer und Secondlieutenant Baier, vom Inf. Reg. von Neuenſtein, ſo wie wegen An-

Digitized by Google

ſtellung im Forſtfache dem Secondlieutenant **Herrmann**, vom Inf. Reg. von Stockhorn, den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied zu ertheilen; und durch höchſte Ordre vom 25ten Januar von der Garde dü Corps den Prem. Lieut. von Hinkeldey und Sec. Lieut. von Diemar, zum Dragoner-Reg. von Geuſau, und den Prem. Lieut. von Schilling zum Dragoner-Regiment von Freyſtedt, zu transferiren geruht. — Dagegen wurden zur Garde dü Corps verſetzt: vom Dragoner-Regiment von Geuſau, der Prem. Lieut. Cloſſmann, und der Sec. Lieut. Dorat, und vom Drag. Regiment von Freyſtedt, der Prem. Lieut. Hilpert. Im Artillerie-Bataillon avanzirte Sec. Lieut. Siegel zum Prem. Lieut., der Sec. Lieut. Abegg wurde zum leichten Infant. Bataillon verſetzt. —

Auf nachträglich beygebrachte Zeugniſſe über beſonderes Wohlverhalten in der Campagne von 1812 haben Se. Königliche Hoheit dem Feldwebel Gieſſ, vom Infant. Reg. Markgraf Wilhelm, und dem Trainwachtmeiſter Fahrer, die ſilberne Medaille gnädigſt verliehen; auch das fernere Tragen der im Königl. Engliſchen Dienſte erhaltenen Gedächtniß-Medaille der Schlacht von Waterloo, den Soldaten Kehr und Oswald, vom Inf. Reg. von Neuenſtein; ſo wie das der Königl. Franz. LilienDecoration dem Soldaten Meiſch, vom Inf. Reg. Großherzog, zu erlauben geruht. —

Der SecondLieutenant von Bach, von der Leibgrenadiergarde, iſt unterm 16. März vom Militär verſtoßen worden.

Todes-Fälle.

Den 4ten März ſtarb in Carlsruhe der Feldjäger-Lieutenant von Vacano; den 8ten März in Steinmauern der penſionirte Capitaine Harlfinger, und den 28ten deſſelben Monats in Lahr der penſionirte Generalmajor Corneli.

Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruhet, den Geheimen Rath Dr. von Leonhard zu München, zum ordentlichen Profeſſor der Philoſophie und der CameralWiſſenſchaften bey der Landes-Univerſität Heidelberg zu ernennen.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 21ten März d. J. (Reggsblatt. No. VII. vom 31ten deſſelben Monats) die Taxen, Sportel und Stempeln in beſtimmten iſraelitiſchen Gegenſtänden betreſſend, muß es in §. 3. ſtatt „Alle Angelegenheiten von Armenſynagogen und milden Stiftungen ꝛc. heißen: „Alle Angelegenheiten von Armen, Synagogen, milden Stiftungen.“ ꝛc.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 25. April 1818.

Verordnung.

(Die Rechts=Verhältniſſe der vormaligen Reichs=Stände und Reichs=Angehörigen betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

In der deutſchen Bundes=Akte ſind Wir mit den übrigen verbündeten Fürſten Deutſchlands übereingekommen, den ehemaligen unmittelbaren, nunmehr aber der Landeshoheit anderer teutſchen Staaten unterworfenen Reichsſtänden und Reichsangehörigen einen bleibenden Rechtszuſtand in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe zu verſchaffen.

Zu dieſem Ende ſind einige allgemeine Normen in die vorgedachte Akte niedergelegt worden.

Wir finden Uns daher nunmehr gnädigſt bewogen, dieſe Uebereinkunft in Unſerm Großherzogthum in Vollzug zu bringen, und die Rechtsverhältniſſe dieſer ehemaligen Reichsangehörigen, unter zu Grundlegung vorgedachter allgemeiner Normen, auf nachfolgende Weiſe feſtzuſetzen.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Dieſer neue Rechts=Zuſtand erſtreckt ſich auf die im Jahr 1806. und ſeither unter Unſere Landeshoheit gekommenen vormaligen Reichsſtände, welche vorher wegen ihren Beſitzungen Sitz und Stimme auf Reichs= und Kreis=Tagen hatten, ſodann auf die Uns angefallenen Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichs=Ritterſchaft.

§. 2. Die erſteren wie die letzteren ſind überall zu gleichen Anſprüchen, wie die

Digitized by Google

übrigen Unterthanen berechtiget, und zu gleichen Pflichten verbunden, wo ihnen nicht die nachfolgenden durch die Bundesakte ihnen ertheilten Vorrechte beſonders zu ſtatten kommen.

§. 3. Alle dieſe ihnen ertheilte Vorrechte und Befugniſſe dürfen nur nach Vorſchrift der Landes-Geſetze, und unter der Aufſicht des Staats ausgeübt werden.

II. Beſondere Beſtimmungen.

A) Rechtsverhältniß der ehemaligen Reichsſtände oder der Standesherren.

a) Allgemeine perſönliche Vorzüge.

§. 4. Die Häupter dieſer ehemaligen Reichsſtändiſchen Familien ſind die erſten Standesherren Unſeres Staats, Wir erkennen ſie für ebenbürtig und ſie bilden die privilegirteſte Claſſe.

§. 5. Sie führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, und benennen ſich von ihren Herrſchaften, jedoch mit Weglaſſung aller jener Würden und Beyſätze, welche den Regenten, oder ein vormaliges Reichs-Verhältniß bezeichnen.

§. 6. In den Erlaſſen Unſerer Staats-Stellen an die Standesherren wird dieſen das Prädicat: Herr, gegeben.

§. 7. Nach dem Kirchengebet für Uns und für Unſere Familie findet daſſelbe auch für die Standesherren in den Kirchen ihrer Wohnorte ſtatt. Das nemliche gilt auch in den Kirchen ihrer Wohnorte in Anſehung des Trauergeläuts, das acht Tage dauern kann.

§. 8. In allen ſie betreffenden Real- und Perſonal-Klagen haben ſie einen befreyten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bey Unſeren Hofgerichten, in zweyter und letzter Inſtanz aber bey Unſerm oberſten Gericht.

§. 9. Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauſes durch ſeine Kanzley vornehmen laſſen, inſofern kein bey der Erbſchaft betheiligtes Familien-Glied verlangt, daß die nach dem Geſetze dabey vorkommenden Handlungen der gewillkührten Gerichtsbarkeit oder der Rechts-Polizey von einer Landesherrlichen Commiſſion vorgenommen werden ſollen, in welchem Fall die Höchſte Obervormundſchaftliche Landes-Stelle für dergleichen Angelegenheiten die Commiſſarien zu ernennen hat. Entſteht über dieſe Sache ein Rechtsſtreit ſo gelangt ſie an das Hofgericht.

Digitized by Google

§. 10) In peinlichen Fällen ſetzen Wir für die Häupter der Standesherrlichen Familien folgendes Auſträgal-Privilegium feſt.

Der Beſchuldigte benennt drey Standesherren Unſeres Landes, jeder derſelben ernennt zwey ſubdelegirte Räthe aus Unſeren Unterthanen, Wir ernennen den Präſidenten. Das Gericht ernennt zwey Unterſuchungs-Commiſſarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts ſeyn können, und einen Aktuar.

Die Unterſuchungs-Commiſſarien inſtruiren den ganzen Prozeß, unter Leitung des Gerichts; der Präſident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unſere oberſte Staatsſtelle zur Beſtättigung eingeſendet.

In den Fällen, wo nach Unſeren Landesgeſetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, ſteht dieſe dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Die gegen die Standesherren etwa nöthigen polizeylichen Maasregeln in Criminal-Sachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Anſehen angemeſſenen Wegen, auf Anordnung Unſerer oberſten Staatsbehörde, oder, wenn eilige Fälle vorkommen ſollten, der mittlern Landes-Stellen ergriffen.

§. 11. Wir erkennen das Recht ihrer Autonomie in Anſehung ihrer Familien-Verträge, Hausgeſetze und Succeſſions-Ordnungen, nur müſſen Uns ſolche, ehe ſie verbindende Kraft erhalten, zur Einſicht und Beſtätigung vorgelegt werden, die Wir jedoch nie ohne Angabe beſtimmter Gründe verweigern, und eben ſo wenig aufhalten oder ſonſt erſchweren werden.

Eben ſo werden Vormundſchaften und die Curatelen der Standesherren, ſoweit eine Einſchreitung der Staats-Gewalt geſezlich erforderlich iſt, von Unſerer oberſten Staats-Stelle beſorgt werden.

§. 12. Die Standesherren und ihre Familien ſind von der Militär-Pflicht befreit.

b. Gerechtigkeits-Pflege.

§. 13. Den Standesherren ertheilen Wir die bürgerliche und die peinliche Gerechtigkeitspflege in erſter Inſtanz.

§. 14. Wir ertheilen ſie ihnen auch in zweyter Inſtanz, wenn das Standesherrliche Gebiet 20 Tauſend Seelen in ſich faßt.

§. 15. Die Ausübung der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege iſt an folgende Bedingungen geknüpft.

a) In erſter Inſtanz iſt ſie durch Aemter verwalten zu laſſen, die in allen

Hinſichten formirt ſeyn müſſen, wie die landesherrlichen Aemter, wogegen ſie alsdann auch in dieſer Hinſicht den nemlichen Gewalts-Umfang haben.

b) Die Gerechtigkeitspflege in zweyter Inſtanz muß durch ein förmlich conſtituirtes Collegium ausgeübt werden, das zu Unſerm Oberhofgericht und den übrigen höheren Staatsſtellen in dem nemlichen Verhältniß, wie Unſere Hofgerichte, ſteht.

c) Dieſes Collegium führt den Nahmen Großherzoglich Badiſche N. (z. E. Fürſtlich-Fürſtenbergiſche) Juſtizkanzley, die Standesherrlichen Aemter aber führen die Benennung: Großherzoglich Badiſches N. (z. E. Fürſtlich Fürſtenbergiſches) Juſtiz-Amt.

d) Die Juſtiz-Kanzleyen müſſen aus einem Direktor, aus wenigſtens vier Räthen und aus dem erforderlichen Subaltern-Perſonale beſtehen.

e) Die für die Verwaltung der Juſtiz angeſtellten Beamten, Direktoren und Räthe müſſen Unſerer oberſten Staatsſtelle zur Beſtätigung angezeigt werden.

f) Die Subalternen in den Kanzleyen werden ohne Beſtättigung von den Standesherren ernannt, und es iſt von dieſen Anſtellungen nur die Anzeige an vorgedachte oberſte Staatsſtelle zu machen.

g) Hinſichtlich der peinlichen Unterſuchungen, ſo wie hinſichtlich der bürgerlichen und polizeylichen Strafgerechtigkeits-Pflege, wird den Standesherrlichen Aemtern gleichfalls der nehmliche Gewalts-Umfang geſtattet wie den Landesherrlichen.

h) Ebenſo erhalten in peinlichen Angelegenheiten die Standesherrlichen Juſtiz-Kanzleyen den nehmlichen GewaltsUmfang wie die Landesherrlichen Hofgerichte. Wir behalten Uns aber das Recht bevor, die Einſendung ſämmtlicher Erkenntniſſe, wenigſtens derer, welche eine Corrections- oder Zuchthaus-Strafe zur Folge haben, an Unſere oberſte Staats-Stelle zur Beſtätigung zu verlangen. Es bleibt Unſerm Ermeſſen überlaſſen, in wie weit wir von dieſer Beſchränkung abzugehen für räthlich erachten.

i) Den Standesherrlichen Aemtern und Juſtiz-Kanzleyen wird bey ſchwerer Ahndung unterſagt, in andern, als durch das Geſetz beſtimmten Fällen, Geldſtrafen zu erkennen, oder höhere Geldſtrafen, als das Geſetz erlaubt, anzuſetzen, oder endlich andere geſetzliche Strafen in Geldſtrafen zu verwandeln.

k) Die in Standesherrlichen Gebieten angeſtellte Landesherrliche Diener können nicht vor den Standesherrlichen, ſondern nur vor den Landesherrlichen Gerichten belangt werden.

l) Alle Unterthanen in Standesherrlichen Gebieten, die ſich eines Vergehens ge-

Digitized by Google

gen den Landesherrn ſchuldig machen, ſind den Landesherrlichen Gerichten unterworfen.

m) Hinſichtlich der Klagen der Standesherren gegen die in den Standesherrlichen Gebieten wohnende Einwohner finden folgende Beſtimmungen ſtatt:

α) Den Standesherren ertheilen Wir zuförderſt die Befugniß, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten, im Nichtzahlungsfall, mittelſt der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der über den Einzug Unſerer Staats-Gefälle gegebenen Executions-Ordnung, beytreiben zu laſſen.

Sobald jedoch der, an welchen gefordert wird, die Schuldigkeit ſelbſt in Abrede zieht, ſo findet keine Rentamtliche Exekution ſtatt, ſondern alsdann iſt der Richter anzugehen.

β. Den Standesherren geſtatten Wir ferner, bey ihren eigenen Gerichten gegen Unſere der Standesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfene Unterthanen und die übrigen Einwohner in den Standesherrlichen Gebieten klagend aufzutreten.

In allen den Fällen jedoch, in welchen, nach Unſerer Obergerichts-Ordnung, wegen mangelnder Appellations-Summe, keine, auch nicht eine ſummariſche, Berufung von den Erkenntniſſen der Juſtiz-Aemter an die Juſtiz-Kanzley und in den Fällen, in welcher, aus gleichem Grund, keine Appellation von den Erkenntniſſen der Juſtiz-Kanzley an Unſer Oberhofgericht ſtatt finden kann, wollen Wir den Standesherren ſowohl als dem Beklagten eine Tax-Sportel- und Stempelfreye ſummariſche Reviſion geſtatten. Dieſe Reviſion der Erkenntniſſe des Untergerichts wird von dem Landesherrlichen Oberhoheits-Amt, und die Reviſion der Erkenntniſſe der Juſtiz-Kanzley von dem Hofgericht der Provinz vorgenommen. Ein beſonderes Geſetz wird das hiebey zu beobachtende Verfahren anordnen.

c. Polizey-Gewalt.

§. 16. Den Standesherren ſteht die Orts-Polizey zu; es wird ihnen ferner die Aufſicht über die Gemeinde-Verwaltung, das Vormundſchafts- und Curatelweſen, und die Aufſicht über die milden Stiftungen geſtattet.

Sie haben dieſe Befugniſſe durch ihre Beamte ausüben zu laſſen, welche die Landesgeſetze genau zu beobachten haben und für deren Vollzug verantwortlich, auch der Oberaufſicht der landesherrlichen Oberhoheits-Beamten unmittelbar untergeben ſind.

§. 17. Die Gegenſtände jedoch, die wegen ihrer untrennbaren Verbindung mit größern Diſtrikten, oder wegen der beſondern Sachkenntniß, die ſie erfordern, die Auf-

Digitized by Google

ſtellung eines ſachkundigen Perſonals nöthig machen, wohin Waſſer- und Straßenbau, allgemeine Sicherheits- und Sanitäts-Polizey, Medicinal-Anſtalten, allgemeine Landes-Cultur gehören, und wozu noch Kriegs- und Militär-Angelegenheiten kommen, ſind der privativen Beſorgung Unſerer Oberhoheits-Beamten vorbehalten, welche in dieſen Fällen unmittelbar auf die Unterthanen zu wirken haben.

§. 18. Das Recht, neue Unterthanen anzunehmen, oder Unterthanen aus dem Staatsverband zu entlaſſen, bleibt Uns vorbehalten, und die desfallſigen Geſuche ſind bey Unſeren Oberhoheits-Beamten anzubringen.

d. Kirchliche Aufſicht.

§. 19. Die Aufſicht auf Kirchen und Schulen und auf kirchliche Stiftungen, nebſt dem Patronatrecht, wo ſie ſolches hergebracht haben, letzteres nach Masgabe Unſerer hierüber erlaſſenen Verordnung, erſtere in der Ausdehnung, in welcher ſolche den Landesherrlichen Beamten zuſteht, ertheilen Wir ebenfalls den Standesherren.

Sie haben dieſe Aufſicht durch ihre Beamte ausüben zu laſſen, bey welchen die nemlichen Bedingungen, wie oben bey der Polizey-Gewalt, ſtatt finden.

e. Forſtgerichtsbarkeit.

§. 20. Die Forſtgerichtsbarkeit, ſo wie die Forſt- und Jagd-Polizey, wird den Standesherren in ihren eigenthümlichen, ſo wie in den Gemeindswaldungen, mit Ausnahme jedoch der den geiſtlichen Corporationen zuſtehenden Waldungen, belaſſen.

§. 21. Sie haben dieſes Recht nach Vorſchrift Unſerer Landesgeſetze auszuüben, es iſt aber Unſer ernſtlicher Wille, daß die Standesherren im Genuß ihres Eigenthums ſo wenig als möglich, und nur in ſoweit beſchränkt werden, als nöthig iſt, einem unerſetzlichen Schaden vorzubeugen.

Geſetze, die dieſer Unſerer höchſten Abſicht entgegen ſind, ſollen abgeändert werden.

f. Berg- und Salinen-Recht.

§. 22. Das Berg- und Salinen-Recht in den Standesherrlichen Gebieten bleibt Uns dergeſtalt vorbehalten, daß die vor deren Unterwerfung bereits eröffnet geweſenen Bergwerke und Salinen, nebſt den daraus bezogenen Einkünften aller Art, den Standesherren als Domanial-Eigenthum verbleiben, das Recht, neue zu eröffnen, aber Uns durchaus zuſtehen ſoll. Wenn jedoch Dritte um eine desfallſige Conceſſion nachſuchen ſollten, ſo werden Wir, vor deren Ertheilung, den Standesherrn mit ſeiner — binnen 3 Monaten abzugebenden Erklärung wegen des Vorbaus vorerſt hören.

Digitized by Google

g. Beſteurung.

§. 23. Da in dem Großherzogthum weder zu der Zeit der Errichtung der deutſchen Bundes-Akte noch ſeither eine Steuerfreyheit ſtatt gefunden hat, derartige Freyheiten auch, ſelbſt ſeit Errichtung der obgedachten Akte, in einigen zum deutſchen Bund gehörigen Staaten aufgehoben worden ſind, ſo können auch Wir Uns von dem Grundſatz einer gleichen Beſteuerung, welche Wir ſchon zu wiederholtenmalen öffentlich ausgeſprochen haben, eben ſo wenig entfernen, als Wir geſchehen laſſen können, daß irgend eine Klaſſe Unſerer Unterthanen Staats-Abgaben als Privat-Eigenthum erhebe.

h. Gefälle der Standesherren.

§. 24. Den Standesherren verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Es dürfen daher auch, wie bisher, von Unſeren Unterthanen in den Standesherrlichen Gebieten, für die Steuerkaſſe durchaus keine anderen Abgaben erhoben werden, als ſolche, welche vermöge eines Geſetzes im ganzen Großherzogthum allgemein und gleichmäßig entrichtet werden müſſen. Dieſe Unterthanen bleiben von ſolchen in der vormaligen Verfaſſung hergebrachten Abgaben an den Standesherren befreyt, die nach allgemeinen Grundſätzen erhoben wurden, und die den Charakter von aufgelegten, wie z. B. Grund- und Häuſer-Steuer, Gewerbs-Recognitionen, Ohmgeld, Accise, Pfundzoll von Mobilien und Immobilien und andere dergleichen mehr und nicht auf Eigenthums-Verhältniſſen ruhenden Gefällen, mithin alſo den Charakter von Staats-Steuern an ſich tragen.

Obgleich nun die Standesherren kein Recht haben, für ſolche aufgehobene direkte oder indirekte Abgaben eine Entſchädigung von der Geſammtheit der Steuerpflichtigen zu fordern, ſo haben Wir ihnen dennoch, ſo wie dem unmittelbaren und dem frühern Landſäßigen Adel, für einzelne derartige Gefälle, nemlich für das Ohmgeld und für die Gewerbs-Recognition, Entſchädigungen nach Durchſchnitts-Berechnungen bewilliget.

Ungeachtet alſo hier mehr geſchehen iſt, als die Bundes-Akte fodert, ſo wollen Wir jedoch Unſrerſeits von deren Minderbewilligung keinen Gebrauch machen, ſondern das beſtehende Verhältniß in dieſer Hinſicht fortdauern laſſen.

§. 25. Den Standesherren kommen ferner die geſetzlich angeſetzten und erhobenen Strafgelder, die Sporteln und diejenigen Taxen, welche von den ihnen über-

Digitized by Google

laſſenen gerichtlichen und polizeylichen Verrichtungen herrühren, in der Art zu, daß ſie ſich nach den ſchon beſtehenden oder künftig erſcheinenden Landesherrlichen Tax- und Sportel-Ordnungen zu richten haben.

§. 26. Die Strafen von Unterſchlagung indirekter Staatsgefälle fallen in die Staats-Caſſe.

§. 27. Die Standesherren haben auch die Laſten der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit zu beſtreiten.

i. Diener-Verhältniß.

§. 28. Den Standesherren ſteht das Recht zu, das zu Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Perſonal zu ernennen.

§. 29. Dieſe Diener müſſen Innländer ſeyn, oder die Naturaliſation von Uns erhalten haben.

§. 30. Alle zur Verwaltung der Juſtiz anzuſtellende Perſonen ſind aus der Zahl der dazu gehörig vereigenſchafteten Kandidaten oder Staatsdiener zu nehmen, letztere nach vorher von ihnen bey Uns nachgeſuchter und erhaltener Erlaubniß.

§. 31. Die Standesherrlichen zur Juſtiz-Verwaltung angeſtellten Diener werden Uns in Beziehung auf ihre Dienſtverhältniſſe durch beſondere Commiſſäre, oder auf jede andere Art, die Wir vorſchreiben werden, verpflichtet, ein gleiches geſchieht nachher für die Standesherren.

§. 32. Ein Juſtizbeamter, der einem Amt allein oder in der Qualität als erſter Beamter vorſteht, muß wenigſtens 1000 fl. Beſoldung nebſt freyer Wohnung, ein zweyter Beamter wenigſtens 800 fl., und ein Aſſeſſor 600 fl. Beſoldung erhalten.

Dem die Rechtspolizey verwaltenden Amtsreviſor gebühren wenigſtens 700 fl. Beſoldung. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln geſetzt werden.

§. 33. Die Juſtizbeamten, ſo wie die Mitglieder der Juſtiz-Kanzley, können nur nach vorangegangener Unterſuchung und Entſcheidung von ihrem Dienſt entlaſſen, oder deſſelben entſetzt werden.

Ein beſonderes Geſetz wird hierüber Ziel und Maas geben.

§. 34. Außer den Juſtiz-Kanzleyen und Juſtiz-Aemtern können die Standesherren auch zu Verwaltung ihres Privatvermögens beſondere Domänen-Kanzleyen und Rent-Aemter errichten, und ſolche mit Innländern oder naturaliſirten Fremden beſetzen.

Nie darf aber das Juſtiz- und das Rent-Amt in einer Perſon vereinigt ſeyn.

§. 35. Andere Titel der zur Juſtiz- und Domanial-Verwaltung angeſtellten

Digitized by Google

ſtandesherrlichen Diener, als Kanzley-Direktor, Rath, Juſtiz-Amtmann, Amts-Reviſor, Kanzley-Sekretär werden von Uns und Unſern Landesherrlichen Stellen ohne vorherige Staatsgenehmigung nicht anerkannt.

§. 36. Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Standesherren die Diener, Quiescenten und Penſionärs, welche durch die im Jahr 1813. vorgenommene Concentrirung der Gerechtigkeitspflege an Uns übergegangen ſind, mit ihren gegenwärtigen Beſoldungen, in Anſehung deren der 23ſte April d. J. als Normaltag beſtimmt wird, zurückzunehmen gehalten ſind.

§. 37. Die Formen des Geſchäftsgangs ſind einſtweilen und bis Wir hierüber etwas anders verordnen, die nemlichen, wie bey den Staats-Stellen. Dieſem allem finden wir noch nöthig folgendes anzufügen: daß Wir von Seiten eines jeden Standesherrn einer beſondern Anzeige, in den Genuß der hier verzeichneten Rechte eintreten zu wollen, entgegenſehen, und in ſolcher eine unumwundene Zurücknahme aller gegen die Bundes-Akte oder einzelne Artikel derſelben allenfalls gemachten Proteſtationen oder Verwahrungen erblicken wollen.

So wie dieſe Erklärung von jedem einzelnen einkomme, der Zeitpunkt, nach welchem dieſes Geſetz in Kraft treten ſoll, abgelaufen iſt, und der Standesherr die erforderlichen Vorrichtungen getroffen hat, ſoll er in den Beſitz dieſer Rechte geſetzet werden.

B. RechtsVerhältniß des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels.

§. 38. Den ehemaligen im Jahr 1806. immatriculirt geweſenen Mitgliedern des unmittelbaren Reichs-Adels werden Wir im allgemeinen die ihm in der deutſchen Bundes-Akte zugeſicherten Vorrechte, jedoch mit den obgedacht bey den Standesherren in gleichen und ähnlichen Fällen angeordneten Modificationen, angedeihen laſſen.

Im einzelnen fügen Wir noch an:

§. 39. Die bürgerliche Rechts- ſo wie die bürgerliche und polizeyliche Straf-Gerechtigkeitspflege iſt an die nemlichen Bedingungen gebunden, die oben bey den Standesherren gemacht worden ſind, inſofern ſolche nemlich bey den dem Reichs-Adel ertheilten mindern Rechten ſtatt finden können.

Insbeſondere kommen die oben sub rubro Gerechtigkeitspflege und zwar sub. §. 15. lit. a. e. i. k. l. m. enthaltene Beſtimmungen in volle Anwendung.

Dazu verordnen Wir noch weiter:

Digitized by Google

§. 40. Die Gerechtigkeitspflege darf nicht durch Advokaten, ſondern ſie muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geſchäft daneben treiben, verwaltet werden.

§. 41. Die Beamten müſſen Innländer, oder naturaliſirte Ausländer, gehörig qualificirt ſeyn, und wenigſtens 1000 fl. Beſoldung nebſt freyer Wohnung erhalten, ſie dürfen nicht auf Sporteln geſetzt, auch nicht willkührlich entlaſſen werden.

§. 42. Der Amtsreviſor muß wenigſtens 700 fl. fixe Beſoldung erhalten.

§. 43. Der Beamte, wie der Amtsreviſor, müſſen in einem der Orte ihres Gerichts- und Amts-Sprengels wohnen.

§. 44. Die Rentey-Adminiſtration darf nicht mit der Beamten- oder Amtsreviſoratsſtelle verbunden ſeyn.

§. 45. Die Vereinigung mehrerer Orte des ehemaligen unmittelbaren Adels, die verſchiedenen Beſitzern zuſtehen, zu einem Amt, wird geſtattet, jedoch ſo, daß der weitentlegenſte Ort nicht über 4 Stunden vom Amtsſitz entfernt ſeyn darf.

§. 46. Dieſe Aemter benennen ſich Großherzogl. Badiſches - Grundherrlich von N. N. Amt.

§. 47. Diejenigen Orte, welche früher zwiſchen Unſern Vorfahrern und dem Reichs-Adel gemeinſchaftlich waren, fallen in Anſehung der polizeylichen Gegenſtände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unſerer Beamten, in Anſehung der gerichtlichen aber nur alsdann, wenn die Einwohner im Orte nicht häuſer- oder familienweiſe getheilt ſind.

§. 48. Hinſichtlich der Gefälle verweiſen Wir auf das, was Wir oben bey den Standesherren unter dieſer Rubrik bemerkt und angeordnet haben.

Schließlich geben wir noch weiter zu erkennen:

§. 49. Auf den Fall, daß einer, oder der andere der vormaligen Reichs-Stände und Reichs-Angehörigen auf die ihnen hinſichtlich der Verwaltung der Gerechtigkeits-Pflege und der Ortspolizey ertheilten Vorrechte ſollte verzichten wollen, welcher Verzicht ſich jedoch auf die Rechte in ihrem ganzen Umfang, wie ſie verliehen ſind, ausdehnen muß, ſind Wir geneigt, denſelben folgende perſönliche Vorzüge und Vergünſtigungen zu ertheilen.

a) Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in geſetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten executoriſch beytreiben zu laſſen.

Sollte es wegen Widerſetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, ſo ſoll ihnen ſolche ſchnell und kräftig ertheilt werden. Auch ſollen die Beamten dieſerhalb beſonders verantwortlich ſeyn.

Digitized by Google

b) Das Recht, die niedere Polizey in dem Umfange ihrer Schlöſſer, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, auch kleine Frevel innerhalb dieſes Umfangs ſelbſt mit Geld zu beſtrafen, und den Betrag für ſich erheben zu laſſen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Diſtrikts-Polizey und des Recurſes des Beſtraften an die höhere Behörde.

c) Folgende weitere Rechte hinſichtlich der Ortspolizey, der Verwaltung des Gemeinds-Vermögens, des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsweſens.

1) Die Befugniß, den Vogt- und Rüge-Gerichten, Kirchen- und Schul-Viſitationen, ſo wie der Abhör der Gemeinds- und Stiftungs-Rechnungen entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf eigene Koſten, anwohnen zu dürfen.

2) Daß ihnen, wenn ſie im Ort anweſend ſind, oder ihren im Ort anweſenden Dienern, von allen auf dieſe Gegenſtände Bezug habenden Verfügungen zur rechten Zeit Nachricht ertheilt werden ſoll.

3) Die Befugniß, über alle dieſe Gegenſtände dem Landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünſche vorzutragen, welcher ſolche anzunehmen, und ſoweit möglich zu berückſichtigen Amtshalber verbunden iſt, oder die Gründe, warum nicht, dem, welcher die Erinnerung angebracht, in ſchicklicher Form zu eröffnen hat.

Will ſich der letztere dabey nicht beruhigen, ſo ſteht ihm der Recurs an die höhere Stelle offen.

d) Bey Vogts-Wahlen ſteht es ihnen frey, gegen die Perſon des Gewählten gegründete Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl beſteht, die höhere Stelle zu entſcheiden hat.

Von einer ſolchen vorzunehmenden Wahl iſt der Standesherr, oder deſſen Rentbeamter, oder endlich der Grundherr in Kenntniß zu ſetzen, damit bey der Wahl jemand in ſeinem Namen erſcheine, und ſeine allenfallſige Einwendungen gegen den Gewählten vorbringe, über welche die Gemeinde ſogleich zu hören iſt. Inſofern die Gemeinde auf ihrer Wahl nicht beſteht, iſt ſogleich zu einer neuen Wahl, mit Ausſchluß des erſtgewählten, zu ſchreiten, im andern Fall aber zu berichten.

e) Endlich haben ſie die Befugniß, zu verlangen, daß über die Annahme eines neuen Orts- oder Schutzbürgers mit dem Gutsherrn Rückſprache genommen, und daß über ſeine Einwendungen der Ausſpruch der höheren Stelle eingeholt werde.

§. 50. In jedem Fall wollen Wir die ſo eben gedachten perſönlichen Vergünſtigungen §. 49. Lit. a. — e. Unſerem übrigen begüterten Landes-Adel, der nicht zur Reichs-Ritterſchaft gehört hat, zu Theil werden laſſen, ebenſo wie die ihm be-

Digitized by Google

reits verliehene Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Polizey in eigenthümlichen Waldungen.

§. 51. Alle in dieſem Betreff früher erlaſſene allgemeine Geſetze und Verordnungen erklären Wir hiemit für aufgehoben.

§. 52. Dieſe Unſere höchſte Verordnung tritt, um den dadurch in veränderte Verhältniſſe verſetzt werdenden Dienern die erforderliche Zeit zu ihren deßfallſigen Einrichtungen zu gönnen, nach 6 Monaten vom Tag der Verkündung, in Vollzug. Aus der nemlichen Urſache haben innerhalb 3 Monaten die Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels unfehlbar bey Unſerem Miniſterio des Innern zu erklären, ob ſie die Rechtspflege und Ortspolizey ſelbſt ausüben wollen oder nicht, widrigenfalls Wir die geeignete Fürſorge für die Zukunft ſelbſt treffen werden.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe den 23. April 1818.

Carl.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. May 1818.

Verordnungen.

(Die Recurſe gegen Miniſterial-Erkenntniſſe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf den unterthänigſten Vortrag, daß die gegen Miniſterial-Erkenntniſſe in polizeylichen Gegenſtänden angemeldete Recurſe oft ſehr ſpät, oft, wenn dem Intereſſe derer, welche den Recurs anmelden, angemeſſener iſt, daß die Miniſterial-Erkenntniſſe unvollzogen bleiben, gar nicht verfolgt werden, die Formalien derſelben dahin zu beſtimmen Sich bewogen gefunden, daß der Recurs bey eben dem Miniſterium, gegen deſſen Erkenntniß ſolcher ergriffen werden will, innerhalb 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo das Miniſterial-Erkenntniß dem Betheiligten offiziell bekannt wird, angezeigt, und innerhalb weiteren 8 Tagen vom Verfluß der Erſtern die Recursſchrift bey demſelben Miniſterium, um ſolche Sr. Königl. Hoheit zur höchſten Entſchließung vorzulegen, übergeben werde, daß ſofort dergleichen Recurſe nur unter ſtrenger Beobachtung der hier vorgeſchriebenen Zeit der Anmeldung und der wirklichen Eingabe ſuspenſive Wirkung haben ſollen.

Dieſe höchſte Beſtimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8ten May 1818.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Die Einſendung der Geſchäfts- und Dienſt-Tabellen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf dieſſeitigen Vortrag gnädigſt genehmigt, daß für die Zukunft folgende Geſchäfts- und Dienſt-Tabellen als überflüſſig, unpaſſend und zeitraubend, von den betreffenden Behörden nicht mehr gefertigt, ſondern nur auf ausdrückliches Erfodern in Ausnahmsfällen, bey beſondern vorkommenden Umſtänden eingeſchickt werden ſollen, nemlich:

Digitized by Google

1) über mundtodt gemachte Verſchwender; 2) die Auszüge aus den Zunftrechnungen; 3) Die Gewerbstabellen, und 4) über Fabriken und Manufacturen; 5) über verwilligte Unterſtützungen; 6) kirchliche und milde Localfonds-Auszüge; 7) über den Vermögensſtand der milden Stiftungen, jedoch bey dieſen und den vorhergehenden Auszügen mit Vorbehalt der dem Ermeſſen der Centralſtellen zu überlaſſenden Erkundigungs-Erhebung; 8) Gemeindsrechnungs-Auszüge; 9) über den Vermögensſtand der Gemeinden; 10) über das RindfaſelVieh; 11) über die Schaafzucht; 12) über das SchweinfaſelVieh; 13) die Generaltabelle über alle ViehArten; 14) über die GeſundheitsBeamte; 15) der MonatsEtat ſämmtlicher Verrechnungen von katholiſchen Stiftungen; 16) über Dienſteinkommen der Pfarrer, Schullehrer, GeſundheitsBeamten, Civil- und ForſtBeamten, und Verrechner; 17) über Schulpräparanden katholiſch- und evangeliſcher Religion; 18) über Schulkandidaten; 19) über Schullehrer beyder Religionen; 20) über katholiſche Hülfsprieſter; 21) über katholiſche Beneſiziaten; 22) über katholiſche Pfarrer; 23) über die evangeliſchen Pfarrkandidaten und Vicarien; 24) über die evangeliſchen Pfarrer; 25) die tabellariſche Ueberſicht der Kirchenbücher; 26) die HauſirTabellen; 27) die Tabellen über KrämereyBewilligung; und 28) Polizey- und FrevelTabellen; ſo wie 29) die HundsTabellen.

Dagegen ſollen folgende Tabellen einſtweilen noch beybehalten, und jährlich nach der Vorſchrift eingeſchickt werden:

1) Die BevölkerungsTabellen; 2) über die Vormundſchaften, welche zum Juſtiz-Miniſterium gehören; 3) über die Depoſiten, jedoch nur an die Mittelſtellen; 4) über die inſitzenden Gefangenen an die Hofgerichte; 5) die GantTabellen, und 6) ProzeßTabellen, beyde an die Hofgerichte; 7) die BrandTabellen, 8) Feuerſchau-Protokolle; und 9) Schutzpocken-Impfungs-Tabellen.

Dieſes wird hierdurch zur Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß wegen der vor das Reſſort Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums gehörigen Tabellen, beſondere höchſte Verfügung an daſſelbe ergangen iſt.

Carlsruhe, den 8ten May 1818.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Die Unterſtützung der durch Hagelſchlag verunglückten Gemeinden betreffend.)

Bereits ſind einige Gemarkungen in verſchiedenen Gemeinden des Großherzogthums durch Hagelſchlag verwüſtet worden. Es iſt möglich, daß noch mehrere Gemeinden durch ein gleiches Unglück heimgeſucht werden. Ein derartiges Unglück muß die Gemeinden, welche ſich mit Weinbau beſchäftigen, um ſo härter treffen, als ſolche von ihren Weinbergen ſeit 5 Jahren entweder nur geringen oder gar keinen Ertrag erhalten haben, und gegenwärtig mit Sehnſucht einer reichlichen Erndte, und einem ſo lang entbehrten Lohn für ſo viele vergebliche Arbeiten und Auslagen entgegenſehen.

Um ſolche Gemeinden in dergleichen Fällen nicht der Verzweiflung Preiß zu geben, ſondern ſoviel möglich ihr trauriges Schickſal zu mildern, und ihren Unterhalt zu ſichern, ſieht man ſich bey der übrigens ſo erfreulichen Ausſicht auf ein geſegnetes Jahr veranlaßt, folgendes an ſämmtliche Kreisdirectorien zu verfügen:

1) Sobald ein Rebort von Hagelſchlag betroffen wird; ſo ſoll in allen den Fällen, in welchen von dem Großherzogl. Finanz-Miniſterio nach dem vorliegenden Geſetz ein Steuer-Nachlaß bewilligt werden muß, auch die Erhebung einer Collecte geſtattet werden.

2) Das Kreisdirectorium hat die Aemter ſeines Kreiſes, welche zur Collecte aufgefodert werden, von dem Unglück, das eine Gemeinde betroffen, und von der ohngefähren Größe des Schadens, den ſie erlitten hat, in Kenntniß zu ſetzen, ſofort zu veranlaſſen, daß, je nachdem der Schaden kleiner oder größer iſt, entweder in dem Amte, zu welchem die Gemeinde gehört, oder in einigen benachbarten Aemtern, oder endlich im ganzen Kreiſe freywillige Beyträge theils in Geld, theils in Naturalien erhoben werden.

3) Die Bezirksämter haben nebſt den Vorgeſetzten auch die Ortsgeiſtlichen von der vorzunehmenden Collecte zu benachrichtigen, und ſolche anzugehen, an dem dieſer Collecte vorhergehenden Sonntag die Gemeindsglieder zu Beyträgen unter zweckmäßigem Zuſpruch aufzufodern.

4) Der Ortsvorgeſetzte, oder ein Gerichtsglied haben ſodann unter Zuzug zweyer ehrbaren Gemeindsglieder, und unter Mitwirkung des Ortsgeiſtlichen, wenn er ſich dazu verſtehen will, und um welche Mitwirkung er von dem Amt ebenfalls anzugehen iſt, die Beyträge zu ſammeln, und wenn dieſe Sammlung beendigt iſt, den Ertrag gehörig aufzubewahren, und davon auf der Stelle ein ſpezifikes Verzeichniß dem Bezirksamt einzuſenden.

Digitized by Google

5) Dieſes hat dem Kreisdirectorio davon die Anzeige zu machen, welches die verunglückte Gemeinde von den ihr zugefallenen Beyträgen durch ihr Bezirksamt in Kenntniß ſetzen zu laſſen hat. Dem Ermeſſen des erſteren wird anheim gegeben, auf welche Weiſe die Beyträge der beſchädigten Gemeinde zukommen ſollen.

Es iſt nemlich theils nach der Lokalität, theils nach dem in der beſchädigten Gemeinde vorhandenen Zugvieh zu beſtimmen, in welcher Entfernung ſie dieſe Gutthaten ſelbſt abzuholen haben, und in wie weit ſolche ihnen in der Frohnd beyzuführen ſind.

Eben ſo wird es den Bezirks-Aemtern, ſo wie den Vorgeſetzten zur beſondern Pflicht gemacht, alle Sorgfalt anzuwenden, daß der Collecten-Ertrag unbeſchädigt und unverſehrt den verunglückten Gemeinden übermacht werde.

6) Was die Vertheilung unter die bedürftigen Gemeindsglieder ſelbſt betrifft; ſo hat der Bezirks-Beamte vorerſt der Gemeinde den ganzen Betrag der ihr gewidmeten Unterſtützung bekannt zu machen, ſofort gemeinſchaftlich mit den Ortsvorgeſetzten und einem Ausſchuß aus der Bürgerſchaft zu beſtimmen, wie viel jedem im Verhältniß zu dem erlittenen Schaden und ſeiner übrigen Vermögens- und Erwerbs-Verhältniſſe zukommen ſolle.

7) Sollte der Schaden, den eine Gemeinde erlitten hat, ſo groß ſeyn, daß die Unterſtützung aus einem Kreiſe nicht hinreicht, ſo hat das Kreisdirectorium die Anzeige davon bey dieſſeitiger Stelle zu machen, damit für weitere Unterſtützung aus andern Kreiſen geſorgt werden kann.

8) Auch diejenigen Gemeinden, wo kein Weinbau getrieben wird, ſollen auf eine gleiche Unterſtützung Anſpruch machen können, wenn der Schaden zu einer Zeit zugefügt wird, in welcher die Felder nicht mehr mit andern Gewächſen angebaut werden können. Carlsruhe, den 8ten May 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Den Durchgang fremder Krämer und Haußirer mit Material-Waaren betreffend.)

Da man aus mehreren Gegenden des Großherzogthums mit Mißfallen wahrgenommen, daß den beſtehenden frühern Verordnungen ungeachtet dennoch fremden Krämern und Haußirern mit Arzney-Waaren bloß auf Vorzeigung ihrer Päſſe der Eintritt in das Großherzogthum geſtattet, von dieſen ſodann der verbotwidrige Handel getrieben, und die Käufer durch den Gebrauch dieſer Arzneyen ſehr oft in große Uebel

verſetzt werden; ſo wird, um das Publikum gegen dieſe Nachtheile zu ſchützen, unter Beziehung auf die deßhalb ſchon beſtehenden Verbote des Verkaufs ſolcher Material-Waaren, anmit weiter beſtimmt, daß künftig jede derartige Waare gleich bey dem Eingang in das Land von der Gränzzollſtätte dem Ortsvorgeſetzten zu übergeben, von dieſem ſodann die Behälter derſelben gegen eine Gebühr von 6 kr. mit dem Orts-Siegel ſorgfältig zu verſiegeln, und auf dieſe Art dem Eigenthümer nebſt der Anmerkung dieſer Verſieglung in ſeinem Reiſepaſſe mit der Weiſung zurückzugeben ſeye, ſich bey Strafe der Confiscation ſeiner Waaren und nach Befund einer noch ſchärfern Ahndung, der Verletzung des Sigills, welches bey der Ausgangs-Station wieder genau zu unterſuchen iſt, und allen Verkaufs der Waare zu enthalten habe.

Auf dieſe Verordnung haben ſämtliche Polizey-Behörden und Zollgardiſten ſowohl, als die Gränzzoller beym Ein- und Ausgang ſolcher Waaren genau zu wachen, und im Uebertretungsfalle für den Vollzug der angeordneten Strafe gehörig zu ſorgen.

Carlsruhe den 20 März 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Seiz.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Profeſſoren, Hofräthen Thibaut und Zachariä zu Heidelberg, dann Ruef zu Freyburg, den Charakter als Geheime Hofräthe zu ertheilen.

Höchſtdieſelben haben ferner die durch die Majorität der Stimmen gefallene Wahl zum Prorector bey der hohen Schule zu Freyburg auf den Geiſtlichen Rath und Profeſſor Hug

ſo wie die Wahl des Hofraths und Profeſſors Conradi zum Prorector der Univerſität Heidelberg, gnädigſt zu beſtätigen geruht.

Der bisherige OberpoſtAmtsOfficial Barth dahier iſt als erſter PoſtExpeditor nach Heidelberg, der PoſtOfficial Becker zu Freyburg in gleicher Eigenſchaft zu dem OberpoſtAmt dahier verſetzt, und der bisherige Poſtpractikant Hugo Wandt zum Official bey dem PoſtBureau zu Freyburg ernannt worden.

Unterm 9ten May d. J. wurde der Rechtspraktikant Friedrich Georg Hilger von Baden als Advokat bey dem Großherzogl. Hofgericht in Raſtadt ernannt.

Der Fürſtlich-Fürſtenbergiſchen Präſentation des Vikars Johann Evangeliſt Meßmer von Brugg auf die Kurat-Kaplaney Aaſen im Donaukreis, iſt die höchſte Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation der proviſoriſchen Lehrer Weiß und Eiſelein

Digitized by Google

an dem Gymnaſium zu Donaueſchingen zur definitiven Anſtellung allda, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrhelfers und KaplaneyBeneficiaten Aloys Ott auf die Pfarrey Heudorf, Amts Mößkirch, ertheilte Staatsgenehmigung, iſt deſſen KuratkaplaneyPfründe ad S. Georgium zu Mößkirch im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. erledigt.

Die Kompetenten haben ſich daher bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Die Markgräflich Badiſche Präſentation des Kooperators Wendelin Krätzer zu Thiengen, auf die erledigte Pfarre Riedheim, Amts Blumenfeld im Seekreiſe, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Fürſtlich Leiningiſche Präſentation des Profeſſors Martin an dem Großherzoglichen Lyzeum zu Mannheim, zur katholiſchen Stadtpfarrey Sinsheim (Neckarkreis) hat die Staatsgenehmigung erhalten. Zugleich iſt demſelben das landesherrliche Dekanat Sinsheim übertragen worden.

Den 22ten Februar d. J. ſtarb Karl Ludwig Müller, evangeliſch lutheriſcher Pfarrer zu Frieſenheim im Kinzigkreiſe, Dekanats Mahlberg. Die Concurrenten um dieſe Pfarrey mit einem KompetenzAnſchlage von 526 fl. 57 kr. und beyläufigen Ertrage von 660 fl. haben ſich binnen vier Monaten auf dem ordnungsmäßigen Wege bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Auch iſt am 22. Febr. d. J. Karl Friedrich Mayer, Pfarrer zu Holzen und Riedlingen (im Dreyſamkreiſe, Dekanats Schopfheim) mit Tod abgegangen. Die Kompetenten zu dieſer evangeliſch lutheriſchen Pfarrey, mit einem Kompetenzanſchlag von 793 fl. und beyläufigen Ertrag von 900 fl., haben ſich wie vorſtehend darum zu melden.

Durch den am 3ten März d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Leonhard Lenz, iſt die Pfarrey Oppenau, Amts Oberkirch im Kinzigkreis, welche aus dem Städtchen und 5 Filialen, zuſammen 3400 Seelen beſteht, in Erledigung gekommen. Sie erträgt in Geld, Naturalien und Grundſtücken 1050 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines ſtändigen Kaplans oder Vikars haftet.

Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe, landesherrlichen Patronats, haben ſich nach der beſtehenden Vorſchrift im Reggsblatt vom Jahre 1810. No. 38. gehörig zu melden.

Durch die der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Bernard Grausbek auf die erledigte Pfarrey Geyſingen ertheilte Staatsgenehmigung, iſt die Pfarrey Thannheim Amts Villingen im Donaukreis, vacant geworden.

Die Kompetenten um dieſe 600 fl. in Geld und Naturalien ertragende Pfarrpfründe haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Am 5ten März d. J. iſt der Pfarrer Hieronimus Mouchet zu Weildorf, Bezirksamts Salem, im Seekreis, geſtorben, und dadurch dieſe in Geld und Naturalien etwa 500 fl. ertragende Pfarrpfründe, Markgräflich Badiſchen Patronats, vakant geworden. Die Kompetenten haben ſich nach Vorſchrift bey dem Patron zu melden.

Durch das am 1. März d. J. erfolgte Abſterben des reform. Pfarrers, Inſpectors Coſſanus zu Friedrichsthal (Landdekanats Carlsruhe im Pfinz- und Enzkreis) iſt die reformirte Pfarrey

Digitized by Google

daſelbſt erledigt, und die Beſoldung dieſes Dienſtes auf die Summe von 500 fl. Competenz in Geld und Naturalien neu regulirt werden. Die Bewerber um ſolche haben ſich daher binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate oder Specialate bey der oberſten Kirchenbehörde zu melden.

Am 4ten März d. J. ſtarb Carl Friedrich Sonntag, evangeliſch lutheriſcher Pfarrer zu Auggen (Dekanats Müllheim im Dreiſamkreiſe). Die Competenten zu dieſer evangeliſch lutheriſchen Pfarrey mit einem Competenzanſchlag von 911 fl. 6 kr. und etwa 1400 — 1600 fl. wahren Ertrag, worauf jedoch ein Beytrag von 100 fl. zu des Pfarrer Geyers Penſion haftet, haben ſich binnen 4 Monaten durch ihre Dekanate oder Specialate bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 5ten April d. J. erfolgte Abſterben des erſten reformirten Pfarrers und Spezials Flad zu Sinsheim (im Neckarkreiſe), iſt die erſte reformirte Pfarrſtelle daſelbſt im Competenzanſchlag von 733 fl. 36 kr. und außerdem noch 55 fl. Geld und 15 Malter Spelz, ſodann einen Antheil am kleinen Zehenden zu Rohrbach für Verſehung der Pfarrey Rohrbach, letztere jedoch nur proviſoriſch und bis zu erfolgender Abänderung, erledigt werden. Die Bewerber um dieſe Pfarrey haben ſich daher binnen der geſetzlichen Friſt bey der Fürſtlich Leiningiſchen Standesherrſchaft zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Rößner zur Pfarrey Uiſſigheim iſt die katholiſche Pfarrey Reicholzheim (II. Landamts Wertheim) mit einem jährlichen Einkommen von etwa 600 fl. an Geld, Naturalien, Wieſen und GärtenErtrag in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben ſich bey der Fürſtl. Löwenſtein = Wertheim = Roſenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron, geziemend zu melden.

Durch die Verſetzung des Phyſikus Dr. Wolf auf das Phyſikat Bühl iſt das Phyſikat Staufen (im Dreyſamkreiſ) in Erledigung gekommen, um welches die etwaigen Kompetenten binnen 4 Wochen ihre Geſuche bey der Großherzoglichen Miniſterial Sanitäts Commiſſion vorſchriftmäßig einzureichen haben.

Die Fürſtlich Leiningiſche Präſentation des Pfarrers Herbſt zu Seckach zu der Pfarrey Gerichſtetten hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Kompetenten um die dadurch erledigte Pfarrey Seckach (Amts Oſterburken), mit welcher ein Einkommen von etwa 1000 fl. an Geld, Naturalien, ZehendErtrag ꝛc. verbunden iſt, haben ſich bey der Fürſtlich Leiningiſchen Standesherrſchaft als Patron gebührend zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Schmiedle iſt die Pfarrey Hambrüken (II. LandAmts Bruchſal) mit einem jährlichen Einkommen von 11 bis 1200 fl., worauf jedoch die Laſt einer jährlichen Abgabe von 100 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ſich vorſchriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. May 1818.

Verordnungen.

(Die Ausübung der SchaafwaidGerechtigkeit betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben Sich auf erſtatteten Vortrag Ihres Miniſterii des Innern veranlaßt gefunden, die in HöchſtIhren Landen beſtehende Verordnungen wegen Ausübung der SchaafwaidGerechtigkeiten zum Beſten der Agrikultur, in Folgendem näher zu beſtimmen.

§. 1.

Die Schaafwaiden, welche den Gegenſtand dieſer Verordnung ausmachen, ſind ſolche

a) welche mit Einverſtändniß des größern Theils der Güterbeſitzer in einer Gemarkung,

α) durch vereinzelte Schaafhaltung, aber in vereinten Schaafheerden, oder

β) durch pachtweiſe Ueberlaſſung an einen Dritten, für Rechnung der Gemeinde benutzt werden; und ſolche

b) deren Benutzung die GutsEigenthümer und die Gemeinden einem Dritten aus einem Rechtstitel überlaſſen müſſen.

§. 2.

In die Kathegorie der letztern gehören die unter den DomanialObjekten der Landesherrſchaft, ſo wie der Standes- und Grundherrſchaften begriffenen SchaafwaidBerechtigungen, die theils jede andere SchaafwaidBenutzung, und alſo auch die von den Gutsbeſitzern und Gemeinden ſelbſt ausſchließen, theils neben einer ſolchen bereits beſtehenden Benutzung nur auf die Mitwaide oder den ſogenannten Uebertrieb beſchränkt ſind.

§. 3.

Die Schaafwaide auf den Ackerländereyen kann nur in der Maaße benutzt werden, daß dadurch die nach dem freyen Willen des Gutsbeſitzers, oder nach der unter den Gutsbeſitzern deßhalb beſtehenden Uebereinkunft, angebauten Feldergewächſe durchaus unbeſchädigt bleiben.

Digitized by Google

§. 4.

Die in unterbrochener Kultur ſtehenden Felder dürfen daher in der Regel nur in der Zeit von der Erndte bis zur neuen Feldbeſtellung von den Schaafen betrieben werden.

§. 5.

Zur Ausnahme findet bey den mit Klee beſtellten Feldern in der Maaße Statt, daß die Schaafe vom Gallustag, d. i. vom 16ten Oct. an bis 1ten März, aber auch in dieſer Zeit nur bey trockenem gefrorenem Boden darauf getrieben werden dürfen.

§. 6.

In denjenigen Ortsgemarkungen, in welchen der Ackerbau Flurmäßig betrieben wird, können die in den Winter- und SommerFluren unangebaut bleibenden oder mit früher, als die gewöhnlichen GetreideFrüchten, reifenden Gewächſen beſtellten Felder nur alsdann von den Schaafen bewaidet werden, wenn ſie eine freye Zufahrt haben, wodurch die noch im Feld ſtehenden Gewächſe nicht beſchädigt werden; in den ſogenannten BrachFluren hingegen, die mit mancherley zu verſchiedenen Zeiten reifenden und eingethan werdenden Gewächſen angebaut werden, bleiben den Schaafen die zu dieſem Behuf eingeführten GewannRechte ebenfalls eingeräumt, wornach jeder Beſitzer eines GewannAckers ſich die Ueberfahrt darauf, um an die anſtoßenden Felder zu kommen, für jeden Zweck, und alſo auch für die Schaafe gefallen laſſen muß, jedoch mit der Beſchränkung, daß die hierdurch entſtehenden GewannWege nicht über 12 Schuh in der Breite zum größern Nachtheil des Gutsbeſitzers angelegt werden ſollen.

§. 7.

Damit es ſodann dem eine Schaafheerde auf die Waide führenden Schäfer möglich werde, die Schaafe innerhalb der vorgeſchriebenen Gränzen zu halten, ſo wie überhaupt bey Aufſuchung der jeweils zur Bewaidung geeigneten Ackerſtücke zwiſchen den angeblümten Ländereyen, von deren Beſchädigung abzuhalten, ſollen die Schaafe den Sommer über auf ſolche Plätze nur in kleinern Heerden von 120 bis höchſtens 150 Stück ausgeführt, und jede Ueberzahl nach dem jeweiligen Erfund beym Nachzählen als eine Ueberſchreitung der geſetzlichen Vorſchrift mit einer Strafe von 15 kr. per Stück geahndet werden.

Unter dieſe Zahl Schaafe werden die jungen Schaafe, die nach der gewöhnlichen SchäfereyOekonomie im Februar fallen, bis Jakobi, d. i. den 10ten Julius als Lämmer mit 2 Stück für ein erwachſenes Schaaf — nachmals aber den Letztern gleich gerechnet. Eben ſo wird auch das den Schaafknechten hin und wieder noch geſtattete LohnVieh gleich den übrigen Schaafen der SchäfereyBeſitzer mitgezählt.

Digitized by Google

§. 8.

Die Wieſen ſollen erſt von Martini oder 11ten November an, und dann im Frühjahr nicht länger als bis 1ten April — die Weinberge aber zu keiner Zeit von den Schaafen bewaidet werden.

§. 9.

Die GemeinenWaiden und AllmendPlätze, ſoweit dieſelben dem großen Viehe zur Bewaidung eingeräumt ſind, dürfen ebenfalls mit den Schaafen befahren werden.

§. 10.

Die Schaafwaide in den Waldungen, ausgenommen, wo ſolche rechtlich hergebracht und begründet iſt, ſoll für die Zukunft gänzlich aufhören, und an jenen Orten, wo ſie noch als eine Berechtigung beſteht, nur nach den Regeln der Holzzucht und des Forſtſchutzes ausgeübt, mithin jedesmal von der Forſtbehörde nach vorheriger Erkenntniß der Zuläßigkeit angewieſen werden.

§. 11.

In jedem Fall, wo durch vorſchriftswidrige Bewaidung der Schaafe der Produktion ein erweißlicher Nachtheil zugefügt wird, hat der SchäfereyEigenthümer dem GutsBeſitzer die durch urkundliche Abſchätzung beſtimmt werdende Entſchädigung zu leiſten, wenn die Anzeige davon noch in Zeiten, wo der Schaden gehörig bemeſſen werden kann, geſchieht.

§. 12.

Die SchäfereyUebertriebsBerechtigungen ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, an die genaue Beobachtung gleicher Vorſchriften um ſo mehr gebunden, je ſchwieriger es iſt, bey dem Zuſammentreffen zweyer und mehrerer Schaafheerden von der Orts- und von den UebertriebsSchäfereyen in einer Gemarkung, jede Beſchädigung für die Agrikultur abzuwenden.

Zur Beſeitigung des daher entſtehenden Mißverhältniſſes und Uebermaßes in der Benutzung der Schaafwaide, wird hiermit geſetzlich vorgeſchrieben, daß binnen den nächſten 6 Jahren eine den beyderſeitigen Benutzungs-Anſprüchen entſprechende Ausgleichung zu Stand gebracht werden ſoll.

Dieſe kann erzielt werden:

a) durch gemeinſame Begebung der Schaafweide in einer OrtsGemarkung zur ausſchließlichen Benutzung an einen Dritten, und durch nachmalige verhältnißmäßige Vertheilung des PachtErtrags an die verſchiedenen Schaaf-Waidberechtigten;

b) durch Abtheilung der OrtsGemarkung unter die Berechtigte nach Maasgabe der Theilnahme an der Benutzung der ganzen Schaafwaide; oder

Digitized by Google

c) mittelſt einer nach den ErtragsVerhältniſſen auszumittelnden Reluitions-Summe.

Die Aemter, in deren Bezirke ſich derartige gemeinſchaftliche Berechtigungen befinden, haben daher die Intereſſenten aufzufodern, ſich innerhalb der oben vorgeſchriebenen Zeit auf die vorgedachte, oder auf jede andere der LandKultur förderliche Weiſe zu vergleichen, oder zu erwarten, daß auf Anrufen einer oder der andern Parthie oder der Gemeinde von OberPolizey wegen eingeſchritten werde, und von ſolcher die Auseinanderſetzung erfolge.

§. 13.

Wer über einen ihm durch die Schaafwaide zugegangenen Schaden zu klagen hat, muß ſeine Beſchwerde bey den OrtsVorgeſetzten zuerſt anbringen, und zugleich anzeigen, wie hoch der Schaden vorläufig ſeye.

§. 14.

Der Schäferey-Berechtigte ſowohl als der Beſchädigte haben jeder einen Abſchätzer, der OrtsVorgeſetzte aber einen Obmann zu ernennen, welche den Schaden ſogleich auf die Aufforderung des Vorgeſetzten abzuſchätzen haben.

Sollte der Schäferey-Berechtigte nicht im Ort der Schaafwaide wohnen; ſo hat er im voraus auf den ſich ergebenden Fall einen Schätzer zu ernennen, und ſolchen dem Vorgeſetzten anzuzeigen.

§. 15.

Das AbſchätzungsProtokoll iſt dem Amt berichtlich vorzulegen, welches ſofort darüber erkennt; iſt der zu erkennende Schaden unter 30 fl., ſo findet von dem amtlichen Erkenntniß kein Rekurs Statt; überſteigt der Schaden aber 30 fl., ſo geht der Rekurs an die höhere PolizeyBehörde.

§. 16.

Der Schäferey-Berechtigte iſt zum SchadensErſatz verbunden, und bleibt ihm der Rückgriff an den Pächter der Schäferey oder an den Schäfer ſelbſt vorbehalten.

Dieſe höchſte Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht. Carlsruhe, den 12ten May 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollſchläger.

(Den öffentlichen letzten Willen eines Tauben betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben mittelſt höchſter Entſchließung vom 7. May d. J. unter St. M. Nro. 542. in Betreff der Frage:

Digitized by Google

„wie ein Tauber einen öffentlichen letzten Willen errichten könne?“
gnädigſt genehmigt, zu verordnen: daß jedem tauben Teſtirer ohne Unterſchied des Geſchlechts ein beſonderer Rechtsbeyſtand beygegeben werden ſolle, wo es demnächſt darauf ankömmt

„ob der taube Teſtirer Geſchriebenes leſen kann oder nicht?

Im erſten Falle ſoll das Niedergeſchriebene ſtatt des im neuen Landrecht Satz 972. verordneten Vorleſens, von dem Tauben nochmals laut und verſtändlich vorgeleſen und mündlich genehmigt, und daß beydes geſchehen, von dem Staatsſchreiber, den Zeugen und dem beſondern Rechtsbeyſtande am Ende des letzten Willens beurkundet werden.

Im andern Falle muß der taube Teſtirer den Inhalt des niedergeſchriebenen letzten Willens dem Staatsſchreiber in Gegenwart der Zeugen und des Rechtsbeyſtandes nochmals vorſprechen, und ſolcher von ebenbenannten beurkundet werden, daß das Niedergeſchriebene mit der mündlichen wiederholten Erklärung des Teſtirers vollkommen übereinſtimme. Bey welcher Beurkundung, wenn der Teſtirer auch nicht einmal ſeinen Namen ſchreiben kann, ſolches nach Satz 973. des Landrechts bemerkt, und nach Analogie des Satzes 977. zur AufſchriftsUrkunde ein weiterer Zeuge zugezogen werden muß.

Dieſe Verordnung wird in Gemäsheit obiger höchſten Entſchließung vom 7. l. M. zur allgemeinen Wiſſenſchaft und betreffenden künftigen Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe, den 22ten May 1818.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Accis vom außer Land geführt werdendem Eſſig betreffend.)

Durch höchſte Reſolution vom 25ten Februar dieſes Jahrs St. M. No. 224. haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt zu verordnen geruht, daß die in §. 51. der Accisordnung beſtimmte Rückvergütung der Acciſe von dem in das Ausland verführten Eſſig in Zukunft nicht mehr Statt finden ſoll. Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Behörden haben ſich darnach zu achten.

Carlsruhe, den 19ten May 1818.

FinanzMiniſterium.
Volz.

Vdt. Rutſchmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Herabſetzung der ExtrapoſtTaxe betreffend.)

Die bisherige ExtrapoſtTaxe von 1 fl. 45 kr. für das Pferd und die einfache Station wird vom erſten kommenden Monats Juny an, auf 1 fl. 30 kr. herabgeſetzt, welches hiermit zur Nachachtung und Nachricht bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 12ten May 1818.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Berſtett.

Vdt. Eichrodt.

(Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Stunden der Andacht.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 27ſten April d. J. gnädigſt bewogen gefunden, dem Buchhändler und Buchdrucker Heinrich Remigius Sauerländer in Arau ein Privilegium auf 6 Jahre gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in dem Großherzogthum, der in ſeinem Verlag erſcheinenden dritten verbeſſerten OriginalAusgabe der Stunden der Andacht, ſo wie jeder weitern Auflage dieſes Werkes oder jeder einzelnen unter beſondern Titeln erſcheinenden Abtheilung deſſelben, die entweder unverändert oder mit neuen Zuſätzen innerhalb des bemerkten Zeitraums erſcheinen dürfte, und zwar unter Beſtimmung einer Strafe von 30 Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zu ertheilen welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe, den 15ten May 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Cußmann.

Ehren-Auszeichnung.

Seine Königliche Hoheit haben Sich durch höchſte Entſchließung vom 18ten v. M. Nro. 269. gnädigſt bewogen gefunden, dem dermaligen Vogt Reck zu Eggenſtein wegen ſeiner Verdienſte um die Gemeinde Eggenſtein, beſonders wegen ſeiner einſichtsvollen und thätigen Mitwirkung zu Sicherſtellung der Eggenſteiner und Schröcker Gemarkung gegen Ueberſchwemmungen des Rheins, die ſilberne VerdienſtMedaille gnädigſt zu verleihen. Carlsruhe, den 5ten May 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Seiz.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, Ihren Leibarzt Dr. Johann Friedrich Andreas Schrickel zum Geheimen Hofrath zu ernennen;

den GarniſonsAuditer Friedrich Vogel von Emmendingen zum OberAuditor zu befördern;

dem bisherigen Profeſſor der Theologie Franz Werk zu Freyburg den Titel als Geiſtlicher Rath zu verleihen; und

den Amtmann Riggler zu Gengenbach mit Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den außerordentlichen Profeſſor von Ittner in Freyburg zum ordentlichen Profeſſor der Allgemeinen und Speziellen Naturgeſchichte bey der dortigen Univerſität; ſodann

den practizirenden Arzt Dr. Munding zu Ueberlingen zum Phyſikus des erledigten Phyſikats Stockach zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey Weingarten (im Decanat Durlach des Pfinz- und Enzkreiſes) dem bisherigen Pfarrkandidaten Sachs von Durlach gnädigſt verliehen.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem bisherigen Diakonus zu Pforzheim Georg Friedrich Herrer, die vakante evangel. luth. Pfarrey Eccardsweier (im Kinzigkreis) zu übertragen, wodurch die 2te Diakonatsſtelle zu Pforzheim (im Pfinz- und Enzkreis) in Erledigung gekommen iſt, welche im KompetenzAnſchlag 342 fl. 15 kr. nebſt weitern 70 fl. vom Irrenhaus einträgt, und um welche ſich daher die allenfallſigen Bewerber durch ihre vorgeſetzte Dekanate oder Spezialate bey der evangeliſchen OberkirchenBehörde zu melden haben.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Pfarrer zu Altlußheim M. Gmehlin in Betracht ſeines hohen Alters und der vieljährigen wohlgeleiſteten Dienſte, in den von ihm nachgeſuchten Ruheſtand mit einem aus den Einkünften der Pfarrey zu entnehmenden Ruhegehalt von 600 fl. zu verſetzen, und die einſtweilige Verſehung dieſer Pfarrey bis zu deſſen Ableben dem bisherigen evangeliſch lutheriſchen Pfarrvikar zu Moßbach, Chriſtian Lorenz Bauer als Pfarrverweſer zu übertragen.

Se. Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruht, dem bisherigen evangel. reformirten Pfarrverweſer Eggly zu Ziegelhauſen den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen;

die erledigte kathol. Pfarrey Buſenbach (Amts Ettlingen, im Murgkreis) dem dermaligen Pfarrvikar Rapp in Bühl zu übertragen.

Der Fürſtlich Furſtenbergiſchen Praſentation des Vikars Fidel Preis auf das KaplaneyBenefizium zu Engelswies, (Amts Mößkirch im Seekreis) iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gemigius Dors auf die Pfarrey Ulm im Kinzigkreis, iſt die katholiſche Pfarre Todtmoos (Amts St. Blaſien im Dreyſamkreis) erledigt. Sie zahlt nebſt dem Pfarrorte 11 Filiale, und iſt im Kompetenzanſchlage mit 1300 fl. Geld, Naturalien und MattenErtrage dotirt, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung zweyer Vikarien oder Hilfspriester haftet.

Digitized by Google

Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Reggsbltt. 1810. Nro. 38. insbeſondere §. 4. zu melden.

Nachdem durch Beförderung des Pfarrers Lembke die evangeliſch lutheriſche Pfarrey Mahlberg im Kinzigkreiſe, Dekanats Mahlberg, mit welcher zugleich die Lehrſtelle an der dortigen gemiſchten Mittelſchule und ein Gehalt von 735 fl. nach KompetenzAnſchlag, oder 830 fl. in beyläufigem wahren Ertrag verbunden iſt, zur Erledigung gekommen; ſo haben ſich die zu dem doppelten Geſchäft gehörig qualifizirten Kompetenten um dieſe Stelle binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate oder Spezialate bey der Evangeliſchen oberſten Kirchenbehörde zu melden.

Von der Evangeliſchen Kirchen- und PrüfungsCommiſſion wurden in dem dießjährigen Frühjahr nachſtehende Theologen geprüft, und auf deren Antrag ſämmtlich theils als Beſonders, theils als wohlbefähigt, in folgender Ordnung unter die badiſchen evangel. LandesCandidaten aufgenommen: Ferdinand Sander von Carlsruhe, lutheriſch; Friedrich Glaßer von Mannheim, reformirt; Georg Walter von Nüſtenbach, reform.; Johann Friedrich Göhling aus Heidelberg, lutheriſch; Heinrich Grohe von Rinklingen, reform. Auch wurde Konrad Brunner von Ueberlingen nach vorheriger Prüfung unter die evangel. lutheriſche LandesCandidaten aufgenommen.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen Collaborator an dem Lyceum zu Carlsruhe, Koch, zum ſelbſtſtändigen Lehrer der 8ten Claſſe, und gleicher Weiſe den Collaborator König zum Lehrer der 9ten Claſſe, beyde mit dem Titel von Präceptoren zu ernennen.

Der bereits im Jahr 1797 examinirte Dr. der Arzneykunde Johannes Diez zu Mannheim, der ſich im Verfolg mehrere Jahre außer Lands in auswärtigen Dienſten befunden hat, wurde nach einem neuerdings erſtandenen Colloquium medicum unter die ausübenden Aerzte der Großherzogl. Badiſchen Lande aufgenommen.

Todesfall.

Den 14ten May iſt der KarmeliturSchaffner Jaudas in Weinheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Juny 1818.

(Den künftigen Anſatz der LehensTaxen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 18ten September 1817. St. M. Nro. 244. zu verordnen geruht, daß bey allen denjenigen Lehen, bey welchen vor erſchienenem LehnverfaſſungsEdikte vom 12ten Auguſt 1807. andere als die darin beſtimmte Taxen und Sporteln obſervanzmäßig hergebracht waren, ſich nach dieſem Herkommen bey Anſatz und Erhebung derſelben künftig vom Lehnhofe geachtet werden ſolle, daß hingegen für diejenigen Lehen, von welchen keine dergleichen Obſervanzen erweißlich vorliegen, die hier unten beygedruckte erneuerte LehntaxOrdnung, welche Seine Königliche Hoheit durch oben erwähnte höchſte Entſchließung vom 18ten Sept. 1817. mit ſubſidiariſcher Wirkſamkeit beſtätigt haben, ſtatt der dadurch aufgehobenen Beylage B. Seite 68. des LehnEdikts vom 12ten Auguſt 1807. geſetzliche Kraft haben ſolle.

Dieſe höchſte Entſchließung wird ſämmtlichen Vaſallen des Großherzogthums ſo wie zur allgemeinen Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8ten May 1818.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Digitized by Google

Erneuerte ſubſidiariſche
Tax-Sportel-Stempel- und Siegel-Ordnung des Lehnhofs im Großherzogthum Baden.
(Als Anhang zur allgemeinen neuen Tax- und Stempel-Ordnung.)

Nro.	A. Bey HandLehen.	Tax		Sportel		Stempel		Siegel	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Neue LehnsBegebung, wenn ſie nämlich aus Anlaß einer bloſen Freygebigkeit, einer Belehnung vorausgegangener Verdienſte, eines Kaufes, Tauſches u. d. gl. oder eines LehnsAuftrags geſchieht . . .	10 100	—	3	—	1	—	—	30
2.	Concipirung dieſes erſten Lehnbriefes	—	—	5	—	—	—	—	—
3.	Erneuerte Belehnung, erneuerter Lehnbrief, (Renovatio Investiturae) nach Beträchtlichkeit des Lehens	10 50	—	1	30	—	30	—	15
4.	Entwurf des erneuerten Lehnbriefs								
	a) für ein geringes Lehn	—	—	1	30	—	—	—	—
	b) für ein bedeutendes Lehn	—	—	3	—	—	—	—	—
5.	erſter Lehnbrief eines ſuccedirenden mitbelehnten Seitenverwandten: die doppelte Lehnstaxe ad 3 et 4.								
6.	für jeden ſich ergebenden Lehnsfall (in der Herren- oder Mannenhand) für jedes einzelne Lehen	10 50	—	—	30	—	6	—	—
7.	LehnsRuf	—	—	—	30	—	6	—	—
8.	Muthſchein in Form eines ProtokollarAuszugs für jedes einzelne Lehen	—	—	—	30	—	15	—	—
9.	WiederherſtellungsDekret bey verſäumter Muthungsfriſt								
	a) ohne Gefahrde von jedem Lehen	2	—	1	—	—	6	—	—
	b) bey vorſeyender Gefährde die Hälfte einer JahrsRevenüe.								
10.	LehnsJndult oder NachſichtsVerfügung von Amts wegen oder auf Begehren der Parthie von jedem einzelnen Lehen per Monat 1 fl. und . . . . . nur einmal von allen Lehen.	—	—	—	30	—	6	—	—
11.	Befehl zur LehensfragenBeantwortung	—	—	—	20	—	6	—	—
12.	Ungenannte Verfügungen von Amtswegen oder auf Begehren der Parthien	—	—	—	20	—	6	—	—
13.	Befreyung vom perſönlichen Erſcheinen								
	a) bey feyerlichen Belehnungen	50 100	—	1	30	—	15	—	—
	b) bey nichtfeyerlichen Belehnungen	5 25	—	—	45	—	6	—	—
14.	Vorſorgliche Belehnung, wie eine wirkliche.								
15.	LehnAnwartſchaftsDekret . . . . Bey künftigem Lehnanfalle aber findet Tax- Sportel- und StempelAnſatz nach Nro. 1. und 2. ſtatt.	10 25	—	3	—	1	—	—	30

Digitized by Google

Nro.	A. Bey Handlehen.	Tax fl.	Tax kr.	Sportel fl.	Sportel kr.	Stempel fl.	Stempel kr.	Siegel fl.	Siegel kr.
16.	LehnsUeberweiſungsUrkunde	3 12	—	1—3		—	30	—	15
17.	LehnsVerſagung	—	—	—	20	—	6	—	—
18.	AuflaſſungsAnnahme (ohne Veräußerung oder Allodialiſirung)	—	—	—	30	—	6	—	—
19.	für die Bewilligung der Verwandlung eines MannLehens in ein WeiberLehen, von 100 fl. Capitalwerth	—	30	3	—	1	—	—	—
20.	Conſens a) zur Verpfändung eines Lehens α) für 3 Jahre β) für 6 Jahre γ) für 9 Jahre von 100 fl. CapitalAufnahme.	1 2 3	— — —	1	30	—	30	—	—
	Bemerkung: Wird nach Verfluß dieſer, in der Conſens-Urkunde zur Abzahlung beſtimmten Zeit-Verlängerung nachgeſucht, ſo hat der Anſatz dieſer nämlichen Taxe wieder ſtatt.								
	b) Zur lehnbaren Veräußerung von der Verkaufs-Summe 2 Prozent und	—	—	3	—	1	—	—	—
	Bemerkung: Hinſichtlich der neuen Belehnung des Käufers treten obige Taxen Nro. 1. et 2. ein.								
	c) Zur Allodification in der Regel 25 Procent vom Capitalwerth und ſ. das NormalReſcript vom 31ſten Oct. 1809.	—	—	5	—	1	—	—	30
	d) zu Vertauſchung eines Lehens oder einzelner Theile deſſelben, nach dem Werthe des Tauſch-Gegenſtandes von 100 fl. Capitalwerth ½ Procent und	—	—	—	15	—	15	—	—
	Bemerkung: Hinſichtlich der neuen Belehnung treten obige Taxen zu 1. et 2. ein.								
	e) Zur Verſchreibung eines Wittums auf das Lehen, von 100 fl. Werth des verſicherten Wittums ½ Procent und	—	—	1	30	—	30	—	—
	f) für andere lehnsherrliche, minder bedeutende, hier nicht namentlich angeführte Bewilligungen	4	—	—	45	—	15	—	—
21.	für das bey der Belehnung abgehaltene Protokoll	—	—	1	30	—	—	—	—
22.	pro Extractu protocolli ad acta diversa	—	—	—	8	—	—	—	—
	der Kanzley für einen ins Reine geſchriebenen Lehn-Revers . . . . . 1 fl. — dem Kanzleydiener . . 1 — 12 kr. von jedem dahier vorgehenden BelehnungsAkt, ohne Unterſchied, ob von einem Vaſallen nur ein oder mehrere Lehen empfangen werden.								

No.	B. Bey Thronlehen.	fl.	kr.
1.	Indultum feudale, Friſtgeſuche per Monat	13	—
2.	Muthſchein	9	—
3.	LehensVerſagung Art. 15. des LehnsEdikts	2	42
4.	Citation oder LehnsRuf, wenn er einzeln zur Belehnung geſchieht	14	—
5.	WiederholungsDekret bey verſäumter Muthungsfriſt ohne Gefährde nach Art. 13. des LehnEdikts: Die Hälfte einer JahrsNutzung.		
6.	Erſte Belehnung, erſter Lehnbrief, wenn je ein neues Lehen oder ein heimgefallenes auf beſondern Anlaß gegen jetzt ſanctionirte Staatsgrundſätze an einen, nicht im Lehnbrief begriffenen begeben werden ſollte: eine halbe JahrsNutzung.		
7.	Erneuerte Belehnung und erneuerter Lehnbrief (Renovatio investiturae) bey ehemaligen Reichslehen, deren Taxe bereits bey dem kaiſerlichen Reichshofrathe feſtgeſetzt geweſen iſt, bleiben von jenem Anſatze drey Viertheile an Taxen zu entrichten. Bey Lehen, deren Taxe noch nicht ganz ausgemittelt war, werden je für 15,000 Menſchen, die eines ThronlehensBevölkerung aufzält, hundert Gulden Taxe angeſetzt. Kein Lehnbrief eines Thronlehens kann jedoch geringer als um hundert Gulden gelöſet werden, wenn auch ſeine Bevölkerung nicht auf 15,000 Menſchen ſteigt.		
8.	Erſter Lehnbrief eines ſuccedirenden Seitenverwandten, Coinveſtirten: Die doppelte Lehnstaxe der BelehnungsErneuerung.		
9.	Vorſorgliche Belehnung, §. 22. des LehnEdikts, wie eine wirkliche Belehnung.		
10.	LehensExſpectanz: Die Taxe bleibt dem jedesmaligen Ermeſſen des höchſten Lehensherrn bey LehensExſpectanzen vorbehalten.		
11.	Conſens zur Geldaufnahme auf das Lehen: ein halbes Prozent der Summe nach Anſatz der Taxordnung für gemeine Lehen.		
12.	Conſens zur Pfandverſchreibung ohne Geldaufnahme: Nach Maasgab des Betrags wofür verpfändet werden ſoll: per Hundert	—	30
13.	Bewittumung auf ein Lehen, pro Consensu: Nach Analogie der Geldaufnahme oder Verpfändung ein für allemal per Hundert des verſicherten Wittums	—	30
14.	HeurathsgutsWiederlage aus dem Lehen, pro consensu wie oben, per Hundert	—	30
15.	Laudemium welches zu zahlen iſt: a) wenn Verleihung aus jure novo geſchieht; ferner b) beym Anfall an Seitenverwandte, oder c) beym Uebertrag eines Lehens vom Vater auf den Sohn bey Lebzeiten des erſten, beträgt in jenen Fällen, wo der Accis zugleich entrichtet werden muß, ein Prozent vom Capitalwerth, wo kein Accis entrichtet wird, zwey Prozent vom Capitalwerth: per Hundert einen und resp. zwey Gulden.		

Digitized by Google

No.	B. Bey ThronLehen.	fl.	kr.
16.	Lehensveräußerungs-Conſens: Zwey Prozent des Kaufpreiſes, wenn keine Acciſe entrichtet wird, im entgegengeſetzten Falle nur ein Prozent: per Hundert einen resp zwey Gulden. Der neue Erwerber hat, gleichwie bey einer neuen Belehnung den doppelten Tax zu bezahlen, vid. No. 7 und 8.		
17.	Allodifikation des Lehens: Bey der Allodifikations-Taxe iſt der Capitalwerth zu 3 ⅓ Prozent des Ertrags zu berechnen, und von der Summe 25 Prozent als Taxe anzuſetzen.		
18.	Lehens-Refutation, Art. 33. des LehnEdikts. - - - - - - - - - - - - - -	2	42
19.	Muthung bey Vormundſchaften: Bey Thronlehen hat der Vaſall die LehnsEmpfängniß zwiſchen dem 16ten und 22ten Jahre zu bewirken, zuvor jedoch der Vormund in der geſetzlichen Friſt zu muthen. Stirbt der Vaſall vor erhaltener Belehnung, ſo gilt dieſes bey der nachherigen Belehnung des Nachfolgers als ein Fall, ſo viel die Lehnstaxe angeht. Hingegen die ExpeditionsGebühren werden jedesmal nur für die wirkliche Expeditionen entrichtet.		
20.	Vidimation und Copien per Bogen - - - - - - - - - - - - - - -	—	24
21.	Pergament nach dem Ankaufspreiſe.		
22.	Siegelgebühr -	2	42
23.	Kapſel und Wachs -	1	21
24.	Ungenannte Verfügungen ad petita - - - - - - - - - - - - - - -	1	—
	und für dieſe		
25.	StempelpapierAnſatz per Bogen - - - - - - - - - - - - - - - -	—	15
	In allen übrigen benannten Fällen aber für den Bogen - - - - - -	—	30

Vdt. **Walther.**

(Verbot der Ausfuhr unbeſchlagenen Bauholzes aus den Waldungen.)

Alle Bauſtämme und SägKlötze müſſen mit dem forſteilichen Zeichen verſehen ſeyn, bevor ſolche aus herrſchaftlichen = Gemeinds = Heiligen = oder PrivatWaldungen abgeführt werden.

Kein Sägmüller darf einen unbeſchlagenen Stamm oder Sägkloß auf die Sägmühle nehmen. Die Kreisdirectorien haben dieſes ihren Unterbehörden zu eröffnen, auch die untergebenen Polizey= und ZollInſpectoren, dann die Zollgardiſten anzuweiſen, das Bauholz, wo ſie ſolches außer dem Wald treffen, in dieſer Beziehung

zu beſichtigen, die Sägmühlen fleißig zu viſitiren, und die Contravenienten bey der geeigneten Behörde anzuzeigen.

Für jeden nicht beſchlagenen Sägkloß iſt der Eigenthümer, der Fuhrmann und der Sägmüller, der ſolchen angenommen hat, jeder in eine Strafe von 3 fl., und für jeden nicht beſchlagenen ganzen Stamm jeder in eine Strafe von 6 fl. zu verfällen.

Der Denunziant hat ein Drittel dieſer Strafen zu beziehen.

Carlsruhe, den 5ten May 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Seiß.

(JuſtizNachricht über eine Todesſtrafe.)

Juſtin Baumann von Waldſtetten, Amts Walldüren, 50 Jahr alt und wegen Felddiebſtählen ſchon öſter beſtraft, hatte den Vater ſeiner Ehefrau, Magnus Schwarz, der ſeinen Kindern ſein Vermögen gegen vorbehaltenes Leibgeding übergeben hatte, bey ſich aufgenommen. Der alte Mann gab ihm auch noch vorbehaltene 200 fl., wurde aber von den zwar wenig bemittelten, doch nicht ganz armen Baumannſchen Eheleuten, ſtatt der ſchuldigen Verpflegung, in bitterm Mangel gelaſſen und nur ſein Tod gewünſcht.

Auf Klagen des 75jährigen Schwarz bey Amt, faßte Baumann den verruchten Vorſatz, ihn zu morden, und zwar ſchon mehrere Monate vor dem Vollzug. In der Zwiſchenzeit lauerte er ihm verſchiedene Male in der Mordabſicht auf; endlich in der Nacht des 3ten Aprils v. J. ſchlich er ſich zum zweyten Mal an das Bett des ſchlafenden Greiſes, ſchlug ihn mit einem Stock heftig auf den Kopf, drückte ihn, da Schwarz in der Gegenwehr noch aus dem Bett gekommen war, mit ſolcher Gewalt an die Schärfe einer nah geſtandenen Kiſte, daß ihm 8 Rippen zerbrachen, und würgte ihn endlich mit beyden Händen ſo heftig zu todt, daß auch der Kehlkopf ihm zerbrach.

Die Verwundungen ſind für abſolut-tödtlich erkannt und die Greuelthat ſowohl, als der vorgedachte VerwandtenMord aus Gewinnſucht, von dem Verbrecher eingeſtanden worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das peinliche Urtheil Höchſt Ihres Oberhofgerichtes gerechteſt zum Vollzug beſtätigt — wornach Baumann durch das Schwert zum Tod gebracht und wegen Abſcheulichkeit ſeiner grau-

Digitized by Google

ſamen That ſein Kopf auf einen Pfahl geſteckt, ſein Eheweib Barbara Baumann aber, die den vorſeyenden Tod ihres Vaters gewußt und gebilliget hatte, mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe belegt werden ſoll.

Am 7ten dieſes Monats iſt die Todesſtrafe an dem Mörder, unter der zweckmäßigen Leitung des Amtes Wallbüren, vollzogen worden.

Mannheim, den 14ten May 1818.

Großherzogliches Oberhofgericht.
Frhr. v. Drais.

Vdt. Mayer.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruhet, den bisherigen Hofgerichts-Advokaten Duttlinger zu Meersburg zum außerordentlichen Profeſſor für das deutſche Privat- und für das Wechſel-Recht, ſo wie für die juriſtiſchen practiſchen Collegia bey der Univerſität Freyburg zu ernennen.

Seine Königl. Hoheit haben ferner gnädigſt geruhet, die durch Zuruheſetzung des chirurgiſchen Aſſiſtenten und außerordentlichen Profeſſors Veit Carl erledigte Stelle eines chirurgiſchen Aſſiſtenten bey der Univerſität Freyburg, dem bisherigen Regiments-Arzt Dr. Carl Joſeph Beck von Gengenbach unter Ertheilung des Charakters und Rangs eines außerordentlichen Profeſſors, zu übertragen;

den Profeſſor Keßler bey dem neu errichtet werdenden Zeichnungs-Inſtitut in Freyburg als Lehrer anzuſtellen; und

dem Wund- und Heb-Arzt Müller von Kuppenheim das erledigte Staats-Chirurgat Ettlingen zu übertragen.

Unterm 19ten May d. J. ſind nachſtehende Rechtskandidaten und zwar:

Aus dem Bezirke des Hofgerichts in Meersburg: Ferdinand von Bömble aus Meersburg; Mathias Schmuz von Möskirch; Lieutenant Anton Barth von Meersburg; Nepomuk von Mader von Ueberlingen.

Aus dem Bezirke des Hofgerichts in Freyburg: Johann Baptiſt Mors von Donaueſchingen; Sebaſtian Frey von Kenzingen; Joſeph Rieder von da; Alexander Buiſſon von Freyburg; Carl Blattmann von da; Heinrich Thiry von Walldüren; Carl Wild von Freyburg; Johann Nepomuk Bicheler von da; Carl Joſeph Leo von St. Peter; Lorenz Lauterer von Freyburg.

Aus dem Bezirke des Hofgerichts in Raſtadt: Ludwig Eichrodt aus Carlsruhe; Hekter von Stöklern aus Freyburg; Gottfried Heinrich Seufert aus Müllheim; Carl Eberſtein aus Amorbach; Julius Gutmann aus Carlsruhe.

Digitized by Google

Aus dem Bezirk des Hofgerichts in Mannheim: Gottlieb Lang aus Stuttgartt; Georg v. Vogel aus Heidelberg; Ferdinand Tils von Mannheim; Friedrich Ledenbauer von da

unter die Zahl der Großherzogl. Rechtspraktikanten aufgenommen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangeliſch reformirte Pfarrey Wiesloch, Spezialats OberHeidelberg, (Neckarkreiſes,) dem Kirchenrath und Spezial Carl David Reimold in Mosbach gnädigſt verliehen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Spezialats- und erſte reformirte Stadtpfarrey Mosbach, deſſelbigen Kreiſes, mit einem Competenzanſchlage von 1056 fl. 12 kr. haben ſich binnen 6 Wochen bey der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft vorſchriftmäßig zu melden.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigſt geruhet, den bisherigen Pfarrer zu Neckarau, Johann Otto Böhme, in Rückſicht ſeines hohen Alters und treu geleiſteter Dienſte in den von ihm nachgeſuchten Ruheſtand mit einem angemeſſenen Gehalt zu verſetzen, und die einſtweilige Verſehung dieſer Pfarrey dem bisherigen Pfarrverweſer in Neckargmünd, Maximilian Wundt, mit Beylegung des Titels und Rangs eines wirklichen Pfarrers, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruhet, die erledigte evangeliſch lutheriſche Diakonats- und Haupt-Lehrerſtelle an der lateiniſchen Schule zu Emmendingen (im Dreiſamkreis, Dekanats Emmendingen) dem bisherigen PfarrCandidaten Gebhard zu Allmannsweier zu übertragen;

den bisherigen Pfarrvikar zu Ihringen, Carl Wilhelm Engler, als Pfarrer zur evangel. lutheriſchen Pfarrey Sulz (im Kinzigkreis) zu berufen; dann

die erledigte evangel. reformirte Pfarrey Neckargemünd (Spezialats Neckargemünd, Neckarkreiſes) dem Pfarrer Friedrich Lepper zu Weingarten zu verleihen. Die Bewerber um die erledigte ev. reform. Pfarrey Weingarten, (evang. Dekanats Durlach, Pfinz- und EnzKreiſes) mit einem Kompetenzanſchlage von 695 fl. 52 kr. und ungefähren wahren Ertrage von 900 fl. haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftmäßig zu melden.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruhet, dem bisherigen Pfarrer zu St. Georgen, M. Georg Conrad Faber, die zur Rückkehr in ſein Vaterland nachgeſuchte Dienſtentlaſſung in Gnaden zu ertheilen. Die Kompetenten um die dadurch erledigte evangel. luther. Pfarrey zu St. Georgen (Dekanats Hornberg, im Donaukreis) mit einem zu 737 fl. 53 kr. berechneten Einkommen im Kompetenzanſchlag und etwa 800 fl. im wahren Ertrag, haben ſich in der geſetzlichen Friſt durch ihre Dekanate oder Spezialate bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 14ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Götz zu Oeſtringen, (2ten Landamts Bruchſal) iſt die zwiſchen 1100 — 1200 fl. an Geld und Naturalien eintragende Pfarrey allda erledigt worden. Die Kompetenten haben ſich in der geſetzlichen Zeit bey dem Pfinz- und Enz-Kreisdirektorium zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. Juny 1818.

Verordnungen.

(Die Beſtimmung des zum Antritt des Meiſter-Rechts erforderlichen Alters betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben auf unterthänigſten Vortrag Höchſt Ihres Miniſteriums des Innern in Betreff des zum Antritt des Meiſter-Rechts erforderlichen Alters, unterm 4ten d. M. die authentiſchen Erläuterungen der hier in Frage gekommenen Geſetze dahin ertheilt:

daß wegen Anwendbarkeit des Satzes 488. des neuen Landrechts auf das Alter zur Erlangung des Meiſter-Rechts, das darin auf das zurückgelegte 21te Jahr beſtimmte Alter der Volljährigkeit künftig auch zum Antritt des Meiſter-Rechts unter der Vorausſetzung genüge, daß bey den Subjecten, welche ſich darum bewerben, die übrigen zur Erlangung dieſes Rechts vorgeſchriebenen geſetzlichen Bedingungen, beſonders die, welche in dem VI. Conſtitutions-Edicte vom 4ten Juny 1808. über die Grund-Verfaſſung der verſchiedenen Stände, und in der Verordnung vom 1ten Febr. 1809. über die Erlangung und Wirkung des Ortsſaſſen-Rechts erfordert werden, vorhanden ſind; daher alle frühere Beſtimmungen, welche ein höheres Alter als das in jenem 488ten Satze feſtgeſetzte Volljährigkeits-Alter verlangen, ſchon als aufgehoben anzuſehen geweſen, alſo für die Zukunft keine beſondere Diſpenſation zum Antritt des Meiſter-Rechts mehr nöthig ſeyn ſoll.

Dieſe höchſte Erläuterung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung der Behörden gebracht. Carlsruhe, den 26ten May 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollſchläger.

(Verbot der Rekurſe bey Verbal-Injurien im 3ten Zuge.)

Da man bisher mehrmalen die Erfahrung gemacht hat, daß Verbal-Injurien, welche nach dem 92 und 149ten § der Obergerichts-Ordnung ſummariſch be-

Digitized by Google

handelt werden ſollen, und worüber nach dem Organiſations-Edict vom 26ten Nov. 1809. Beylage C. Nro. 14. in der Regel den Aemtern in erſter, und denen Kreisdirectorien in zweyter Inſtanz das Erkenntniß zuſteht, im 5ten Zuge vor das Miniſterium des Innern gebracht, und dadurch häufige Rekurſe eingelegt werden, welche ſich nicht dahin eignen; ſo wird in dieſer Hinſicht die im Regierungsblatte vom Jahr 1804. Nro. 34. und im Nachtrage zur Obergerichts-Ordnung ad §. 149 enthaltenen Beſtimmung, vermög welcher bey derley Verbal-Injurien ein dritter Zug nicht ſtatt hat, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man in den Contraventions-Fällen die Advokaten und Sachwalter in die Koſten des ungeeigneten Rekurſes verfällen, und nach Befund gegen dieſelbe oder die Parthie noch weitere Ahndung eintreten laſſen wird. Carlsruhe, den 26ten May 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollſchläger.

Bekanntmachung.

Dem Hofbuchdrucker und Hofbuchhändler Chriſtian Friedrich Müller iſt unterm heutigen ein Privilegium auf zehen Jahre gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in dem Großherzogthum des in ſeinem Verlag in Folio und in Octav erſchienenen Werks, betitelt:

Denkſchrift über das Verfahren des Römiſchen Hofs bey der Ernennung des GeneralVikars Frhrn. v. Weſſenberg zum Nachfolger im Bisthum Conſtanz und zu deſſen Verweſer, und die dabey von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden genommenen Maaßregeln.

ertheilt worden, und zwar unter Beſtimmung einer Strafe von fünf Mark löthigen Goldes, halb an den Großherzoglichen Fiscus, und halb zum Beſten des rechtmäßigen Verlegers; welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird. Carlsruhe, den 22ten May 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den StaatsRath von Ittner auf

Digitized by Google

ſein vielfältiges Bitten des Geſandtſchafts-Poſtens bey der Schweiz zu entheben, und dagegen den Geheimen Referendair Friedrich, unter Ertheilung des Charakters als GeheimerRath 3ter Claſſe, zum Miniſter-Reſidenten bey derſelben zu ernennen, auch den Geheimen LegationsRath von Müſſig in das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Profeſſor Lorreye an dem Lyzeum zu Raſtadt, den Charakter als Geiſtl. Rath zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruht, die erledigte evangeliſch lutheriſche Stadtpfarrey Weinheim (Specialats Unterheidelberg, im Neckarkreiſe) dem bisherigen Pfarrkandidaten Dr. Theologiae Schwarz von Heidelberg zu übertragen;

den bisherigen Diakonus Carl Kärcher dahier, als Pfarrer zur erledigten evangeliſch lutheriſchen Pfarrey Rüppurr (Pfinz- und Enzkreis) zu berufen; ſodann

die erledigte Pfarrey Todtnauerberg im Dreyſamkreis, dem dortigen Pfarrverweſer Johann Fidel Frey; und

die erledigte Pfarre Lienheim im Amte Jeſtetten, dem dortigen Pfarrverweſer Johann Baptiſt Juſtle zu verleihen.

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Villingen, womit das landesherrliche Dekanat verbunden iſt, dem Pfarrer Bartholemäus Ketterer zu Mauenheim (Amts Engen, im Seekreis) gnädigſt zu verleihen geruhet. Dadurch iſt letztere Pfarre mit einem Einkommen von circa 600 fl. in Geld, Naturalien und KleinzehendErtrag erledigt, und fürſtlich Fürſtenbergiſchen Patronats. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift bey dem Patron zu melden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Obergimpern, Wilhelm Freiburger, iſt die vakante lutheriſche Pfarrey Eggenſtein (im Pfinz- und Enzkreis) übertragen worden. Dadurch iſt die evang. lutheriſche Pfarrey zu Obergimpern (im Neckarkreis und Spezialatsbezirk Neckarbiſchofsheim) von grundherrlicher Präſentation mit einem KompetenzAnſchlag von 422 fl. 5 kr. zur Erledigung gekommen; um welche Pfarrey ſich alſo die Kompetenten bey der einſchlägigen Grundherrſchaft (Grafen von Yrſch) zu melden haben.

Durch gnädigſte Beförderung des Pfarrers Othmar Kaltenbach auf die Pfarre Buchenbach, Amts St. Peter im Dreyſamkreis, iſt die Pfarrey Grüningen (Amts Villingen, im Donaukreis) erledigt.

Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende, im Ertrage auf 475 fl. Geld und Kleinzehend kommende Pfarrpfründe, haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. No. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Der evangel. lutheriſche Pfarrer Frank zu Hoffenheim (Spezialats Sinsheim, Neckarkreiſes) iſt am 24. May d. J. geſtorben. Die Bewerber um die hierdurch erledigte evang. lutheriſche Pfarrey Hoffenheim mit einem KompetenzAnſchlag von 927 fl. 45 kr. und wahren Ertrag von 1123 fl. haben ſich binnen 3 Monaten bey der grundherrlich von Gemmingen Hornbergiſchen Patronatsherrſchaft vorſchriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Durch Abberufung des bisherigen Pfarrvikars **Bauer** zu **Mosbach** wird dieſe evangel. lutheriſche Pfarrey im Neckarkreiſe, Spezialats Mosbach, mit einer Kompetenz von 291 fl. in Geld erledigt. Die Kompetenten um dieſelbe haben ſich binnen 8 Wochen bey der fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft als Patronatsherrſchaft zu melden.

Die kathol. Pfarrey **Feudenheim** (Amts Ladenburg) iſt dem Pfarrer **Laug** zu Bargen gnädigſt konferirt worden. Die Kompetenten um die dadurch vakante Pfarrey **Bargen**, mit dem Filial Aglaſterhaußen (Amts Neckarbiſchoffsheim) die ein Einkommen von 700 fl. hat, haben ſich vorſchriftsmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anſelm **Geiger** zur Pfarrey **Dittwar** (Mayn- und Tauberkreis) iſt die katholiſche Pfarrey **Strümpfelbrunn**, Amts Eberbach im Neckarkreiſe, in Erledigung gekommen. Die Kompeteten um dieſe mit der Paſtoration von 7 Filialen beſchwerte Pfarrey, mit welcher ein Einkommen von jährlichen 8 — 900 fl. an Geld, Naturalien, Kleinzehend-Ertrage und Beynutzungen verbunden iſt, haben ſich vorſchriftmäßig bey dem Neckarkreisdirektorium zu melden.

Durch das am 18ten April d. J. erfolgte Abſterben des Pfarrers Theodor **Mayer**, iſt die im KompetenzAnſchlage mit 1021 fl. 30 kr. Geld, Naturalien und MattenErtrage für den Pfarrer und einen zu haltenden ſtändigen Vikar, neu dotirte katholiſche Pfarrey **Lausheim** (Amts Bonndorf, im Donaukreis) erledigt, um welche ſich die Kompetenten nach Vorſchrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3 zu melden haben.

Durch gnädigſte Uebertragung der erledigten Pfarrey **Reggenbeuren** an den Benefiziaten Konrad **Mösch** zu Markdorf im Seekreis, iſt deſſen für die Seelſorge beſtimmtes Kaplaney- oder KuratBenefizium mit einem beyläufigen Einkommen von 440 bis 450 fl. in Geld und Naturalien erledigt.

Die Kompetenten um dieſe Pfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3 bey dem Seekreisdirektorium zu melden.

Der Candidat der Arzneykunde Georg Anton **Gutſch** von Bruchſal wurde nach erſtandener mediziniſcher rigoroſen Prüfung, als vorzüglich befähigt, zum ausübenden Arzt der Großherzoglichen Lande aufgenommen.

Ebenſo wurde der RegimentsChirurg **Bock** zu Mannheim nach erſtandener mediziniſcher rigoroſen Prüfung als ausübender Arzt der Großherzoglichen Lande aufgenommen.

Das neu konſtituirte Stabschirurgat **Jeſtetten** iſt dem Oberwund- und HebArzt **Stoll** in **Grieſſen**; und

das erledigte 2te Stabschirurgat des Bezirks Säckingen dem Oberwund- und HebArzt Joſeph **Vogelbacher** zu Wehr, gnädigſt übertragen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Juny 1818.

Verordnungen.

(Den Anfangs-Termin der bindenden Wirkſamkeit des Satzes 1393 und 1395. des neuen Landrechts für geehelichte Ausländer, die ſeit 1810. in das Großherzogthum gezogen ſind, oder noch einziehen, betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben mittelſt höchſter Entſchlieſung vom 25ten May d. J. St. M. Nr. 381. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß ſämtlichen verheuratheten Ausländern, die ſich ſeit Einführung des neuen Landrechts mit ihren Familien im Großherzogthum niedergelaſſen haben, oder künftig niederlaſſen werden, und die in — auf Geſetze oder Gewohnheiten ihres vormaligen Wohnſitzes gegründeten, von den Beſtimmungen des neuen Landrechts abweichenden ehelichen Verhältniſſen gelebt haben, die nämliche geſetzliche Begünſtigung genießen ſollen, wie ſolche den übrigen Großherz. Unterthanen durch das erſte Einführungs-Edikt des neuen Landrechts bewilligt worden iſt, und daß ihnen daher geſtattet ſeyn ſoll, in einem Zeitraum von zwey Jahren, und zwar für jene, die ſeit der Einführung des neuen Landrechts bereits eingewandert ſind, vom Tage der Verkündung dieſer Verordnung, für jene aber, die künftig noch einwandern, vom Tage ihrer Reception an, noch nachträgliche Eheverträge zu errichten. Nach Umlauf dieſer zwey Jahre aber, tritt die geſetzliche Unveränderlichkeit der Vermögensverhältniſſe dieſer Ehen, deren Stand nicht durch Eheverträge bedingt iſt, ein.

Indem dieſe höchſte Beſtimmung andurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, werden ſämtliche Aemter zugleich angewieſen, von jedem einzelnen vorkommenden Receptionsfall von Ausländern, das Amts-Reviſorat in Kenntniß zu ſetzen, welch letzteres die neu aufgenommenen Unterthanen über dieſe ihnen,

Digitized by Google

durch dieſes neue Geſetz verwilligte Begünſtigung zu belehren hat, damit ſie gutfindenden Falls davon Gebrauch machen können.

Carlsruhe den 16ten Juny 1818.

Juſtiz = Miniſterium.
In Abweſenheit des Miniſters.

Herzog. Vdt. Bajer.

(Ueber die Oberhofgerichtliche Strafkompetenz bezüglich auf §. 12. der Erläuterungen vom 23 May 1812 zum 8ten OrganiſationsEdikte und auf die Verordnung vom 14 Febr. 1810. im Regierungsblatt deſſelben Jahrs S. 57.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 14ten May d. J. St. M. Nr. 357. bezüglich auf die, in der Ueberſchrift erwähnte geſetzliche Beſtimmungen gnädigſt zu beſchlieſſen geruht, daß in jenen Fällen, wo das Mittelgericht als berathende Stelle auf Todesſtrafe, lebenslängliche Zuchthausſtrafe, Deportation oder einen der nächſtfolgenden Grade anträgt, das Oberhofgericht aber als urtheilende Stelle keine dieſer Strafen angemeſſen erachtet, und den Inquiſiten nur zu einer zeitlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt, das Oberhofgericht auch das Maß dieſer Strafe ſelbſt geſetzlich ermeſſen, dann das Urtheil fällen, und nicht mehr wie bisher an das Mittelgericht zur Beſtimmung des Strafmaßes abgeben, ſondern da, wo landesherrliche Beſtätigung vorgeſchrieben iſt, ſolches ſelbſt an das Juſtiz = Miniſterium einſenden ſolle.

Carlsruhe den 19ten Juny 1818.

Juſtiz = Miniſterium.
In Abweſenheit des Miniſters.

Herzog. Vdt. Walther.

(Nähere Beſtimmungen zum §. 94. der Accisordnung, die Acciſe von der Verlaſſenſchaft der Ausländer betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf Vortrag Höchſt Ihres Finanz = Miniſterii in Betreff der Accis = Erhebung von dem Vermögen eines ausländiſchen Erblaſſers unterm 7 May d. J. zu verordnen geruht, wie folgt:

1) Von Liegenſchaften einer Erbſchaft, wenn ſie ſich im Lande befinden, ſoll ohne Rückſicht, ob der Erblaſſer ein In = oder Ausländer iſt, die Erbſchafts = Acciſe erhoben werden.

2) Das Mobiliar = Vermögen eines inländiſchen Erblaſſers unterliegt in jedem Falle der Erbſchafts = Acciſe, es mag ſich im In = oder Ausland befinden, hingegen ſoll das Mobiliar = Vermögen eines Ausländers in jedem Fall von der Erbſchafts = Acciſe frey ſeyn.

Digitized by Google

Dieſes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſämtliche Behörden haben ſich darnach zu achten. Carlsruhe den 3 Juny 1818.

Finanz-Miniſterium.
Volz.

Vdt. Hugo.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Salamon Löw Sondheimer zu Mannheim die Civil-Verdienſt-Medaille wegen ſeiner erprobten Wohlthätigkeit und Uneigennüzigkeit bey Verpflegung der Badiſchen und Oeſterreichiſchen kranken Militär-Perſonen in den Spitälern zu Hagenau und Molsheim, zu bewilligen.
Carlsruhe den 23 Juny 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Dienſt-Nachrichten.

Dem Profeſſor Dr. Hegel zu Heidelberg iſt die von demſelben unterthänigſt nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung in Gnaden bewilligt worden.

Durch höchſte Uebertragung der mit dem landesherrl. Dekanate verbundenen Stadtpfarrey Gengenbach im Kinzigkreis an den bisherigen Dekan und Pfarrer Anton Bauer zu Illmenſee, Amts Pfullendorf im Seekreis, iſt leztere Pfarrey vakant geworden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe mit einem beyläufigen Einkommen von 800 fl. im Naturalien Güter- und Zehend-Ertrag haben ſich nach Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38 Art. 2 und 3. zu benehmen.

Durch Beförderung des landesherrlichen Dekans und Pfarrers Johann Baptiſt Hipp auf die 2te Stadtpfarrey zum heiligen Stephan in Konſtanz, iſt die Pfarrey St. Blaſien im Dreyſamkreis, vakant geworden. Sie hat nebſt dem Pfarrorte 4 Filiale, und iſt im Competenz-Anſchlage mit 1000 fl. Geld, Naturalien und Matten-Ertrag dotirt, worauf aber die Verbindlichkeit haftet einen ſtändigen Vikar, oder Hilfsprieſter zu halten. Die Competenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu benehmen.

Durch höchſte Uebertragung der Pfarrey Wieden, Amts Schönau im Dreiſamkreis, an den Pfarrer Andreas Haug, iſt die Pfarrey Hofsgrund, 2ten Landamts Freyburg im nemlichen Kreiſe, erledigt.

Digitized by Google

Sie iſt mit etwa 450 fl. in Geld Naturalien und einigen Beynuzungen neu dotirt, und unterliegt den Conkursgeſetzen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fr. Joſ. Burſtert zur Pfarrey Dilsberg (Neckarkreis) iſt die katholiſche Pfarrey Hinterzarten im Dreyſamkreiſe erledigt. Ihr Ertrag beläuft ſich ungefähr auf 600 fl. meiſtens in Geld, dann einigen Naturalien und Beynutzungen. Die Competenten um dieſe den Conkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich wie vorſtehend zu melden.

Die erledigte Pfarrey Weilheim bey Waldshut, iſt dem dermaligen Pfarrverweſer in Steinbach, Johann Baptiſt Lichtenauer von Offenburg verliehen worden.

Die katholiſche Pfarrey Heilig Kreuzſteinach, (Neckarkreis) iſt dem Pfarrer Brugger gnädigſt verliehen, und dadurch die Pfarrey Schriesheim, (Amts Ladenburg) mit einem Einkommen von etwa 600 fl. an Geld, Naturalien und Beynutzungen erledigt worden. Die Competenten haben ſich vorſchriftmäſig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Die Candidaten der Arzneykunde Joſeph Fritz von Seelbach, Amts Gernsbach, und Carl Bader von Freyburg, wurden nach erſtandener medizíniſcher rigoroſen Prüfung zu ausübenden Aerzten der Grosherzoglichen Lande aufgenommen.

Todesfall.

Den 15ten May d. J. ſtarb Profeſſor Näßlin geweſener und wegen Kränklichkeit in Ruheſtand mit Penſion verſetzter Lehrer der Mittelſchule zu Rheinbiſchofsheim. —

Den 30ten May d. J. iſt der Landchirurg Brix zu Stockach im Seekreiſe mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

Seite 69 in der ſiebenzehnten Zeile des Regierungsblattes von dieſem Jahre Nro. XI. iſt ſtatt: zur AufſchriftsUrkunde, zur Unterſchrift, zu leſen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. July 1818.

Verordnung.

(Beſtimmung der Taxe für zahnärztliche Verrichtungen und der Befugniß der Zahnärzte betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf erſtatteten unterthänigſten Vortrag gnädigſt zu verordnen geruht, daß ſämmtlich lizenzirte Zahnärzte der dieſſeitigen Lande, ſich nach der hier beygefügten — von der Sanitäts-Commiſſion entworfenen Taxordnung benehmen, dieſelbe niemals überſchreiten, und ſich des Verkaufs von Zahnpulvern, Zahnlatwergen und Zahntinkturen, welche ſie blos verſchreiben und für Rechnung der Zahnpatienten in den privilegirten Apotheken verfertigen laſſen dürfen, gänzlich enthalten ſollen.

Dieſe höchſte Willensmeinung wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit öffentlich verkündet. Carlsruhe, den 16ten Juny 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Taxe für die gewöhnliche zahnärztliche Verrichtungen.

		fl.	kr.
1)	Für ſämmtliche Zähne der obern und untern Kinnlade zu reinigen	2	30
2)	Für ſogenannte Milchzähne der Kinder herauszuziehen	—	24
3)	Für einen Zahn eines Erwachſenen, der noch eine feſte Krone hat, herauszuziehen	1	—
4)	Eine verdorbene Zahnwurzel herauszuziehen	2	—
5)	Für einen hohlen vordern Zahn durch das ſ. g. Plombiren gegen die eindringende Luft, ſcharfen Schleim und weiteres Verderben zu ſchützen	1	30
6)	Für dergleichen Behandlung eines hohlen Stockzahns	2	—
7)	Für einen künſtlich vordern Zahn mit Silber oder Golddrath einzuſetzen	5 bis 6	—
8)	Für einen künſtlichen Zahn in die Wurzel des andern einzuſetzen	8	—
9)	Für eine untere künſtliche Machoire mit ſämmtlichen Zähnen einzufügen, ohne den Werth des dazu erforderlichen Metalls	44	—

Digitized by Google

10) Für eine obere und untere oder ganze Machoire zuſammengefügt, ohne den Werth des nöthigen Metalls — — — — — — — 88 — — —
11) Für einen oberflächlich angeſteckten vordern Zahn auszuglühen oder auszufeilen — — 48 —
12) Für einen hohlen Stockzahn auszubrennen — — — — — 1 — 36 —
13) Für eine gewöhnliche Zahnfiſtel am obern oder untern Kiefer zu operiren und auszuſpritzen — — — — — — — — 1 — 30 —

Bekanntmachungen.

(Ueberſicht der Studierenden auf der Landes-Univerſität Heidelberg im Sommerſemeſter 1818.)

Die Anzahl der im gegenwärtigen Semeſter auf der Univerſität Heidelberg befindlichen Akademiker beträgt im Ganzen 415. und zwar

	Ausländer.	Innländer.	Im Ganzen.
1) Theologen — — —	23 —	41 —	64.
2) Juriſten — — —	195 —	26 —	221.
3) Mediziner und Chirurgen —	58 —	29 —	67.
4) Cameraliſten — —	20 —	10 —	30.
5) Philoſophen u. Philologen —	20 —	13 —	33.
Zuſammen —	296 —	119 —	415.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 24ſten Juny 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollſchläger.

(Ueberſicht der Studierenden auf der Landes-Univerſität Freyburg in dem Sommerſemeſter 1818.)

Die Anzahl der im gegenwärtigen Sommerſemeſter auf der Univerſität Freyburg befindlichen Akademiker beträgt im Ganzen 237 und zwar

	Innländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen — —	60 —	14 —	74
2) Juriſten — —	16 —	2 —	18
3) Mediziner, und zwar			
a) eigentliche Mediciner	21 —	17 —	38
b) Chirurgen — —	29 —	12 —	41

Digitized by Google

c) Thierärzte	—	—	—	—	—	—	—
d) Apotheker	—	—	2	—	—	—	2
4) Philoſophen	—	—	83	—	17	—	100
Zuſammen			211	—	62	—	273.

Carlsruhe, den 30ſten Juny 1818.

Miniſterium des Innern.

Stöſſer.

Vdt. Seitz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben für die Beſorgung der Militairbauſachen eine eigene dem Kriegs Miniſterium untergeordnete Militairbau-Commiſſion — beſtehend aus dem Reſpicienten des Kriegs Miniſteriums in Bauſachen und dem Kapitain Arnold, mittelſt höchſter Reſolution vom 12ten v. M. anzuordnen geruht. Carlsruhe, den 8ten July 1818.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Hofrath Wild von Müllheim, ſo wie

dem Hofrath und Profeſſor Creuzer in Heidelberg den Charakter als Geheimer Hofrath zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, dem Hofrath und Profeſſor Gensler zu Heidelberg den Charakter als Geheimer Juſtiz Rath, und

dem Profeſſor Munke daſelbſt, den Charakter als Hofrath zu ertheilen.

Se. Königliche Hoheit haben nach höchſter Entſchließung vom 6. November v. J. dem Medizinal Rath und Stadt Phyſikus Dr. Herrmann in Raſtatt erlaubt, die ihm von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſtreich zur Belohnung ſeiner, ſich durch die in den letztern Kriegen dem in Raſtatt krank gelegenen K. K. Oeſtreichiſchen Militair geleiſtete ärztliche Hülfe, erworbenen Verdienſte, zugeſtellte mittlere goldene Civil Ehren Medaille, annehmen und tragen zu dürfen.

Die Markgräflich Badiſche Präſentation des Exkapitularen Gregor Gruber zu Petershauſen auf die erledigte Pfarrey Weildorf, Amts Salem im Seekreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das am 7ten May d. J. erfolgte Ableben des Prieſters Sebaſtian Joos, iſt das Stadt-Kaplaney Beneficium zu Stockach mit einem beyläufigen Ertrag von 420 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfründe, welche ſowohl zur ſeelſorglichen Aushülfe, als zum Unterricht an dortiger Realſchule beſtimmt iſt, haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts No. 38. insbeſondere Art. 4. vom J. 1810. zu melden.

Digitized by Google

Da die bisher interimiſtiſch verſehene zweyte Lehrſtelle am Pädagogium zu Pforzheim im Kompetenz Anſchlag zu 410 fl. berechnet, nunmehr definitiv und zwar an einen Literatus vergeben werden ſoll, ſo haben ſich die Kompetenten zu derſelben innerhalb vier Wochen bey der oberſten Kirchenbehörde durch ihre Dekanate oder Specialate zu melden.

Der Kirchenrath, SpezialSuperintendent der Diözös Oberheidelberg und erſter reform. Pfarrer zu St. Peter in Heidelberg, Johann Leonhard Bayer iſt am 24. Juny d. J. mit Tod abgegangen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Erſte reformirte Pfarrſtelle zu St. Peter in Heidelberg mit einem Kompetenz Anſchlag von 945 fl. haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der oberſten evangeliſchen KirchenBehörde vorſchriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen Pfarradjunkt Carl Wilhelm Hitzig zu Wollbach, als wirklichen Pfarrer zur evangeliſch lutheriſchen Pfarrey Ottenheim (Dekanats Mahlberg, im Kinzigkreis) zu berufen.

Die Kandidaten der Arzneykunde Wilhelm Duttlinger von Wolfach, Iſack Hochſtädter von Pforzheim und Joſeph Grieshaber von Altbreiſach, wurden nach erſtandener rigoroſen Prüfung als ausübende Aerzte der Großherzogl. Lande aufgenommen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Juli 1818.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Haben gnädigſt beſchloſſen, daß in dem beſtehenden Zoll-Tarif und in den beſtehenden Zolleinrichtungen, deren Reviſion Wir bereits angeordnet haben, vorläufig bis zum Eintritt des neuen Zollgeſetzes folgende Aenderungen eintreten ſollen:

1) Der Ausgangszoll von roher Schaafwolle wird auf 2 fl. 8 kr. geſetzt.

2) Von Schlachtvieh iſt an Ausgangszoll zu erheben:

a) wenn es an den Austrittsſtationen des Dreiſamkreiſes von Eimeldingen an abwärts an der ganzen Rheingrenze des Dreyſam-, Kinzig- und Murgkreiſes, und des Pfinz- und Enzkreiſes bis Philippsburg, einſchließlich Eimeldingen und Philippsburg, ausgehet:

von einem Zugochſen, Maſtochſen, oder Zugſtiere : :	2 fl.	
von einer Kuh, einem Rinde oder jungen Stiere : :	1 —	
von einem Kalbe : : : : : :		30 kr.
von einem Schaafe oder Lamme : : : :		20 —

b) wenn es an den übrigen Landesgrenzen gegen die Schweiz, das Königreich Würtemberg, Bayern und das Großherzogthum Heſſen ausgeht:

von einem Zugochſen, Maſtochſen, oder Zugſtiere : : :	32 —
von einer Kuh, einem Rinde, oder jungen Stiere : : :	16 —
von einem Kalbe : : : : : : :	10 —
von einem Schaafe oder Lamme : : : : :	10 —

Digitized by Google

3) Von folgenden Colonialwaaren:
Zucker aller Art, Kaffee, Gewürze, Ingwer, Muskatnüſſe, Nelken, Pigment, Pfeffer, Zimmet
ſind 44 kr. vom Zentner Eingangszoll, und 8 kr. Ausgangszoll zu erheben.

4) Kein Handelsmann kann Waaren, die zu den genannten Artikeln gehören, und die er zum eigenen Handel empfängt, als Tranſitgut lagern, um ſie nach und nach zum inländiſchen Abſatz, oder zum Verkauf ins Ausland zu beſtimmen.

Alles Tranſitgut, Commiſſions- und Speditionsgut muß in öffentlichen Lagerhäuſern gelagert werden. Nur denjenigen wirklichen Spediteurs, die ein gehörig eingerichtetes, von ihren eigenen Magazinen getrenntes, ordentliches Lagerhaus beſitzen, darf der fernere Gebrauch dieſer eigenthümlichen Lagerhäuſer unter öffentlicher Controll für eigentliches Speditions- und Commiſſionsgut geſtattet werden.

5) Wenn Güter, die zu den obenbenannten Artikeln gehören, in einem öffentlichen Lagerhauſe, oder in einem, unter öffentlicher Controll ſtehenden Lagerhauſe eines Spediteurs, als Tranſit-, Speditions- oder Commiſſionsgüter gelagert waren, ſpäterhin für die inländiſche Conſumtion declarirt werden; ſo ſind außer dem Eingangszoll von 44 kr., wovon der bezahlte Tranſitzoll in Abzug kommt, noch weitere 10 kr. Zollaufſchlag vom Zentner in die Zollkaſſe zu entrichten.

6) Von allen in Art. 3. gedachten Colonialwaaren, die zum Abſatz im Lande beſtimmt ſind, muß der Eingangszoll von 44 kr. ſogleich an der Landesgrenze bezahlt werden, wenn ſie auch an einen Lagerhausplatz gehen, und iſt in allen Fällen, wo ſolche Waaren, die an den Landesgrenzen als Commiſſions-, Tranſit- oder Speditionsgut angegeben wurden, bey der Ankunft am Lagerhausplatze aber als Conſumogüter declarirt werden, der Zollaufſchlag von 10 kr. neben dem Eingangszoll von 44 kr. zu erheben.

Jedoch wird in Anſehung der Rheingüter, die zu Mannheim, Schröck und Freyſtedt ausgeladen werden, feſtgeſetzt, daß die beſtimmte Declaration des Eingangsguts an den zwey erſten Ausladplätzen, nemlich zu Schröck und Mannheim, erſt bey dem Abgang aus dem Niederlagsplatze am Rhein; und in Anſehung derjenigen Rheingüter, die zu Freyſtedt ausgeladen werden, erſt bey der Ankunft derſelben in den verſchiedenen Speditionsplätzen des Kinzigkreiſes, wo der empfangende Spediteur wohnt, erfordert wird, in der Art, daß nur dann neben dem Eingangszoll von 44 kr. auch der Zollaufſchlag von 10 kr. zu

Digitized by Google

entrichten iſt, wenn diejenigen zu den genannten Colonialwaaren gehörigen Rheingüter, die beym Abgang von den Niederlagsplätzen am Rheine zu Mannheim und Schröck, oder bey der Ankunft an den Lagerhausorten des Kinzigkreiſes als Commiſſions- oder Speditionsgüter gelagert wurden, ſpäterhin als Conſumogüter declarirt werden.

7) Die Artikel 4. bis 6. dieſer Verordnung gelten, inſoferne ſie eine Aenderung in den beſtehenden Tarifen und Einrichtungen enthalten, nur von den im Art. 3. bezeichneten Gütern. Rippoltsau, den 24ſten Jun. 1818.

Carl.

Vdt. Volz.

Auf höchſten Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Vdt. Rutſchmann.

Bekanntmachungen.

(Die zwiſchen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Würtemberg getroffene Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Beförderung der gerichtlichen Inſinuationen betr.)

Unter Bezug auf die früheren Bekanntmachungen vom 9ten Sept. v. J. Regierungsbl. vom v. J. Nro. XXIII. S. 90. und vom 16ten Januar d. J. Regierungsbl. d. J. Nro. IV. S. 23. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Beförderung der gerichtlichen Inſinuationen, nun auch zwiſchen den resp. Großherzogl. Badiſchen und Königl. Würtembergiſchen Behörden eine Uebereinkunft getroffen worden ſey, wornach künftig alle Requiſitionen, Ladungen und Inſinuationen, die aus einem der beyderſeitigen Lande in das andere ergehen, und zwar in dieſſeitigem Staate an die Hofgerichte, in dem Königreich Würtemberg aber in Civilſachen, und zwar für den Neckar- und Schwarzwaldkreis an den Appellations-Gerichtshof in Tübingen, für den Jaxt- und Donaukreis an den Appellations-Gerichtshof in Ulm, in Criminalſachen für die beiden erſtern Kreiſe an den CriminalGerichtshof in Eßlingen, für die beyden letzteren Kreiſe an den CriminalGerichtshof in Ellwangen gerichtet, von dieſen auch für andere Gerichte, falls eine Stelle irrig requirirt werde, angenommen und weiter befördert werden ſollen.

Carlsruhe, den 14ten July 1818.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Digitized by Google

(Die Einreichung der Geſuche um Entlaſſung vom Militärdienſte betreffend.)

Zu Verhütung häufig bemerkter Mißverſtändniſſe wird andurch bekannt gemacht, daß die Verordnung, welcher zufolge Geſuche um Entlaſſung vom Militärdienſte nur im Spätjahr jeden Jahrs eingegeben werden dürfen, ſich nur auf wirklich zugetheilte und bereits dienende Soldaten beziehe, nicht aber auf noch nicht eingetheilte, wenn gleich dem CantonsOffizier übergebene Rekruten, deren Befreyungsgeſuche, wenn ſie geſetzlich begründet und belegt ſind, zu jeder Zeit des Jahrs eingereicht werden können und dürfen.

Carlsruhe, den 16. July 1818.

Kriegs = Miniſterium.
In Abweſenheit des Präſidenten.
v. Stockhorn.

Vdt. Frohmüller.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 1ten Jul. d. J. Nro. 407. iſt die durch höchſtlandesherrliche Verordnungen früher ſchon beſtimmte Aufhebung der gemiſchten Geſchäftsbehandlung der evangeliſchen Spezialate Ober = und Unterheidelberg und der in dieſen Diöceſen beſtandenen evangel. Inſpectionen vollzogen, und hiernach

a) das Spezialat Oberheidelberg dem bisherigen Inſpector deſſelben, und SpezialSuperintendenten der Diöces Unterheidelberg, KirchenRath Chriſtian Theodor Wolf;

b) das Spezialat Unterheidelberg dem reformirten bisherigen Inſpector dieſer Diöces und erſten Pfarrer bey der dortigen reform. Kirche zum heil. Geiſte, Johannes Bähr übertragen, und

c) die bisherige evangel. Inſpection Weinheim zu einem von dieſen Spezialaten unabhängigen und unmittelbaren Spezialate erklärt, auch deſſen fernere Beſorgung dem bisherigen Inſpector Külp in Weinheim überlaſſen worden.

Dienſt = Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Mahler Carl Frommel mit dem Charakter als Profeſſor in Höchſt Ihre Dienſte zu nehmen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Auguſt 1818.

Bekanntmachungen.

(Die Verlooſung der AmortiſationsKaſſe-Obligationen betreffend.)

Die öffentliche Verlooſung der im Jahr 1819. planmäßig zurückzuzahlenden 800 Stück AmortiſationsKaſſe-Obligationen nebſt darauf fallenden Gewinnſten, wird Montag den 21. Septbr. d. J. in dem Wielandtſchen Saale zum Badiſchen Hofe dahier, in Beyſein der dazu von dem hohen Juſtiz- und FinanzMiniſterium ernannten Kommiſſion ſtatt finden, wobey Jedermann freyen Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebſt den darauf gefallenen Gewinnſten werden im Laufe des Jahres 1819. auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derſelben, und deren weitern ZinsCoupons hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hrn. Joh. Wilhelm Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bey Hrn. Joh. Goll et Söhne ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. Fuß bezahlt.

Dienſtag den 22ſten September d. J. und die folgenden Tage, wird die Verlooſung des dritten Quarts von dem Vorſchuß-Anlehen vom 28ſten December 1813. in oben bemerktem Lokale vorgenommen.

Die Rückzahlung der durchs Loos beſtimmten Kapital-Scheine geſchieht auf den nächſten Zinstermin, den 1ten Februar 1819. bey den betreffenden OberEinnehmereyen, bey Hrn. Joh. Wilh. Reinhardt in Mannheim, und bey unterzeichneter Stelle, baar und ohne irgend einigen Abzug, gegen Rücklieferung der betreffenden Scheine.

Carlsruhe, den 18ſten Auguſt 1818.

Großherzoglich Badiſche AmortiſationsKaſſe.

(Freyplatz in dem weiblichen ErziehungsInſtitute zu Ottersweier.)

Da auf den 5ten Auguſt d. J. ein vom ErnennungsRechte des biſchöflichen Vicariats Conſtanz abhängender Freyplatz für ein Mädchen aus den vormals öſterreichi-

Digitized by Google

ſchen Landestheilen des Großherzogthums, im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Ottersweier offen wird; ſo haben diejenige, welche ſich darum zu bewerben gedenken, ihre Geſuche unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre ſeyn darf, dann über Herkommen, Vermögensumſtände, Aufführung und Fähigkeiten, auch ſonſtige Qualification binnen 6 Wochen an das biſchöfl. Vicariat in Conſtanz einzuſenden.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die Hofſchauſpielerin Gervais zu Höchſtdero Kammerſängerin zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruht, den bisherigen Lieutenant Häfelin als Spitalverwalter in Waldkirch zu ernennen.

Durch Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit vom 12ten Juny d. J. wurde beym KriegsMiniſterium der bisherige RegiſtraturAdjunct Guſtav Peterſon zum wirklichen Regiſtrator ernannt.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Weltprieſters Carl Faller von Donaueſchingen auf das KuratkaplaneyBenefizium S. Margarethae zu Engen im Seekreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die erledigte Pfarrey Honau (Amts Biſchofsheim im Kinzigkreiſe) iſt dem dermaligen Kaplan Lorenz Gut in Ichenheim gnädigſt übertragen worden.

Auf die PfingſtAngarie d. J. ſind folgende 10 Großherzogl. Badiſche Titularen und Kandidaten des katholiſch geiſtlichen Standes zu Prieſtern geweihet, und für die Aushülfe in der Seelſorge angeſtellt worden:

Aus der Conſtanzer Diözes.

1) Joh. Baptiſt Fink von Grießheim im Kinzigkreis; 2) Joſeph Glockner von Freyburg im Breisgau; 3) Johann Nepomuk Hagelin von Mößkirch; 4) Joſeph Krieg aus dem Prechthal; 5) Mathaus Michel von Offenburg; 6) Anton Roth von Frieſenheim; 7) Joſeph Sekele von Salem; 8) Carl Weltin von Konſtanz.

Aus der Speyerer Diözes.

9) Michael Kern von Neuhaußen bey Pforzheim; 10) Nikolaus Schmeiſſer von Landshaußen.

Ferner ſind Prieſter und Kapläne geworden:

Aus der Regensburger Erzdiözes.

Franz Anton Grimmer von Biſchofsheim an der Tauber; Stephan Pfleger von da; und Joſeph Schmitt von Külsheim.

Aus der Speyerer Diözes.

Joſeph Andreas Dörr von Schweinberg; und Joſeph Schmitt von Waldſtetten.

Digitized by Google

Durch gnädigſte Beförderung des landesherrlichen Dekans und Stadtpfarrers Paulin Burſchle auf die Pfarrey Grafenhauſen im Kinzigkreiſe, iſt die Stadtpfarrey Kenzingen im Dreyſamkreiſe, mit einem beyläufigen Einkommen von 12 bis 1300 fl. in Geld, Naturalien, auch Zehend- und GüterErtrag erlediget. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch den am 20ſten July d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Bäume zu Hilsbach (Amts Eppingen im Pfinz- und Enzkreiſe) iſt die katholiſche, jährlich 1000 fl. ertragende, Fürſtlich Leiningenſche Patronatspfarrey Hilsbach erledigt worden, welche die Verbindlichkeit hat, wegen den Filialen Elſens und Weiler einen Hülfsprieſter zu halten. Die Kompetenten um ſolche haben ſich vorſchriftmäßig bey der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft zu melden.

Nachdem die Pfarrey Ettlingenweier (Murgkreis) durch das Ableben des Pfarrers Morgenſtern erledigt worden iſt, ſo haben ſich die Kompetenten um dieſe Pfarrey, welche ein jährliches Einkommen von 1200 fl. hat, worauf aber für den PfarrhausBaufond eine momentane Abgabe von jährlichen 200 fl., dann eine ſtändige ſolche Abgabe von 40 fl. haftet, und wobey ſich der künftige Pfarrer die ſeinerzeitige Auspfarrung des Orts Sulzbach mit einer Revenüe von circa 130 fl. gefallen laſſen muß, bey dem MurgkreisDirektorium vorſchriftmäßig zu melden.

Durch das am 7ten July d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Sebaſtian Finz, iſt die vom Patronate der in Freyburg wohnhaften Grundherrſchaft v. Harſch abhängende Pfarrey Holzhauſen, 2ten Landamts Freyburg im Dreiſamkreiſe erledigt. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende und beyläufig 6 bis 700 fl. in Geld, Naturalien und Beynutzungen ertragende Pfarrpfründe, haben nach der Verordnung vom 6ten Juny 1811. Reggsbl. Nro. 18. Seite 78. ihre Bittſchriften dem Patron durch das biſchöfliche Vikariat Konſtanz einzureichen.

Durch das am 9ten Juny d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Jäger iſt die Pfarrey Grieſſen, Amts Thiengen im Klettgau (Dreyſamkreis) in Erledigung gekommen. Sie erträgt in Geld, Naturalien und Wittumsgut-Nutzen zwiſchen 600 und 700 fl. Die Kompetenten um dieſe Pfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 2. und 3. zu melden.

Da in den frühern Ausſchreiben der evangel. lutheriſchen Pfarrey Obergimpern im Neckarkreiſe, Spezialat Neckarbiſchofsheim, ein Irrthum untergeloffen iſt; ſo wird nachträglich bemerkt, daß ſolche, ſo lange das Filial Siegelsbach damit verbunden iſt, nach dem Kompetenzanſchlag 472 fl. ertrage, und die Verleihung derſelben unmittelbar Sr. Königl. Hoheit zuſtehe, die Bewerber um dieſelbe haben ſich alſo durch ihr vorgeſetztes Dekanat oder Spezialat bey dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern, Evangel. Kirchenſection, und zwar längſtens binnen 4 Wochen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. Auguſt 1818.

(Verfaſſungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden.)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Als Wir bereits im Jahr 1816. Unſern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine Landſtändiſche Verfaſſung geben zu wollen, ſo hegten Wir den Wunſch und die Hoffnung, daß ſämmtliche Bundes-Glieder über eine unabänderliche weſentliche Grundlage dieſer allen deutſchen Völkern zugeſicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgeſtellten Grundſätze ein jeder einzelner Staat ſeinen beſondern Bedürfniſſen, mit Rückſicht auf beſtehende Verhältniſſe, folgen möchte.

Da ſich jedoch, nach den letzten, über dieſen Gegenſtand bey dem Bundestage abgelegten, Abſtimmungen der Zeitpunkt noch nicht beſtimmt vorausſehen läßt, in welchem die Geſtaltung der Ständiſchen Verfaſſung einen Gegenſtand gemeinſchaftlicher Berathungen bilden dürfte, ſo ſehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unſern Unterthanen gegebene Zuſicherung auf die Art und Weiſe in Erfüllung zu ſetzen, wie ſie Unſrer innern freyen und feſten Ueberzeugung entſpricht.

Von dem aufrichtigſten Wunſche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwiſchen Uns und Unſerm Volke immer feſter zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unſre Staats-Einrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachſtehende Verfaſſungs-Urkunde gegeben, und verſprechen feyerlich für Uns und Unſre Nachfolger, ſie treulich und gewiſſenhaft zu halten und halten zu laſſen:

Digitized by Google

I.

Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Beſtandtheil des deutſchen Bundes.

§. 2. Alle organiſchen Beſchlüſſe der BundesVerſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands oder die Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badiſchen Staatsrechts aus, und werden für alle Claſſen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem ſie von dem StaatsOberhaupt verkündet worden ſind.

§. 3. Das Großherzogthum iſt untheilbar und unveräußerlich in allen ſeinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes iſt erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Beſtimmungen der Declaration vom 4ten October 1817., die als Grundlage des Hausgeſetzes einen weſentlichen Beſtandtheil der Verfaſſung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden ſoll.

§. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der StaatsGewalt, und übt ſie unter den in dieſer VerfaſſungsUrkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ſtändiſche Verfaſſung.

II.

Staatsbürgerliche und politiſche Rechte der Badener, und beſondere Zuſicherungen.

§. 7. Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener ſind gleich in jeder Hinſicht, wo die Verfaſſung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Digitized by Google

Die Großherzoglichen StaatsMiniſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterſchied zu allen öffentlichen Laſten bey. Alle Befreyungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drey chriſtlichen Confeſſionen haben zu allen Civil- und MilitarStellen und KirchenAemtern gleiche Anſprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein StaatsAmt conferiren, erhalten durch dieſe Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterſchied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die Standesherrlichen Familien durch die BundesActe gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der MilitairDienſtpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlaſten und Dienſtpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenſchaft herrührenden Abgaben ſoll durch ein Geſetz ein angemeſſener AbkaufsFuß regulirt werden.

§. 12. Das Geſetz vom 14ten Auguſt 1817., über die WegzugsFreyheit, wird als ein Beſtandtheil der Verfaſſung angeſehen.

§. 13. Eigenthum und perſönliche Freyheit der Badener ſtehen für alle auf gleiche Weiſe unter dem Schutze der Verfaſſung.

§. 14. Die Gerichte ſind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntniſſe in bürgerlichen Rechtsſachen müſſen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältniſſen entſpringenden Streitigkeiten Recht vor den LandesGerichten.

Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entſcheidung des StaatsMiniſteriums, und nach vorgängiger Entſchädigung.

§. 15. Niemand darf in CriminalSachen ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in geſetzlicher Form verhaftet und länger als zweymal 24 Stunden im Gefängniß feſtgehalten werden, ohne über den Grund ſeiner Verhaftung vernommen zu ſeyn.

Digitized by Google

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlaſſen, aber nicht ſchärfen.

§. 16. Alle VermögensConfiscationen ſollen abgeſchafft werden.

§. 17. Die Preßfreyheit wird nach den künftigen Beſtimmungen der BundesVerſammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder LandesEinwohner genießt der ungeſtörten Gewiſſensfreyheit und in Anſehung der Art ſeiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politiſchen Rechte der drey chriſtlichen Religionstheile ſind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beyden LandesUniverſitäten und anderer höherer Lehranſtalten, ſie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuſchüſſen aus der allgemeinen StaatsCaſſe beſtehen, ſollen ungeſchmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seite des Staats gegen ſeine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit iſt unverletzlich.

Das Inſtitut der AmortiſationsCaſſe wird in ſeiner Verfaſſung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23ſten April 1818. den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsſtänden und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren ReichsRitterſchaft verliehen worden ſind, bilden einen Beſtandtheil der StaatsVerfaſſung.

§. 24. Die RechtsVerhältniſſe der Staatsdiener ſind in der Art, wie ſie das Geſetz vom heutigen feſtgeſtellt hat, durch die Verfaſſung garantirt.

§. 25. Die Inſtitute der weltlichen und geiſtlichen WittwenCaſſe und der BrandVerſicherung ſollen in ihrer bisherigen Verfaſſung fortbeſtehen, und unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt ſeyn.

Digitized by Google

III.

Ständeverſammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder.

---

§. 26. Die Landſtände ſind in zwey Kammern abgetheilt.

§. 27. Die Erſte Kammer beſteht:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauſes,
2) aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien,
3) aus dem Landesbiſchoff und Einem vom Großherzog Lebenslänglich ernannten proteſtantiſchen Geiſtlichen mit dem Range eines Prälaten,
4) aus Acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
5) aus zwey Abgeordneten der LandesUniverſitäten,
6) aus den vom Großherzog, ohne Rückſicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieſer Kammer ernannten Perſonen.

§. 28. Die Prinzen des Hauſes und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeverſammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige ſich theilen, iſt das Haupt eines jeden FamilienZweigs, der im Beſitz einer Standesherrſchaft ſich befindet, Mitglied der Erſten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Beſitzers einer Standesherrſchaft ruhet deſſen Stimme.

Die Häupter der Adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherrn, als erbliche Landſtände in die Erſte Kammer. Sie müſſen aber ein nach dem Rechte der Erſtgeburt und der LinealErbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut beſitzen, das in der Grund- und Gefällſteuer, nach Abzug des Laſten-Capitals, wenigſtens zu 300,000 Gulden angeſchlagen iſt.

§. 29. Bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten ſind ſämmtliche Adeliche Beſitzer von Grundherrſchaften, die das 21ſte Lebensjahr zurückgelegt und

Digitized by Google

im Lande ihren Wohnſitz haben, ſtimmfähig. Wählbar ſind alle ſtimmfähige Grundherren, die das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der Grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbeſitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bey der Grundherrenwahl beylegen, wenn ſie ein Stamm- oder Lehngut beſitzen, das in der Grund- und Gefäll-Steuer, nach Abzug des LaſtenCapitals, wenigſtens auf 60,000 Gulden angeſchlagen iſt, und nach dem Rechte der Erſtgeburt nach der LinealErbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbiſchoffs tritt der BisthumsVerweſer in die StändeVerſammlung.

§. 31. Jede der beyden LandesUniverſitäten wählt ihren Abgeordneten auf Vier Jahre aus der Mitte der Profeſſoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Profeſſoren ſind Stimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Erſten Kammer darf niemals Acht Perſonen überſteigen.

§. 33. Die Zweyte Kammer beſteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieſer VerfaſſungsUrkunde angehängten Vertheilungsliſte.

§. 34. Dieſe Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der Erſten Kammer oder bey der Wahl der Grundherren ſtimmfähig oder wählbar iſt, kann weder bey Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldiſtrict als Bürger angeſeſſen ſind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, ſind bey der Wahl der Wahlmänner ſtimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rückſicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35. nicht ausgeſchloſſene Staatsbürger, der

1) einer der drey Chriſtlichen Confeſſionen angehört,

Digitized by Google

2) das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt hat und

3) in dem Grund- Häuſer- und Gewerbs-ſteuer Kataſter wenigſtens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen iſt, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigſtens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehn-gutsBeſitze, oder eine fixe ſtändige Beſoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in dieſen beyden letztern Fällen wenigſtens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes- Standes- und Grund-herrliche BezirksBeamte, Pfarrer, Phyſici und andere geiſtliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordnete der Städte und Aemter werden auf Acht Jahre ernannt und ſo, daß die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflöſung der Verſammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach ſich.

§. 40. Jeder Austretende iſt wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die ſtreitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zuſammen, vertagt ſie und kann ſie auflöſen.

§. 43. Die Auflöſung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der erſten und zweyten Kammer, die Abgeordnete der Grundherren, der Univerſitäten und der Städte und Aemter, ihre Eigenſchaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflöſung, ehe der Gegenſtand der Berathung erſchöpft iſt, ſo muß längſtens innerhalb drey Monaten zu einer neuen Wahl geſchritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präſidenten der erſten Kammer; die zweyte Kammer wählt für die PräſidentenStelle drey Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Verſammlung Einen beſtätigt.

§. 46. Alle zwey Jahre muß eine Ständeverſammlung ſtatt finden.

Digitized by Google

§. 47. Die Mitglieder beyder Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Perſon ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder ſind berufen, über die Gegenſtände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzuſtimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Inſtructionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Verſammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf friſcher That bey begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können ſich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgeſetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog beſonders an ſie gebrachten Gegenſtänden beſchäftigen.

§. 51. Es beſteht ein ſtändiſcher Ausſchuß aus dem Präſidenten der letzten Sitzung und drey andern Mitgliedern der 1ten und ſechs Mitgliedern der 2ten Kammer; deſſen Wirkſamkeit auf den namentlich in dieſer Urkunde ausgedruckten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewieſenen Gegenſtände beſchränkt iſt.

Dieſer Ausſchuß wird vor dem Schluſſe des Landtags, auch bey jeder Vertagung deſſelben, in beyden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflöſung des Landtags zieht auch die Auflöſung des, wenn gleich ſchon gewählten, Ausſchuſſes nach ſich.

§. 52. Die Kammern können ſich weder eigenmächtig verſammeln, noch nach erfolgter Auflöſung oder Vertagung beyſammen bleiben und berathſchlagen.

IV.

Wirkſamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine Auflage ausgeſchrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagen-Geſetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeſchloſſene Verträge in un-

Digitized by Google

mittelbarer Verbindung ſtehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Geſetzes wird das Staats-Budjet und eine detaillirte Ueberſicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etats-Jahren übergeben. Es darf darin kein Poſten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine ſchriftliche, von einem Mitglied des Staats-Miniſteriums contraſignirte, Verſicherung des Großherzogs beygebracht wird, daß die Summe zum wahren Beſten des Landes verwendet worden ſey, oder verwendet werden ſolle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. Ausgenommen ſind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, ſo wie die Geldaufnahmen der Amortiſationskaſſe, zu denen ſie, vermöge ihres Fundations-Geſetzes, ermächtigt iſt.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergeſehenen dringenden Staatsbedürfniſſes, deſſen Betrag mit den Koſten einer außerordentlichen Verſammlung der Stände nicht im Verhältniß ſteht und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, iſt die Zuſtimmung der Mehrheit des Ausſchuſſes hinreichend, eine Geld-Aufnahme gültig zu machen. Dem nächſten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§ 58. Es darf keine Domaine ohne Zuſtimmung der Stände veräuſſert werden. Ausgenommen ſind die zu Schuldentilgungen bereits beſchloſſenen Veräuſſerungen, Abloſungen von Lehen, Erbbeſtänden, Gülten, Zinnſen, Frohndienſten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen ſind, und alle Veräuſſerungen, die aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten zur Beförderung der Landes-Cultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geſchehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Caſſe zur Verzinſung übergeben werden.

Ausgenommen ſind auch Täuſche und Veräuſſerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienſtbarkeits-Verhältniſſe anhängigen, Rechtsſtreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron- Ritter- und

Digitized by Google

Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem ſie ſelbſt heimgefallen ſind.

Da durch dieſen und den §. 57. der Zweck der pragmatiſchen Sanction über Staatsſchulden und Staatsveräuſſerungen vom 1ten October 1806. und vom 18ten November 1808. vollſtändig erreicht iſt, ſo hört die Verbindlichkeit derſelben mit dem Tage auf, wo die Landſtändiſche Verfaſſung in Wirkſamkeit getreten ſeyn wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundſätzen des Staats- und Fürſtenrechts unſtreitiges PatrimonialEigenthum des Regenten und ſeiner Familie ſind, und Wir ſie auch in dieſer Eigenſchaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich beſtätigen, ſo wollen Wir dennoch den Ertrag derſelben, auſſer der darauf radicirten Civilliſte und auſſer andern darauf haftenden Laſten, ſolang als Wir Uns nicht durch Herſtellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unſere Unterthanen nach Unſerm innigſten Wunſche zu erleichtern, — der Beſtreitung der Staatslaſten ferner belaſſen.

Die Civilliſte kann, ohne Zuſtimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Geſetzes-Entwurf geht zuerſt an die zweyte Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieſer angenommen worden, vor die erſte Kammer zur Abſtimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der erſten Kammer dem Beſchluß der zweyten nicht bey, ſo werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beyder Kammern zuſammen gezählt und nach der abſoluten Mehrheit ſämmtlicher Stimmen der StändeBeſchluß gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ſtändigen Abgaben dürfen nach Ablauf der BewilligungsZeit noch Sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Stände-Verſammlung aufgelöſet wird, ehe ein neues Budjet zu Stande kommt, oder wenn ſich die ſtändiſchen Berathungen verzögern.

§. 63. Bey Rüſtungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur ſchleunigen und würkſamen Erfüllung ſeiner Bundes-

Digitized by Google

pflichten, auch vor eingeholter Zuſtimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegsſteuern ausſchreiben. Für dieſen Fall wird den Ständen eine nähere Einſicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1) Daß der alsdann zuſammen zu berufende Ausſchuß zwey Mitglieder an die Miniſterien der Finanzen und des Kriegs und einen Commiſſair zur Kriegs-Caſſe abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausſchließlich zu dieſem Zwecke verwendet werden, und daß derſelbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegspräſtationen aller Art aufzuſtellenden Kriegs-Commiſſion eben ſo viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorſtand zu rechnen, zur Leitung des Marſch-Verpflegungs- und Lieferungsweeſens ernennt. Auch ſoll der Ausſchuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde, aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder, zwey Abgeordnete beyzugeben.

§. 64. Kein Geſetz, das die Verfaſſungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zuſtimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$tel der anweſenden StändeGlieder einer jeden der beyden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern die Freyheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgeſetzen oder zur Abänderung oder authentiſchen Erklärung der beſtehenden, iſt die Zuſtimmung der abſoluten Mehrheit einer jeden der beyden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Großherzog beſtätigt und promulgirt die Geſetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufſichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch ſolche, ihrer Natur nach zwar zur ſtändiſchen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorſtellung und Beſchwerde; Verordnungen, worinnen Beſtimmungen eingefloſſen, wodurch ſie ihr Zuſtimmungsrecht für gekränkt erachten, ſollen auf ihre erhobene gegründete Beſchwerde ſogleich auſſer Wirkſamkeit geſetzt werden. Sie können den Großherzog un-

Digitized by Google

ter Angabe der Gründe um den Vorſchlag eines Geſetzes bitten. Sie haben das Recht Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Miniſter und die Mitglieder der oberſten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfaſſung oder anerkannt verfaſſungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein beſonderes Geſetz ſoll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur beſtimmen.

Beſchwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfaſſungsmäßigen Gerechtſamen können von den Kammern nicht anders als ſchriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beſchwerdeführer nachweißt, daß er ſich vergebens an die geeigneten Landesſtellen und zuletzt an das Staats-Miniſterium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorſtellung, Beſchwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zuſtimmung der Mehrheit einer jeden der beyden Kammern.

V.

Eröffnung der Ständiſchen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für dieſen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Perſon, oder von einem von Ihm ernannten Commiſſar eröffnet und geſchloſſen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder ſchwören bey Eröffnung des Landtags folgenden Eyd:

Ich ſchwöre Treue dem Großherzog, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung und in der Ständeverſammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beſtes ohne Rückſicht auf beſondere Stände oder Claſſen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

Digitized by Google

§. 70. Kein Landesherrlicher Antrag kann zur Discuſſion und Abſtimmung gebracht werden, bevor er nicht in beſondern Commiſſionen erörtert und darüber Vortrag erſtattet worden iſt.

§. 71. Die Landesherrlichen Commiſſarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ſtändiſchen Commiſſarien zuſammen, ſo oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine weſentliche Abänderung in einem Geſetz-Entwurf kann getroffen werden, die nicht mit den Landesherrlichen Commiſſarien in einem ſolchen gemeinſchaftlichen Zuſammentritt erörtert worden iſt.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commiſſionen zurückweiſen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Geſetzes-Entwurf oder Vorſchlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanz-Gegenſtände betrifft, mit Verbeſſerungs-Vorſchlägen, die in einer Commiſſion nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beſchluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme feſtgeſetzt worden iſt, abſolute Stimmenmehrheit bey vollzähliger Verſammlung. Bey gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präſidenten die Entſcheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzſachen die Stimmen beyder Kammern zuſammengezählt werden müſſen, ſo entſcheidet bey Stimmengleichheit die Stimme des Präſidenten der zweyten Kammer.

Man ſtimmt ab mit lauter Stimme und den Worten:

Einverſtanden! oder: Nichteinverſtanden! Nur bey der Wahl der Candidaten für die Präſidentenſtelle der 2ten Kammer, — der Ausſchußglieder und der Glieder der Commiſſionen, entſcheidet relative Stimmenmehrheit bey Geheimer Stimmgebung.

Die erſte Kammer wird durch die Anweſenheit von 10; die zweyte durch die Anweſenheit von 35 Mitgliedern, einſchließlich der Präſidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathſchlagung über die Abänderung der Verfaſſung wird in beyden Kammern die Anweſenheit von ¾ der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beyden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commiſſionen zu-

ſammentreten; ſie beſchränken ſich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenſeitige Mittheilung ihrer Beſchlüſſe.

Sie ſtehen nur mit dem Großherzoglichen StaatsMiniſterium in unmittelbarer Geſchäftsberührung; ſie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlaſſen.

Deputationen dürfen ſie nur, jede beſonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Miniſter und Mitglieder des StaatsMiniſteriums und Großherzoglichen Commiſſarien haben jederzeit bey öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müſſen bey allen Diſcuſſionen gehört werden, wenn ſie es verlangen. Nur bey der Abſtimmung treten ſie ab, wenn ſie nicht Mitglieder der Kammer ſind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Diſcuſſionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den Landesherrlichen Commiſſarien und den Mitgliedern der ſtändiſchen Commiſſionen wird geſtattet, geſchriebene Reden abzuleſen; allen übrigen Mitgliedern ſind blos mündliche Vorträge geſtattet.

§. 78. Die Sitzungen beyder Kammern ſind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commiſſarien, bey Eröffnungen, für welche ſie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drey Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigſtens $\frac{1}{4}$tel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der Geheimen Berathung beytreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Verſammlung austreten, wird auf dem erſten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Los beſtimmt. Die Hälfte der Grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823. aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821. tritt $\frac{1}{4}$tel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwey Jahre wieder $\frac{1}{4}$tel aus.

§. 80. Bey der erſten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entſtehenden, Streitigkeiten die Landesherliche CentralCommiſſion, die mit der erſten Vollziehung des Conſtitutions-Geſetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des Erſten Landtags wird auf den Erſten Februar 1819. feſtgeſetzt.

Digitized by Google

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des Erſten Landtags, wo die Conſtitution in Wirkſamkeit tritt, beſtehende Zuſtand in allen Zweigen der Verwaltung und Geſetzgebung dauert fort, bis die erſte Verabſchiedung mit dem Landtage in den Gegenſtänden, die ſich dazu eignen, getroffen ſeyn wird.

Insbeſondere wird das erſte Budjet bis zur Vereinbarung mit den Ständen proviſoriſch in Vollzug geſetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfaſſung wird unter die Garantie des deutſchen Bundes geſtellt.

Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und dem beygedruckten gröſſern Staats-Siegel. Griesbach den 22ten Auguſt 1818.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. September 1818.

Bekanntmachungen.

(Die SteuerEinnahme und Verwendung für das Etatsjahr 1817 betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch den 6ten Artikel des SteuerAusſchreibens für das EtatsJahr 1818. (ReggsBlatt Nro. VIII.) gnädigſt zu befehlen geruht, daß nach dem Schluſſe des EtatsJahres 1817. die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der SteuerKaſſe öffentlich bekannt gemacht werden ſolle.

Zu Genügung dieſes höchſten Befehls wird in der Anlage Litt. A. eine vergleichende Ueberſicht der für das EtatsJahr 1817. vorausbeſtimmten und wirklich eingetretenen Einnahmen und Ausgaben, in der Anlage Litt. B. der PräliminärEtat der SteuerKaſſe für das EtatsJahr 1818. zur Kenntniß ſämmtlicher Steuerpflichtigen gebracht, und in der Anlage Litt. C. die ſachdienlich erachteten, dieſe Rechnung erläuternden, Bemerkungen beygefügt.

Carlsruhe, den 21ſten Juli 1818.

FinanzMiniſterium.

Volz.

Vdt. Hugo.

Digitized by Google

a) Nach dem Praeliminair-Etat, bekannt gemacht durch das höchſte Edikt vom 17. April 1817. Regierungsblatt Nro. XII.

	fl.	kr.
1) Von dem SteuerCapital der Unterthanen ad 720,814,648 fl. beträgt die Steuer zu 18 kr. von 100 fl. - - - - - - -	2,162,444	—
2) Steuer-Nachtrag - - - -	—	—
Unter dieſer Rubrik wurde nichts angeſetzt, weil ſich Nachtrag und Abgang nicht voraus beſtimmen läßt,		
Summa - -	2,162,444	—
wovon folgende Summen wieder abgehen:		
3) a. Ruckvergütung an Pfarr- und Schuldienſte 28,846 fl.		
4) b. Nachläſſe und unbeybringliche Poſten - - - - 43,249 fl.	72,095	—
Reſt Brutto-Einnahme	2,090,349	—
Die AdminiſtrationsKoſten waren folgendermaßen berechnet:		
5) a. KataſterKoſten à ½ kr. per 100 fl. SteuerKapital - -	72,081	—
b. Erhebungs- und Verrechnungs-Koſten:		
fixe Beſoldung der OberEinnehmer - - - - - - - -	8,155	—
Tantiemen der Einnehmer zu 1½ kr. vom Gulden - -	53,340	—
Tantiemen der OberEinnehmer zu ¼ kr. vom Gulden	8,890	—
Summa - -	142,466	—
Die Brutto-Einnahme beträgt	2,090,349	—
Die Adminiſtrations-Koſten - - - - -	142,466	—
Reſt reine Einnahme	1,947,883	—

b) Wirkliches Reſultat nach den vorliegenden Jahrs-Situations-Etats.

	fl.	kr.
1) Nach den vorliegenden Decreturen der KreisDirektorien ſollte erhoben werden - - - - -	2,162,185	41
2) Hiezu kommt an SteuerNachtrag wegen Fehlern, welche bey der Kataſtrirung ꝛc. unterlaufen, nach Abzug des Abgangs und der Koſten - - - - - - -	1,225	22
Summa - -	2,163,411	3
wovon folgende Summen wieder abgehen:		
3) a. Rückvergütung an Pfarr- u. Schuldienſte 31,457 fl. 48 kr.		
4) b. Nachläſſe u. unbeybringliche Poſten 35,150 fl. 52 kr.	66,608	40
Reſt Brutto-Einnahme	2,096,802	23
Die AdminiſtrationsKoſten haben wirklich betragen:		
5) a. KataſterKoſten - - - -	67,819	28
b. Erhebungs- und Verrechnungs-Koſten:		
fixe Beſoldung der OberEinnehmer - - - - - -	8,246	—
Tantiemen der Einnehmer zu 1½ kr. vom Gulden - -	53,2[illegible]8	12
Tantiemen der OberEinnehmer zu ¼ kr. vom Gulden	8,878	2
Summa - -	138,211	42
Die Brutto-Einnahme beträgt	2,096,802	23
Die AdminiſtrationsKoſten belaufen ſich auf - - - -	138,211	42
Reſt reine Einnahme	1,958,590	41
hiermit die Einnahme nach dem Praeliminair-Etat von - -	1,947,883	—
verglichen, zeigt ſich eine Mehr-Einnahme von - - - - -	10,707	41

Digitized by Google

Ueberſicht der Steuer-Verwendung für das EtatsJahr 1817.

a) nach dem Praeliminair-Etat, bekannt gemacht durch das höchſte Edict vom 17. April 1817. Reg.Blatt Nro. XII.

	fl.	kr.
1) Der GeneralStaatsKaſſe, wie voriges Jahr - - - - -	1,200,000	
2) Zu Deckung der AmtsKaſſen-Bedürfniſſe und für das SicherheitsPerſonale, wie voriges Jahr - -	182,438	—
3) Jährliche Entſchädigungen, welche den Standes- u. Grundherren für die aufgehobenen GewerbsRecognitionen u. Monopolien bewilligt worden ſind -	5,135	—
4) Zu Deckung der noch zu liquidirenden derartigen Entſchädigungen und des aus gleichem Grunde entſtandenen Revenüen-Verluſts der DomainenKaſſe -	15,000	—
5) Für die Zucht- Irren- u. Siechenhäuſer, nach Abzug der Einnahme von vermöglichen Züchtlingen - - - - - - - -	109,888	—
6) Für den Waſſer- und StraßenBau - - - 550,000 fl. wovon jedoch abgehen: a. der reine Ertrag der FlußbauBeyträge —: - 44,496 fl. b. der reine Ertrag der ChauſſeeGelder —: - 80,000 fl. — 124,496.	425,504	—
Zu Deckung unvorherzuſehender Ausgaben bleiben übrig - -	9,918	—
Summa - -	1,947,883	—

b) wirkliches Resultat nach den vorliegenden Jahrs-Situations-Etats.

	fl.	kr.
1) Der GeneralStaatsKaſſe, wie voriges Jahr - - - - -	1,200,000	—
2) Für das LandesSicherheits-Perſonale - - - - -	49,326	12
Zuſchuß an die AmtsKaſſen	155,153	16
3) Jährliche Entſchädigungen, welche den Standes u. Grundherrn für die aufgehobene Gewerbsrecognitionen u. Monopolien bewilligt worden ſind.	5,135	—
Neue Bewilligungen während dem Lauf des Jahrs - -	433	12
4) Zu Deckung der noch zu liquidirenden derartigen Entſchädigungen der Standes u. Grundherrn und der Landesherrlichen DomainenKaſſe - - - -	14,566	48
5) Für die Zucht- und Irrenhäuſer - - - - 109,888 fl. MehrAufwand wegen der Theurung ꝛc. - - 56,031 fl. 43	165,919	43
6) Für den Waſſer- u. Straßen Bau - - - 550,000 fl. ab reiner Ertrag der Flußbaubeyträge 43,806 fl. 46. reiner Ertrag der Chauſſee-Gelder 68,930 fl. 7. — 112,736 fl. 53.	437,263	7
7) weiterer Zuſchuß, wegen außerordentlichen Flußbauarbeiten incluſive der Zinſen von dem deßwegen aufgenommenen Kapital	161,000	—
Summa - -	2,188,797	18
Hiermit die Einnahme von - - verglichen, zeigt ſich	1,958,590	41
8) ein Deficit von - - - - -	230,206	37

Digitized by Google

Litt. B. Ueberſicht der Steuer-Einnahme und Verwendung für das Etats-Jahr 1818.

I. Steuer-Einnahme.

	fl.	kr.
1) Von dem SteuerKapital der Unterthanen ad 720,728,558 fl. 52 kr. beträgt die Steuer zu 22 kr. von 100 fl. - - -	2,642,671	22
wovon folgende Summen wieder abgehen:		
2) a. Ruckvergütung an Pfarr- u. Schuldienſte 38,448 fl. 25 kr.		
3) b. Nachlaſſe und unbeybringliche Poſten - 52,084 fl. 27 kr.	90,532	52
Reſt BruttoEinnahme -	2,552,138	30
Adminiſtrations-Koſten:		
4) a. KataſterKoſten - - - -	56,205	33
5) b. Erhebungs- und Verrechnungs-Koſten:		
fixe Beſoldung der Obereinnehmer - - - - - - -	8,246	—
Tantiemen der Einnehmer zu 1½ kr. vom Gulden - - -	63,803	28
Tantiemen der Obereinnehmer zu ¼ kr. vom Gulden - -	10,633	55
6) Summa - -	138,888	56
Die BruttoEinnahme beträgt	2,552,138	30
Die Adminiſtrations-Koſten	138,888	56
Reſt reiner Einnahme -	2,413,249	34

II. Steuer-Verwendung.

	fl.	kr.
1) Zu Deckung des nach der SteuerkaſſenRechnung für 1817 ſich ergebenen Deficits - - -	230,206	37
2) Der GeneralStaatsKaſſe, wie voriges Jahr - - - - - -	1,200,000	—
3) Derſelben, regulirter Erſatz für die aufgehobene FruchtAccise -	250,000	—
1) für das LandesSicherheitsPerſonale - - - - - - - - -	42,438	—
5) Zuſchuß zu den AmtsKaſſen -	188,278	28
b) Jährliche Entſchädigungen an die Standes- u. Grundherren wegen aufgehobenen Gewerbs-Recognitionen und Monopolien	5,568	12
7) Zu Deckung der noch zu liquidirenden Entſchädigungen der Standes u. Grundherren u. der landesherrlichen Domainenkaſſe	14,566	48
8) für die Zucht-, Irren- und Siechenhäuſer - - - - - -	117,500	—
9) für den Waſſer- u. Straßenbau —:- 500,000 fl. wovon abgehen a. der reine Ertrag der FlußbauGelder —:- 43,806 fl. 46 kr. b. der reine Ertrag der ChauſſeeGelder 70,000 fl. — c) der DammbauBeyträge - 19,053 fl. 14. 132,860 fl. —	367,140	—
Summa der Ausgaben - -	2,415,698	5
hiermit die Einnahme ad - -	2,413,249	34
verglichen, zeigt ſich		
10) ein Deficit von - - - -	2,448	31

Litt. C.

Erläuternde Bemerkungen

zur

Ueberſicht der Steuern-Einnahme und Verwendung für die Etats-Jahre 1817 und 1818.

§. 1.

Die Ueberſicht Litt. A. bezweckt die Unterſchiede zu zeigen, welche ſich zwiſchen dem PräliminärEtat, oder der Vorausbeſtimmung der Einnahmen und Ausgaben, und den wirklichen RechnungsReſultaten ergeben haben.

Die Ueberſicht Litt. B. zeigt welche Einnahmen und Ausgaben der SteuerKaſſe für das Etats-Jahr 1818. erwartet werden.

Litt. A. Ueberſicht der Steuer-Einnahme und Verwendung für das EtatsJahr 1817.

I. Steuer-Einnahme.

§. 2.

Zu 1) Brutto-Einnahme.

Die SteuerEinnahme, welche nach den ergangenen Decreturen ſtatt finden ſollte, ſtimmt mit der erwarteten, vor Beendigung des Ab- und Zuſchreibens nach dem Kapital des Jahrs 1816. feſtgeſetzten Summe, bis auf 258 fl. 19 kr. überein, um welche erſtere geringer iſt als letztere.

Die in Rechnung ſtehende Summe von 2,162,185 fl. 41 kr. iſt aber nicht vollſtändig eingegangen, ſondern es ſind davon 115,865 fl. 25½ kr. im Rückſtand geblieben, und zwar nur in den Gegenden des Landes, welche ſich, wenn nicht ausſchließend, doch vorzüglich vom Weinbau nähren, von welchen, bey mehrern nacheinander gefolgten Fehlherbſten, die vollſtändige Abtragung der Steuer ohne Härte nicht gefordert werden konnte.

Uebrigens ändert dieſer Rückſtand in gegenwärtiger Rechnung nichts, da die Rückſtände jedes Jahr der GeneralStaatskaſſe auf ihre Forderung zugewieſen werden, welche in den eingehenden Rückſtänden des vordern Jahrs, von Jahr zu Jahr, dafür Erſatz findet.

§. 3.

Zu 2) SteuerNachtrag.

Die Fehler, welche ſich bey der urſprünglichen SteuerAnlage ergeben haben, werden, ſo wie ſie ſich entdecken, bey dem Ab- und Zuſchreiben verbeſſert. Der ſich hiedurch ergebende KoſtenAufwand, welchen die SteuerKaſſe, wie die Koſten des Ab- und Zuſchreibens, allein beſtreitet, iſt unvermeidlich, vermindert ſich aber von Jahr zu Jahr.

Mit der Berichtigung der Fehler iſt zugleich die Nachholung der aus dieſem Grunde zu wenig bezahlten Steuern, und die Rückzahlung der zu viel bezahlten, verbunden, und bisher haben die SteuerNachträge den SteuerAbgang wegen Fehlern nicht nur gedeckt, ſondern auch die aufgewendeten Koſten bezahlt.

Digitized by Google

Für das SteuerJahr 1817. beläuft ſich der Nachtrag auf . . . . 18,527 fl. 24 kr.
wovon die Koſten der Erhebung und Verrechnung mit $1\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden abgehen mit . . . . 540 — 22 —

nach deren Abzug übrig bleiben . . . . 17,987 fl. 2 kr.
wovon zu bezahlen ſind:
a) die wegen Fehlern in den Kataſtern zuviel bezahlten Steuern mit . . . . 10,539 fl. 35 kr.
b) die KataſterVerbeſſerungskoſten mit . . 6,222 fl. 5 kr.

16,761 fl. 40 kr.

Daher ſich noch eine Einnahme für die SteuerKaſſe ergeben von . . . 1,225 fl. 22 kr.

§. 4.

Zu 3) Rückvergütung an die Pfarr- und SchulDienſte.

Dieſe hat 2,611 fl. 48 kr. mehr betragen, als nach dem PräliminärEtat erwartet wurde, was in der Berichtigung der SteuerKapitalien der Pfarr- und SchulDienſte und vorzüglich der KompetenzBerechnungen ſeinen Grund hat.

§. 5.

Zu 4) Nachläſſe und unbeybringliche Poſten.

Die mit 2 p. C. der Einnahme in Anſchlag gebrachten Nachläſſe und unbeybringlichen Poſten haben ſtatt berechneten . . . . 43,249 fl. — kr.
nur . . . . 35,120 fl. 52 kr.

alſo weniger betragen . . . . 8,098 fl. 8 kr.

Nachgelaſſen wurden:
a) bey der Grundſteuer
1) wegen Ueberſchwemmung . . . 19,559 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.
2) „ Wetterſchaden . . . . . 7,980 fl. 26 kr.

27,539 fl. $33\frac{1}{2}$ kr.

b) bey der Häuſerſteuer
wegen BrandUnglück . . . . 407 fl. 57 kr.
c) Im Allgemeinen
wegen beſondern Unglücksfällen . . . . 86 fl. $44\frac{1}{2}$ kr.

Zuſammen 28,034 fl. 15 kr.

Von den Rückſtänden des vorigen Jahrs wurden als unbeybringlich erkannt und in Abgang decretirt . . . . 13,354 fl. 57 kr.

41,389 fl. 12 kr.

Hierunter ſind aber auch die Nachläſſe und unbeybringlichen Rückſtände begriffen, welche auf die beſonderen Beyträge zu Bezirks-

Digitized by Google

Uebertrag 41,389 fl. 12 kr.

ſchulden und die FlußbauGelder fallen, und der SteuerKaſſe erſetzt werden mit . . . . 6,238 fl. 20 kr.

nach deren Abzug nur obige Summe von . . . . . . 35,150 fl. 52 kr.

als auf der Einnahme der SteuerKaſſe haftend, übrig bleibt.

§. 6.

Zu 5) KataſterKoſten.

Bey den AdminiſtrationsKoſten zeigt ſich zwiſchen dem wirklichen Reſultat und der Vorausbeſtimmung nur bey den KataſterKoſten ein Unterſchied, der einer nähern Erläuterung bedarf.

Die KataſterKoſten ſind in dem PräliminarEtat angegeben zu . . .	72,081 fl. — kr.
in der Rechnung zu	67,819 fl. 28 kr.
alſo geringer um	4,261 fl. 32 kr.
Unter dem KataſterKoſtenAnſchlag von	72,081 fl. — kr.
waren auch die Koſten wegen Berichtigung der Fehler begriffen, die hier, als außer Verbindung mit dem laufenden KataſterGeſchäft ſtehend, weggelaſſen, und oben bey den Nachträgen und Abzügen, als den damit in Verbindung ſtehenden Einnahmen und Ausgaben, in Berechnung gekommen ſind.	
Zieht man den Betrag dieſer SteuerRectificationsKoſten mit	6,222 fl. 5 kr.
hier ab, ſo bleiben als PräliminärAnſchlag für die KataſterKoſten nur	65,858 fl. 55 kr.
ſie haben aber wirklich betragen	67,819 fl. 28 kr.
alſo mehr	1,960 fl. 33 kr.

II. SteuerVerwendung.

§. 7.

Zu 2) Aufwand für das LandesSicherheitsPerſonale, und Zuſchuß zu den AmtsKaſſen.

Unter der in dem PräliminarEtat für das SicherheitsPerſonale und die AmtskaſſenBedürfniſſe aufgeführten Summe von	182,438 fl. — kr.
war für erſteres begriffen	42,438 fl. — kr.
alſo für die AmtsKaſſen	140,000 fl. —

Die Theurung während des vorigen EtatsJahres hat nach den eingekommenen Rechnungen die Koſten für das LandesSicherheitsPerſonale auf 49,326 fl. 12 kr. geſteigert. Ein Hauptgrund dieſer 6,888 fl. 12 kr. betragenden Vermehrung liegt in der theuern Fourage für die berittenen Gardiſten.

An die AmtsKaſſen wurden von den OberEinnehmereyen im Laufe des SteuerJahrs wirklich abgeliefert	155,153 fl. 16 kr.
alſo gegen die ausgeſetzte Summe von	140,000 fl. — kr.
mehr	15,153 fl. 16 kr.

Digitized by Google

was bey der Theurung während eines nicht unbedeutenden Theils des SteuerJahrs, wenn man auch nur die Verköſtigung der Gefangenen in Erwägung zieht, nicht bedeutend iſt.

§. 8.

Zu 3) und 4) Entſchädigung wegen aufgehobenen Gewerbs. Recognitionen und Monopolien.

Die Entſchädigung der Standes = und Grundherrn hat ſich durch die fortgeſetzte Liquidation derartiger Forderungen in dem EtatsJahr 1817. um 433 fl. 12 kr. vermehrt.

Das endliche Reſultat dieſer Liquidation läßt ſich noch nicht genau beſtimmen, daher zu Deckung derſelben die voriges Jahr ausgeſetzte Summe von 15,000 fl. nach Abzug obiger 433 fl. 12 kr. mit 14,566 fl. 48 kr. beybehalten wird, um ſo mehr, als die aufgehobenen Gefälle vom Jahr 1815., wo die neue Steuer eingeführt wurde, aufhören, alſo auch die Entſchädigungen von dieſem Zeitpunkte an geleiſtet werden müſſen.

§. 9.

Zu 5) Aufwand für die Zucht-, Irren und Siechen-Häuſer.

Der MehrAufwand von 56,031 fl. 43 kr. bey den Zucht-, Irren- und Siechen-Häuſern beruht, nach der von Großherzoglichem Miniſterio des Innern, unter welchem dieſe Anſtalten auch rückſichtlich des Oekonomiſchen ſtehen, gegebenen Aufklärung, theils auf der auch in dem vergangenen Jahre noch fortgedauerten Theurung der erſten Lebensbedürfniſſe, theils auf dem ſehr vermehrten Perſonalſtand dieſer Häuſer, der ſeit dem unglücklichen Jahr 1816. ſchnell von 600 auf 860 geſtiegen war, was natürlich einen ganz außerordentlichen Aufwand zur Folge haben mußte.

§. 10.

Zu 6) und 7) Aufwand für den Waſſer- und Straßen-Bau.

Die für den Waſſer- und StraßenBau beſtimmte Summe von 550,000 fl. wurde nicht nur um 150,000 fl. überſchritten, ſondern auch durch KapitalAufnahme ein ZinßAufwand erzeugt, der bis zur Rückzahlung aus den Steuern des Jahrs 1818. die ungefähre Summe von 11,000 fl. erreichen wird.

Der bemerkte Mehraufwand fällt ganz auf den Flußbau. Auch im Jahr 1817., das für die rheinſtößigen Orte eben ſo unglücklich wie das Jahr 1816. war, zeigte ſich die Nothwendigkeit, alte Dämme zu erhöhen und zu verſtärken und neue anzulegen; zu Vermeidung künftig größerer Koſten an verſchiedenen Punkten dem Rhein durch Grabung von Kanälen einen neuen Lauf anzuweiſen, an andern Orten durch koſtbare UferBauten ganze Ortſchaften gegen die Gefahr, vom Rhein weggeriſſen zu werden, zu ſichern. Was zu dieſem Zweck unvermeidlich nöthig war, diente zugleich mittelbar zur zweckmäßigſten Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung in Noth und Elend gerathenen Bewohner verſchiedener Rheingegenden, die ſonſt dem Staat und ihren Mitbürgern hätten zur Laſt fallen müſſen.

Neben dem Mehraufwand für den Flußbau ergab ſich bey dem Straßenbau ein Deficit in der Einnahme; die ChauſſeeGelder, welche zu 80,000 fl. angeſchlagen waren, haben nur 68,930 fl. eingebracht.

Digitized by Google

Dieſer bedeutende 11,069 fl. 53 kr. betragende Ausfall iſt vorzüglich eine Folge der größern Frequenz der WaſſerStraßen.

Die FlußbauGelder, welche zu 44,496 fl. in dem PräliminärEtat aufgenommen waren, haben wirklich ertragen - - - 43,806 fl. 46 kr.

alſo 689 fl. 14 kr. weniger.

§. 11.

Zu 8) Deficit im Ganzen.

Das Deficit von - - - - - - - - - - - - 230,206 fl. 37 kr.

weiſt ſich nun folgendermaßen nach:

a)	Mehraufwand für das LandesSicherheitsPerſonale	6,888 fl. 12 kr.
b)	" " die AmtsKaſſen - - -	15,153 fl. 16 kr.
c)	" " " Zucht-, Corrections- ꝛc. Häuſer - - - -	56,031 fl. 43 kr.
d)	" " den Fluß- und Straßen-Bau	161,000 fl. — kr.
e)	Minderung des FlußbauGeldes - - -	689 fl. 14 kr.
f)	" " StraßenbauGeldes - - -	11,069 fl. 53 kr.
	Summa	250,832 fl. 18 kr.

Hievon gehen ab:

a) die zu Deckung unvorhergeſehener Ausgaben nach dem PräliminärEtat übrig gebliebenen	9,918 fl. — kr.	
b) die Mehreinnahme von -	10,707 fl. 41 kr.	
		20,625 fl. 41 kr.
Reſt - -		230,206 fl. 37 kr.

Zu Litt. B. Ueberſicht der SteuerEinnahme und Verwendung für das EtatsJahr 1818.

SteuerEinnahme.

§. 12.

Zu 2) Rückvergütung an die Pfarr- und Schuldienſte.

Die Rückvergütung an die Pfarr- und Schuldienſte, welche voriges Jahr 31,457 fl. 48 kr. betragen hat, ſteigt wegen der Freylaſſung der Competenz in dem nemlichen Verhältniß, in welchem ſich die Steuer wegen Aufhebung der FruchtAcciſe und des Extraordinariums zu Deckung des Deficits der SteuerKaſſe vom Jahr 1817. vermehrt hat, nemlich um ⅓tel.

§. 13.

Zu 3) Nachläſſe und unbeybringliche Poſten.

Für Nachläſſe und unbeybringliche Poſten ſind wie voriges Jahr 2 p. C. der Einnahme, nach Abzug der Rückvergütung an die Pfarr- und Schuldienſte, alſo für gegenwärtiges Jahr von 2,604,222 fl. 57 kr. berechnet worden, welches die angeſetzte Summe von 52,084 fl. 27 kr. ausmacht, wovon auch der wirkliche Erfolg nach den bisherigen Erfahrungen wenig abweichen wird.

Digitized by Google

§. 14.

Zu 4) KataſterKoſten.

Die KataſterKoſten, welche, unabhängig von der Größe der Steuer ſich lediglich nach der Menge der Geſchäfte richten, und für das Jahr 1817 - - - - - - 67,819 fl. 28 kr.
betragen haben, ſind für das Jahr 1818. zu - - - - - - - - - 56,205 fl. 33 kr.

berechnet, alſo niederer um - - - - - - - - - - - - 11,613 fl. 55 kr.

Dieſe Erſparniß wird als Reſultat eines veränderten GebührenTarifs und vorzüglich der Aufhebung aller Tagsgebühren und der ImpreſſenVergütung erwartet.

§. 15.

Zu 5) Erhebungs- und Verrechnungs-Koſten.

Dieſe ſind nach dem bisherigen Tarif von der BruttoEinnahme ad 2,552,138 fl. 30 berechnet.

§. 16.

Zu 6) Summe der AdminiſtrationsKoſten.

Die geſammten AdminiſtrationsKoſten der directen Steuer kommen hiernach beynahe auf $5\frac{9}{20}$ p. C. oder nicht ganz $5\frac{1}{2}$ Procent der BruttoEinnahme, und hiervon ſind circa $2\frac{4}{25}$ Kataſter- und circa $3\frac{1}{25}$ p. C. Erhebungs- und Verrechnungs-Koſten, von welchen die UnterEinnehmer $2\frac{1}{10}$ oder $2\frac{1}{2}$, die OberEinnehmer $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{4}$ p. C. erhalten, welche zu circa $\frac{1}{12}$ p. C. in Tantiemen, und nicht ganz $\frac{4}{12}$ p. C. in fixo beſtehen.

II. SteuerVerwendung.

§. 17.

Zu 1) Deckung des Deficits von 1817.

Das Deficit von 1817., in dem höchſten Edict vom 28ſten März 1818. Reggsbl. Nro. VIII. auf den ungefähren Betrag von 240,000 fl. beſtimmt, hat ſich durch den EinnahmsUeberſchuß von 10,707 fl. 41 kr., welcher ſich in der Rechnung pro 1817. ergeben (ſ. Beylage Litt. A.) um circa 10,000 fl. gemindert.

§. 18.

Zu 2) Beytrag zu den Ausgaben der GeneralStaatsKaſſe.

Dieſer iſt unverändert wie in den vordern Jahren zu 1,200,000 fl. beſtimmt.

§. 19.

Zu 3) Erſatz für die aufgehobene FruchtAcciſe.

Dieſer iſt durch Art. 3. des höchſten Edicts vom 28ſten März 1818. Reggsbl. Nro. VIII. auf die angeſetzte Summe regulirt worden, und beruht auf einem dreyjährigen Durchſchnitt nach Abzug der AdminiſtrationsKoſten und der für die MilitärBrodConſumtion ſich ergebenden Koſtenminderung.

§. 20.

Zu 4) Für das LandesSicherheitsPerſonale.

Die angeſetzte Summe beruht auf der in dem SteuerAusſchreiben für 1816. gegebenen ſpeziellen Berechnung, und kann eine Minderung des Perſonals wegen der aufgehobenen FruchtAcciſe nach und nach eintreten, da das LandesSicherheitsPerſonale zugleich auf die geſetzmäßige Entrichtung der Zoll- und AccisAbgaben zu wachen hat.

Digitized by Google

§ 21.

Zu 5) Zuſchuß zu den AmtsKaſſen.

Die AmtsKaſſen haben alle mit der JuſtizVerwaltung, der willkührlichen Gerichtsbarkeit und der Polizey verbundenen LocalAusgaben zu beſtreiten, und beziehen alle von der JuſtizVerwaltung, der willkührlichen Gerichtsbarkeit und Polizey abfließenden Taxen, Sporteln, Stempeltaxen, Straſen, die Revenüe vom SpielkartenStempel, die HundsTaxen und VermögensKonfiscationen.

Nach den von ſämmtlichen KreisDirektorien vorgelegten Etats über die Bedürfniſſe der AmtsKaſſen ſind die Ausgaben angeſchlagen auf . . . . 667,688 fl. 36 kr.

die Einnahmen auf . . . . 479,410 fl. 8 kr.

der erforderliche Zuſchuß alſo auf . . . . 188,278 fl. 28 kr.

Die Erhöhung des Zuſchuſſes beruht vorzüglich auf der Uebernahme mehrerer Laſten der Jurisdiktion, welche früher von Städten und Gemeinden beſtritten wurden, wozu ſie aber bey der eingetretenen gleichen Beſteurung keine Verbindlichkeit mehr haben.

§. 22.

Zu 6) und 7) Entſchädigung wegen aufgehobenen GewerbsRecognitionen und Monopolien.

Hier iſt die nemliche Summe, wie für die vorigen Jahre angeſetzt, und läßt ſich auch gegenwärtig hierüber eine vollſtändige Rechnung noch nicht aufſtellen, da die Liquidationen noch nicht beendiget ſind, was aber im Laufe dieſes Jahrs geſchehen wird.

§. 23.

Zu 8) Beytrag zur Unterhaltung der Zucht-, Corrections-, Irren- und Siechen-Häuſer.

Die angeſetzte Summe beruht auf einer von dem Großherzogl. Miniſterio des Innern dem FinanzMiniſterio gemachten Mittheilung über den annäherend berechneten Aufwand pro 1818. Der MehrAufwand gegen vordere Jahre hat in dem durch die Zeitverhältniſſe herbeygeführten vermehrten Perſonalſtand dieſer Anſtalten ſeinen Grund, und wird ſich bey günſtigen Zeitverhältniſſen in den folgenden Jahren wieder mindern.

§. 24.

Zu 9) Aufwand für den Waſſer- und Straßen-Bau.

Der Stand der Fluß- und StraßenBauKaſſen vom 1ten May 1818. erfordert zu Beſtreitung der dringendſten Arbeiten die Bewilligung von . . . . . . 500,000 fl. — kr.

Der Stand am 1ten May 1818. berechnet ſich folgendermaßen:

a) die in dem SteuerAusſchreiben für 1817. bemerkte . . . . 550,000 fl. — kr.

b) die in der Ueberſicht Litt. A. in Ausgabe gebrachte . . . . 161,000 fl. — kr.

in Summa alſo 711,000 fl. — kr.

ſie erhielten hierauf im Laufe des SteuerJahrs . . . . . 637,282 fl. 51¾ kr.

haben alſo am 1ten May 1818. noch an die SteuerKaſſe zu fordern . 73,717 fl. 8¼ kr.

Digitized by Google

Uebertrag 73,717 fl. 8¾ kr.

wozu kommen

a) ausſtehende Forderungen - - - - - - - - - - 350 fl. 52¾ kr.

b) Kaſſenbeſtand am 1ten May 1818. - - - - - - - - 23,348 fl. 4¼ kr.

Summa 97,416 fl. 5¾ kr.

wogegen aber als von 1817. herrührend noch zu bezahlen ſind:

a) an bereits decretirten Forderungen - - 44,153 fl. 36 kr.

an Intereſſen von gemachten Anlehen circa - 11,000 fl. — kr.

Summa 55,153 fl. 38 kr.

Reſt disponibel pro. 1818. - - - - - - - - - - 42,262 fl. 27¾ kr.

Hiezu die neue Bewilligung mit - - - - - - - - - 500,000 fl. — kr.

gerechnet, zeigt ſich als Fond pro 1818. - - - - - - 542,262 fl. 27¾ kr.

wovon beſtimmt ſind:

a) für den StraßenBau - - - - - 270,933 fl. 13 kr.

b) für den WaſſerBau - - - - - 258,374 fl. 37 kr.

c) für unvorherzuſehende Arbeiten - - 12,954 fl. 37½ kr.

Summa 542,262 fl. 27¾ kr.

Von dieſer Summe ſind aber nur 367,140 fl. durch Steuer zu decken, denn der Einnahms-Reſt mit - - - - - - - 42,262 fl. 27¾ kr. ruht nicht auf dem für 1817. bewilligten Fond, und an der neuen Bewilligung von 500,000 fl. gehen ab:

a) der reine Ertrag der FlußbauGelder mit - - - - - - - 43,806 fl. 46 kr.

b) der reine Ertrag der ChauſſeeGelder mit - - - - - - 70,000 fl. — kr.

c) die DammbauKoſtenbeyträge mit - - - - - - - - - 19,053 fl. 14 kr.

im Ganzen alſo - - - - - - - - - - - - - - 132,860 fl. — kr.

als Einnahme, welche der Fluß- und StraßenbauKaſſe angehören.

Die FlußbauBeyträge ſind wie pro 1817. angeſetzt, da ſie nur durch eine Erhöhung oder Verminderung des Steuerkapitals ſich ändern können.

Die ChauſſeeGelder ſind noch etwas höher als der wirkliche Ertrag pro 1817. angenommen, in der Hoffnung, daß eine in Bälde zum Vollzug kommende verbeſſerte ErhebungsArt dieſelbe erhöhen wird.

Die DammbauBeyträge, welche die FlußbauKaſſe gegenwärtig zu fordern hat, betragen ohne die des MurgKreiſes, welche noch nicht conſtatirt ſind - - - - - - 40,680 fl. 24 kr.

Da aber hievon über 4 kr. per 100 fl. SteuerKapital jährlich nicht erhoben werden ſollen, ſo gehen dieſes Jahr nur ein - - - - - - 20,038 fl. 27 kr.

und nach Abzug der Koſten und des Abgangs mit - - - - - 985 fl. 13 kr.

rein nur - - - - - - - - - - - - - - - - 19,053 fl. 14 kr.

Digitized by Google

Die Beyträge der Orte des MurgKreiſes müſſen künftiges Jahr nachgeholt, oder wenn ſie von Bedeutung ſeyn ſollten, noch für dieſes Jahr umgelegt und beſonders erhoben werden.

§. 25.

ad 10) Deficit.

Das Deficit von 2,448 fl. 31 kr., welches ſich bey Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe ergiebt, iſt gegen den Totalbetrag der Einnahmen und Ausgaben von mehr als 2,400,000 fl. von keinem Belang, enthält aber eine Aufforderung mehr, bey allen einer Verminderung nur immer fähigen Ausgaben, dieſe eintreten zu laſſen, welches auch allen mit dem Vollzug beauftragten Stellen dringend empfohlen wird.

Carlsruhe, den 21 Juli 1818.

In fidem Hugo.

Nachträgliche weitere Beſtimmung der UebergabsOrte für die Transporte der von Baden und Heſſen wechſelſeitig übergeben werdenden Vaganten und anderer Ausgewieſenen.

In Beziehung auf die mit dem Großherzogthum Heſſen wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen getroffene, und durch das Staats- und RegierungsBlatt vom 21ſten October v. J. Nro. XXV. bekannt gemachte Uebereinkunft vom 10ten deſſelben Monats, wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und zur Nachachtung der betreffenden Behörden weiter bekannt gemacht, daß außer den dort genannten Orten Heppenheim und Weinheim, nach einer nachträglichen Uebereinkunft auch Hirſchhorn, Neckargemünd und Eberbach, Wimpfen und Neckarbiſchofsheim für die Hin- und Hertransporte von Vaganten und andern Ausgewieſenen als Uebergabs- und UebernahmsOrte gegenſeitig feſtgeſetzt worden ſind.

Carlsruhe, den 21ſten Auguſt 1818.

Miniſterium des Innern.

Stöſſer.

Vdt. Gußmann.

(Beſtimmung der UebergabsOrte für die Transporte der von Würtemberg und Heſſen wechſelſeitig übergeben werdenden Vaganten und anderer Ausgewieſenen, in Folge der von beyden Höfen wegen wechſelſeitiger Uebernahme dieſer Individuen getroffenen Uebereinkunft.)

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen der am 17ten März 1817. zwiſchen den höchſten Höfen zu München, Stuttgart, und Carlsruhe abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, vom 1ten April d. J. an auch entgegen Seine Majeſtät des Königs von Würtemberg beygetreten ſind, ſo wurde wegen der nach dieſer Uebereinkunft erforderlichen UebergabsOrte verabredet, daß

Digitized by Google

1) hinſichtlich der im Amte Kürnbach ergriffenen Königlich Würtembergiſchen und der in dieſes Amt gehörenden Heſſiſchen Vaganten und Ausgewieſenen, Kürnbach und Güglingen die wechſelſeitigen UebergabsOrte ſeyn;
2) zu UebergabsOrten für Transporte von Vaganten und Ausgewieſenen aus dem Großherzogthum Heſſen in das Königreich Würtemberg, der Badiſche AmtsOrt Eberbach und der Würtembergiſche UnteramtsOrt Gundelsheim, und
3) zu dergleichen für Transporte aus dem Königreich in das Großherzogthum Heſſen: Wimpfen, Neckarbiſchofsheim, Hirſchhorn, und im Winter, wenn der Neckar wegen des Eiſes nicht zu paſſiren iſt, Moßbach und Hirſchhorn beſtimmt ſeyn ſollen,

welches hiermit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung der dieſſeitigen Behörden öffentlich verkündet wird.

Carlsruhe, den 25ſten Auguſt 1818.

Miniſterium des Innern.
Stöſſer.

Vdt. Seiß.

Da dahier die Anzeige geſchehen, daß Scribenten, beſonders diejenigen, welche auf dem Land arbeiten, oft Gewehre und Jagdhunde mitnehmen, oder gar ſich erlauben, wirklich auf die Jagd zu gehen, ſo wird dieſes ſämmtlichen Scribenten, deren Prinzipale deßfalls auch verantwortlich gemacht werden, hierdurch mit dem Anhange unterſagt, daß ſie weder für ſich allein, noch in der Geſellſchaft vom ForſtPerſonale, Gewehr und Jagdhunde bey Strafe deren Confiscation bey ſich führen dürfen.

Carlsruhe, den 28ſten Auguſt 1818.

Miniſterium des Innern.
Stöſſer.

Vdt. Moßdorff.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 11ten April d. J. dem Oberſtlieutenant von der Suite der Infanterie, Grafen von Welsperg; ſodann nach höchſter Ordre vom 12ten deſſelben Monats, dem Sec.Lieutenant Göhnlein vom InfanterieRegiment Großherzog; Sec.Lieut. von Traitteur, vom Drag.Reg. von Geuſau; dem Prem.Lieut. von Schilling und dem Sec.Lieut. von Göler vom Drag.Reg. von Freyſtedt, den nachgeſuchten Abſchied,

letzterm mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavalerie tragen zu dürfen, allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Vermöge derſelben Ordre wurde der Prem.Lieut. von Hinkeldey, vom Drag.Reg. von Geuſau, zum Drag.Reg. von Freyſtedt transferirt; der Prem.Lieut. Walz, vom InfanterieReg. Markgraf Wilhelm, erhielt den nachgeſuchten Abſchied mit der etatsmäßigen Penſion; der Sec.Lieut. Abegg, vom leichten InfanterieBataillon, wurde ſeiner Dienſte entlaſſen; und der Prem.Lieut. Hirſchauer, vom 2ten LandwehrBataillon, aus allen MilitairLiſten ausgeſtrichen. —

Ferner geruhten Höchſtdieſelben unterm 10ten May d. J., den in Kaiſ. Ruſſiſchen Dienſten geſtandenen Generalmajor von Tettenborn, zum Generallieutenant von der Suite der Cavallerie; ſo wie den ebenfalls in K. Ruſſiſchen Dienſten geſtandenen Rittmeiſter von Philippsborn zum StaabsRittmeiſter von der Suite der Cavallerie gnädigſt zu ernennen. —

Durch weitere höchſte Ordre vom 19ten Auguſt d. J. wurden, der Sec.Lieut. Ziegenfus, vom Reg. Markgraf Wilhelm; Sec.Lieut. Göckel, vom Reg. von Stockhorn, mit dem Charakter als PremieurLieutenant; und der Prem.Lieut. Ehresmann, von der RealInvalidenCompagnie, mit dem Charakter als StaabsCapitain, mit der etatsmäßigen Penſion ihrer bisherigen Chargen in den Ruheſtand verſetzt.

Den nachgeſuchten Abſchied erhielten: Prem.Lieut. von Schilling, von der Leibgrenadier-Garde, mit dem Charakter als StaabsCapitain von der Suite der Infanterie; Sec.Lieut. Häfelin, vom Reg. Großherzog, wegen Anſtellung im Civile; ferner die Sec.Lieutenants Rauch und Keßler, von demſelben Regiment, ſo wie der Sec.Lieut. Schuſter, von der Artillerie, als PremierLieutenants, letzterer mit der Erlaubniß in auswärtige Dienſte treten zu dürfen.

Der StaabsCapitain Wißmann, vom Inf.Reg. Markgraf Wilhelm, wurde durch höchſte Ordre vom 23ſten Auguſt d. J. in gleicher Eigenſchaft zu der RealInvalidenCompagnie transferirt.

Folgenden Individuen wurde das fernere Tragen der in auswärtigen Dienſten ſich erworbenen GedächtnißMedaillen gnädigſt geſtattet: dem Corporal Mathias Ziegler, vom Reg. von Stockhorn, das in K. K. Oeſtreich. Dienſten erhaltene GedächtnißKreuz für die Feldzüge 1813 u. 1814; dem Soldaten Joſeph Welthe, vom Reg. Großherzog, die K. Preußiſche Denkmünze für den Feldzug 1814; dem Soldaten Andreas Gaab, von demſelben Regiment, das K. Baieriſche GedächtnißKreuz für den Feldzug 1815; und dem Soldaten Johann Gimpel, vom Regiment von Neuenſtein, die K. Engliſche GedächtnißMedaille für die Schlacht von Waterloo.

Durch höchſte Ordre vom 22ſten Juni d. J. wurde die reitende Artillerie, die FußArtillerie nebſt der TrainCompagnie, aus ihrer bisherigen Garniſon Carlsruhe nach Gottesau, dagegen die RealInvalidenCompagnie von Heidelberg nach Carlsruhe verlegt. —

Todes-Fälle.

Den 13ten April d. J. ſtarb zu Heidelberg der Prem.Lieut. Wundt, von der RealInvalidenCompagnie; den 25ſten deſſelben Monats zu Raſtatt, der penſionirte GeneralLieutenant von Beck;

Digitized by Google

und den 14ten Juni d. J. zu Mannheim, der Capitain 2ter Claſſe von Beck, vom Regiment Großherzog.

Der Sec.Lieut. Wippert, vom Regiment von Neuenſtein, iſt den 21ſten May d. J. beym Baden im Rhein ertrunken.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den GeneralLieutenant von Tettenborn zu Ihrem außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am K. K. Oeſterreichiſchen Hofe zu ernennen gnädigſt geruhet.

Höchſtdieſelben haben weiter gnädigſt geruht, den bisherigen Pfarrer zu Mahlberg, Joh. Rudolf Lembke, an das evangeliſch lutheriſche Stadtpfarramt zu Freyburg zu berufen, und ihm zugleich das Evangeliſche Dekanat dieſer Diözeſe proviſoriſch zu übertragen.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Prieſters Konrad Arnold von Engen auf das erledigte KaplaneyBenefizium zum heiligen Georg in Mößkirch hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Lenz auf die Pfarrey Rothweil im Dreyſamkreiſe, iſt die Pfarrey Mühlhauſen, Amts Blumenfeld im Seekreiſe, längſt erledigt. Ihr auf 6 bis 700 verbeſſertes Einkommen beſteht in Geld, Naturalien, Zehend und Beynutzungen, wobey dem Pfarrer zu Haltung eines Vikars noch weitere 354 fl. in Naturalien ausgeworfen ſind. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende, und von landesherrlicher Ernennung abhängende Pfarrey haben ſich nach der beſtehenden Vorſchrift im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Todesfall.

Am 11ten Auguſt d. J. iſt der mit Penſion zur Ruhe geſetzte Prorector des vormaligen Pädagogiums zu Durlach, Johann Chriſtoph Dibold, mit Tod abgegangen.

Berichtigungen.

In Nro. VIII. des Staats- und RegierungsBlatts S. 44. Z. 10. v. u. lies ſtatt: Lahr, Lohr.
In Nro. XVI. Seite 94. Z. 2. iſt ſtatt Pigment, Piement zu leſen.
Im vorhergehenden Regierungsblatt Nro. XVIII. vom 29. Aug. 1818. Zeile 7 von unten leſe ſtatt des in einigen Exemplaren eingeſchlichenen Druckfehlers: immer freyen: innern freyen.

Digitized by Google

Großherzoglich=Badiſches Staats= und Regierungs=Blatt.

Carlsruhe, den 29. September 1818.

Verordnungen.

(Das Aufmachen des Gabholzes durch die Bürger nach Diſtriken oder Looſen betreffend.)

Da man wahrgenommen, daß hie und da das Gabholz durch die Bürger nach Diſtrikten oder Looſen aufgemacht werde, dieſes aber Ungleichheiten im Bürgergenuſſe, und Unordnung in der Benutzung des GemeindsVermögens herbeygeführt; ſo wird dieſer Gebrauch, wo ſolcher noch im Lande bey Gemeinden beſteht, hiermit aufgehoben und verfügt, daß künftig das Gabholz gemeinſchaftlich von der Bürgerſchaft aufgemacht, und alsdann erſt unter ſolche verlooßt werden ſolle.

Die Kreisdirektorien haben auf die Befolgung dieſer Verordnung ſtreng zu halten.

Carlsruhe, den 21ſten Auguſt 1818.

Miniſterium des Innern.
Stöſſer.

Vdt. Gußmann.

(Beſchränkung der HeurathsBewilligung für StaatsDiener.)

In Erwägung der nachtheiligen Folgen, welche die unbedingte HeurathsErlaubniß für gering — wenn gleich patentmäßig beſoldete Staatsdiener ſowohl für den Dienſt, beſonders wenn ihnen öffentliche Gelder anvertraut ſind, als auch für ſie ſelbſt und ihre Familien ſehr oft haben, und um jeden beſorglichen Nachtheil für den Staatsdienſt und für die Staatsdienerſchaft ſelbſt und ihre Familien zu beſeitigen, wird mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit als Norm feſtgeſetzt, daß künftig allen patentiſirten Staatsdienern, wenn ſie einen fixen Gehalt von wenigſtens Sechshundert Gulden beziehen, die Heuraths=Erlaubniß gegeben werden könne, und weiter als Grundſatz aufgeſtellt, daß Amtsactuare, Scribenten, TheilungsCommiſſäre, Praktikanten und dergleichen, in die Klaſſe der eigentlichen Staatsdiener nicht gehörigen Perſonen, dieſe Erlaubniß nur alsdann erhalten können, wenn ſie erweiſen, daß ſie in einem Orte bürgerlich angenommen ſind, und zugleich als

Digitized by Google

Minimum mit dem Einbringen ihrer Verlobten in die Ehe, ein Vermögen von Achttauſend Gulden beſitzen.

Carlsruhe, den 18ten September 1818.

Miniſterium des Innern.
Stöſſer.

Vdt. Gußmann.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelſt höchſter Entſchließung vom 6ten d. M. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß zur Vertheilung der Averſal-Summe, über welche man mit Frankreich für ſämmtliche von Großherzogl. Badiſchen einzelnen Unterthanen und Corporationen an daſſelbe gemachte Forderungen übereingekommen iſt, eine Commiſſion niedergeſetzt werde. Zu derſelben iſt ernannt:

1) Von Seiten des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, der Geheime Referendär Reinhard;
2) Von Seiten des JuſtizMiniſterii, der Geheime Referendär v. Traitteur;
3) Von Seiten des Miniſterii des Innern, der StaatsRath Stößer;
4) Von Seiten des FinanzMiniſterii, der FinanzRath Oelenheinz; und
5) Von Seiten des KriegsMiniſterii, der Geheime KriegsRath Fröhlich;

wovon die Intereſſenten hierdurch benachrichtigt werden.

Carlsruhe, den 19ten September 1818.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abweſenheit des Miniſters.
von Müſſig.

Vdt. Eichrodt.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Phyſikus des II. Landamts Bruchſal, Hofrath Dr. Siegel, zum Leibarzt bey HöchſtDero Frau Mutter Königlichen Hoheit zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben mittelſt höchſter Reſolution vom 12. Juny d. J. dem Auditeur Lutz den Charakter als StaabsAuditeur, und

dem KriegsCommiſſär Obermüller den Charakter als OberKriegsCommiſſär gnädigſt beygelegt.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruhet, den RechtsPractikanten Pirot von Heidelberg zum dortigen UniverſitätsAmtmann; und

den Profeſſor Gottlieb Wilhelm Gerlach in Halle, als Profeſſor ordinarius der Philoſophie bei der Univerſität daſelbſt zu ernennen; ſodann

dem Profeſſor und BibliothekSekretär Kaiſer in Heidelberg den Charakter als Profeſſor und Bibliothecarius zu ertheilen;

den Dr. Philosophiae Georg Benedict Wiener in Leipzig für das Lehrfach der orientaliſchen Sprachen mit dem Charakter als Professor extraordinarius Philosophiae bey der Univerſität Heidelberg anzuſtellen; endlich

den Dr. Mōne von Mingolsheim als BibliothekSekretär bey dieſer Univerſität zu ernennen.

Die von dem Poſtverwalter von Mader zu Ueberlingen unterthänigſt angebotene Reſignation auf ſeinen Dienſt zum Beſten ſeines Sohnes, Nicolaus von Mader, iſt angenommen, und dieſer zum Poſt-Verwalter ernannt worden.

Dem Doctor der Arzneykunde, Ignaz Diſchler von Freyburg, iſt unterm 25ſten Auguſt d. J. die illimitirte ärztliche Lizenz ertheilt worden.

Xaver Alexander zu Offenburg iſt zum Poſtſtallmeiſter daſelbſt ernannt worden.

Durch das am 18ten Auguſt d. J. erfolgte Ableben des PfarrRektors Joh. Baptiſt Hölzlin zu Altbreiſach im Dreyſamkreis, iſt die dortige Stadtpfarrey, mit welcher das landesherrliche Dekanat und die Haltung eines Vikars verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag in Geld und NaturalienKompetenz, auch Zehnden und Beynutzungen beläuft ſich ungefähr auf 15 bis 1600 fl., wobey ſich der Stadtpfarrer die Aufnahme zweyer PräbendVikarien in die neuerbaute pfarrliche Wohnung und Verpflegung, jedoch gegen gehörige beſondere Bezahlung gefallen laſſeu muß. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Stadtpfarre, landesherrlichen Patronats, haben ſich nach der Vorſchrift im RegierungsBlatt vom Jahre 1810. Nr. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch die der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Fr. Xaver Seemann auf die Pfarrey Thannheim im Donaukreiſe ertheilte Staatsgenehmigung iſt die Pfarre Bieſendorf, Amts Engen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 350 fl. erledigt. Die Kompetenten um dieſe Pfründe haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch die der grundherrlich von Schreckenſteiniſchen Präſentation des KuratKaplans Joſeph Fiſcher auf die erledigte Pfarrey Fiſchbach, Amts Villingen im Donaukreis, ertheilte Staatsgenehmigung, iſt die Fürſtenbergiſche Lokalkurazie Hammereiſenbach, Amts Neuſtadt im nemlichen Kreiſe, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe Kuratpfründe, welche etwa 360 fl. erträgt, haben ſich an die Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu wenden.

Durch den Tod des Pfarrers Klett iſt die katholiſche Pfarrey Hundheim (I. Landamts Wertheim) mit einem Einkommen von etwa 2000 fl. an Güter- Zehendertrag und Beynutzungen, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe Pfarrey, welcher die Verpflichtung zur Un-

Digitized by Google

terhaltung eines Vikars, deſſen Jahrsgehalt in 100 fl. beſteht, obliegt, und eine jährliche Abgabe von 200 fl. zur Unterſtützung gering dotirter Pfarreyen auferlegt iſt, haben ſich vorſchriftmäßig bey der Fürſtlich Leiningiſchen Standesherrſchaft als Patron zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte evangel. lutheriſche Pfarrey Crenzach, evangel. Dekanats Lörrach, Dreyſamkreiſes, dem bisherigen Pfarrer in Niefern, Friedrich Schäffer, gnädigſt verliehen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Pfarrey Niefern, evangel. Dekanats Pforzheim, Pfinz- und EnzKreiſes, werden zur vorſchriftsmäßigen Meldung bey der oberſten evangel. Kirchenbehörde durch ihre Spezialate oder Dekanate unter Anberaumung eines Termins von 6 Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß mit dieſer Pfarrey das Filial Enzberg im Königreich Würtemberg verbunden, und bis auf weitere Anordnung in der bisherigen Art zu verſehen ſey, Niefern ohne Enzberg aber nach dem Kompetenzanſchlag 443 fl. 32 kr., und Enzberg 73 fl. 51 kr. ertrage.

Die erledigte evangel. lutheriſche Pfarrey Wollbach, evangel. Dekanats Lörrach, Dreiſam Kreiſes, iſt dem Pfarrer in Vogelbach, Friedrich Ludwig Maupp, und die dadurch vacant werdende Pfarrey Vogelbach, evangel. Dekanats Schopfheim, Dreiſamkreiſes, dem Pfarrverweſer in Opfingen, Chriſtian Friedrich Lapp, gnädigſt übertragen worden.

Der für den Kaplan Rock auf die Fürſtlich Leiningenſche PatronatsPfarrey Oberſcheffſlenz vorgelegten PräſentationsUrkunde iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die ſchon früher erledigte und bisher proviſoriſch verſehene evangeliſch lutheriſche Pfarrey Heddesbach, (im Neckarkreis, Spezialats Unterheidelberg) ſoll nunmehr definitiv beſetzt werden.

Der KompetenzAnſchlag derſelben beſteht in 407 fl. und der wahre Ertrag in 500 fl., wozu nunmehr noch weitere 100 fl. von der lutheriſchen Pfarrey Heiligkreuzſteinach kommen; wogegen jedoch der neue Pfarrer daſelbſt alle 14 Tage ſowohl auf dieſem Filial als zu Brombach öffentlichen Gottesdienſt zu halten hat. Wornach ſich alſo die Kompetenten binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der oberſten evang. Kirchenbehörde zu melden haben.

Berichtigungen.

Im Staats- und RegierungsBlatt Nro. XVIII. vom 29ſten Auguſt 1818. §. 25. (Seite 104. Zeile 3. von unten) leſe ſtatt Wittwencaſſe: Wittwencaſſen. Sodann §. 37. Nro. 3. (Seite 107. Zeile 5. von oben) lies ſtatt: von einem Stamm- oder Lehngutsbeſitze: Lehngutsbeſitzer.

Digitized by Google

Ziehungs-Liſte,

der den 21. September 1818. durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1819. auf ihren resp. Zins-Termin zahlbaren Amortiſations-Caſſen Obligationen, nebſt darauf gefallenen Gewinnſten.

Nummer der Obligationen.	Gewinn,		Nummer der Obligationen.	Gewinn,		Nummer der Obligationen.	Gewinn,	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 600	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
4	30	6	1176	—	—	2210	20	4
10	—	—	1178	20	4	2214	30	6
29	30	6	1185	20	4	2221	30	6
57	30	6	1190	20	4	2245	30	6
62	20	4	1201	—	—	2283	—	—
79	50	10	1270	30	6	2322	—	—
171	—	—	1282	30	6	2310	20	4
952	20	4	1294	—	—	2319	20	4
261	20	4	1357	—	—	2335	20	4
288	—	—	1369	20	4	2374	20	4
326	—	—	1393	100	20	2392	—	—
337	20	4	1399	30	6	2402	20	4
356	30	6	1419	20	4	2448	30	6
358	30	6	1527	—	—	2466	20	4
403	—	—	1550	30	6	2494	—	—
475	—	—	1582	30	6	2502	—	—
457	30	6	1595	—	—	2541	30	6
460	30	6	1605	—	—	2556	20	4
567	20	4	1608	—	—	2576	20	4
601	—	—	1623	—	—	2577	—	—
611	30	6	1646	100	20	2608	—	—
613	—	—	1654	50	10	2624	—	—
623	20	4	1708	—	—	2671	30	6
631	20	4	1788	20	4	2721	20	4
679	20	4	1822	30	6	2726	50	10
707	—	—	1849	30	6	2733	—	—
722	—	—	1856	20	4	2735	20	4
869	—	—	1858	50	10	2782	30	6
894	30	6	1867	—	—	2802	20	6
918	30	6	1894	—	—	2833	—	—
931	30	6	1921	—	—	2881	—	—
940	20	4	2034	20	4	2899	20	4
942	30	6	2058	—	—	2902	30	6
981	30	6	2078	30	6	2918	20	4
1084	20	4	2096	20	4	2935	20	4
1093	20	4	2127	20	4	2957	—	—
1101	20	4	2135	20	4	2999	30	6
1103	30	6	2196	30	6	3014	20	4
1108	20	4	2207		—	3081	20	4
1117	—	—				3173	—	—
1123	20	4				3192	20	4

Digitized by Google

Nummer der Obligationen.	Gewinn,		Nummer der Obligationen.	Gewinn,		Nummer der Obligationen.	Gewinn,	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
3195	50	10	4563	20	4	5702	—	—
3252	20	4	4578	50	10	5728	—	—
3286	100	20	4584	20	4	5771	—	—
3325	20	4	4590	30	6	5779	—	—
3327	100	20	4593	20	4	5800	20	4
3391	20	4	4615	—	—	5830	—	—
3393	20	4	4625	30	6	5855	—	—
3409	30	6	4638	—	—	5879	100	20
3460	—	—	4664	—	—	5891	—	—
3545	20	—	4685	20	4	5897	30	6
3565	30	4	4741	—	—	5908	20	4
3606	30	6	4744	20	4	5924	20	4
3612	20	6	4752	30	6	5928	30	6
3624	20	4	4755	—	—	5964	30	6
3643	50	10	4815	20	4	6024	30	6
3655	20	4	4836	30	6	6077	—	—
3700	20	4	4852	30	6	6104	—	—
3789	—	—	4863	30	6	6105	—	—
3808	—	—	4864	20	4	6187	—	—
3912	30	6	4874	30	6	6216	30	6
3921	30	6	4916	500	100	6241	—	—
3925	30	6	5043	—	—	6242	—	—
3936	30	6	5113	20	4	6243	—	—
3951	50	10	5143	—	—	6282	—	—
3958	30	6	5177	—	—	6326	20	4
4034	20	4	5200	—	—	6328	20	4
4039	—	—	5202	—	—	6335	1200	240
4054	—	—	5209	—	—	6345	30	6
4137	—	—	5225	20	4	6348	50	10
4140	30	6	5360	—	—	6355	—	—
4196	30	6	5378	30	6	6400	—	—
4259	20	4	5380	—	—	6415	20	4
4328	—	—	5387	20	4	6416	30	6
4333	—	—	5401	30	6	6420	20	4
4402	—	—	5404	20	4	6448	20	4
4450	—	—	5454	—	—	6473	30	6
4456	20	4	5490	—	—	6487	20	4
4462	—	—	5507	—	—	6503	—	—
4467	—	—	5522	—	—	6537	30	6
4514	20	4	5594	20	4	6549	30	6
4540	20	4	5625	20	4	6550	—	—
4547	20	4	5672	50	10	6581	20	4
4555	30	6	5688	20	4	6644	30	6
			5698	—	—			

Digitized by Google

Nummer der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nummer der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nummer der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
6651	30	6	7717	30	6	8622	20	4
6702	50	10	7723	—	—	8628	—	—
6705	—	—	7759	50	10	8644	30	6
6707	20	4	7892	—	—	8698	30	6
6709	30	6	7965	30	6	8711	—	—
6752	30	6	7988	50	10	8732	30	6
6767	—	—	7994	50	10	8744	30	6
6771	50	10	7997	—	—	8762	30	6
6777	—	—	8022	30	6	8763	—	—
6796	30	6	8045	—	—	8765	20	4
6845	20	4	8054	20	4	8780	20	4
6856	—	—	8070	30	6	8788	20	4
6911	30	6	8099	30	6	8789	30	6
6920	—	—	8103	30	6	8804	20	4
6959	—	—	8109	50	10	8805	30	6
6964	—	—	8110	30	6	8815	—	—
7007	—	—	8119	—	—	8816	—	—
7036	—	—	8142	—	—	8861	50	10
7053	—	—	8144	30	6	8894	—	—
7063	30	6	8147	30	6	8934	30	6
7092	20	4	8168	20	4	8964	20	4
7144	20	4	8180	20	4	8980	30	6
7171	30	6	3184	50	10	8995	30	6
7204	50	10	8228	—	—	9000	20	4
7209	—	—	8248	50	10	9005	20	4
7225	30	6	8250	—	—	9071	30	8
7276	—	—	8255	20	4	9081	30	4
7289	20	4	8264	30	6	9099	—	—
7296	30	6	8273	20	4	9196	20	4
7339	—	—	8276	—	—			
7353	20	4	8278	20	4	9197	100	20
7360	2500	500	8279	30	6	9286	30	6
			8290	50	10	9287	20	4
7367	50	10	8354	20	4	9296	50	10
7384	30	6	8362	30	6	9304	20	4
7391	—	—	8368	30	6	9341	50	10
7398	20	4	8374	20	4	9351	30	6
7497	50	10	8397	—	—	9374	50	10
7503	20	4	8423	20	4	9434	20	4
7581	—	—	8463	—	—	9498	30	6
7587	—	—	8572	—	—	9619	—	—
7637	30	6	8495	30	6	7641	—	—
7669	50	10	8549	50	10	9642	—	—
7687	30	6	8560	20	4	9648	20	4
7710	30	6	8582	20	4	9691	20	4

Digitized by Google

Nummer der Obligationen.	Gewinn,		Nummer der Obligationen.	Gewinn,		Nummer der Obligationen.	Gewinn,	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
9711	5	10	9798	20	4	9853	—	—
9732	20	4	9816	—	—	9896	30	6
9747	—	—	9823	30	6	9956	30	6
9748	50	10	9832	20	4	9965	30	6
9775	20	4	9833	30	6	9982	20	4
9780	—	—						

Großherzoglich Badiſche Amortiſations-Caſſe.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. October 1818.

Verordnungen.

(Verzollung des Weines.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 3ten d. M. wegen Verzollung des Weins vorläufig bis zum Eintritt des neuen ZollGeſetzes folgendes gnädigſt zu beſtimmen geruht:

I. Vom Wein iſt zu erheben:

		Eingangs-Zoll.		Ausgangs-Zoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1. vom neuen, vor dem Ablaß eingeführt, auch Obſtwein, vom großen oder neuen Fuder zu 1000 Maaß . . .	pr. Fuder	9	—	—	40
2) nach dem Ablaß in Fäſſern eingeführt	— —	10	—	—	50
3) in Bouteillen, oder Feuillets eingeführt	pr. Centner	—	20	—	4
mit folgenden Ausnahmen von den TarifSätzen unter 1 u. 2.					
A) von den, von RheinBaiern eingehenden Weinen wird bezahlt					
1) an der Eingangsſtation Mannheim					
von neuem Wein, vor dem Ablaß	pr. Fuder	7	—		
nach dem Ablaß	— —	8	—		
2) an der RheinGränze von Mannheim aufwärts bis Philippsburg einſchließlich					
von neuem Wein vor dem Ablaß	— —	8	30		
nach dem Ablaß	— —	9	30		
3) an der RheinGränze von Philippsburg ausſchließlich bis Schröck einſchließlich					
von neuem Wein vor dem Ablaß	— —	10	—		
nach dem Ablaß	— —	11	—		
4) an der RheinGränze von Schröck ausſchließlich bis an die franzöſiſche RheinGränze.					
von neuem Wein vor dem Ablaß	— —	11	30		
nach dem Ablaß	— —	12	30		
B) An der ganzen franzöſiſchen Gränze (Hauptzollſtationen Kehl und Breyſach)					
vom neuen Wein vor dem Ablaß	— —	14	—		
nach dem Ablaß	— —	15	—		
C) An der Gränze des Seekreiſes gegen die Schweiz, vom See bis Stiegen einſchließlich					
von neuem Wein vor dem Ablaß	— —	7	—		
nach dem Ablaß	— —	8	—		

Digitized by Google

II. Es iſt nicht geſtattet, aus dem Ausland bezogene Weine in der Eigenſchaft, als TranſitGut in Privatkellern zu lagern, um ſie nach Gelegenheit ins Ausland abzuſetzen, ſondern der Eingangszoll iſt ſogleich an der Gränze zu erheben.

Weine, die als eigentliches Tranſitgut, dem Durchgangszoll unterworfen ſind, dürfen beym mangelnden Raum im Lagerhaus, oder in den LagerhausKellern, und bey augenblicklicher Verhinderung des weitern Transports vom Zollamt und der LagerhausVerwaltung auf 8 bis 14 Tage in PrivatKellern unter Kontrolle gelagert werden. In dieſem Falle muß aber das Hinderniß beſcheinigt, der fremde Eigenthümer und der Beſtimmungsort ſogleich angegeben, und in die LagerhausKontrolle-Bücher eingetragen werden.

Eine Verlängerung jenes Termins kann nur von den Kreisdirektorien auf Beſcheinigung andauernder Hinderniſſe bewilligt werden.

III. In allen Lagerhausorten des Kinzig- und Dreyſamkreiſes ſollen diejenigen Weinhändler, welche mit fremden Weinen Zwiſchenhandel treiben, und wenigſtens ein Patent 4ter Klaſſe beſitzen, den geringern Eingangszoll von 10 fl. vom Fuder alten und 9 fl. vom Fuder neuen Weines, und bey der Ausfuhr den tarifmäßigen Ausgangszoll zu entrichten haben, inſoferne ſie ſich jährlich ausweiſen, ein gleiches Quantum Wein, als ſie eingeführt, wieder in das Ausland abgeſetzt zu haben.

Die Einlagen der eingeführten fremden Weine, und die Ausfuhr in das Ausland unterliegen in dieſem Falle der genauen Kontrolle.

Was in jedem Jahr mehr ein- als ausgeführt war, davon iſt in dem erſten Monat nach Abfluß des RechnungsJahrs der erhöhte Eingangszoll nachzuzahlen, bey Verluſt der in dieſem Artikel eingeräumten Befugniſſe.

Was in einem Jahr mehr aus- als eingeführt wurde, darf auf das folgende Jahr in der Regel nicht übertragen werden.

Durch beſondere Verfügung ſoll jedoch in ergiebigen WeinJahren dieſer Uebertrag auf 2 bis 4 folgende Jahre geſtattet werden.

Carlsruhe, den 5ten Oktober 1818.

Aus beſonderem Auftrag Seiner Königlichen Hoheit.

FinanzMiniſterium.

Bolz.

Vdt. Rutſchmann.

(Beſtimmung der bey Markungs- und PrivatSteinſetzungen beyzuziehenden Perſonen, und des desfalls zuſtehenden GebührenBezugs betreffend.)

Durch mehrere Vorfälle findet man ſich bewogen, wegen den bisher ſehr willkührlich zu Markungs- und Privat-Steinſetzungen zugezogenen Perſonen und von denſelben erhobenen Gebühren, folgendes allgemein anzuordnen:

1) In Anſehung der Perſonen ſind

a) Bey Markungs-Steinſetzungen blos die Vorgeſetzten der betreffenden Orte, oder derſelben Subſtituten, und von jeder Seite ein verpflichteter Steinſetzer nebſt den nöthigen Taglöhnern beyzuziehen.

Bey entſtehenden Streitigkeiten hat der betreffende Richter zu entſcheiden, und wenn er es nöthig findet, ſelbſt Augenſchein einzunehmen, und allenfalls einen Geometer, und bey Waldungen den Förſter beyzuziehen.

Und da nicht an allen Orten verpflichtete Steinſetzer ſich befinden, ſo ſind in jedem GerichtsBezirk durch die meiſten Stimmen der Gemeindsglieder vier dazu taugliche Männer aus dem Gericht oder der Gemeinde zu wählen, und von dem Amt zu verpflichten, damit man unter denſelben jeweils einen auswählen könne.

b) Bey Privat-Steinſetzungen iſt blos der Ortsvorgeſetzte und ein Steinſetzer beyzuziehen.

2) In Anſehung der Gebühren ſind

a) Bey ſolchen Geſchäften im Ort

einem Städtiſchen Vorgeſetzten	1 fl. 20 kr.
einem Städtiſchen Steinſetzer . .	48 kr.
einem LandortsVorgeſetzten . . .	48 kr.
einem LandortsSteinſetzer . . .	36 kr.

b) Bey ſolchen Geſchäften, bey Entfernung von mehr als einer Stunde Wegs, wenn das Geſchäft mit Zehrung, Rittlohn oder derartigem Aufwand verbunden iſt

einem Städtiſchen Vorgeſetzten	2 fl. 30 kr.
einem Städtiſchen Steinſetzer	1 fl. 30 kr.
einem Landorts Vorgeſetzten	1 fl. 30 kr.
einem Landorts Steinſetzer	1 fl. 12 kr.,

c) Den Ingenieurs, Geometers und Renovatoren für TagsGebühr und Diät zuſammen, wenn ſie unbeſoldet ſind, 3 fl., wenn ſie aber beſoldet ſind, 2 fl., und den Förſtern eben ſo viel als den Ortsvorgeſetzten zu decretiren.

Digitized by Google

Von ſelbſt verſtehet ſich anbey, daß wenn nur ein halber Tag zu dem Geſchäft verwendet worden, auch nur die Hälfte dieſer Gebühren und Diäten gefordert werden könne. Carlsruhe, den 22ſten September 1818.

Miniſterium des Innern.
Stöſſer.

Vdt. Seitz.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die durch den Tod des Pfarrers Heußler erledigte Pfarrey zu Sasbach, Amts Achern, dem bisherigen Stadtpfarrer und Stadtdekan Demeter zu Raſtadt unter Beybehaltung des Titels eines landesherrlichen Dekans zu übertragen, auch zugleich Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Dekan und Pfarrer bey St. Paul zu Bruchſal Holdermann als Stadtpfarrer und StadtDecan zu Raſtadt, dann als Director des dortigen SchullehrerSeminars und Profeſſor der Pädagogik am Großherzoglichen Lyceum zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruht, die durch Beförderung des Pfarrers Krieg nach Michelbach erledigte Pfarrey Steinbach (im Murgkreiſe) dem Pfarrer Gerber; und

die durch den Tod des Pfarrers Hein erledigte Pfarrey zu Oberweier am Eichelberg (im nemlichen Kreiſe) dem bisherigen Profeſſor der Mathematik am Lyceum zu Raſtadt, Lenz, zu übertragen.

Bis zum 23. April 1819. ſoll die ſeit einiger Zeit eröffnete evangeliſch lutheriſche Pfarrey Aglaſterhaußen im Neckarkreis, Diözes Neckargemünd, wieder beſetzt werden. Mit derſelben bleibt noch zur Zeit und bis auf weitere Anordnung das Filial Bargen verbunden, und muß wie bisher gegen Bezug der herkömmlichen Accidenzien mitverſehen werden. Der KompetenzAnſchlag beträgt 711 fl. Der wahre Ertrag aber kann ſich auf ohngefähr 900 fl. belaufen. Sechs Jahre lang hat die Wittwe des verſtorbenen Pfarrers Röther eine Abgabe von 75 fl. jährlich von dieſer Pfarrey zu beziehen; wegen der beſchwerlichen Mitverſehung von Bargen wird jedoch dieſe Abgabe aus der Bargener evang. Pfarrbeſoldung entrichtet, der weitere Ertrag dieſer letztern Beſoldung aber geſammelt werden, um demnächſt eine eigene Pfarrey in Bargen errichten zu können.

Die Kompetenten haben ſich alſo binnen 6 Wochen bey der oberſten evangel. Kirchenbehörde durch ihre Dekanate zu melden

Durch die von Seiner Königlichen Hoheit geſchehene gnädigſte Ernennung des bisherigen Phyſikus des IIten Landamts Bruchſal, Hofraths Dr. Siegel daſelbſt, zum Leibarzt bey Höchſtdero Frau Mutter, Königlichen Hoheit, iſt das Phyſikat des II. Landamts Bruchſal in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die gedachte Phyſikatsſtelle haben ſich binnen vier Wochen bey dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern, SanitätsCommiſſion, zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. October 1818.

Verordnungen.

(Die künftige Prüfung der RechtsCandidaten in practiſchen Geſchäften betreffend.)

Da die Abweichung von den — wegen practiſcher Prüfung der RechtsCandidaten beſtehenden Verordnungen vom 1. May 1810. Rggsblatt Nr. XIX. und 25. October deſſelben Jahrs Rggsblatt Nr. XLIII. die nachtheilige Folge hatte, daß RechtsPracticanten, welche in wirkliche Staatsdienſte übergehen ſollten oder wollten, lediglich nach jener Befähigungs-Note, die ſie bey der Prüfung nach Vollendung der academiſchen Laufbahne erhielten, beurtheilt werden mußten, ohne verläßigt zu ſeyn, ob ſie in der Zwiſchenzeit, vorzüglich in der practiſchen Befähigung, die nöthigen Fortſchritte gemacht, und ob auch ihr ſittlicher Lebenswandel, deſſen Unbeflecktheit eine unerläßliche Bedingung des Uebergangs in wirkliche Staatsdienſte iſt, damit im Einklange ſtehe; ſo werden mit höchſter Genehmigung vom 29. Juny d. J. die oben angeführten zwey Verordnungen dahin näher beſtimmt, und erweitert:

I.

Kein RechtsPracticant kann einen Staatsdienſt oder auch nur das normale Wartgeld erhalten, ohne vorerſt noch eine Prüfung über ſeine practiſche Ausbildung erſtanden, und über Unbeſcholtenheit ſeines ſittlichen Wandels ſich ausgewieſen zu haben.

Davon ſind auch jene nicht ausgenommen, denen etwa Ausnahmsweiſe erlaubt wird, bey einer Miniſterialſtelle zu practiziren.

II.

Der Jannar und Julius jeden Jahrs ſind die zwey Monate, wo dieſe Prüfungen vorgenommen werden ſollen.

III.

Die Prüfungsſtelle iſt das Miniſterium des Innern, welches zwey Prüfungs-Commiſſarien aus ſeiner Mitte ernennt.

IV.

Das Geſuch um Zulaſſung zur practiſchen Prüfung muß mit nachbemerkten Zeugniſſen belegt ſeyn.

a) Zeugniß, daß der Aſpirant zwey Jahre lang, vom Tage ſeiner Rezeption als Rechtspracticant, bey einer Juſtiz- oder polizeylichen Stelle, zu welch letzteren auch die Amts-Reviſorate gehören, practizirt habe.

Digitized by Google

b) Zeugniß über Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit von allen jenen Stellen, wo er während der zwey Jahre practizirt hat.

So viel die Fähigkeit betrifft, haben die atteſtirenden Stellen noch beſonders anzumerken, zu welchem Fache ſich der Candidat vorzüglich eignen möge.

V.

Wer in der erſten Prüfung die Note vorzüglich erhalten hat, in der practiſchen Prüfung aber nur als mittelmäßig befunden wird, iſt auf eine weitere Prüfung im nehmlichen Monat des nächſtkommenden Jahrs zu verweiſen, zugleich aber auch zu belehren, in welchen Gattungen practiſcher Geſchäfte er ſich noch beſſer auszubilden habe.

Wer in der erſten Prüfung die Note mittelmäßig erhielt, und auch in der practiſchen Prüfung nicht mehr geleiſtet hat, kann erſt nach Verlaufe zweyer Jahre zur weitern Prüfung zugelaſſen werden.

Wer in der erſten Prüfung die Note nothdürftig erhielt, und in der practiſchen Prüfung ebenſo, oder doch nicht mehr als mittelmäßig befunden wird, ſoll angewieſen werden, ſich um eine Actuarsſtelle zu bewerben, ſich in dieſem Fache zu vervollkommnen, und darin ſich ſeinen nothdürftigen Unterhalt zu ſichern.

VI.

Die Commiſſariſchen Vorträge über den Befund der ſchriftlichen Fertigungen ſollen ſchriftlich gefaßt, und von Gegenſtand zu Gegenſtand ſo umfaſſend als gewiſſenhaft ſeyn.

Aſpiranten aus der geſchloſſenen Zahl der Advocaten bey den Obergerichten ſind frey von der vorgeſchriebenen practiſchen Prüfung, wenn ſie ſechs volle Jahre lang bey einem Obergericht advocirt haben, und ein Collegial-Zeugniß des betreffenden Obergerichts die Untadelhaftigkeit ihres moraliſchen Wandels und ihre Fähigkeit für Juſtiz- und polizeyamtliche Geſchäfte beurkundet.

Das Miniſterium des Innern wird ſich durch Veranlaſſung einer mündlichen Beſprechung über den einen oder andern der vorgezeichneten Prüfungsgegenſtände noch näher verläßigen. Carlsruhe, den 18ten September 1818.

Miniſterium des Innern.

Stöſſer. Vdt. Gußmann.

(Nähere Beſtimmung in Betreff der Obſignation und Inventur der Verlaſſenſchaft verſtorbener Militär-Individuen, und des Gerichtsſtands ihrer hinterlaſſenen Wittwen und Kinder.)

Da man bemerkt hat, daß die höchſte Verordnung vom 9ten Dezember 1803. N. VI. (Regierungsblatt vom Jahr 1804. N. 2.) in Betreff der Obſignation und Inventur der Verlaſſenſchaft verſtorbener Militär-Individuen, und des Gerichtsſtandes ih-

rer hinterlaſſenen Wittwen und Kinder, nicht überall gleichmäßig verſtanden und befolgt wird, ſo wird dieſelbe im Einverſtändniß mit dem Großherzoglichen JuſtizMiniſterium dahin näher beſtimmt, daß die Militärbehörde die Verſiegelung des Nachlaſſes einer ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſon allein, die Entſiegelung aber mit der Civilbehörde gemeinſchaftlich vorzunehmen hat, und daß alsdann alle weitere Verhandlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit und der richterlichen Gewalt den Civilbehörden ausſchließlich überlaſſen bleiben, indem die Wittwen und Kinder verſtorbener Militär-Individuen mit der Reſignation der Verlaſſenſchaft unter die Civil-Jurisdiktion zurücktreten. Carlsruhe, den 1ten October 1818.

Kriegs-Miniſterium.
von Stockhorn. Vdt. Lauckhard.

(Das Einſchwärzen fremden Salzes und deſſen Beſtrafung betreffend.)

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner Königlichen Hoheit wird andurch folgendes zur allgemeinen Befolgung in ſämtlichen Großherzoglich Badiſchen Landen verordnet:

1) Der bey der Beſtrafung des Salz-Einſchwärzens zwiſchen dem Einſchwärzer und dem inländiſchen Käufer des fremden Salzes bisher beſtandene Unterſchied hört auf, und es ſoll für die Zukunft bey jeder Einſchwärzung neben der Konfiskation des Salzes, nicht nur der Einſchwärzer, ſondern auch der Käufer dieſes Salzes, und zwar, wenn der Betrag in 7 Pf. oder darunter beſteht, mit 5 Gulden, im Falle derſelbe aber mehr beträgt, mit 40 kr. per Pfund für das erſtemal beſtraft, im Wiederholungsfalle aber dieſe Strafe gegen den Einſchwärzer, ſo wie gegen den Käufer verdoppelt werden.

2) Sollte der Einſchwärzer und Käufer ein von der Admodiation aufgeſtellter Salzſtädler, oder ein Handelsmann und Profeſſioniſt ſeyn, ſo ſoll auſſer dieſer bereits beſtimmten Beſtrafung, annoch eine polizeyliche Strafe, die nicht unter 8 Tage, und nicht über drey Wochen Civil-Arreſt ſeyn darf, gegen dieſelben ausgeſprochen und vollzogen werden.

3) Alles, durch das dieſſeitige Land tranſitirende Salz, muß entweder in plombirten Säcken oder Fäſſern durchgeführt, und bey der Eintritts-Station die Ausgangs-Station ſogleich angegeben werden, als widrigenfalls jedes auf dieſe Weiſe unplombirte Salz, das die erſte Zollſtätte paſſirt, und nicht die Ausgangs-Zollſtätte einhält, als eingeſchwärztes Salz angeſehen, und den deßhalb beſtehenden Geſetzen unterworfen wird.

4) Bey Tranſitirung fremden Salzes hat jeder Grenzzoller binnen vier und zwanzig Stunden bey Strafe von zehn Reichsthalern, die SalzAdmodiation von

Digitized by Google

dieſem Durchgang mit Benennung des Fuhrmanns und der Ausgangs-Zollſtätte in Kenntniß zu ſetzen, damit letztere die Controllirung des tranſitirenden Salzes gehörig beſorgen könne, als zu welchem Ende auch bey der Ausgangs-Station der wirkliche Ausgang zu notiren iſt.

5) Jeder, der eine derartige Salzdefraudation denunzirt, er mag zu dem bereits aufgeſtellten Zoll- und Accis-Perſonale gehören oder nicht, erhält zur Belohnung das konfiszirte Salz, und von der zu verhängenden Geldſtrafe, nachdem zuvor 2 kr. per Pfund, als das — der Admodiation gehörende Regale abgezogen iſt, welches dem im BezirksAmt aufgeſtellten Faktor für Rechnung der Admodiation unter Anzeige an letztere zuzuſtellen iſt, die Hälfte, wo hingegen die andere Hälfte zur Aufmunterung für die Verhinderung des SalzEinſchwärzens, und zwar mit zwey Drittheil der OberInſpektion, und zu ein Drittheil der UnterInſpection nach Abzug des dem Amt gebührenden Zählgeldes zuzuſcheiden.

6) Zu Beſchleunigung des hierüber einzuhaltenden ſummariſchen Verfahrens hat jedes Bezirkamt eine derartige Salzdefraudation längſtens in acht Tagen zu erledigen, oder ſich über den längern Verzug gehörig zu rechtfertigen. Rückſichtlich des übrigen Rechtszuges bleibt es bey den wegen Zoll- und AccisDefraudationen gegebenen Vorſchriften.

7) Gegenwärtige Verordnung ſoll nicht nur in den Regierungs- und LocalBlättern, ſondern auch in jeder Gemeinde mittelſt öffentlicher Bekanntmachung zu jedermanns Wiſſenſchaft verkündigt werden. Carlsruhe, den 5ten Oktober 1818.

Salz-Regaladminiſtrations-Commiſſion.
Baumgärtner, Oehl, von Stöcklern, Haaß.

Berichtigung

der Irrungen in den Zahlen der ZiehungsListe der AmortiſationsObligationen vom Jahr 1819. in Nro. XX. des Staats- und Regierungsblatts Seite 137, 138, 139, und 140.

Seite 137 im 2ten Abſatz unter der Rubrik: Gewinn, ſtatt auf 600 fl., leſe man auf 500 fl.
Seite 139 ſtatt der Nummer 3184 leſe man 8184.
" " " 8572 " " 8472.
" " " 7641 " " 9641.

dann, die Gewinnſte betragen: auf 500 fl. auf 100 fl.

von	457	— fl.	— fl.
—	475	30 —	6 —
—	2802	30 —	6 —
—	3545	20 —	4 —
—	3565	30 —	6 —
—	3612	20 —	4 —
—	4196	30 —	6 —
—	9071	30 —	6 —
—	9081	20 —	4 —
—	9711	50 —	10 —

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. October 1818.

Verordnungen.

(Rechtsbelehrung in Betreff der Ehe-Aufgebote.)

Einige Vorfälle haben die beyden KirchenSectionen veranlaßt, auf folgende Erläuterungen in Betreff der Ehe-Aufgebote anzutragen:

1) Das Aufgebot muß jedesmal in demjenigen Kirchſpiel geſchehen, wo jedes der Verlobten zur Zeit des Aufgebots ſeinen Wohnſitz (Hauptniederlaſſung) hat.

2) Sind beyde Verlobte, oder eines derſelben zur Zeit des Aufgebots nicht bereits drey volle Monate in dieſem Kirchſpiel wohnhaft, und haben ſie ſich während der ſechs, der Veränderung ihres Aufenthalts, zunächſt vorhergehenden Monaten in einem andern Kirchſpiel ohnunterbrochen aufgehalten, ſo muß das Aufgebot auch noch weiter in dieſem Kirchſpiel geſchehen.

3) Da der Trauſchein von der betreffenden Behörde des Wohnſitzes eines jeden der Verlobten auszufertigen iſt; ſo hat in dem im Satz 2 beſchriebenen Falle der Pfarrer des Wohnſitzes dem Pfarrer des andern Kirchſpiels den Trauſchein abſchriftlich mitzutheilen, um auch ſeiner Seits das Aufgebot zu beſorgen, und demnächſt den Entlaßſchein zu ertheilen, oder die ſich ergebenen rechtliche Anſtände anzuzeigen.

Da man damit einverſtanden iſt, ſo wird dieſes zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25ſten September 1818.

Miniſterium des Innern.
Stöſſer.

Vdt. Moßdorff.

(Das Aufſteigen der Luftballons betreffend.)

Nach erfolgter höchſten Entſchließung vom 1ten Juny d. J. auf einen dieſſeitigen Vortrag, aus Anlaß eines in der Luft ſich entzündeten und in einem Walde niedergefallenen Luftballons, wodurch ein Brand entſtanden iſt, wird hiedurch verord-

Digitized by Google

net, daß künftig keine Erlaubniß mehr ertheilt werden ſolle, einen durch brennbare Materien getrieben werdenden Luftballon ſteigen zu laſſen, wenn nicht unmittelbar von hieraus eine Prüfung, ob ſolches ohne Gefahr ſtatt finden kann, veranſtaltet worden iſt. Carlsruhe, den 6ten October 1818.

Miniſterium des Innern.

Stöſſer.

Vdt. Moßdorff.

(Das Vergiften der FeldMäuſe, und die daraus entſtehende ſchädliche Wirkung auf das wilde Geflügel und auf die Menſchen durch den Genuß dieſes Geflügels betreffend.)

So ſehr auch den Materialiſten und Apothekern der Verkauf von Giften ohne Vorlegung eines Rezeptes eines inländiſchen approbirten Arztes verboten iſt; ſo hat man bisher dennoch wahrgenommen, daß an mehreren Orten Waizen= und Brod=Kugeln mit Arſenik vermiſcht auf die Felder zu Vertilgung der FeldMäuſe gelegt, und daß der Arſenik auf Atteſtate der Ortsvorgeſetzten zu dieſem Ende abgegeben worden ſeye.

Die großen Nachtheile, welche ein ſolches Benehmen verurſachen können, machen es nöthig, daß, wie hiermit geſchieht, nicht nur obiges Verbot wiederholt, ſondern auch alles Legen von Giften auf die Felder, auf welche Art es auch immer geſchehen möge, bey unnachläßiger körperlicher Strafe unterſagt wird; wie denn auch die Ortsgerichte und Polizeydiener hierauf Acht zu tragen haben, wozu ſolche mit dem fernern Anfügen anzuweiſen ſind, daß die desfalls unterlaſſene Anzeige mit gleicher Strenge beſtraft werden wird.

Uebrigens enthält das AnzeigeBlatt des Dreiſamkreiſes N. 79. vom 3ten October d. J. unſchädliche Maasregeln zur Vertilgung der FeldMäuſe, von welchen der Gebrauch anmit empfohlen, und welche, wo es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, den Gemeinden bekannt zu machen ſind. Carlsruhe, den 16ten October 1818.

Miniſterium des Innern.

Stöſſer.

Vdt. Seitz.

Bekanntmachung.

Die für Gemeinden entſpringende Folgen wegen Aufenthalts=Geſtattung an heimathloſe Leute betreffend.

Da häufig der Fall vorkommt, daß von Gemeinden herumziehenden, in keinem Landes=Ort anſäßigen Korbmachern, Keſſel= und Pfannen=Flickern, Steingut=

Verkäufern u. d. gl. auf geraume Zeit der Aufenthalt geſtattet wird, welcher alsdann, da dieſe Leute ſich durch ihre Arbeiten für eine kurze Zeit wohl ernähren, auf längere Zeit ausgedehnt wird; daraus aber der Nachtheil entſteht, daß dieſe meiſtens heimathloſe Leute doch irgendwo einen Aufenthalt haben müſſen, beſonders wenn ſie älter werden, und ihre Familie ſich vermehrt, und dieſer in denjenigen inländiſchen Gemeinden bewilliget werden muß, wo ſie am längſten geduldet worden, hierdurch aber die Gemeinden mit armen Leuten heimgeſucht werden, welche für die öffentliche Sicherheit oft eben ſo ſehr gefährlich ſind, als es gewöhnlich der Fall iſt, daß ſie den Gemeinden aus Mangel an eigenem Vermögen und hinlänglichem Verdienſt am Ende zur Laſt fallen; ſo wird zur fernern Vorbeugung dergleichen leichtſinniger Aufenthalts-Geſtattungen an derley herumziehende Leute, hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß denjenigen Gemeinden, Weilern, Höfen oder Städten, welche künftighin dergleichen Perſonen den Aufenthalt geſtatten, dieſe ihnen auch alsdann heimgewieſen werden ſollen, wenn, was ſelten der Fall iſt, ihr Heimaths-Recht nicht ausfindig gemacht werden kann. Carlsruhe, den 9ten October 1818.

Miniſterium des Innern.

Stöſſer.

Vdt. Wollſchläger.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen Miniſterial-Sekretär Karl Wielandt zum Aſſeſſor bey dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern zu ernennen.

Die durch den Tod des Geiſtlichen Raths und Profeſſors Mayer erledigte Direktorsſtelle bey dem Lyceum zu Raſtadt, iſt dem Geiſtl. Rath und Profeſſor Lorreye daſelbſt gnädigſt übertragen worden.

Die höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 22. Dezember v. J., nach welcher Höchſtdieſelben die Prorektoratsſtelle an dem Pädagogium zu Pforzheim dem Pfarrvikar Wilhelm Frommel zu Altlußheim auf den Fall ihrer Erledigung gnädigſt zugeſichert haben, iſt, nachdem dieſer Fall wirklich eingetreten, durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern, Evangeliſchen Kirchen-Section, vom 12ten October d. J. Nr. 5287. in Vollzug geſetzt worden.

Die erledigte evangel. luth. Pfarrey Allmannsweier (Dekanats Mahlberg im Kinzigkreiſe) iſt dem Pfarrer Greiner in Tutſchfelden gnädigſt übertragen worden. Die Bewerber um die hierdurch erledigte evangel. luth. Pfarrey Tutſchfelden (deſſelben Kreiſes und Dekanats) mit einem Kompetenz-Anſchlage von 550 fl. 10 kr. und wahren Ertrage von 700 fl., haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate oder Spezialate bey der oberſten Evangel. Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey Wittenweier (Decanats Mahlberg im Kinzigkreiſe) dem bisherigen Prorector und Profeſſor Dreuttel zu Pforzheim, und

die vakante Pfarrey Herdern nächſt Freyburg dem Präbendvikar und Kooperator zu Altbreiſach, Wendelin Ott, gnädigſt verliehen.

Durch Beförderung des Geiſtlichen Raths Haaf nach Lauda, iſt die Pfarrey zu St. Peter in Bruchſal, mit welcher das Landesherrliche Decanat der Stadt und des I. Landamts Bruchſal, und ein Einkommen von 900 — bis 1000 fl. verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten werden aufgefordert, ſich in der geſetzlichen Friſt bey dem Directorium des Pfinz- und EnzKreiſes zu melden.

Der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Präſentation des Prieſters Joſeph Kleiſer, Vikars zu Kirchen, auf die erledigte Pfarrey Mauenheim, Amts Engen im Seekreis, iſt die StaatsGenehmigung ertheilt worden.

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. November 1818.

Bekanntmachungen.

Nachtrag zu der Bekanntmachung S. 95. im Staats- und RegierungsBlatt des laufenden Jahrs Nro. XVI., die zwiſchen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Würtemberg getroffene Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Beförderung der gerichtlichen Inſinuationen betreffend.

Zu Vervollſtändigung der in vorſtehender Ueberſchrift bezeichneten Bekanntmachung, wird das von der Königlich Würtembergiſchen Seite mitgetheilte Verzeichniß der, den CriminalGerichtshöfen in Eßlingen und Ellwangen, ſo wie den AppellationsGerichtshöfen in Tübingen und Ulm untergebenen Oberämter, nämlich

Criminalgerichtshof in Eßlingen.
und
AppellationsGerichtshof in Tübingen.

I. Neckar-Kreis.

1) Oberamt Böblingen,
2) — — Beſigheim,
3) — — Baknang,
4) — — Brakenheim,
5) — — Cannſtadt,
6) — — Eßlingen,
7) — — Heilbronn,
8) — — Leonberg,
9) — — Ludwigsburg,
10) — — Marbach,
11) — — Maulbronn,
12) — — NeckarsUlm und Widdern,
13) — — Stuttgart, Stadt,
14) — — Stuttgart, Amt,
15) — — Vaihingen,
16) — — Waiblingen,
17) — — Weinsberg.

II. Schwarzwald-Kreis.

1) Oberamt Balingen,
2) — — Calw,
3) — — Freudenſtadt,
4) — — Herrenberg,
5) — — Horb,
6) — — Nagold,
7) — — Neuenbürg,
8) — — Nürtingen,
9) — — Oberndorf,
10) — — Rothweil,
11) — — Rothenburg,
12) — — Reutlingen,
13) — — Spaichingen,
14) — — Sulz,
15) — — Tuttlingen,
16) — — Tübingen,
17) — — Urach.

Digitized by Google

CriminalGerichtshof in Ellwangen
und
AppellationsGerichtshof in Ulm.

I. JaxtKreis.

1) Oberamt Aalen,
2) — — Crailsheim,
3) — — Ellwangen,
4) — — Gerabrenn,
5) — — Gaildorf,
6) — — Gmünd,
7) — — Hall,
8) — — Heidenheim,
9) — — Künzelsau,
10) — — Lerch,
11) — — Mergentheim,
12) — — Neresheim,
13) — — Oehringen,
14) — — Schorndorf.

II. DonauKreis.

1) Oberamt Alpek,
2) — — Biberach,
3) — — Blaubeuern,
4) — — Ehingen,
5) — — Göppingen,
6) — — Geislingen,
7) — — Kirchheim,
8) — — Leutkirch,
9) — — Münſingen,
10) — — Riedlingen,
11) — — Ravensburg,
12) — — Saulgau,
13) — — Tettnang,
14) — — Ulm,
15) — — Wieblingen,
16) — — Waldſee,
17) — — Wangen.

hiermit ebenmäßig zur öffentlichen Kunde gebracht.

Carlsruhe, den 16ten October 1818.

JuſtizMiniſterium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Allgemeine Ueberſicht des Zuſtandes der Großherzogl. Badiſchen weltlichen DienerſchaftsGeneralWittwenCaſſe von Georgy 1815 bis dahin 1816.)

Einnahme.			Ausgabe.		
Caſſenvorrath vom vorigen RechnungsJahr	37,708 fl.	$39\frac{1}{8}$	Wittwen u. WaiſenBeneficien	61,840 fl.	3
Capitalzinſe	40,039 —	$16\frac{3}{4}$	Verwieſene Fallimentsgelder	6,757 —	$46\frac{1}{2}$
Beyträge von Societätsgliedern	27,536 —	$8\frac{1}{4}$	Angelegte Capitalien	174,710 —	
Diens.Receptions u. MeliorationsTaxen	2591 —	$\frac{3}{4}$	Zinſe von PaſſivCapitalien	80 —	
Proviſoriſche Beyträge	55 —	21	Reſtituenda	296 —	$53\frac{3}{4}$
Von Gratialquartalien	14,903 —	5	Verbaut	91 —	32
			Für Inventarienſtücke	19 —	41
			— öffentliche Blätter	12 —	25

Einnahme.			
Von Sterbquartalien aus eigenem Vermögen	223	fl.	35
Abgelöſte Capitalien	133,596	—	40
Von verwieſenen Schulden	4,792	—	20¾
Zinß Rata	26	—	38
Vom Ausſtand	41,384	—	21¾
Reſtituenda	791	—	32½
Aus verſteigerten Gütern	83	—	19½
Beneficien, ſo von frühern Zeiten in deposito geblieben	362	—	31½
Kriegsſteuer, die von Beſoldungen und Beneficien inne behalten worden	879	—	19
Summa	304,973	fl.	48½

Ausgabe.			
Buchdrucker - u. Buchbinderkoſten	19	fl.	54
Geld Transportkoſten	7	—	16
Für Schreib Materialien	43	—	35
— Lichter	8	—	31
Einzugs Gebühren	173	—	26
Beſoldungen	2604	—	23½
Penſion	160	—	
Diäten und Gebühren	35	—	29½
Vorſchuß auf Wiedererſatz	666	—	20
Beſchwerden	17	—	8¾
Kriegsſteuer	2484	—	29
Abgegangen und nachgelaſſen	1261	—	32
Im Ausſtand	34,618	—	5¼
Summa	285,908	fl.	31¼

Compensando remanet.

—:· 19,065 fl. 17¼ kr.

Status Fundi.

Active

Capitalien	846,852	fl.	26½	kr.
Gratialquartal Rückſtände	7	—	30	—
Sterbquartalien ex propriis ſtehen aus	263	—	9	
Verwieſene Schulden	4,934	—	59½	—
Reſtituenda	2,271	—	34½	—
Güterkaufſchillinge	96	—	40	—
Ausſtände	34,618	—	5¼	—
Remanet	19,065	—	17¼	—
Summa	908,109	fl.	42	kr.
Hiezu ⅓tel am Dienſthaus, dem bezahlten Kaufſchilling nach	3,267	—	45	—
Summa	911,377	fl.	27	kr.
Davon gehen Paſſiva, ſo zur Zeit noch unablösbar ſind	2,000	—		
worüber verbleiben	909,377	fl.	27	kr.
Auf Georgy 1815 betrug das ganze Vermögen	890,068	fl.	47 11/12	—
Mithin hat ſich der Fond von Georgy 1815 bis 1816 vermehrt um	19,308	fl.	39	kr.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17ten October 1818.

Miniſterium des Innern.

Stößer.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſter Entſchließung vom 9ten Septbr. d. J. dem Feldjäger Gmelin das Forſtrevier Gernsbach; dem Feldjäger Bickel das Forſtrevier Ichenheim; und dem Feldjäger Hofmann das Forſtrevier Langenſteinbach; ſämmtlichen mit dem Prädicat als Oberförſter, gnädigſt zu übertragen geruht.

Laut höchſter Ordre vom 12ten Septbr. d. J. wurde der StaabsRittmeiſter v. Stern, von der Suite der Cavallerie, in gleicher Eigenſchaft zum DragonerRegiment v. Freyſtedt verſetzt, und durch weitere höchſte Ordre von 30ſten deſſelben Monats, der in K. K. Oeſtreich. Dienſten geſtandene Lieutenant Graf v. Kageneck, ſo wie die beyden Hofpagen v. Adelsheim und Graf von Sponeck bey der LeibgrenadierGarde als SecondLieutenants angeſtellt.

Todes-Fälle.

Den 14ten Septbr. d. J. ſtarb in Mannheim der penſionirte GeneralMajor v. Schöpf, und den 21ſten Octbr. d. J. ebendaſelbſt der Capitain 1ſter Claſſe v. Pötz, des Regiments Großherzog.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, den am Lyceum zu Bamberg angeſtellten Profeſſor der Geſchichte, Dr. der Philoſophie und Theologie, Franz Anſelm Deuber, zum Profeſſor ordinarius an der Univerſität Freiburg zu ernennen;

die erledigte zweyte Lehrerſtelle an dem Pädagogium zu Pforzheim, dem bisherigen Pfarrvikar Johann Philipp Kilian zu Emmendingen, zu übertragen; und

die erledigte evangeliſch-lutheriſche Pfarrey Neuenweg dem Pfarrvikar Julius Friedrich Lippold zu Crenzach zu verleihen.

Die erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey und lateiniſche Lehrerſtelle zu Mahlberg, deſſelbigen Decanats, Kinzig Kreiſes, iſt dem Pfarrer Karl Wagner zu Wiesleth gnädigſt verliehen worden. Die Bewerber um die hierdurch erledigte evangeliſch Lutheriſche Pfarrey Wiesleth, evangeliſchen Dekanats Schopfheim, Dreyſam Kreiſes, mit einem Competenzanſchlag von 362 fl. 25 kr., und wahren Ertrag von ohngefähr 500 fl., werden hierdurch aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Decanate bei der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftmäßig zu melden.

Der bisherige AmtsActuar Jacob Chriſtoph Frey zu Pforzheim iſt zum Stiftsſchaffner des dortigen adelichen FräuleinStifts ernannt worden.

Den Candidaten der Arzneykunde Heinrich Marx und Baumgärtner von hier, iſt die unbeſchränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Der Gaſtwirth Balthaſar Ernſt zu Aglaſterhauſen iſt zum Poſthalter daſelbſt ernannt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. November 1818.

Bekanntmachungen.

Extrapoſtordnung für das Großherzogthum Baden.

Nachſtehende ExtrapoſtOrdnung wird ſämmtlichen Großherzoglichen Behörden zur Handhabung, dem Publikum zur Nachricht, und den Poſthaltern zur Nachachtung bekannt gemacht, die OberPoſtdirektion aber angewieſen, über die pünktliche Beobachtung derſelben ſtrenge zu wachen.

Carlsruhe, den 11ten November 1818.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abweſenheit des Miniſters.

von Müſſig.

Vdt. Eichrodt.

Poſt-Diſtanzen.

§. 1. Die geſetzmäßige Entfernung von einer PoſtStation nach den benachbarten PoſtStationen iſt auf einer beſondern Tafel in Oelfarbe aufgezeichnet, und an einem ſchicklichen Orte des Poſthauſes öffentlich aufgehängt. — Die Entfernungen ſämmtlicher Stationen des Großherzogthums ſind in dem Anhange gegenwärtiger Verordnung beygefügt.

Entrichtung des Poſt-, Trink-, Schmier- und ChaiſenGeldes.

§. 2. Der Reiſende iſt verbunden, auf Verlangen des Poſthalters, das Poſt-, Chaiſen-, und Schmiergeld vor der Abfahrt zu bezahlen; er hat deshalb bey der Pferdebeſtellung, d. h. vor dem Einſpannen, die Station, nach welcher er geführt zu werden verlangt, anzugeben. Dem Reiſenden iſt auf Begehren über das Bezahlte eine Quittung unentgeldlich auszuſtellen. Das Trinkgeld kann nach zurückgelegter Fahrt bezahlt werden.

Ahndung der Poſtgeld-Ueberforderung.

§. 3. Sollte ein Poſthalter einem Reiſenden mehr als die geſetzmäßige, durch das Regierungs-Blatt verkündete Taxe abfordern, ſo iſt die Klage bey der etwaigen vorgeſetzten LokalPoſtbehörde, oder in Ermanglung dieſer, bey der Ortsobrigkeit anzubringen. Dieſe ſpricht den Reiſenden von Entrichtung des zu viel gefoderten Betrags los, und ſetzt die OberPoſtdirection davon in Kenntniß. Von Letzterer geſchieht die gebührende Beſtrafung, und im Wiederholungsfall der Antrag zu Entlaſſung des Poſthalters.

Digitized by Google

ChaiſenGeld.

§. 4. Die Taxe, welche die Reiſenden für die von der Poſt abgegebenen Chaiſen zu entrichten haben, beträgt:

für eine offene Caleſche		für eine halb- oder ganz gedeckte Chaiſe	
für eine halbe und dreyviertel Poſt	30 Kreuzer	für eine halbe und dreyviertel Poſt	40 Kreuzer
für eine ganze Poſt	36 —	für eine ganze Poſt	50 —
für mehr als eine ganze Poſt	42 —	für mehr als eine ganze Poſt	1 fl. —

Schlitten.

Für einen, von der Poſt abgegebenen Schlitten iſt die Taxe wie für eine offene Caleſche zu erheben, es ſteht jedoch in des Poſthalters Willen, ob er Pferde zur Beſpannung eines Schlittens hergeben wolle oder nicht.

Benutzung der PoſtChaiſen über die benachbarte Station.

§. 5. Die von der Poſt abgegebenen Chaiſen dürfen, unter keinem Vorwand, ohne Einwilligung der Poſthalter weiter als bis zur benachbarten Station geführt werden. Die Aemter und OrtsObrigkeiten haben in ſolchen Fällen den Poſthaltern, und dieſe unter ſich gegenſeitig, gegen unbeſcheidene Zumuthungen Abhülfe zu leiſten.

SchmierGeld.

§. 6. Das SchmierGeld für Wägen, welche den Reiſenden gehören, iſt, wenn mit gutem Fett geſchmiert wird, zu 20 kr., wird aber nur gewöhnliche Wagenſchmier gebraucht, zu 12 kr. beſtimmt.

Liefert aber der Reiſende das SchmierMaterial ſelbſt, ſo erhält der Poſtillion für die Bemühung 8 kr.

Für Chaiſen, welche die Poſt abgiebt, darf dem Reiſenden kein Schmiergeld abgenommen werden.

TrinkGeld.

§. 7. Das Trinkgeld für die Poſtillions wird beſtimmt

Bey zwey Pferden.		Bey vier Pferden.	
für eine halbe Poſt	24 Kreuzer	für eine halbe Poſt	48 Kreuzer
für dreyviertel Poſt	30 —	für dreyviertel Poſt	1 fl. — —
für eine ganze Poſt	36 —	für eine ganze Poſt	1 — 12 —
für fünfviertel Poſt	42 —	für fünfviertel Poſt	1 — 24 —
für eine und eine halbe Poſt	48 —	für eine und eine halbe Poſt	1 — 36 —

Bey drey Pferden.		Bey ſechs Pferden.	
für eine halbe Poſt	30 Kreuzer	für eine halbe Poſt	1 fl. 12 Kreuzer
für dreyviertel Poſt	36 —	für dreyviertel Poſt	1 — 24 —
für eine ganze Poſt	45 —	für eine ganze Poſt	1 — 36 —
für fünfviertel Poſt	54 —	für fünfviertel Poſt	1 — 48 —
für eine und eine halbe Poſt	1 fl. —	für eine und eine halbe Poſt	2 — —

Ahndung der Ueberforderungen der Poſtillions.

§. 8. Der Poſthalter, bey welchem ExtrapoſtReiſende ankommen, darf nicht zugeben, daß die Poſtillions über die beſtimmte Gebühr etwas verlangen, der Poſthalter hat, ſobald er dieß mit anhört, oder der Reiſende ihm die Anzeige davon macht, das PoſtAmt oder die OrtsObrigkeit davon zu unterrichten, und dieſe den Poſtillion für das bloße Fodern, wenn ſolches auch noch ſo höflich und beſcheiden geſchehen wäre, mit dem doppelten Betrag des taxmäßigen Trinkgeldes als Strafe zu

Digitized by Google

belegen, und ſofort zu erheben. Sollte dieſes Mehrfordern mit Ungeſtüm oder Grobheiten verbunden werden, ſo iſt dieſes noch beſonders, und nach Befund des Vergehens ſcharf zu ahnden. Im Falle eine ſolche ſchärfere Strafe augenblicklich vorgekehrt wird, ſollen nöthigenfalls die Pferde ſammt Schiff und Geſchirr von dem OrtsPoſthalter durch einen vertrauten Mann dem benachbarten Poſthalter auf ſeine, als des Eigenthümers Koſten, zurückbefördert werden. Der OberPoſtdirection ſind ſolche Vorgänge jederzeit einzuberichten, damit rückſichtlich des Schuldigen weiters nöthig gefundene Einleitungen getroffen werden.

Dagegen wird aber auch den Poſthaltern und ihren Untergebenen, falls ſie ſich unbeſcheidenen oder ungeſtümen Forderungen ausgeſetzt ſehen, von Seite der Aemter und OrtsObrigkeiten die nöthige Unterſtützung zugeſichert.

Zeitbeſtimmung bey Zurücklegung einer Station.

§. 9. Der Reiſende hat das Recht zu fodern, daß er von einer Station zur andern im Trab, und auf der WegsStrecke einer einfachen (ganzen) Poſt in der Regel längſtens in zwey Stunden gefahren werde. Da, wo ſchlechte oder ganz neu überführte Wege Schonung der Pferde heiſchen, oder wo die Entfernung einer Station von der andern mehr als eine einfache Poſt beträgt, oder endlich, wo der Weg merklich bergan geht, darf der Poſtillion abwechſelnd und nach Verhältniß dieſer Umſtände im Schritt fahren, oder die Pferde einige Minuten über ausſchnaufen laſſen; der Reiſende hat in ſolchen Fällen eine billige Rückſicht zu nehmen.

Dem Poſtillion iſt nicht erlaubt auf chauſſirten Wegen abzuſteigen und nebenher zu gehen, wenn ſolche Wege nicht etwa ſo ſteil ſind, daß bey ihrem Herabfahren ein Rad- oder Hemmſchuh nöthig wird, oder große Kälte ihn zur Bewegung nöthigt, in welchen Fällen aber der Poſtillion die Zügel im Nebenbeygehen beſtändig feſtzuhalten hat.

Zeitbeſtimmung bey der Umſpannung.

§. 10. Zum Umſpannen werden bey Tag fünfzehn Minuten und bey Nacht zwanzig Minuten bewilligt.

Sind die Poſtpferde in voraus beſtellt, ſo müſſen ſie angeſchirrt im Stalle ſtehen, und längſtens binnen einer halben Viertelſtunde nach Ankunft des Reiſenden eingeſpannt ſeyn. Für den ordinairen Poſtdienſt, das heißt, für die regelmäßig durchpaſſirenden Briefpoſten und Poſtwägen ſollen die zur vorſchriftmäßigen Beſpannung erforderlichen Pferde an den beſtimmten Poſttägen in Reſerve bleiben; dem Reiſenden dürfen dieſe Pferde, zum Nachtheil des Dienſtes, nicht verabfolgt werden.

Aushülfspferde.

Sollten zufällig bey Ankunft eines Reiſenden alle Poſtpferde im Dienſt abweſend oder für dieſen in Reſerve ſeyn, ſo hat der Poſthalter auf der Stelle dafür zu ſorgen, daß in der kürzeſten Zeitfriſt die erforderlichen Aushülfspferde herbeygeſchafft werden, wobey ihm nöthigenfalls das Amt oder die OrtsObrigkeit kräftige Aſſiſtenz zu leiſten hat.

Für die Aushülfspferde, welche der Poſthalter in benöthigten Fällen zu ſtellen hat, darf ihm der Verleiher derſelben über die ExtrapoſtTaxe keine Gebühr abfordern; übrigens bleibt der Regel nach den Poſthaltern unbenommen, mit den Pferdeverleihern über einen gewiſſen Preis gütlich übereinzukommen.

Digitized by Google

Anzahl der Pferde zur Wagenbeſpannung.

§. 12. Rückſichtlich der Beſpannung der Wägen wird im Allgemeinen der Grundſatz beſtimmt: Daß hiebey nur gewöhnliche Reiſewägen, dann nur chauſſirte, oder gute, fahrbare Wege zu verſtehen ſeyen; weniger als zwey Pferde werden von der Poſt nicht zur Beſpannung abgegeben.

Was die Beſpannung ſelbſt betrifft, ſo kömmt es

1) auf die Perſonenzahl, 2) auf das Gepäcke, und 3) auf die Beſchaffenheit der Chaiſen an.

1) Perſonenzahl.

Ein Kind unter zehn Jahren wird nicht gerechnet, ſo auch zwey Kinder unter ſieben Jahren gleichfalls nicht, dagegen aber zwey Kinder von ſieben Jahren an, werden als eine Perſon gerechnet.

Die auf dem Bock befindlichen Perſonen werden übrigens eben ſo, wie jene im Wagen gezählt, der Poſtillion wird nicht mitgerechnet; dieſer muß, wenn es der Reiſende verlangt, ſelbſt bey einer Beſpannung von nur zwey Pferden, reiten, und zwar jederzeit in Stiefeln.

2) Gepäcke.

Ein Koffer von 100 bis 150 Pfund gilt für eine Perſon; zwey große Mantelſäcke von beyläufig 100 bis 150 Pfund zuſammen werden für einen Koffer, und eine vollgepackte Bache auf einem Wagen mit ſteifem Dach wird ebenfalls für einen Koffer, das iſt, für eine Perſon gerechnet.

3) ChaiſenDifferenz.

Nur Poſtcaleſchen, oder halbgedeckte Reiſewägen werden mit zwey Pferden gefahren, und zwar mit drey Perſonen.

Mit drey Pferden hingegen werden gefahren,

a) eine offene oder halbgedeckte Poſtcaleſche mit ſechs Perſonen,

b) Ein geſchloſſener zweyſitziger Wagen (batard coupé) mit vier Perſonen.

Mit vier Pferden.

a) obige Poſt- oder halbgedeckte Caleſche mit acht Perſonen,

b) ein ganz gedeckter geſchloſſener Reiſewagen mit ſechs Perſonen. Was über dieſe Beſtimmungen hinausgeht, hat ſechs Pferde zu nehmen.

Es verſteht ſich, daß unter dieſer Perſonenzahl überall auch das ad 2 bemerkte, für eine Perſon zählende Gepäcke begriffen iſt.

Wägen mit einer Gabel (a limonière.)

§. 13. Bey Wägen, bey denen ein Pferd in der Gabel laufen muß (a limonière) ſoll für dieſes Pferd bey der Beſpannung mit drey oder auch nur zwey Pferden ein Viertheil der Taxe eines Pferdes weiter bezahlt werden.

Wie viel Pferde zu bezahlen ſeyen.

§. 14. Dem Poſthalter ſoll das Poſtgeld nur für ſo viel Pferde entrichtet werden, als er wirklich einſpannen ließ.

Das Beſpannungs-Reglement §. 12. betreffend.

§. 15 Der Poſthalter des Orts, wo der Reiſende ſeine Reiſe im Lande beginnt, oder in das Land tritt, hat ſich in Hinſicht der PferdeZahl genau nach dem BeſpannungsReglement §. 12. zu achten, und, bei Vermeidung ernſtlicher Strafe, weder zum Nachtheil der folgenden Poſthalter noch des Reiſenden davon abzuweichen.

Digitized by Google

Vorſpann.

§. 16. **Auf Stationen, wo hohe Berge oder Steigen eine jedesmalige Vorſpann nöthig machen, muß ſich der Poſthalter durch eine von der** OberpoſtDirektion ſchriftlich ertheilte Ermächtigung gegen die Reiſenden ausweiſen. (Dieſe Ermächtigung iſt, deutſch und franzöſiſch abgefaßt, unter Glas und Rahmen im Poſtzimmer aufzuhängen.)

Wo aber nur zufällige Hinderniſſe z. B. tiefer Schnee, grundloſe Wege ꝛc. eine jeweilige Vermehrung der Beſpannung über die §. 12. enthaltene Vorſchrift erfordern, muß, da ſich in ſolchen Fällen keine allgemeine Regel ertheilen läßt, die erforderliche Vorſpann nach den Umſtanden und wechſelſeitiger Billigkeit bemeſſen werden.

Verbot des eigenmächtigen Antreibens durch die Reiſenden.

§. 17. Reiſende ſind in keinem Fall befugt ſelbſt oder durch ihre Bediente oder Kouriers die Poſtpferde zum ſchnellern Laufe anzutreiben.

Eben ſo wenig darf der Poſtillion, und zwar aus keiner Veranlaſſung perſönlich mißhandelt werden.

In Fällen, wo der Reiſende oder deſſen Leute, oder aber auch der Poſtillion zu Beſchwerden Anlaß gegeben hat, hat die OrtsObrigkeit ohne Unterſchied der Perſon Abhülfe zu verſchaffen. Gegen allenfallſiges grobes oder dienſtwidriges Benehmen der Poſtillions findet das im §. 8. beſtimmte Verfahren ſtatt.

Das Ausweichen auf der Straße.

§. 18. Die ExtraPoſten weichen, der Regel nach, einander unter ſich ſelbſt zur Hälfte aus, und zwar jeder Theil zur rechten Hand; ſie weichen ferner den Poſtwägen, den Militärfuhren zu Kriegszeiten, ſchweren Laſt = oder Guterwägen (welche aber bei ſchmalen Wegen anzuhalten haben), den Leichenzügen ꝛc. aus; jede ExtraPoſt endlich weicht der mit mehr Pferden beſpannten aus. Jedes ſonſtige Fuhrwerk aber hat der ExtraPoſt auf das mit dem Poſthorn oder der Peitſche gegebene Zeichen ſchuldigermaßen auszuweichen.

PoſtLivrée und Poſthorn.

§. 19. Jeder Poſtillion, der einen ExtraPoſtReiſenden führt, muß nicht nur mit der Großherzoglichen PoſtLivrée bekleidet ſein, ſondern auch das Poſthorn an einer Schnur und Quaſte mit den Großherzoglichen Farben umgehangen tragen.

Alle Poſthalter ſind bei unnachſichtlicher Strafe von 5 fl. gehalten, ſtrenge darüber zu wachen, daß weder das Eine noch das Andere unterlaſſen werde. Wenn im Nothfall der Poſthalter einen zur Aushülfe requirirten Lohnkutſcher oder Bauer fahren läßt, (welcher übrigens nicht unter 16 Jahren oder von allzuſchwacher körperlicher Conſtitution ſeyn darf) muß er demſelben entweder eine PoſtMontur, oder ein Poſthorn als das diſtinktive Zeichen der Poſt, zum Umhängen geben; zu dem Ende hat jeder Poſthalter mehrere zum ExtraPoſtdienſte beſtimmte PoſtLivréen, ſo wie einige Poſthörner in Vorrath zu halten.

Verbot des Mitnehmens fremder Perſonen oder Gepäcks.

§. 20. Den Poſtillions iſt verboten, fremde Perſonen, ohne Einwilligung der Reiſenden aufſitzen oder einſteigen zu laſſen, oder den Wagen des Reiſenden mit fremdem Gepacke zu beſchweren. Futterſack oder Sattel darf gegen den Willen des Reiſenden nicht auf deſſen Wagen

Digitized by Google

gepackt werden; ſollte durch Verſchulden des Poſtillions dem Wagen eines Reiſenden mittelſt Reiben am aufgebundenen Sattel oder Futterſack der mindeſte Nachtheil zugehen, ſo wird derſelbe nicht nur in den vollen Erſatz des Schadens, ſondern nach Befund auch noch in eine beſondere Strafe verfällt.

Dagegen wird den Reiſenden verboten, unterwegs mehr Perſonen aufſitzen oder einſteigen zu laſſen, oder Gepäcke aufzunehmen, als die vorſchriftsmäßige Beſpannung erlaubt.

Das Tabackrauchen des Poſtillions.

§. 21. Den Poſtillions wird das Tabackrauchen auf dem Bocke in dem Falle verboten, wenn der Reiſende den Geruch davon nicht ertragen könnte, und es ihm desfalls unterſagt.

Verbot des Anhaltens unterwegs.

§. 22. Der Poſtillion darf unterwegs nicht anhalten, ohne den Reiſenden angefragt zu haben; dagegen gewärtiget man von der Billigkeit des Reiſenden, daß auch er den Poſtillion nicht auf eine ungewöhnliche Art unterwegs aufhalten werde.

Pferdewechſel auf der Straße.

§. 23. Bey zwey einander auf der Straße begegnenden Extrapoſten dürfen nur dann die Pferde gewechſelt werden, wenn die beyderſeitigen Reiſenden einwilligen, und beyde Wägen mit einer gleichen Zahl Pferde beſpannt ſind. In jedem ſolchen Falle darf aber der Poſtillion nicht eher vom Pferde oder Bocke ſteigen, bis er die Erlaubniß des Reiſenden zum Wechſeln erhalten hat. Beym Pferdewechſeln erhält jeder Poſtillion von demjenigen Reiſenden, welchen er auf die Station bringt, das volle Trinkgeld.

Uebrigens macht man die Reiſenden auf die beym Wechſeln für ſie entſpringenden Vortheile aufmerkſam, nämlich: daß die Pferde jederzeit ſchneller dem eigenen Stalle zutraben, und der Reiſende auf alle Fälle ſicher ſey, Pferde zum Umſpannen zu finden, wenn er ſie ſelbſt auf die Station mitbringt.

Rang im Abfahren vom Poſthauſe.

§. 24. Der auf der Station zuerſt angekommene Reiſende, wenn er nicht etwa gefliſſentlich daſelbſt verweilt, muß auch zuerſt wieder abgeführt werden. Hierin darf von Seite des Poſthalters keine Begünſtigung zum Vortheil des einen oder andern Reiſenden ſtatt haben.

Nur die Kabinets- und SchildCouriere, die ſich als ſolche durch ihre Päſſe ausweiſen, gehen allen übrigen Reiſenden vor.

Vorfahren auf der Straße.

§ 25. In der Regel ſoll die ſpäter abfahrende Extrapoſt der frühern, wenn ſie dieſe auf der Straße einholt, nicht vorfahren, ausgenommen es wäre der früher abgefahrenen unterwegs etwas begegnet, was ihr Weiterkommen hindert, oder wenn der ſpäter abgefahrene Reiſende wegen großer Eile mehr Pferde anſpannen ließ, als er nach der BeſpannungsVorſchrift zu nehmen verbunden geweſen wäre, oder endlich, wenn Letzterer ſich eines im Verhältniß zur Beſpannung beſonders leichten Gefährtes bedient.

Retourfahren mit den nämlichen Pferden.

§. 26. Der Reiſende, welcher mit denſelben Pferden, die ihn auf die Station brachten, wieder zurückfahren will, ſoll, inſofern der Aufenthalt nicht über eine Futterzeit dauert, für die Hälfte

Digitized by Google

des Poſt, Chaiſen- und Trinkgeldes retour geführt werden. Der Reiſende hat ſich aber vor der Abfahrt mit dem Poſthalter, deſſen Pferde er ſich bedient, hierüber zu verſtändigen.

Einſchränkung der mit Extrapoſt angekommenen Reiſenden ſich anderer Gelegenheit zum Weiterreiſen auf der Poſtſtraße zu bedienen. Abweichen von der Poſtſtraße.

§. 27. Der auf einer Station mit Extrapoſt angekommene Reiſende darf auf der Poſtſtraße nicht anders als mit der Poſt weiter reiſen, ausgenommen er ließe ſich von da mit eigenen Pferden abholen, oder er hätte ſich wenigſtens zweymal 24 Stunden im Orte aufgehalten, wo es ihm ſodann frey ſteht, ſich einer andern Gelegenheit zu bedienen.

Hauderer ꝛc. ꝛc. welche gegen dieſes Verbot einen mit Extrapoſt angekommenen Reiſenden auf der Poſtſtraße weiter führen, verfallen in den Erſatz des — ſämmtlichen Poſthaltern der überführten Route entzogenen Poſtgeldes. Reiſenden, welche von Seiten-Straßen mit eigenen oder Lohnpferden ankommen, dürfen die Poſthalter die Ablöſung mit PoſtPferden nicht verweigern. Nur haben im Konkurrenzfall die mit Poſt angekommenen Reiſenden den Vorrang.

Mit Extrapoſt angekommene Reiſende, wenn ſie von der Poſt-Straße abgehen und an Orte fahren wollen, wohin keine PoſtDiſtanz regulirt iſt, haben entweder mit den Poſthaltern über den Fahrtlohn beſonders übereinzukommen, oder können nach Belieben ſich eine andere Gelegenheit wählen.

Wartgeld für beſtellte und nicht benützte, oder während der Fahrt zu lange aufgehaltene Poſtpferde.

§. 28. Reiſende, welche Poſtpferde auf der Route vorher beſtellen ließen, und nicht abreiſen, ſind gehalten das Poſtgeld zu bezahlen, wenn die Pferde nicht ſechs Stunden vor der feſtgeſetzten Abreiſezeit abbeſtellt wurden; das PoſtAmt, von welchem die Beſtellung durch Laufzettel ausgieng, hat in dieſem Falle das Einkaſſiren des Poſtgeldes zu beſorgen; gehen die Reiſenden aber ſpäter ab, ſo haben ſie für jeden Tag, welchen die Pferde über die beſtimmte Zeit bereit geſtanden hatten, die Hälfte des Poſtgeldes als Wartgeld zu bezahlen; wird die Abbeſtellung der Pferde durch einen Poſthalter verſpätet, ſo hat dieſer die übrigen Poſthalter zu entſchädigen.

Da es ſich häufig ereignet, daß Reiſende, welche über Mittag oder Nacht bleiben wollen, von einem Gaſthofe zum andern fahren müſſen, ehe ſie Unterkunft finden, wodurch die Pferde lange zurückgehalten werden, ſo beſtimmt man, daß in einem ſolchen Falle dem betheiligten Poſthalter durch den Reiſenden eine Entſchädigung verabreicht werde, in dem Verhältniß wie es der §. 29. für das Zuwarten mit eingeſpannten Pferden beſtimmt. Sollte ſich ein Widerſpruch über die Dauer des Zeitverluſtes erheben, ſo hat der betreffende Poſtillion den Beweis zu führen.

Wartzeit mit eingeſpannten Pferden.

§. 29 Ein Poſtillion, welcher auf Beſtellung eingeſpannt hat, und den der Reiſende eine volle Stunde warten läßt, iſt befugt, die Hälfte des Poſt- und Trinkgeldes einer einfachen Station zu fordern, und im Verweigerungsfalle auszuſpannen, in den Poſtſtall zurück zu kehren, und nicht eher wieder einzuſpannen, bis ihm obige Gebühr für die Verſäumniß entrichtet wurde. Dagegen iſt auch der Reiſende befugt, von dem Poſthalter die nämliche Entſchädigung durch Abzug vom Poſtgelde zu fordern, wenn er erweiſen kann, daß der Poſthalter ihn unnöthigerweiſe ſtundenlang aufgehalten habe, und auf die beſtellten Poſtpferde warten ließ.

Digitized by Google

Poſtpferde für Reit-Couriere.

§. 30. Jeder Poſthalter iſt verbunden, einige zum Reiten taugliche Pferde für Couriere zu halten, welche entweder allein, oder mit oder vor dem Wagen einer Herrſchaft reiten.

Für das Courierpferd, ſo wie für jenes des den Courier, wenn er allein reitet, begleitenden Poſtillions iſt 10 Kreuzer über die Taxe einer einfachen Station zu bezahlen.

Beſtimmungen bey Beförderung der ReitCouriere.

§. 31. Den Couriers, welche allein Extrapoſt reiten, hat der Poſthalter ein gutes Reitpferd ſammt Sattel und einen berittenen Poſtillion in PoſtLivrée abzugeben. Die Couriers können ſich auch eigener Sattel bedienen, wenn dieſe auf die Pferde paſſen.

Für die beyden Pferde iſt das Poſtgeld nach Maßgab des §. 30, das Trinkgeld für den begleitenden Poſtillion wie jenes für zwey Pferde an der Chaiſe zu entrichten.

Die Pferde ſollen, inſofern die Wege und die Witterung es erlauben, in ſtarkem Trabe von einer Station zur andern laufen; ſo daß die einfache (ganze) Station in der Regel binnen 1½ Stunde zurück gelegt werde. Der Poſtillion hat dem Courier vorzureiten. Sollte der Poſtillion die obbeſtimmte Zeit bey gutem Wege erweislich nicht eingehalten haben, ſo ſoll er auf die Anzeige des Couriers zur Strafe und Verantwortung gezogen werden. Der Courier darf den Poſtillion oder deſſen Pferd keineswegs durch Schläge oder ſonſtige Mißhandlungen über die Gebühr antreiben.

Bepäckung der Courierpferde.

§. 32. Das Felleiſen, welches auf das Pferd des Couriers oder Poſtillions nach Gutfinden des Erſtern gelegt wird, darf nicht über 30 Pfund ſchwer ſeyn.

Couriers, welche mit oder vor dem Wagen reiten.

§. 33. Couriere, welche mit oder vor dem Wagen einer Herrſchaft reiten, erhalten ein Pferd für ſich allein, wofür nach §. 30. das Poſtgeld, aber kein Trinkgeld zu bezahlen iſt.

Couriers, welche vor dem Wagen ihrer Herrſchaft reiten, um Pferde zu beſtellen, ſollen ohne Bewilligung des Poſthalters in der Regel nicht eher von der Station abreiten, als bis der Wagen, für den Pferde beſtellt wurden, ſelbſt angelangt iſt.

Chauſſee-, Brücken- und Pflaſtergeld.

§. 34. Die Bezahlung des Chauſſée-, Brücken- und Pflaſtergeldes liegt dem Reiſenden ob. Der Poſtillion hat den Reiſenden an jenen Orten, wo dergleichen Gebühren entrichtet werden, darauf anmerkſam zu machen; unterläßt er dieß, ſo hat der Poſtillion für die Entrichtung zu haften, und iſt nicht befugt, beym Eintreffen auf der Station etwas dafür nachzufordern, es wäre denn, der Reiſende hätte ihn zu Entrichtung dieſer Gebühren bey der Retourfahrt beauftragt.

Oeffnen der Thore und Schlagbäume.

§. 35. Die Thore und Schlagbäume müſſen den Extrapoſten jederzeit unverweilt auf das mit dem Poſthorn gegebene Zeichen geöffnet werden.

Im Fall einer Verzögerung, beſonders bey Couriers, iſt die Beſchwerde bey der OrtsObrigkeit anzubringen.

Beſchädigung der Extrapoſt Reiſenden oder ihrer Chaiſen.

§. 36. Es iſt die Pflicht der Poſtillions die Reiſenden vorſichtig zu fahren, damit ihnen weder an ihrer Perſon noch an ihrem Eigenthum eine Beſchädigung zugehe.

Digitized by Google

Die Poſtillions haben ſich demnach ſowohl vor Trunkenheit als dem Schlafen zu hüten, und die Poſthalter werden für den Schaden, der durch die Schuld ihrer Poſtillions etwa durch Umwerfen oder Anfahren des Wagens, durch unterlaſſenes Sperren mit dem Radſchuh ꝛc. entſteht, verantwortlich gemacht.

In ſolchen Fällen tritt die Unterſuchung und Beſtrafung des ſchuldigen Poſtillions nach Maasgabe des §. 8., ein. Es verſteht ſich aber, daß die äuſſerſte Dunkelheit der Nacht, ſehr ſchlimme Wege, ſchlecht gebaute Wägen, oder ganz unvorzuſehende Vorfälle die Schuld mindern, oder den Beklagten ganz entſchuldigen können.

Bey beſonders dunkeln Nächten ſind die PoſtChaiſen auf eine zweckmäßige Art zu erleuchten; auf den Stationen im Gebirge ſind immer einige Fackeln zum nöthigen Gebrauch im Vorrath zu halten. Für beide Leiſtungen haben die Reiſenden eine billige Vergütung beſonders zu entrichten.

Hülfleiſtung bey Unfällen.

§. 37. Wenn ExtraPoſtReiſenden unterwegs ein Unfall an den Pferden oder dem Wagen zuſtößt, ſind die nächſten Orte verpflichtet, gegen Vergütung die nöthige Hulfe zu verſchaffen, wofür die Ortsobrigkeiten im Weigerungsfall verantwortlich gemacht werden.

Das Extrapoſt-Buch.

§. 38. Auf jeder Station iſt ein Extrapoſtbuch befindlich, in welches die ExtrapoſtReiſenden ihre etwaige Klagen einſchreiben können; die Poſthalter haben jeden Reiſenden zu befragen, ob er etwas in das Poſtbuch einſchreiben wolle, und es ihm zu dieſem Zwecke vorzuweiſen.

Die unterm 10. Auguſt 1815. Nro. 1500. erlaſſene Generalverordnung, vermöge welcher jeder Reiſende verbunden war, in das Extrapoſtbuch Namen, Stand ꝛc. einzuſchreiben, wird hiemit für aufgehoben erklärt, und der Gebrauch des ExtrapoſtBuchs blos auf den Fall beſchränkt, wenn ein Reiſender Klagen anzubringen geſonnen iſt. Die Poſthaltereyen haben das ExtrapoſtBuch, ſobald eine Bemerkung von einem Reiſenden darein eingetragen wurde, ſogleich, ſonſt aber in der Regel alle Vierteljahre nur einmal an die OberPoſtDirection einzuſenden.

PoſtInſpectionsReiſen.

§. 39. Die Poſthalter ſind gehalten, den von der OberPoſtDirection zur Inſpection der Poſt-Routen eigends beauftragten Abgeordneten halbjährig einmal mit zwey Pferden unentgeldlich zu befördern. Derſelbe wird das Chaiſen-Schmier nnd Trinkgeld ſogleich baar bezahlen.

Karlsruhe, den 23. July 1818.

Großherzogliche OberPoſtDirection.

Grub.

Vdt. Fieß.

(Die Vaccination vom Jahr 1816 betreffend.)

Nach den geſammelten KreisVaccinationsLiſten vom Jahr 1816., jene des Donaukreiſes nicht mitbegriffen, ſind 15461 Kindern männlichen
15342 — weiblichen
alſo 30803 — beyderley Geſchlechts die Kuhpocken eingeimpft worden.

Digitized by Google

Hievon haben 29123 Kinder die ächte regelmäßige Vaccine verarbeitet,

665 — , folglich das $46\frac{213}{665}$ſte ſind als nicht ächt und nicht ſchützend erklärt worden; und

1006 — , folglich das $29\frac{423}{508}$ſte haben gar nicht gefaßt.

Es ſind von dieſen Kindern, obgleich nach dem Verlauf der Kuhpocken, an zufälligen andern Krankheiten 23, folglich das $1266\frac{14}{23}$ſte geſtorben.

In dieſem nemlichen Jahre ſind 1566 Kinder von den natürlichen Blattern ergriffen worden, wovon 86, folglich das $18\frac{4}{43}$ſte geſtorben ſind.

Was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 6ten November 1818.

Miniſterium des Innern.

Stöſſer.

Vdt. Wollſchläger

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, die erledigte evangel. reformirte Pfarrey Friederichsthal (Landdekanats Carlsruhe im Pfinz- und Enzkreiſe) dem bisherigen Pfarrkandidaten Ernſt von Heidelberg, und

die erledigte evangel. reformirte Pfarrey Weingarten (Dekanats Durlach im nemlichen Kreiſe) dem bisherigen Pfarrer Grohe zu Perouſe im Königreich Würtemberg, zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte evangel. lutheriſche Pfarrey Frieſenheim, Dekanats Mahlberg, Kinzigkreiſes, dem Pfarrer Carl Friedrich Sievert zu Keppenbach gnädigſt verliehen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte evangel. lutheriſche Pfarrey Keppenbach mit den dazu gehörigen Filialen und Höfen, evangeliſchen Dekanats Emmendingen, Dreiſamkreiſes, mit einem Kompetenzanſchlag von 375 fl. und nicht viel höherem wahren Ertrag, werden zur vorſchriftmäßigen Meldung durch ihre Specialate oder Dekanate bey der oberſten Evangel. Kirchenbehörde unter Anberaumung eines Termins von 6 Wochen hierdurch aufgefordert.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter die erledigte evangel. lutheriſche Pfarrey Auggen, evang. Dekanats Mühlheim, Dreyſamkreiſes, dem Decan und Stadtpfarrer Friedrich Wilhelm Hitzig zu Schopfheim gnädigſt übertragen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte evang. Decanats- und Stadtpfarrey Schopfheim im Dreyſamkreiſe, mit einem Kompetenzanſchlag von 651 fl. 40 kr., und wahren Ertrag, einſchließlich der Vikariatsbeſoldung von ohngefähr 1200 fl. werden hierdurch aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Decanate bey der oberſten Evang. Kirchenbehörde vorſchriftmäßig zu melden.

Unterm 13ten November 1818. iſt an die Stelle des verlebten Hofgerichts-Advokaten Krapf in Raſtatt, der Rechtspraktikant Sigel ernannt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich=Badiſches
# Staats= und Regierungs=Blatt.

Carlsruhe, den 1. December 1818.

Verordnung.

(Die Beſchränkung der Wundärzte in der ärztlichen Praxis betreffend.)

Nach nunmehr gemachter mehrjährigen Erfahrung findet man ſich veranlaßt, die Grenzlinie der den Wundärzten durch die Titel VII. VIII. IX. und X. der Medicinal=Ordnung vom Jahre 1807 ertheilten Lizenz, theils näher zu bezeichnen, theils auch weſentlich zu beſchränken, wie folgt:

I. Den Bezirks=Wundärzten ſoll künftighin die Behandlung der zur innerlichen Heilkunde gehörigen Fälle auf eigene Einſicht und Anordnung gänzlich unterſagt ſeyn, wenn ſie nicht zugleich über die ärztliche Qualification beſonders geprüft, und als tüchtig anerkannt worden ſind; oder wenn ihnen nicht ausnahmsweiſe die beſondere Erlaubniß dazu für jezt zugeſtanden iſt, oder aber künftig ertheilt werden wird.

Sie dürfen jedoch wegen der vorausgeſezten beſſern Befähigung und Erfahrung ausnahmsweiſe gewöhnliche ganz einfache Krankheiten, deren richtige Erkenntniß leicht iſt, und deren Kurart ſichere Regeln hat, ſo wie auch nichtcomplicirte veneriſche Krankheiten forthin behandeln, ſo lange ſie ſich dieſer immerhin wiederruflichen Erlaubniß nicht unwürdig machen. — Dagegen haben ſie ſich der auf eigenen Heilrath hin unternommenen Küren aller fieberhaften und beſonders epidemiſchen Krankheiten gänzlich zu enthalten.

II. Eben ſo wird den Wundärzten I. Claſſe die Behandlung innerlicher Krankheiten unterſagt; dieſe hätten ſich denn durch Zeugniſſe über einen ärztlichen Kurs in der Pathologie und Therapie ausgewieſen, und wären darin bey der Großherzogl. SanitätsCommiſſion ſpeziell geprüft, und als hinreichend befähigt erfunden worden.

Sie können übrigens die veneriſchen Kranken, welche ſich ihnen anvertrauen, und zugleich der gewöhnlichen innern Mittel bedürfen, jedoch ſo übernehmen, daß, wenn das Uebel einen hohen Grad erreicht haben würde, und verwickelt wäre, ſie

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben ferner die erledigte evang. lutheriſche Pfarrey St. Georgen, evang. Dekanats Hornberg, Donaukreiſes, dem Pfarrer Georg Heinrich Heymann zu Weiler gnädigſt übertragen.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte evang. lutheriſche Pfarrey Weiler und der dazu gehörigen Filialen, deſſelbigen Dekanats und Kreiſes, mit einem Kompetenzanſchlag von 534 fl. und nicht viel größeren wahren Ertrag werden zur vorſchriftmaſigen Meldung durch ihre Spezialate oder Decanate bey der oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde unter Anberaumung eines Termins von 6 Wochen hierdurch aufgefordert.

Durch das am 11ten Februar d. J. erfolgte Abſterben des Pfarrers Peter Kleinhanß, iſt die Pfarrey St. Landelin, oder Ettenheimmünſter, auch Münſterthal genannt, (Amts Ettenheim im Kinzigkreis) mit einem beyläufigen Ertrag von 7 — 800 fl. in Geld, Naturalien, und Beynutzungen erledigt worden.

Die Kompetenten um dieſe Pfarrfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. No. 38 zu melden.

Durch das am 20ſten September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Baptiſt Schwab iſt die den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrey Schonach, Amts Trieberg, im Donaukreis, erledigt. Ihr Einkommen beläuft ſich auf ungefähr 1400 fl. in Geld, Zehend- und Güter-Ertrag. Die Kompetenten um dieſe Pfarrfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810 Nro. 38. insbeſondere §. 4 zu melden.

Durch den am 21ſten November d. J. erfolgten Tod des Decans und Pfarrers Wagner zu Stein im Pfinz- und Enzkreiſe, iſt die evangel. lutheriſche Pfarrey daſelbſt mit einem Kompetenzanſchlag von 721 fl. und ſichern Ertrag von 1200 fl. zur Erledigung gekommen. Die Konkurrenten um dieſelbe haben ſich alſo mit Rückſicht auf das damit verbundene Dekanat binnen 5 Monaten durch ihre Dekanate oder Spezialate bey der Evangel. oberſten Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem Vogt Bek zu Teutſchneureuth zum Beweiſe höchſter Zufriedenheit mit den von ihm der Gemeinde geleiſteten vielen nützlichen Dienſten, ſo wie zu ſeiner und anderer Gemeindsvorſteher Aufmunterung, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu bewilligen.

Auf den Antrag der Evangeliſchen Kirchen- und PrüfungsKommiſſion wurden von den im Herbſt dieſes Jahrs geprüften nachſtehenden Theologen:

Jakob Muhlhäuſer von Heidelberg, reformirt,
Karl Wilhelm Friedrich Röther von Aglaſterhauſen, lutheriſch
Karl Martini von Karlruhe, lutheriſch
Franz Hecht von Heidelberg, reformirt
Wilhelm Leichtlen von Sand, lutheriſch
Friedrich Wilhelm Gottfried Sachs von Dürrn, lutheriſch,

die fünf Erſtern theils als wohl, theils als hinlänglich befähigt, in vorſtehender Ordnung, Letzterer aber nur mit Bedingung, unter die Badiſchen evangeliſchen Landes-Kanditaten aufgenommen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. December 1818.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Im Augenblicke, da Wir zum Vollzug der Wahlen, für die beyden Kammern Unſerer LandStände, die nöthigen Anordnungen treffen, iſt es Uns angenehm, die gewiſſe Hoffnung nähren zu können, daß alle Unſere Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenſtands, ſchon bey dieſem erſten Act, der aus der Landesverfaſſung hervorgeht, ein gründliches Zeugniß ihrer Reife für eine repräſentative Verfaſſung ablegen werden. Dieß kann, bey gegenwärtiger Veranlaſſung, nicht beſſer geſchehen, als durch rege Theilnahme an den Wahlhandlungen, von Seiten einer jeden Claſſe von Staatsbürgern, die dabey mitzuwirken, auf irgend eine Weiſe, berufen iſt; durch würdevolle Ruhe und Ordnung bey dem Vollzug; durch die verſtändige, umſichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntniſſe und Erfahrungen, den hohen und ſchönen aber ſchweren Pflichten eines Abgeordneten gewachſen ſind.

Wenn Wir, bey dem feſten Willen, das Glück und Wohl Unſeres Volkes zum einzigen Ziel Unſeres ganzen Beſtrebens zu ſetzen, Unſere Blicke auf die noch fühlbaren, traurigen aber unabwendbaren Folgen einer vergangenen ſtürmiſchen Zeit richten, deren tiefeingedrückte Spuren nur allmählig, durch ſorgfältig erwogene, weiſe und kräftige Maaßregeln vertilgt werden können; ſo fühlen Wir lebhaft die dringende Nothwendigkeit, Unſere Kammern, ſo bald als möglich, um uns zu verſammeln, um in ihren Einſichten und ihrem guten Willen eine feſte Stütze für Unſere Landesväterliche Abſichten, und für den Erfolg Unſeres Beſtrebens eine ſichere Bürgſchaft zu finden.

Da die Vorarbeiten für den bevorſtehenden Landtag, durch die Krankheit und den höchſtbedauerlichen Hintritt Unſeres in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungs-Vor-

Digitized by Google

fahrers Königl. Hoheit und Liebden nothwendiger Weiſe unterbrochen werden mußten, ſo war die Wiederaufnahme dieſer Arbeiten eine Unſerer erſten Regentenſorgen. Wir werden dieſelben ſo raſch fortſetzen laſſen, als es nur immer mit einer gründlichen Bearbeitung vereinbarlich iſt. Kaum dürfen Wir aber hoffen, daß ſie bis zu dem Zeitpunkt, der in der VerfaſſungsUrkunde für die Eröffnung der erſten Ständeverſammlung beſtimmt wurde, noch vollendet werden können, und daß es in der Zwiſchenzeit noch möglich werde, Uns von dem ganzen Zuſtand des Staatshaushalts die erforderliche genaue Rechenſchaft geben zu laſſen. In dieſer Betrachtung, ſo wie in der weitern Erwägung, daß eine Uebereilung der Wahlen einen nachtheiligen Einfluß auf das Reſultat derſelben auszuüben droht, ſehen Wir uns veranlaßt, den, in der Verfaſſungsurkunde, auf den 1ten Februar künftigen Jahrs beſtimmten, Termin weiter hinauszuſetzen, und haben daher beſchloſſen und beſchließen, wie folgt:

1) Die erſte ſtändiſche Verſammlung wird am 23. März künftigen Jahrs eröffnet.

2) Der Verſammlungsort der Kammern iſt Unſere Reſidenzſtadt Carlsruhe.

3) Bis zur bleibenden Anſchaffung eines eigenen Locals, und um die Koſten einer interimiſtiſchen Einrichtung zu erſparen, werden die Sitzungen beyder Kammern, während des erſten Landtags, in den Sälen Unſeres Großherzoglichen Schloſſes abgehalten.

4) Die Wahlen der Wahlmänner in ſämmtlichen Stadt- und Amtsbezirken ſollen unverzüglich vorbereitet werden, und ſo wie die nöthigen Vorbereitungen getroffen ſind, ſogleich beginnen und längſtens bis zum 1ten Februar im ganzen Großherzogthum beendigt ſeyn.

Die Wahl der Wahlmänner wird in allen Wahlbezirken gleichzeitig vorgenommen.

5) Sämmtliche Wahlen der Abgeordneten für die erſte und zweyte Kammer ſollen bis zum 1ten März beendigt ſeyn.

Die Wahlen der Univerſitäten werden noch vor dem erſten Februar vollzogen und bekannt gemacht.

Die Wahlen der Abgeordneten für die zweyte Kammer, ſind nicht in ſämmtlichen Stadt- und Amtsbezirken zu gleicher Zeit, ſondern nach ſchicklichen Abtheilungen und in Zwiſchenräumen von 3 bis 4 Tagen, in der Art, vorzunehmen, daß ſie ohnfehlbar im Laufe des Februar-Monats beendigt werden.

Die Städte, welche beſondere Abgeordnete ernennen, ſind in die zuerſt wählende Abtheilung zu ſetzen.

Digitized by Google

6) Die Liſte der landesherrlichen Commiſſarien, welche die Wahlen der Abgeordneten zu leiten haben, iſt der Wahlordnung beygefügt.

7) Die, zur oberſten Leitung der Wahlgeſchäfte angeordnete, CentralCommiſſion iſt mit dem Vollzug vorſtehender Verfügungen, von 4 bis 6, beauftragt.

Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und dem beygedruckten größern Staats-Siegel. Carlsruhe, am 23ſten Dezember 1818.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Wahlordnung.

Zur Verfaſſungs-Urkunde des Großherzogthums.

Zum Vollzug der, über die Wahl der Abgeordneten für die erſte und zweyte Kammer in der Verfaſſungsurkunde gegebenen, allgemeinen grundgeſetzlichen Beſtimmungen, werden folgende nähere Vorſchriften ertheilt.

I. Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten in die erſte Kammer.

§. 1. Das Großherzogthum iſt in zwey grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg ſcheidet. Ein jeder der beyden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§. 2. Stimmfähig ſind alle adelichen Beſitzer von Grundherrſchaften, die im Lande wohnen, und das 21ſte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar iſt jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Beſitz mehrerer Grundherrſchaften giebt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrſchaft iſt jeder ſtimmfähig und wählbar.

Grundherrn, welche in beyden Bezirken Herrſchaften beſitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer ſteuerbaren Güter und Gefälle gelegen iſt.

§. 3. Das Miniſterium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liſte der ſtimmfähigen und wählbaren Grundherrn in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen ſollen, wenn ſie nicht ſogleich als gegründet erſchei-

Digitized by Google

nen, in dem geeigneten Wege, erörtert und entſchieden werden. Die Entſcheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 4. Jeder Bezirk wählt ſeine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren Grundherrn durch relative Stimmen=Mehrheit.

§. 5. Der Wahlort, iſt für den Bezirk oberhalb der Murg, Freiburg, für den untern Bezirk, Mannheim.

§. 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Staats=Diener oder der Grundherrn des Bezirks einen Commiſſär zur Leitung der Wahl in einem jeden der beyden Bezirke.

§. 7. Diejenigen ſtimmfähigen Grundherrn, die, aus welch immer einer Urſache, bey der Wahl zu erſcheinen verhindert ſind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Ausſteller eigenhändig unterzeichnet, und mit deſſen Familien=Siegel verſehen ſeyn.

Wer weder perſönlich erſcheint, noch einem andern ſtimmfähigen Grundherrn ſeine Stimme überträgt, wird dafür angeſehen, daß er für dieſen Fall auf ſein Stimm=Recht verzichtet habe.

§. 8. Von den am Tage der Wahl verſammelten Grundherrn werden die zwey Aelteſten, unbeſchadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeſchäfts dem Landesherrlichen Commiſſär beygegeben.

Dieſer wählt einen Secretär aus der Zahl der, im Wahlorte angeſtellten, Kanzley=Perſonen.

§. 9. Bey der Abſtimmung muß jeder Stimmende eben ſo viele Abgeordnete in Vorſchlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§. 10. Die Abſtimmung geſchieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorſchlag enthält, mit einem beliebigen Wahlſpruch, oder einer andern ſchicklichen Bezeichnung, verſehen ſeyn.

§. 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abweſenden bevollmächtigt iſt, übergiebt für die übertragene Stimme einen beſondern Wahlzettel, deſſen Bezeichnung von derjenigen verſchieden ſeyn muß, die er ſeinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§. 12. Die Wahlzettel ſind in Briefform ſo zuſammen zu legen, daß der Vorſchlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel iſt mit einem Umſchlag zu verſe-

Digitized by Google

hen, dem der Stimmende die Aufſchrift ſeines Namens eigenhändig beyzuſetzen hat. Die Wahlzettel der Abweſenden, ſo wie die Aufſchriften der Umſchläge, worinn ihre Abſtimmung enthalten iſt, können ſowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geſchrieben ſeyn.

§. 13. Die mit dieſen Aufſchriften verſehenen und geſammelten Abſtimmungen ſind mit der Liſte der Anweſenden und der durch Vollmachten vertretenen Grundherrn zu vergleichen.

§. 14. Ergibt ſich dabey kein Anſtand, ſo ſind ſämmtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erſchienenen Grundherrn aus den Umſchlägen herauszunehmen. Ehe dieß mit jeder einzelnen Abſtimmung geſchieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieſelbe übergeben hat, die Namens-Aufſchrift zu recognoſciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne geſammelt und gemiſcht.

§. 15. Ohne Unterbrechung des Acts werden die einzelnen Wahlzettel von dem Landesherrlichen Commiſſair eröffnet, und die Vorſchläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Sekretair in eine Liſte getragen. Einer der, dem Landesherrlichen Commiſſair beygegebenen, Grundherrn führt die Gegen-Liſte.

§. 16. Diejenigen vier Grundherrn, welche unter allen vorgeſchlagenen die meiſten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protocoll eingetragen.

§. 17. Bey Stimmen-Gleichheit entſcheidet das Loos, zu deſſen Ziehung zwiſchen den Betheiligten ſogleich geſchritten wird. Für Abweſende, die betheiligt ſind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn ſie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter ſelbſt betheiligt iſt, ernennt der landesherrliche Commiſſair zur Ziehung des Looſes einen Stellvertreter.

§. 18. Wahlzettel die unleſerlich geſchrieben ſind, oder die Perſon des Vorgeſchlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den Anweſenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn ſich der Ausſteller zu dem zweifelhaften, oder unleſerlichen Vorſchlag bekennt, ſo kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geſchieht dieſes nicht, ſo wird hierauf, bey Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rückſicht genommen.

§. 19. Beym Schluſſe der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanſtändigten, die dem Protocoll beyzulegen ſind.

§. 20. Der landesherrliche Commiſſair und ſämmtliche anweſende Grundherrn unterzeichnen das abgehaltene Protocoll, das unter Anſchluß der übergebenen

Digitized by Google

Vollmachten und übrigen Beylagen an die landesherrliche Central-Commiſſion einzuſenden iſt.

Es iſt jedem, der in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten abgeſtimmt hat, geſtattet, eine Abſchrift vom Protocoll zu nehmen, oder nehmen zu laſſen.

II. Wahl der Abgeordneten der LandesUniverſitäten in die erſte Kammer.

§. 21. Die Wahl der Abgeordneten der LandesUniverſitäten wird, von einer jeden der beyden Univerſitäten, in einer vollſtändigen Verſammlung der ordentlichen Profeſſoren vorgenommen.

§. 22. Sie kann nicht gültig vor ſich gehen, wenn nicht wenigſtens ¾tel der activen ordentlichen Profeſſoren erſcheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten ſind.

Kein Stimmberechtigter kann ſein StimmRecht anders, als in Perſon ausüben, wenn er nicht erweißlich zu erſcheinen, ohne eigene Schuld, verhindert iſt.

In dieſem Falle vertritt, bey allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Perſon des Vollmachtgebers.

§. 23. Der jeweilige Prorector iſt landesherrlicher Commiſſair bey der Wahlverſammlung, unbeſchadet ſeines Stimmrechts.

§. 24. Der Abgeordnete wird nach Willkühr, aus der Mitte der Profeſſoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§. 25. Die Wahl geſchieht durch abſolute Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Abſtimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorſchlag des Votanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorſchriften, welche in den §§n. 10 bis 15. für die Abſtimmung der Grundherrn bey der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben ſind.

§. 27. Wenn bey der erſten Abſtimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Perſon nicht wenigſtens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anweſenden und Vollmachtgeber gefallen iſt, ſo wird zu einer zweyten Abſtimmung geſchritten.

§. 28. Nur in dem Fall, daß nur zwey Perſonen vorgeſchlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, alſo eine jede die Hälfte ſämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwiſchen dieſen beyden ſogleich die Entſcheidung durch das Loos ein.

§. 29. Bey einer zweyten Abſtimmung darf nur zwiſchen den drey vorgeſchlagenen,

welche, bey der erſten Abſtimmung, die meiſten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn auſſer einem oder zweyen, welche die meiſten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, ſo findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem erſten oder nach den zwey erſten, zunächſt die meiſten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

§. 30. Wenn bey dieſer zweyten Abſtimmung wiederum keine abſolute Mehrheit vorhanden iſt, und auch der im §. 28. vorhergeſehene Fall nicht eintritt, ſo wird zur dritten Abſtimmung geſchritten, wobey nur zwiſchen denjenigen zwey Vorgeſchlagenen gewählt wird, die bey dieſer zweyten Wahl die meiſten Stimmen erhalten haben; in ſo ferne nicht wiederum eine Stimmen-Gleichheit ſich auf mehrere erſtreckt, in welchem Fall die Wahl unter allen ſtatt findet, die nach dem einen, der etwa die höchſte Stimmenzahl erhalten hat, zunächſt die meiſten und gleich viele Stimmen zählen.

§. 31. Wenn ſich in dieſem letzteren Falle, bey der dritten Abſtimmung, keine abſolute Mehrheit ergiebt, ſo entſcheidet relative Stimmenmehrheit, und bey Gleichheit der Stimmen das Loos, wobey nach §. 17. verfahren wird.

§. 32. Bey unleſerlichen Abſtimmungen oder unvollſtändiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeſchlagenen wird nach §. 18. verfahren. Wenn der Anſtand nicht gehoben wird, ſo iſt zwar der Vorſchlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bey Berechnung der Stimmenzahl, die zur abſoluten Mehrheit erfoderlich iſt, mitzuzählen.

§. 33. Die Beſtimmungen, welche in den §§. 19 u. 20. über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten ſind, gelten auch für die Wahlen der Landes-Univerſitäten.

III. Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter.

§. 34. Das Großherzogthum iſt unter Ausſchluß nachbenannter Städte in 41, mit Rückſicht auf die directe Steuer-Laſt der verſchiedenen Aemter, zuſammengeſetzte Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt.

§. 35. In Berückſichtigung theils ihrer commerziellen Bedeutenheit, theils ihrer früheren Verhältniſſe, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres ſtärkeren Beytrags zu den indirecten Abgaben, haben die Städte Carlsruhe 3. Mannheim ebenfalls 3. Heidelberg, Freyburg, Pforzheim, Lahr je 2 Abgeordne-

Digitized by Google

te, Ueberlingen, Konſtanz, Offenburg, Raſtadt, Baden, Durlach, Bruchſal und Wertheim, eine jede einen Abgeordneten zu ernennen.

§. 36. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt.

A) Wahl der Wahlmänner.

1) Eintheilung der Wahlbezirke in Wahl-Diſtrikte.

§. 37. Die Wahlbezirke der Aemter werden, zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner, in Wahldiſtrikte eingetheilt.

§. 38. Jeder Ort mit eigenem Gericht, der wenigſtens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen eigenen Wahldiſtrikt und ernennt wenigſtens einen Wahlmann.

§. 39. Größere Orte, die wenigſtens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 Seelen einen, und auf den Reſt der Bevölkerung, in ſo ferne er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann.

Es ſollen aber in keinem Aemter-Wahlbezirk weniger als 32 Wahlmänner ernannt werden. In Wahlbezirken von geringerer Bevölkerung iſt darnach die Vertheilung der zu ſtellenden Wahlmänner, nach Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Orte, zu treffen.

§. 40. Kleinere Orte, die nicht 250 Einwohner haben, werden mit dem zunächſt gelegenen Ort in einen Wahldiſtrikt vereinigt. Die Zahl der Wahlmänner wird in dieſem Fall nach der vereinigten Einwohner-Zahl beyder Orte beſtimmt.

§. 41. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner, ein Wahlmann, und wenn der Ueberſchuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Jedoch ſollen ebenfalls nie weniger als 32 Wahlmänner erwählt und darnach für die kleinern Städte, die eigene Abgeordnete zu ernennen, berufen ſind, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner erhöht werden.

Zur Erleichterung dieſer Wahlen ſind alle ſolche Städte, nach Quartieren, mindeſtens in ſo viele Wahldiſtrikte einzutheilen, daß kein einzelner Diſtrikt über 8 Wahlmänner zu ernennen hat. Die Vertheilung richtet ſich nach der Einwohnerzahl der Quartiere.

§. 42. Die mit der Leitung der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commiſſarien haben gemeinſchaftlich mit den Aemtern die Eintheilung der

Aemterwahl-Bezirke in Wahldiſtricte zu entwerfen, und die von den Stadtmagiſtraten entworfenen Abtheilungen der Städte zu prüfen, und zu genehmigen.

Die erſtmals getroffene Eintheilung gilt bis zur geſetzlichen Anordnung einer allgemeinen Reviſion.

2) Stimmrecht und Wählbarkeit bey Ernennung der Wahlmänner.

§. 43. Bey Ernennung der Wahlmänner ſind ohne Unterſchied der Religion ſtimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

1) das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) nicht Mitglieder der erſten Kammer und bey der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht ſtimmfähig und nicht wählbar, und
3) im Wahl-Orte als Bürger angeſeſſen ſind, oder daſelbſt ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeſchloſſen ſind alſo bloſe Hinterſaſſen, Gewerbsgehülfen, Geſinde, Bediente u. ſ. w.

§. 44. In Wahldiſtrikten, die aus zwey Orten beſtehen, kann jeder, in einem der beyden Orte wohnende, wählbare Staatsbürger von allen Stimmberechtigten des Diſtrikts, ohne Rückſicht des Wohnorts, gewählt werden.

§. 45. In Städten, die in mehrere Wahldiſtrickte abgetheilt ſind, können die Bewohner einer Abtheilung, die einen oder mehrere Wähler zu ernennen haben, jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rückſicht auf das Quartier, das er bewohnt.

3) Anordnung und Leitung der Wahl der Wahl-Männer.

§. 46. Das Bezirks-Amt hat auf die, von der Landesherrlichen Centralcommiſſion ergehende, Weiſung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§. 47. Zur Beſorgung des Wahlgeſchäfts wird, in jedem Wahldiſtrikt, eine Wahlcommiſſion niedergeſetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht, durch dieſe Function, nicht verlieren.

Dieſe Wahlcommiſſion beſteht:

1) Aus dem erſten Ortsvorgeſetzten als Vorſtand,
2) aus der älteſten Gerichts oder Rathsperſon, und bey deren Verhinderung aus der im Alter zunächſt folgenden;

Digitized by Google

3) Aus zwey weiteren Mitgliedern und Urkunds=Perſonen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der 10 höchſtbeſteuerten Bürger des Wahldiſtricts zu ernennen ſind;

4) Aus dem Raths oder Gerichtsſchreiber, als Protocollführer und Mitglied.

In Diſtricten, die aus zwey Orten gebildet ſind, treten der Vorgeſetzte und Gerichtsſchreiber des größeren Orts als Vorſtand und respve Protocollführer, und der Vorgeſetzte des kleinern als Gerichts=Perſon ein.

Wahlort iſt der größere Ort des Diſtricts. In Städten, welche in mehrere Diſtricte eingetheilt ſind, hat jeder Diſtrict beſondere Urkunds=Perſonen, die ebenfalls aus der Zahl der 10, im abſtimmenden Diſtrict höchſt beſteuerten ſtimmfähigen Staatsbürger zu wählen ſind.

4) Verfahren bey Ernennung der Wahlmänner.

§. 48. Die Wahlcommiſſion eines jeden Diſtricts hat, wenn wegen Anzahl der Stimmberechtigten die Abſtimmung nicht in einem halben Tag vollbracht werden kann, auf jede halbe Tagſitzung, deren ſo viele durch ſpezielle Umſagen zur Abſtimmung einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimme abgeben können.

Dieſe Einladung muß jedesmal dem Abſtimmungstermin wenigſtens zwey Tage vorausgehen.

§. 49. Die Abſtimmung geſchieht, vor vollſtändig verſammelter Wahlcommiſſion, in dem Verſammlungs=Zimmer der Gemeinde.

§. 50. Die Regiſter über ſämmtliche wahlfähige Ortseinwohner müſſen zur beliebigen Einſicht der Stimmenden aufgelegt ſeyn.

§. 51. Jeder Stimmfähige, der ſein Stimmrecht ausüben will, muß perſönlich erſcheinen. Abweſende, oder auf andere Weiſe Verhinderte werden zur Abſtimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelaſſen.

§. 52. Jeder Stimmende hat ſo viele Wahlmänner in Vorſchlag zu bringen, als der Diſtrict wozu er gehört, zu ernennen hat. Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht ſo viel Perſonen vorſchlägt, als der Diſtrict ernennt, ſo ſchadet dieß der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht.

§. 53. Die Abſtimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Regiſter die Namen der, in Vorſchlag gebrachten, Perſonen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes, einträgt, und ſeine Namensun-

Digitized by Google

terſchrift beyſügt. Wer nicht ſchreiben kann giebt ſeinen Vorſchlag mündlich ab. Der Gerichtsſchreiber beſorgt, in dieſem Fall, in Gegenwart des Stimmenden, den Eintrag in das Regiſter, und der Vorſtand und eine der Urkunds-Perſonen unterzeichnen ſtatt des Votanten.

In dem Protocoll wird hierüber das Nöthige bemerkt.

§. 54. In Wahldiſtricten, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorſchlag auf beſondere Wahlzettel zu Hauſe oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denſelben unterſchreiben, und der Wahlcommiſſion perſönlich übergeben. Wo dieß geſchieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Regiſter einzutragen. Jeder Namens-Eintrag erhält im Regiſter die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Commiſſionsvorſtand mit der nemlichen Nummer, welche der Namen des Votanten in dieſem Regiſter erhalten hat, und mit ſeinem Vidit. Ein weiteres Vidit ſetzt eine der Urkundsperſonen bey.

Für Perſonen, die des Schreibens unerfahren ſind, beſorgt der Gerichtsſchreiber den Namens-Eintrag in das Regiſter, und nach der mündlichen Abſtimmung der Votanten die Ausfertigung des Wahlzettels, der ebenſo das Vidit des Vorſtandes und einer Urkundsperſon erhält.

Nach jeder Sitzung werden die, während derſelben, überreichten Wahlzettel zuſammen geheftet, und an die beyden Ende des Bandes das Ortsſiegel und das Privatſiegel einer Urkunds-Perſon angelegt. —

§. 55. Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der, zum Abſtimmen erſcheinenden, Perſonen entſcheidet die Wahlcommiſſion durch Stimmenmehrheit. Die Entſcheidung iſt nur für den einzelnen Fall gültig, und es ſteht dem Betheiligten frey, über die, in Zweifel gezogenen, ſtaatsbürgerlichen Rechte den Ausſpruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlaſſen, der jedoch nicht rückwirken kann.

§. 56. Die Wahlcommiſſion darf, weder durch Empfehlung oder Vorſchläge, noch auf ſonſt irgend eine Weiſe, ſich erlauben, die Wahlfreyheit der Abſtimmenden zu beſchränken.

Sie hat die geſetzlichen Eigenſchaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abſtimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Perſonen vorſchlagen, als ernannt werden ſollen, zu erin-

Digitized by Google

nern, ihren Vorſchlag zu ergänzen; diejenigen aber, die etwa, aus Verſehen, mehr vorſchlagen, als der Diſtrikt zu wählen berechtigt iſt, anzuweiſen, ihren Vorſchlag auf die feſtgeſetzte Zahl zu beſchränken.

Sie hat bey unvollſtändigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche über die Perſon des Vorgeſchlagenen einen Zweifel laſſen, den Stimmgeber ſogleich zur Vervollſtändigung oder Berichtigung zu veranlaſſen.

§. 57. Wer nach Ablauf des Abſtimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, iſt Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, ſind es diejenigen, die unter allen übrigen die meiſten Stimmen zählen, und zwar eben ſo viele, als der Diſtrikt zu wählen hat.

Bey eintretender Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, deſſen Ziehung die Wahlcommiſſion anordnet, indem ſie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa abweſenden, oder nicht erſcheinenden, Bevollmächtigte aufgeſtellt. Eine freywillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Urſache: als Krankheit, nothwendige Abweſenheit, verweigert werden.

§. 59. Wenn in der Zwiſchenzeit bis zur Abgeordneten Wahl ein ernannter Wahlmann mit Tode abgeht, oder vom Wahlorte hinwegzieht, ſo ſteht es dem Diſtrikt frey, eine neue Wahl vorzunehmen, in ſo ferne es bis zur Vornahme der Abgeordneten-Wahl noch geſchehen kann. Dieſe letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenſchaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten oder bis zu einer etwaigen Auflöſung der Kammern nach Art. 39. der Verfaſſungsurkunde behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwiſchenzeit von der erſten Wahl des Abgeordneten, bis zu dem regelmäßigen Austrittstermine, eine neue Abgeordneten-Wahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden, und im Wahlbezirk noch wohnenden, Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht.

§. 60. Die Wahlcommiſſion hat dem Bezirksamt das Reſultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derſelben die ſtimmfähigen Ein-

Digitized by Google

wohner des Diſtrikts einzuladen, denen auch auf dem Rathhaus die Einſicht der Wahlverhandlungen, auf Verlangen, geſtattet werden muß.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von ſämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommiſſion unterſchriebene, und mit dem Ortsſiegel verſehene, Urkunde über ihre Ernennung zugeſtellt.

§. 61. In Städten, welche in mehrere Wahldiſtrikte abgetheilt ſind, müſſen die, in einem Diſtrikte gewählten, Wahlmänner ſogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geſchritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Commiſſion angeſchlagen werden, damit die, von einem Diſtrikt Ernannten, nicht noch einmal von einem der ſpäter abſtimmenden Diſtrikte gewählt werden.

§. 62. Die Wahlprotocolle ſind von ſämmtlichen Mitgliedern der Commiſſion zu unterſchreiben, ebenſo die Regiſter und die Zuſammenſtellungen der Wahlſtimmen. Die Protokolle werden in der Gemeindsregiſtratur aufbewahrt, die Abſtimmungszettel aber von der Wahlcommiſſion vertilgt.

B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern.

§. 63. Der Großherzog ernennt Commiſſarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. Die Aemter überſenden denſelben, ſogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Diſtricten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Aemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; ſämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die beſondere Wahlen halten, wählen die im §. 35. feſtgeſetzte Anzahl von Abgeordneten, — aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelſt abſoluter Stimmenmehrheit.

§. 65. Nach Art. 37. der Verfaſſungsurkunde iſt wählbar, ohne Rückſicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

1) weder wirkliches Mitglied der erſten Kammer, noch bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder ſtimmfähig iſt;
2) einer der drey chriſtlichen Confeſſionen angehört;
3) das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt hat, und
4) wenigſtens mit einem Capital von 10,000 fl. in dem Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer-Kataſter zuſammen genommen eingetragen iſt, oder

Digitized by Google

eine lebenslängliche, jährliche Rente von wenigſtens 1,500 fl. von einem Stamm- oder LehenGut-Beſitzer, oder eine fixe ſtändige Beſoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage, als Staats- oder Kirchen-Diener bezieht, auch in dieſen beyden leztern Fällen, wenigſtens irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum d. i. von Grundſtücken, ſteuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt.

Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Phyſici und andere geiſtliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuſer- und Gewerbſteuer-Kaſter eingetragen iſt, darf die Capitalien, die er an dieſen verſchiedenen Orten verſteuert, zuſammenrechnen.

Dem Gatten werden die Capitalien, die ſeine Frau zu verſteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuercapitalien der beygebrachten Kinder ſeiner Frau, die Wittwe war.

Dem Vater werden die Capitalien ſeiner minderjährigen Kinder, ohne Rückſicht, wie lange, von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet.

Wer die Nutznießung eines Vermögens kraft ehelichen Rechts oder kraft Teſtaments beſitzt, rechnet die Steuerkapitalien dieſes Vermögens ein.

Eingerechnet darf dem Eigenthümer ſonſt nicht werden das Capital des Vermögens, deſſen Beſitz und Nutznießung kraft ehelichen Rechts, oder kraft Teſtaments ſeinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten zuſteht.

Als Gehalt werden die ſignaturmäßigen fixen, ſtändigen Bezüge, und zwar die Naturalien, nach dem herrſchaftlichen Aufrechnungstaxe und die Wohnungen und Beynutzungsgüter nach dem herkömmlichen Anſchlag berechnet.

Zufällige Emolumente, Tantiemen :c. werden nicht berückſichtigt.

Für die Kirchenpfründen werden die Anſchläge angenommen, welche zum Zweck der Beſteurung der Pfarrgüter gemacht worden ſind. Die Kirchendiener ſind auch, ohne Rückſicht auf die Größe ihrer Pfründe, wählbar, wenn ſie von den, ihnen zur Nutzung überlaſſenen, Pfarrgütern, Gefällen und Zehnten ein Capital von wenigſtens 10,000 fl. wirklich verſteuern.

§. 66. Der zur Leitung des Wahlgeſchäfts ernannte Landesherrliche Commiſſaire

Digitized by Google

hat ſämmtliche Wahlmänner des Bezirks oder der wählenden Stadt, mittelſt Requiſition der Aemter, durch die Ortsvorgeſetzten zur Abgeordneten Wahl auf einen beſtimmten Tag, und zwar wenigſtens 6 Tage früher, als ſie vor ſich gehen ſoll, ſchriftlich einzuladen.

In dem Einladungsſchreiben ſind die geſetzlichen Eigenſchaften eines Abgeordneten kurz auseinander zu ſetzen.

Jeder Vorgeladene hat einen Inſinuationsſchein, über die an ihn ergangene, Einladung ſogleich bey Empfang derſelben auszuſtellen.

Vornahme der Abgeordneten Wahl.

§. 67. Es kann nur dann zur Wahl der Abgeordneten geſchritten werden, wenn wenigſtens ¾ der Wahlmänner, die der Bezirk nach den Beſtimmungen der §. §. 38. bis 41. zu ſtellen hat, gegenwärtig ſind.

§. 68. Kein Wahlmann kann ſeine Stimme einem andern übertragen.

§. 69. Wenn auf den feſtgeſetzten Wahltag mehr als ¼tel ſämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, ſo haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hinderniſſe zu erſcheinen abgehalten waren, die Koſten der Einberufung und Verſammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commiſſaire ein zweyter Wahltag angeordnet.

§. 70. Zur Vornahme der Wahl bildet ſich die WahlCommiſſion, die aus dem landesherrlichen Commiſſair, aus den drey älteſten Wahlmännern, und wenn dieſe aus Gründen dieſe Function ausſchlagen, aus den, im Alter zunächſtfolgenden, und aus einem Amtsreviſor des Wahlorts oder des Wahlbezirks beſteht. Der Amtsreviſor führt das Protokoll.

§. 71. Der landesherrliche Commiſſair hat im Allgemeinen die Eigenſchaften eines würdigen Abgeordneten nochmals auseinander zu ſetzen, darf ſich aber eben ſo wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der WahlCommiſſion erlauben, durch Empfehlung oder Vorſchlag, oder auf ſonſt irgend eine Weiſe auf das Reſultat der Wahl einwirken zu wollen.

§. 72 Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch HandGelübde; „daß ſie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen wollen, wie ſie es für das Beſte des Landes am dienlichſten erachten, daß ſie in Bezug auf ihre Abſtimmung weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch, um ſelbſt gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder verſprochen haben.“

Digitized by Google

§. 73. Es iſt den Wählern geſtattet, im Ganzen oder Theilweiße nach Belieben abzutreten, um ſich, vor der Abſtimmung untereinander zu beſprechen.

§. 74. Die Wahlmänner der Städte, die mehrere Abgeordnete zu ernennen haben, wählen einen jeden durch beſondere Wahl.

§. 75. Die Wahl geſchieht durch abſolute Stimmenmehrheit und mittelſt geheimer Stimmgebung.

§. 76. Jeder Wahlmann erhält hiezu einen Wahlzettel mit einem Umſchlag.

Die Wahlzettel werden vom landesherrlichen Commiſſair, nach der Zahl der Stimmengeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern verſehen. Jeder Wahlzettel erhält ſeinen Nummer auf der innern Seite, worauf die Abſtimmung geſchrieben wird.

Der Umſchlag des Wahlzettels erhält die eigenhändige NamensAufſchrift des abſtimmenden Wahlmanns.

§. 77. Nachdem ſämmtliche Wahlmänner ihren Vorſchlag niedergeſchrieben haben, werden die, in Briefform zuſammen gelegten, und im Umſchlag befindlichen, Wahlzettel geſammelt, und die äuſſeren Aufſchriften mit der Liſte der Stimmgeber verglichen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umſchlägen herausgenommen, in einer Urne gemiſcht, und ſodann eröffnet.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor Hinwegnahme des Umſchlags ſeines Wahlzettels, die, auf erſterm befindliche, Aufſchrift ſeines Namens zu recognosciren.

Der landesherrliche Commiſſair lieſt die Vorſchläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Secretair trägt ſie in das Protokoll. Ein anderes Mitglied der Commiſſion, das die abgeleſenen Zettel empfängt, führt die Gegenliſte.

§. 78. Wahlzettel die unleſerlich geſchrieben ſind, oder welche die Perſon der Vorgeſchlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen ſich der Ausſteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorſchlag nicht beachtet, die Nummer des Ausſtellers, bey Berechnung der abſoluten Stimmenmehrheit, aber mitgezählt.

§. 79. Wenn, bey der erſten Abſtimmung für die Stelle des Abgeordneten, auf einen der vorgeſchlagenen nicht wenigſtens eine Stimme weiter, als die Hälfte der

Digitized by Google

Stimmen aller Anweſenden gefallen iſt, ſo wird eine zweyte Wahl vorgenommen.

§. 80. Nur in dem Falle, daß nur zwey Perſonen vorgeſchlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anweſenden Wahlmänner erhielt, wird ſogleich zur Entſcheidung durch das Loos geſchritten; wobey nach §. 17. verfahren wird.

§. 81. Bey einer zweyten Abſtimmung darf nur zwiſchen den drey Vorgeſchlagenen, welche bey der erſten Abſtimmung die meiſten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem, oder zweyen, welche die meiſten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, ſo findet die Wahl unter Allen ſtatt, welche nach dem erſten oder zweyten zunächſt die meiſten und resp. gleichviel Stimmen erhalten haben.

§. 82. Wenn nach der zweyten Abſtimmung wiederum keine abſolute Mehrheit der Stimmen vorhanden iſt, oder der im §. 80. vorhergeſehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entſcheidet, ſo wird zur dritten Abſtimmung geſchritten. Bey dieſer dritten Abſtimmung wird nur zwiſchen denjenigen zwey Vorgeſchlagenen gewählt, die bey der zweyten Wahl die meiſten Stimmen erhalten haben; inſoferne nicht wiederum eine StimmenGleichheit ſich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall ſich auch die Wahl auf alle diejenige erſtreckt, die nach dem erſten, der etwa die relativ höchſte Stimmenzahl erhielt, zunächſt die meiſten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bey dieſer dritten Wahl entſcheidet relative Stimmenmehrheit, und bey StimmenGleichheit das Loos, wobey nach der im §. 17. über die Grundherrnwahl gegebenen Beſtimmung verfahren wird.

§. 83. Nach gezogener Stimmenmehrheit, iſt noch in Anweſenheit der Wahlmänner das Protocoll zu ſchließen, und von ſämmtlichen CommiſſionsMitgliedern und wenigſtens 10 andern Wahlmännern ebenſo, wie die Zuſammenſtellung der Abſtimmungen zu unterſchreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnahme der etwa beanſtändigten, die dem Protokoll angeſchloſſen werden.

§. 84. Der landesherrliche Commiſſair hat die erforderliche Beſcheinigung über die geſetzlichen Eigenſchaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Beſitzt der Gewählte die geſetzlichen Eigenſchaften nicht, ſo hat ihm der Commiſſair dieß zu eröffnen und ſeine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugeſteht, ſo wie in dem Falle, daß dieß zwar nicht geſchieht, der Commiſſair aber die Erklärung des Betheiligten, nach

Digitized by Google

den klaren Worten der Verfaſſungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet; ſo hat derſelbe ohne weiters eine zweyte Wahl anzuordnen, und beyde Wahlhandlungen der landesherrlichen Centralcommiſſion zur Entſcheidung vorzulegen.

Wenn die erhobenen Beſcheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend ſind, ſo wird das Wahlprotokoll ſogleich mit ſämmtlichen Beilagen an die landesherrliche Centralcommiſſion eingeſendet.

§. 85. Jede Verſammlung von Stimmberechtigten oder Wahlmännern, welche zur Wahl eines Abgeordneten für die erſte oder zweyte Kammer zuſammentreten, darf ſich mit keinem andern Gegenſtand, als mit dieſer Wahl beſchäftigen.

Carlsruhe, den 23ſten December 1818.

Großherzogliche Geheime Kabinets Kanzley.

Vdt. Weiß.

Digitized by Google

Beylage
zur Wahlordnung.

Ordnungszahl der Städte	Ordnungszahl der Aemterbezirke	Grundherrliche Wahlbezirke, Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter	Stimmenzahl	Wahlort	Commiſſarien für die erſten Wahlen.
		A) Grundherrliche Wahlbezirke.			
		Bezirk rechts der Murg	4	Mannheim	Oberhofrichter Frhr. v. Drais.
		Bezirk links der Murg	4	Freyburg	Staatsrath Frhr. v. Calm.
		B) Wahlbezirke der Städte und Aemter.			
1		Stadt Ueberlingen	1	Ueberlingen	Rggsrath u. Oberamtmann v. Ehren.
	1	Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf, und Ueberlingen ausſchließlich der Stadt Ueberlingen.	1	Meersburg	Hofrath und Oberamtmann Seyfried.
2		Stadt Conſtanz	1	Conſtanz	Oberamtmann Huetlin.
	2	Aemter Radolphzell, Blumenfeld, Conſtanz ausſchließlich der Stadt Conſtanz	1	Radolphzell	Oberamtmann Walchner.
	3	Aemter Stockach, Möſkirch, Engen	1	Stockach	Regierungsrath u. Oberamtmann Müller.
	4	Aemter Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neuſtadt	1	Bonndorf	Oberamtmann Wiedmann
	5	Aemter Villingen u. Hüfingen	1	Villingen	Oberamtmann Gäſſler.
	6	Aemter Thiengen, Jeſtetten, St. Blaſien, Waldshut	1	Waldshut	Regierungsrath u. Oberamtmann Föhrenbach.
	7	Aemter Säckingen, Laufenburg, Schönau	1	Säckingen	Amtmann Burſterf.
	8	Aemter Schopfheim u. Candern	1	Candern	Amtmann Deurer
	9	Amt Lörrach	1	Lörrach	Oberamtmann Baumüller.
	10	Amt Müllheim	1	Müllheim	Oberamtmann Wagner
	11	Aemter Staufen, Heitersheim	1	Staufen	Kreisrath Billinger.
3		Stadt Freyburg	2	Freyburg	Staatsminiſter u. Hofrichter Frhr. von Andlau

Digitized by Google

Ordnungszahl der Städte	Ordnungszahl der Aemterbezirke	Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commiſſarien für die erſten Wahlen
	12	Amt Breyſach und die zum Stadtamt Freyburg gehörigen Landorte.	1	Breyſach	Oberamtmann Finweg.
	13	1s Landamt Freyburg und St. Peter	1	Freyburg	Oberamtmann Wundt.
	14	2s Landamt Freyburg, ſodann die Aemter Waldkirch und Elzach	1	Freyburg	Oberamtmann Molitor.
	15	Amt Emmendingen	1	Emmendingen	Amtmann Bark
	16	Aemter Endingen und Kenzingen	1	Kenzingen	Oberamtmann Wetzel
	17	Aemter Triberg, Hornberg, Wolfach und Haßlach	1	Hornberg	Amtmann Jägerſchmidt
	18	Amt Ettenheim	1	Ettenheim	Oberamtmann Donsbach.
4	—	Stadt Lahr	2	Lahr	Oberamtmann Frhr. von Liebenſtein.
	19	Amt Lahr ausſchließlich der Stadt	1	Lahr	
5		Stadt Offenburg.	1	Offenburg	Rggsrath Frhr. von Sensburg.
	20	Amt Offenburg ausſchließlich der Stadt, und mit den Orten Appenweyer, Durbach, nebſt Zubehörden Ebersweyer, Herzthal, Urloffen, u. Windſchläg von dem Amt Appenweyer	1	Offenburg	Kreisrath Selzam.
	21	Aemter Gengenbach u. Oberkirch und die Orte Renchen mit Wagshurſt nebſt Höfen, Nußbach u. Zuſenhofen, vom Amt Appenweyer	1	Offenburg	Kreisrath Selzam
	22	Aemter Kork und Biſchofsheim	1	Biſchofsheim	Rggsrath und Oberamtmann Stöſſer.
	23	Aemter Achern und Bühl	1	Bühl	Amtmann Bäurlein.
6		Stadt Raſtadt	1	Raſtadt	Geh. Rath u. Obervogt Kirn.
7		Stadt Baden	1	Baden	Oberamtmann Schnezler.
	24	Beyde Aemter Raſtadt ausſchließlich der Stadt Raſtadt und das Amt Ettlingen	1	Raſtadt	Geh. Rath u. Obervogt Kirn.

Digitized by Google

Ordnungszahl der Städte	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter	Stimmenzahl.	Wahlort.	Commiſſarien für die erſten Wahlen.
	25	Amt Baden ausſchließlich der Stadt u. die Aemter Gernsbach und Steinbach	1	Baden	Oberamtmann Schnetzler.
8		Stadt Carlsruhe	3	Carlsruhe	Staatsrath u. Kreisdirector Frhr. v. Wechmar.
9		Stadt Durchlach	1	Durlach	Obervogt Müller.
	26	Landamt Carlsruhe mit den Orten Graben, Liedolsheim u. Rußheim vom 1ten Landamt Bruchſal	1	Carlsruhe	Regierungsrath u. Oberamtmann Eiſenlohr.
	27	Aemter Stein und Durlach ausſchließlich der Stadt Durlach	1	Durlach	Obervogt Müller.
10		Stadt Pforzheim	2	Pforzheim	Geh. Rath u. Obervogt Roth
	28	Beyde Aemter Pforzheim ausſchließlich der Stadt Pforzheim	1	Pforzheim	Geh. Rath u. Obervogt Roth.
11		Stadt Bruchſal	1	Bruchſal	Oberamtmann Guhmann.
	29	Beyde Aemter Bruchſal mit Ausſchluß der Stadt Bruchſal und die Orte Eichelberg, Rohrbach, Landshauſen, u. Tiefenbach vom Amt Eppingen	1	Bruchſal	Oberamtmann Guhmann.
	30	Amt Bretten mit der Stadt Eppingen und Mühlbach aber ausſchließlich der übrigen Eppinger Amtsorte	1	Bretten	Oberamtmann Rettig.
	31	Aemter Philippsburg u. Schwetzingen	1	Hockenheim	Kreisrath Dahmen.
	32	Aemter Wißloch und Neckargemünd	1	Heidelberg	Oberhofgerichtsrath Walz.
	33	Amt Sinsheim mit den Amtsorten von Eppingen die nicht zu Bretten und Bruchſal geſchlagen ſind	1	Sinsheim	Amtmann Reichardt.
12		Stadt Mannheim	3	Mannheim	Staatsrath u. Hofrichter Siegel
13		Stadt Heidelberg	2	Heidelberg	Oberhofgerichtsrath Walz.

Digitized by Google

Ordnungszahl der Städte	Ordnungszahl der Aemterbezirke	Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter	Stimmenzahl	Wahlort	Commiſſarien für die erſten Wahlen.
	34	Beyde Aemter Heidelberg ausſchließlich der Stadt Heidelberg.	1	Heidelberg	Oberhofgerichtsrath Walz.
	35	Aemter Ladenburg und Weinheim	1	Weinheim	Kreisrath Dahmen.
	36	Amt Neckarbiſchoffsheim mit den Mosbacher Amtsorten links des Neckars	1	Aglaſterhauſen	Amtmann Wilk.
	37	Amt Eberbach mit den ſämmtlichen rechts des Neckars gelegenen Orten der beyden Aemter Mosbach	1	Mosbach	Obervogt Hennemann.
	38	Aemter Buchen und Oſterburken.	1	Buchen	Amtmann Schippel.
	39	Amt Boxberg	1	Boxberg	Kreisrath von Berg.
	40	Aemter Biſchoffsheim und Gerlachsheim	1	Biſchofsheim	Amtmann Dölling.
14		Stadt Wertheim	1	Wertheim	Kreisrath von Berg.
	41	Beyde Aemter Wertheim ausſchließlich der Stadt, und das Amt Wallbürn	1	Hartheim	Amtmann Wolf.
			63		

Digitized by Google

Beſtimmung über die Diäten und Reiſekoſten der Wahlmänner, der Landesherrlichen Commiſſarien und der Abgeordneten.

Nach Höchſtem Beſchluß Seiner Königlichen Hoheit vom 23ten d. M. ſollen die Wahlmänner, welche nicht an dem Orte wohnhaft ſind, wo die Wahl des Abgeordneten vorgenommen wird, für ihre Reiſekoſten, und die mit der Reiſe und bey der Wahlhandlung zugebrachte Zeit diejenige Vergütung aus der Gemeinde-Caſſe ihres Wohnorts erhalten, welche bey Einberufung zu gerichtlichen Verhandlungen und namentlich bey Zeugenverhören bewilligt wird.

Den landesherrlichen Commiſſarien, welche nicht am Wahlorte wohnen, werden die Reiſe- und Aufenthalts-Koſten, nach dem Diätenreglement vergütet.

Die Abgeordneten der Landesuniverſitäten ſo wie die Abgeordneten für die zweyte Cammer erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die in der Reſidenzſtadt Carlsruhe ihren Wohnſitz haben, bis zu einer, auf verfaſſungsmäßigem Wege erfolgenden, andern Beſtimmung, als Entſchädigung für die, auf der Hin- und Herreiſe zugebrachte Zeit, und für den Aufenthalt am Verſammlungsorte, eine Tagsgebühr von fünf Gulden; für die Reiſekoſten aber den Erſatz des gehabten Aufwands. Carlsruhe am 23ten Dezember 1818.

Großherzogliches Geheimes Kabinet.

F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

Digitized by Google

Sach = Regiſter

zum Staats = und Regierungsblatt 1818.

	Nro.	Pag.
Accis Ordnung, allgemeine Aufhebung der unterm 2ten Januar 1812 eingeführten Fruchtacciſe — — —	VIII.	41
— — Die in §. 51. derſelben beſtimmte Rückvergütung der Acciſe von ins Ausland verführtem Eſſig findet nicht mehr Statt —	XI.	69
— — Nähere Beſtimmungen zum §. 94. derſelben in Betreff der Acciſe von Verlaſſenſchaften der Ausländer — —	XIV.	86
Adel, neuer Rechtszuſtand des ehemaligen unmittelbaren Reichs Adels ſ. Reichs Adel.		
Amortiſations Kaſſe = Obligationen = Verlooſung — —	(XVII. (XX.	97 137
— — Berichtigung einiger irrigen Zahlenanſätze dabey —	XXII.	148
Anbringgebühr von Salz Einſchwärzungen, Defraudationen	XXII.	148
Amtsactuare, das Heyrathen derſelben betr. ſ. Heyrathsgeſuche.		
Apotheker, deren Giftwaaren Verkauf — —	XXIII.	150
Arzney, Verbot des Verkaufs von Zahnarzneyen, ſ. Zahnarzneyen		
Arzneywaaren, Verbot des Handels mit ſolchen von fremden Krämern und Hauſirern	X.	60
Aufenthaltsgeſtattung an heimatloſe, herumziehende Leute, von Gemeinden, Weilern, Höfen und Städten, welche Folge ſie nach ſich ziehe —	XXIII.	150
Aufforderung und Vorladungen an vermißte Soldaten. ſ. Militairſachen.		
Aufgebot der Verlobten, ſ. Proklamation.		
Aufhebung der Fruchtſperre gegen Frankreich, ſ. Fruchtſperre.		
Ausfuhr der Lumpen. ſ. Lumpen.		
Ausgangszoll von ausgeführt werdenden Lumpen —	VII.	33
— — von roher Schaafwolle, von Schlachtviehe, von Zucker aller Art, Kaffee, Ingwer, Muskatnüſſen, Nelken, Piement, Pfeffer, Zimmet	XVI.	94
Ausgewieſene aus dem Staate, ſ. Vaganten.		
Ausländer, geehelichte, die den welche ſich ſeit der Einführung des neuen Landrechts mit ihren Familien im Großherzogthum niedergelaſſen haben, oder künftig niederlaſſen werden, hinſichtlich der nachträglichen Errichtung von Eheverträgen, verwilligte Begünſtigung betreffend — —	XIV.	85
— — Die von dem Vermögen eines auswärtigen Erblaſſers zu erhebende Erbſchafts-Acciſe betr. — — —	XIV.	86
Ausrufſchein, ſ. Proklamation.		
Auswanderung, Strafbeſtimmung gegen die eigenmächtige und ohne Landesherrliche Bewilligung geſchehende Auswanderung und Niederlaſſung im Auslande	IV.	21
— — nach Rußland, unter welchen Bedingungen ſolche geſchehen kann, und wie ſich die in die Ruſſiſch Kaiſerliche Staaten Einwanderungsluſtige zu benehmen haben	VI.	29

B.

	Nro.	Pag.
Baden, Uebereinkunft mit dem Königlich Baieriſchen Staate wegen Beſtimmung der Uebergabs Orte für die Transporte der wechſelſeitig übernommen werdenden Vaganten und anderer Ausgewieſenen — —	I.	2
— Weitere Uebereinkunft mit dieſem Staate wegen Erleichterung gerichtlicher Inſinuationen — — —	IV.	23
— Uebereinkunft mit dem Hochfürſtlichen Hauß Hohenzoller Sigmaringen wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, mit Beſtimmung der gegenſeitigen Uebergabs Orte —	VIII.	43

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Baden, Uebereinkunft mit Königlich Würtembergiſchen Staate wegen Erleichterung gerichtlicher Inſinuationen — —	XVI.	95
— StaatsEinrichtung durch Einführung einer Landſtändiſchen Verfaſſung in dem Großherzogthum, desfallſige Urkunde, enthaltend: 1. Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen, 2. Staatsbürgerliche und politiſche Rechte der Badener, und beſondere Zuſicherungen. 3. Stände-Verſammlung. Rechte und Pflichten der StändeGlieder. 4. Wirkſamkeit der Stände. 5. Eröffnung der Ständiſchen Sitzungen, Formen der Berathungen.	XVIII.	101
— Berichtigung einiger Druckfehler hiebey —	XX.	136
— Beſtimmung der Wahlordnung zur Verfaſſungs-Urkunde des Großherzogthums — dann Beſtimmung der Diäten und Reiſekoſten der Wahlmänner, der Landesherrlichen Commiſſarien und der Abgeordneten	XXVII.	171
— Uebereinkunft mit dem Königlich Würtenbergiſchen Staate wegen Beſtimmung der UebergabsOrte für die Transporte der wechſelſeitig übernommen werdenden Vaganten und anderer Ausgewieſenen —	XIX.	129
— Nachträgliche Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen in gleichem betr.	XIX.	129
Baiern, deſſen mit dem Staate von Baden über die Beſtimmung der UebergabsOrte für die Transporte der wechſelſeitig übernommen werdenden Vaganten und anderer Ausgewieſenen, getroffene Uebereinkunft betreffend	I.	2
— Weitere Uebereinkunft deſſelben mit dem Staate von Baden zur Erleichterung gerichtlicher Inſinuationen — —	IV.	23
Bauholz, dieſes ſoll vor der Ausfuhr aus den Waldungen mit dem forſteilichen Zeichen verſehen ſeyn — Strafe der Contravenienten —	XII.	77
Baumann, Juſtin, von Waldſtetten, Beſtrafung mit dem Tode wegen Verwandten-Mords — — — —	XII.	78
Bauſachen, militairiſche, deren Beſorgung iſt einer eigenen dem Kriegs-Miniſterium untergeordneten Militair-Bau-Commiſſion übertragen	XV.	91
Beamte, karakteriſirte, deren Diätenbezug — —	III.	18
Beyträge zur Brandaſſecuranz ſ. Brandaſſecuranz.		
Bittſchriften. ſ. Vorſtellungen.		
Brandaſſecuranz, Umlage der Beyträge fürs Jahr 1817 —	VI.	30
BurgerGabholz, das Aufmachen deſſelben betreffend. ſ. Gabholz.		

C.

CivilProzeſſe, Jahresüberſicht über den Stand derſelben bey den Obergerichten. ſ. Tabelle.		
Commiſſion, zur Vertheilung der, wegen den Forderungen ſämmtlicher Badiſcher Unterthanen und Corporationen, mit Frankreich übereingekommenen AverſalSumme, eigends ernannte — — —	XX.	134
Commiſſionsgut, wo ſolches gelagert werden ſolle —	XVI.	94
Communen, ſ. Gemeinden.		
CriminalUnterſuchungen, ſ. peinliche Unterſuchung.		
Cultus der Israeliten, ſ. Kirchenweſen.		

D.

Diäten, Beſtimmung des Diätenbezugs der Obervögte und karakteriſirten Beamten	III.	18
Diebſtahl, gewaltſamer von beſonderer Bedeutung, desfallſige Voranzeige ſ. Verbrechen.		
Diener, bey der Wittwenkaſſe nicht immatrikulirte, Beſtimmung wann deren Wittwen und hinterlaſſene Kinder noch ein Quartal von deren Beſoldung zu beziehen haben. — — — —	VIII.	43

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
DienſtEntlaſſungsgeſuche, Vorſchrift wann ſolche wegen Entlaſſung vom Militairdienſte einzureichen ſind. — Dieſe bezieht ſich nur auf wirklich zugetheilte und bereits dienende Soldaten, nicht aber auf noch nicht eingetheilte Rekruten	XVI.	96
Dienſttabellen, deren Einſendung, ſ. Tabellen.		
Dinkel (Spelz) herabgeſetzter Ausgangszoll von demſelben —	VII.	34

E.

EheAufgebot. ſ. Proklamation.		
Ehegemeinſchaft rückſichtlich der ehelichen Nutznießung in Bezug auf den Landrechts-Beiſatz 738 a. ſ. GemeinſchaftsEhen.		
Eheverträge der Ausländer, ſ. Ausländer.		
Eingaben (Bittſchriften, Vorſtellungen) bey dem Miniſterium des Innern ſollen keine Eingaben um HeurathsErlaubniß, Wirthſchafts- und andere GewerbsConceſſionen ꝛc. unmittelbar mit Umgehung der Aemter und Kreisdirectorien geſchehen	VII.	38
Eingangszoll von rohen Tabaksblättern, ſ. Zoll.		
— von Colonialwaaren, als Zucker aller Art, Kaffee, Gewürze, Ingwer, Muskatnüſſe, Nelken, Piement, Pfeffer, Zimmet —	XVI.	94
Einwanderungen, die bey ſolchen von den einwandernden Familien und ihren angehörigen nöthige Uebergabe der legalen Geburts- und Copulationsſcheine an die betreffenden Pfarr-Aemter zur Notirung in den Standesbüchern betreffend	II.	13
ErbſchaftsAcciſe, wie ſolche von der Verlaſſenſchaft der Ausländer zu erheben	XIV.	86
Erdbirnen (Kartoffel) ſ. Grundbirnen		
Erkenntniſſe in polizeilichen Gegenſtänden: Vorſchrift über die bey Rekurſen gegen die MiniſterialErkenntniſſe zu beobachtende Formalien —	X.	57
Eſſig, von dem auſſer Lands geführt werdenden hat keine Rückvergütung der Acciſe mehr Statt. — — —	XI.	69
Eſtafettenweſen, desfallſige allgemeine Vorſchrift. ſ. Poſtweſen.		

F.

Feldmäuße, deren Vertilgung durch Legen von Giften auf die Felder verboten	XXIII.	150
Feldzüge, die Vorladung der bis Ende des Jahrs 1812 und der vom Jahre 1813. an vermißten Badiſchen Soldaten betreffend. ſ. Militairſachen		
Forderungen an Frankreich, die Vertheilung der AverſalSumme, über welche mit Frankreich für ſämmtliche von Badiſchen Unterthanen und Corporationen an daſſelbe übereingekommen worden iſt, geſchieht durch eine beſonders ernannte Commiſſion — — —	XX.	134
Freyburg, Frequenz der Univerſität. ſ. Univerſität.		
FruchtAccis, dieſe iſt im ganzen Grosherzogthum aufgehoben — das dadurch entſtehende Deficit ſoll durch Erhöhung der directen Steuer erſetzt werden	VIII.	41
Früchte (Getreide) Herabſetzung des Ausgangszolls von gewiſſen Fruchtgattungen	VII.	34
Fruchtſperre, Aufhebung der gegen Frankreich beſtandenen — Beſtimmung des Ausgangszolls für die dahin ausgeführt werdenden Früchte und Mehl	VIII.	42

G.

Gabholz der Bürger, dieſes ſoll gemeinſchaftlich aufgemacht werden — Das Aufmachen nach Diſtrikten und Looſen verboten —	XX.	133
Gebühren bey Markungs- und Privat-Steinſetzungen	XXI.	143
Gemeinden, die für dieſe aus der AufenthaltsGeſtattung an heimatloſe herumziehende Leute entſpringende nachtheilige Folge betr. —	XXIII.	150
GemeinſchaftsEhen, nähere Beſtimmung des LandrechtsBeiſatzes 738 a. in Betreff		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
der ehelichen Nutznieſung und derſelben Beſchränkung auf die Hälfte des Pflichttheils, wann der abſterbende Ehegatte keine Kinder hinterläßt	III.	17
Gerichtsſtand der von MilitairIndividuen hinterlaſſenen Wittwen und Kinder. ſ. Militairſachen		
Gerſte, Herabſetzung des Ausgangszolls von derſelben —	VII.	34
GeſchäftsTabellen, ſ. Tabelle.		
Gewerbe, Beſtimmung des zum Antritt des Meiſterrechts erforderlichen Alters	XIII.	81
Gewürz, Ein- und Ausgangszoll davon — —	XVI.	94
Giftlegen, das auf die Felder iſt wegen der ſchädlichen Wirkung verboten	XXIII.	150
Giftverkauf der Apotheker und Materialiſten — —	XXIII.	150
Grundbirnen, (Erdbirnen, Kartoffeln) die Beſchränkung des Verkehrs im Inn- und Auslande iſt aufgehoben — —	V.	26

H.

Haber, herabgeſetzter Ausgangszoll von demſelben —	VII.	34
Hagelſchlag, die durch Hagelſchlag verunglückten Gemeinden ſollen in allen Fällen, in welchen nach dem Geſetz ein Steuer-Nachlaß bewilligt werden muß, durch Erhebung einer Collecte unterſtützt werden —	X.	60
Handel mit Materialwaaren. ſ. Materialwaaren.		
HandwerksBewilligung, ſ. Meiſterrecht.		
Hauſiren, das mit Arzneiwaaren iſt bey Strafe verboten —	X.	60
Heidelberg: Die gemiſchte GeſchäftsBehandlung der evangeliſchen Spezialate Ober- und Unterheidelberg, ſo wie die in dieſen Diözeſen beſtandenen Evangeliſche Inſpectionen ſind aufgehoben — Anderweite Vertheilung dieſes Geſchäftes	XVI.	96
— — Frequenz der Univerſität. ſ. Univerſität.		
Heimatloſe herumziehende Leute, deren Aufenthaltsgeſtattung. ſ. Vagabunden.		
Heſſen, Großherzogthum, die mit dieſem Staate wegen der Uebernahmsorte für die Transporte der wechſelſeitig übergeben werdenden Vaganten und anderer Ausgewieſenen, getroffene nachträgliche Uebereinkunft —	XIX.	129
Heyrathen, das der Amtsactuare, Scribenten, TheilungsCommiſſäre, Practikanten, und dergleichen in die Klaſſe der eigentlichen Staatsdiener nicht gehörigen Perſonen, in welchem Falle dieſes denſelben geſtattet werden könne	XX.	133
— das — der Staatsdiener iſt beſchränkt. ſ. Staatsdiener.		
Heyrathsgeſuche nicht definitiv angeſtellter Individuen, wann die Bewilligung ertheilt werden könne. — —	XX.	133
Hohenzoller Sigmaringen, Uebereinkunft dieſes Hochfürſtlichen Hauſes mit dem Badiſchen Staate wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, mit Benennung der gegenſeitigen UebergabsOrte	VIII.	43

J.

Jagd: das Jagdgehen iſt den Scribenten verboten —	XIX.	130
Jahrsſteuer, das Ausſchreiben der pro 1818. ſ. Steuer.		
Ingwer, Ein- und Ausgangszoll von demſelben — —	XVI.	94
Injurien: bey VerbalInjurien ſteht den Aemtern in erſter, und den Kreisdirectorien in zweyter Inſtanz das Erkenntniß zu, und hat kein dritter Zug ſtatt	XIII.	82
Inquiſiten in peinlicher Unterſuchung liegende, deren Alter darf nach ihrer eigenen Angabe nicht angenommen, ſondern muß mit Sicherheit erhoben werden	I.	2
Inſinuationen, gerichtliche; Wechſelſeitige Uebereinkunft zwiſchen den reſpv. Behörden der Großherzoglich Badiſchen und Königlich Baieriſchen Lande, wohin alle Requiſitionen, Inſinuationen und Ladungen künftig zu richten ſind	IV.	23

Digitized by Google

Nro. Pag.

Inſinuationen, gerichtliche; Beſtimmung an welche Gerichtshöfe im Würtenbergiſchen künftig alle Requiſitionen ſowohl in Civil- als Criminalſachen zu richten ſind XXVI. 168

Inſpectionen, Eintheilung der in den Diözeſen Ober- und Unterheidelberg beſtandenen evangeliſchen — — — XVI. 96

Inventur der Verlaſſenſchaft verſtorbener MilitairIndividuen, ſ. Militairſachen.

Juden-Inſtitute, alle Angelegenheiten von Armen, Synagogen, milden Stiftungen und Spitäler ſind von Tax, Sporteln und Stempelgebühren frey — Dieſe Befreiung dehnt ſich auch auf die Käufe und Verkäufe aus, welche von einer KirchenGemeinde und Inſtituten zum Behuf eines Synagogenbaues, oder ſonſtigen Religionsanſtalt abgeſchloſſen werden — Auch finden alle allgemeine geſetzliche Befreyungen von Steuern, Taxen, Sporteln und Stempel und ſonſtige Privilegien, welche für kirchliche Anſtalten überhaupt vorgeſchrieben ſind, bey gleichen Inſtituten und Gegenſtänden des israelitiſchen Cultus ihre gleiche Anwendbarkeit. — — — VII. 39

— Berichtigung hiezu — — — VIII. 44

Jurisdiction über die Wittwen und Kinder verſtorbener MilitairIndividuen. ſ. Militairſachen

K.

Kaffee, Ein- und Ausgangszoll von demſelben — XVI. 94

Kanzley, eigene gemeinſchaftliche, von den Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian von Baden Hoheiten, zu Beſorgung Ihrer PrivatvermögensAngelegenheiten, errichtete — — VII. 37

Kartoffel, ſ. Grundbirnen.

Kernen, Herabſetzung des Ausgangszoll von demſelben — VII. 34

Kirchenweſen der Juden, ſ. JudenInſtitute.

Korn, ſ Roggen.

Kuhpocken, ſ. Schutzpocken.

L.

Landrecht, neues, nähere Beſtimmung des LandrechtsSatzes 738 a die eheliche Nutznieſung und die dem kinderlos abſterbenden Gatten zuſtehende Disposition über die eine Hälfte derſelben betr. — — III. 17

— — Erläuterung über die Anwendbarkeit des Satzes 488 bezüglich auf das zum Antritt des Meiſterrechts erforderliche Alter — XIII. 81

— — Beſtimmung des AnfangsTermins der bindenden Wirkſamkeit des Satzes 1393 und 1395 für geehelichte Ausländer, die ſeit 1810 in das Großherzogthum gezogen ſind, oder noch einziehen, wegen nachträglicher Errichtung von Eheverträgen — — — XIV. 85

Landſtändiſche-Verfaſſung, deren Geſtattung in dem Großherzogthum und desfallſige Urkunde — — — — XVIII. 101

— — Beſtimmung der Wahlordnung zu dieſer Verfaſſungs-Urkunde XXVII. 171

LehensTaxen, Verordnung in Betreff des künftigen Anſatzes derſelben XII. 73

Lotterien: Conceſſionen zur Veräuſſerung von liegenden Gütern durch Verlooſen oder Ausſpielung mittelſt Lotterien, ſollen nicht mehr ertheilt, und dergleichen Geſuche auf keine Weiſe berückſichtigt werden. — VI. 29

Luftballons, Verbot des Steigens der mit brennbaren Materien getrieben werdenden, ohne vorherige Prüfung — — XXIII. 150

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Lumpen, deren Ausfuhr iſt im allgemeinen verboten; Ausnahmen finden jedoch ſtatt — Beſtimmung der von den Papierfabrikanten für den Bedarf ihrer Fabriken pr. Centner zu bezahlenden Preiſe — —	VII.	33

M.

Markgrafen von Baden: die von Seiner Königlichen Hoheit den Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian zur Errichtung einer eigenen gemeinſchaftlichen Kanzley zu Beſorgung Ihrer Privatvermögens-Angelegenheiten, ertheilte Bewilligung betr. — —	VII	37
Markungs- und Privat-Steinſetzungen, die dabey zu adhibirenden Perſonen und deren GebührenBezug betreffend. — —	XXI.	143
Materialiſten, Giftverkauf der, — — —	XXIII.	150
MaterialWaaren, deren Verkauf von durchziehenden fremden Krämern und Hauſirern iſt bey Strafe verboten — — —	X.	60
Medaillen: CivilVerdienſtmedaille, ſ. Verdienſtmedaillen.		
Mehl, Herabſetzung des Ausfuhrzolls von demſelben —	VII.	34
Meiſterrecht, das zum Antritt deſſelben erforderliche Alter betr.	XIII.	81
MilitairBauſachen, ſ. Bauſachen.		
Militairſachen. Die den Aemtern unterſagte Vorladung der von den Jahren 1812 und 1813 vermißten Soldaten — —	VII.	37
— Beſtimmung, wann und wie die Geſuche um Entlaſſung vom Militairdienſte einzureichen ſind — — —	XVI.	96
— Beſtimmung in Betreff der Obſignation und Inventur der Verlaſſenſchaft verſtorbener Militair-Individuen — Gerichtſtand deren hinterlaſſener Wittwen und Kinder — — —	XXII.	146
MiniſterialErkenntniſſe in polizeilichen Gegenſtänden: die gegen dieſelbe ergriffen werdenden Recurſe bringen nur unterBeobachtung der nöthigen Formalien ſuſpenſive Wirkung hervor. — Beſtimmung der Formalien	X.	57
Miniſterium des Innern, Verbot der unmittelbaren Eingaben bey dieſer Stelle mit Umgehung der Aemter und Kreisdirectorien —	VII.	38
Miſchelfrucht, Herabſetzung des Ausfuhrzolls von derſelben —	VII.	34
Muskatnüſſe, Ein- und Ausgangszoll davon — —	XVI.	94

N.

Nelken, Ein- und Ausgangszoll davon — —	XVI.	94

O.

OberHofgericht, deſſen StrafCompetenz — —	XIV.	86
OberVögte, Diätengebühr derſelben — —	III.	18
Obligationen, Verlooſung der Staatsobligationen, ſ. AmortiſationsKaſſe-Obligationen.		
Obſignation, wer ſolche bey verſtorbenen MilitairIndividuen zu beſorgen habe, ſ. Militairſachen.		
Ottersweyer, Freyplatz in dem weiblichen Lehrinſtitut daſelbſt	(VI. (XVII.	31 97

P.

Papierfabrikanten, inländiſche, ſollen für die entferntere Landesgegenden Lumpendepots anlegen. Beſtimmung der Preiſe, nach welchen ſie den Bedarf ihrer Fabriken pr. Centner zu bezahlen haben —	VII.	33

Digitized by Google

Nro. Pag.

Patent, das dem Kammerjunker Frhr. v. Drais von Mannheim für die von ihm erfundene Laufmaſchine verwilligte — — IV. 24
Peinliche Unterſuchungen, bey dieſen iſt das Alter der Inquiſiten offiziell zu erheben, und den Akten beyzulegen — — I. 2
Pfarrpräſentationen, Gebrauch des Stempelpapiers bey den desfallſigen Urkunden. ſ. Urkunden.
Pfeffer, Ein- und Ausgangszoll davon — — XVI. 94
Pferde, polizeiliche Masregeln gegen die Verbreitung der Rotzkrankheit derſelben IV. 21
Piement, Ein- und Ausgangszoll davon — — XVI. 94
Poſtweſen: Erhöhung der Entfernung zwiſchen Stollhofen und Baden auf 1¼tel Station — — — — V. 26
— Verordnung in Betreff der Aufgabe, Beſorgung und Beförderung der Eſtafetten Verſendungen, ſo wie der desfallſigen Rechnungspflege II. 5
— Die Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition beſorgt die Hauptverſendung des Staats- und Regierungsblatts — — VII 38
— ExtrapoſtTaxe, Herabſetzung derſelben — — XI. 70
— ExtrapoſtOrdnung für das ganze Großherzogthum XXV. 157
Präſentations-Urkunden, Adhibirung des Stempelpapiers bey Vorlage derſelben zur höchſten Staatsgenehmigung. ſ. Stempelweſen.
Practikanten, das Heurathen derſelben, ſ. Heyrathsgeſuche.
PrivatSteinſetzungen, welche Perſonen dabey zu adhibiren, und deren Gebühr betreffend. ſ. Steinſetzungen
Privilegium, für den Buchhändler Johann Leonhard Schrag zu Nürnberg gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks im Großherzogthum Baden, des in ſeinem Verlage erſcheinenden Werks von de la Motte Fouqué unter dem Titel: Altſächſiſcher Bilderſaal — — III. 18
— für den Buchhändler und Buchdrucker Heinrich Remigius Sauerländer in Arau gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks des Werks: Stunden der Andacht — — — XI. 70
— für den HofBuchdrucker und HofBuchhändlerChriſtian Friedrich Müller in Karlsruhe gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks, des in ſeinem Verlage erſchienenen Werks: Denkſchrift über das Verfahren des Römiſchen Hofs bey der Ernennung des Generalvikars Frhr. von Weſſenberg zum Nachfolger im Biſthum Conſtanz und zu deſſen Verweſer ꝛc. XII. 82
— für den Chevalier de Cochelet von Paris, Aſſocié des Handelshauſes Neufize et Compagnie, gegen die Nachfertigung und den Verkauf einer von ihm erfundenen TuchſcheerMaſchine — — XXVI. 169
Proclamation eines Verlobten, dieſe muß in demjenigen Kirchſpiel geſchehen, wo jedes der Verlobten zur Zeit des Aufgebots ſeinen Wohnſitz (Hauptniederlaſſung) hat — Beſtimmung in welchem Kirchſpiel bey Veränderung ihres Aufenthalts ferner noch das Aufgebot geſchehen müſſe — — XXIII. 149
Prozeſſe, Ueberſicht über den Stand derſelben, ſ. Tabelle.
Prüfung der RechtsCandidaten, ſ. RechtsCandidaten.

R.

Raub, ſ. Diebſtahl.
Rechtsbelehrung in Betreff der Eheaufgebote, — — XXIII. 149
RechtsCandidaten, deren künftige Prüfung in practiſchen Arbeiten XXII. 145
RechtsPracticanten, deren Befähigung in practiſchen Geſchäften und desfallſige Prüfung derſelben betreffend. — Ausnahmen davon finden ſtatt XXII. 145

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Recurſe gegen MiniſterialErkenntniſſe in polizeilichen Gegenſtänden ſollen bey eben dem Miniſterium, gegen deſſen Erkenntnis ſie ergriffen werden wollen, angezeigt werden — Beſtimmung der dabey zu beobachtenden Formalien, um ſuspenſive Wirkung zu haben — — —	X.	57
Recurſe bey VerbalInjurien im dritten Zuge durch Verbringung an das Miniſterium des Innern ſind verboten, Strafe gegen die Contravenienten	XIII.	82
Regierungsblatt (Staats und) Preis, Beſtellung und Spedition deſſelben	VII.	38
ReichsAdel, Beſtimmung der RechtsVerhältniſſe für die ehemalige im Jahre 1806 immatriculirt geweſenen Mitglieder des unmittelbaren ReichsAdels im Großherzogthum — — — — —	IX.	53
Reichsſtände vormalige, die Feſtſetzung deren RechtsVerhältniſſe im Großherzogthum, ſ. Standesherren.		
Rheingüter, Beſtimmung wie es mit dieſen Gütern wegen der Declaration an den verſchiedenen Niederlagsplätzen zu halten —	XVI.	94
Roggen (Korn) herabgeſetzter Ausgangszoll von demſelben —	VII.	34
Rotzkrankheit der Pferde, polizeiliche Masregeln gegen die Verbreitung dieſer Krankheit, und über die Behandlung der Rotzkranken Pferde	IV.	21
S.		
SägKlötze, deren Ausfuhr aus den Waldungen, ohne mit dem forſteilichen Zeichen verſehen zu ſeyn, iſt bey Strafe verboten —	XII.	77
Salz: Verbot der Einſchwärzung des fremden Salzes, desfallſige Strafe — das tranſitirende, ſoll in plombirten Säcken oder Fäſſern durchgeführt werden — — Die bey Tranſitirung fremden Salzes der SalzAdmodiation zu machende Anzeige	XX.	147
— Beſtrafung der Salzdefraudation, und die auf eine desfallſige Denunciation geſetzte Belohnung betreffend — — Wie die Salzdefraudationen zu erledigen —	XX.	148
SalzEinſchwärzung, Anbringgebühr, ſ. Anbringgebühr		
Schaafwaid, Beſtimmung über die Berechtigung zur Ausübung derſelben	XI.	65
Schulpräſentationen, Gebrauch des Stempelpapiers bey den desfallſigen Urkunden — ſ. PräſentationsUrkunden.		
Schutzpoken, Nachricht über die Fortſchritte der Impfungen —	XXV.	165
Scribenten, dieſe, beſonders diejenige, welche auf dem Land arbeiten, ſollen kein Gewehr und Jagdhunde mit ſich nehmen — Verbot des Jagdgehens derſelben bey Strafe der Conſiscation der Gewehre und Jagdhunde	XIX.	130
— das Heyrathen derſelben, ſ. Heyrathsgeſuche		
Sernatingen, Gemeinde, Vereinigung mit dem Bezirksamte Stockach	VI.	30
Soldaten, von dem Jahre 1812 vermißte, ſollen von den Aemtern nicht mehr, und die ſeit dem Jahr 1813 vermißten nicht ohne ſpezielle Legitimation des KriegsMiniſterii, vorgeladen werden — —	VII.	37
Speditionsgut, wo ſolches zu lagern iſt — —	XVI.	94
Spelz, ſ. Dinkel.		
Sporteln, Auszeichnung der israelitiſchen Gegenſtände, bey welchen keine Sportelgebühr ſtatt findet — — —	VII.	39
Staatsdiener, Beſchränkung der Heyrathsbewilligung für ſolche, — Vorſchrift wann denſelben die HeyrathsErlaubniß ertheilt werden könne	XX.	133
Staats und Regierungsblatt, ſ. Regierungsblatt.		
Stände: Landſtände, Urkunde über die Etablirung einer Landſtändiſchen Verfaſſung	XVIII.	101

Digitized by Google

Nro. Pag.

Standesherrn, Beſtimmung des neuen Rechtszuſtandes für die im Jahre 1806 und ſeither unter Badiſche Landeshoheit gekommenen vormaligen Reichsſtände und den ehemaligen unmittelbaren ReichsAdel, in Gemäsheit der in der deutſchen BundesAkte mit den verbündeten Fürſten Deutſchlands getroffenen Uebereinkunft IX. 45
Steinſetzungen, Beſtimmung der bey Markungs- und PrivatSteinſetzungen beyzuziehenden Perſonen, und Regulirung des desfallſigen GebührenBezugs XXI. 143
Stempelweſen, Gebrauch des Stempelpapiers bey den zur höchſten Staatsgenehmigung eingereicht werdenden Pfarr- und Schulpräſentations-Urkunden VII. 34
— Beſtimmung, bey welch israelitiſchen Gegenſtänden kein Stempelgebühr zu erheben — — — — VII. 39
Steuer, Aufhebung und Abſchaffung der rückſichtlich der Beytreibung der directen Steuern früher beſtandenen Verordnungen und Obſervanzen durch die Einführung der neuen Steuer-Executionsordnung — I. 1
— -Executionsordnung in zwey Titel gefaßte, von der laufenden Steuer und von den SteuerRückſtänden und Nachträgen, Beyl. zu — I. —
— Beſtimmung und Erhebung der für das Etatsjahr 1818 VIII. 41
— über die Einnahme und Ausgabe der SteuerKaſſe ſoll die Rechnung öffentlich bekannt gemacht werden — — — VIII. 42
— Rechnung über die Einnahme und Verwendung der Steuer für das Etatsjahr 1817. — — — — XIX. 117
StrafCompetenz, Beſtimmung der dem Großherzoglichen OberHofgericht zuſtehenden XIV. 86
Strafgeſetzgebung, die von einem Raub, gewaltſamen Diebſtahl von beſonderer Bedeutung, Mordbrand oder Todtſchlag, zumachende Voranzeige betreffend. I. 2

T.

Taback, Herabſetzung des Eingangszolls von rohen Tabacksblättern II. 14
Tabelle über den Stand der Civil- und CriminalProzeſſe bey den Obergerichten IV. 24
— Benennung der als überflüſſig von den betreffenden Behörden nicht mehr zu fertigenden und einzuſendenden Geſchäfts- und Dienſttabellen. X. 57
Taube, dieſe können einen öffentlichen letzten Willen errichten, Vorſchrift was dabey zu beobachten — — — XI. 69
— Berichtigung hiezu — — — XIV. 88
Tax für zahnärztliche Verrichtungen — — XV. 89
— Beſtimmung über den künftigen Anſatz von Lehenstaxen, ſ. Lehenstaxen.
Tax- Sportel- und StempelOrdnung; Beſtimmung hinſichtlich der Entrichtung von Tax- Stempel und Sporteln bey Gegenſtänden des israelitiſchen Cultus VII. 39
Teſtamente der Tauben, ſ. Taube.
TheilungsCommiſſaire, das Heyrathen derſelben, ſ. Heyrathsgeſuche
Todtſchlag, desfalls zu machende Voranzeige, ſ. Verbrechen
Tranſitgut, Commiſſions- und Speditionsgut ſoll in öffentlichen Lagerhäuſern gelagert werden — Ausnahme davon — — XVI. 94
Tranſithandel mit Salz, wie ſolches gepackt ſeyn muß, die desfalls zu machende Anzeige bey fremdem Salze — — XXII. 147
Trauſcheine, ſ. Proclamation.

U.

Uebereinkunft mit dem Königlich Baierſchen und Königlich Würtenbergiſchen, dann Großherzoglich Heſſiſchen Staate und dem Hochfürſtlichen Hauſe Hohenzollern Sigmaringen wegen Beſtimmung der UebergabsOrte für die Transporte der wechſelſeitig übernommen werdenden Vaganten und anderer Ausgewieſenen I. 2; VIII. 43; XIX. 129

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Weitere Uebereinkunft mit dem Königlich Baierſchen und Königlich Würtenbergiſchen Staate wegen Erleichterung gerichtlicher Inſinuationen	(IV.	23
	(XVI.	95
Uebernahme der Vaganten, ſ. Vaganten		
Unglück durch Hagelſchlag, Beſtimmung wie die deßfalls verunglückten Gemeinden zu unterſtützen ſind — — —	X.	59
Univerſität Heidelberg, Frequenz derſelben — —	(III.	19
	(XV.	90
— Freiburg, Frequenz derſelben — —	(III.	18
	(XV.	90
Unterſuchungen, peinliche, was wegen Erhebung des Alters der Inquiſiten hiebey zu beobachten, ſ. peinliche Unterſuchung.		
Unterthanen, Strafe der unerlaubten Auswanderung derſelben, ſ. Auswanderung.		
V.		
Vaccination der Blattern, ſ. Schutzpocken.		
Vagabunden, heimatloſe, herumziehende Leute, deren Aufenthaltsgeſtattung	XXIII.	150
Vaganten und Ausgewieſene, Uebereinkunft zwiſchen Baden und Baiern, dann mit dem Großherzogthum Heſſen und dem Hochfürſtlichen Hauße Hohenzollern Sigmaringen wegen der Uebergabs-Orte für die Transporte der in dieſen Staaten wechſelſeitig übernommen werdenden — —	I.	2
	VIII.	43
	XIX.	129
Veräuſſerung liegender Güter durch Looſe oder Lotterien ſ. Lotterie.		
VerbalInjurien, Verbot der Recurſe bey ſolchen im 3ten Zuge, ſ. Injurien.		
Verbrechen, ſchwere, als Raub, gewaltſamer Diebſtahl von beſonderer Bedeutung, Mordbrand oder Todtſchlag, deßfallſige Voranzeige an die obere Juſtiz- und Polizeiſtellen, ſo wie an das Großherzogl. JuſtizMiniſterium	I.	2
VerdienſtMedaille: des Vogts Reck zu Eggenſtein —	XI.	70
— — — Salomon Löw Sondheimer zu Mannheim	XIV.	87
— — Vogts Beck zu Teutſchneureuth —	XXVI.	170
Verfaſſungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden —	(XVIII.	101
	(XXVII.	171
VerlaſſenſchaftsVerſiegelung, ſ. Obſignation		
Vieh, gefallenes oder getödetes, Vorſchrift wegen Wegſchaffung und Vergrabung deſſelben — — — —	VII.	34
Vorſtellungen (Bittſchriften) auf die unmittelbar bey dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern mit Umgehung der Aemter und Kreisdirectorien übergeben, oder von den Partien eingeſendet werdende, ſoll keine Rückſicht genommen, noch irgend ein Beſcheid ertheilt werden — —	VII.	38
W.		
Waaren, MaterialWaaren, Verbot des Handels mit denſelben durch Hauſiren	X.	60
Waiden, nähere Beſtimmung der Schaafwaidgerechtigkeit, ſ. Schaafwaid.		
Waſenmeiſter, deren Dienſte, ſo wie deren Obliegenheit hinſichtlich der Vergrabung des gefallenen oder getödeten Viehes und deßfalls anzuſprechende Belohnung betreffend — — —	VII.	34
Wegzug, eigenmächtiger, den Unterthanen bey Strafe verboten	IV.	21
Wein, Ein- und Ausgangszoll davon — —	XXI.	141
Weinheim: Erklärung der bisher unter dieſem Namen beſtandenen Evangeliſchen Inſpection, zu einem von den Spezialaten Ober- und Unterheidelberg unabhängigen und unmittelbaren Specialat — —	XVI.	96

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Willen, lezte, deren Errichtung von Tauben, ſ. Teſtamente.		
Wittwen und Waiſen der bey der WittwenKaſſe nicht immatrikulirten Diener, in welchem Falle dieſelbe noch ein Quartal der Beſoldung des Mannes zu empfangen haben — — — —	VIII.	43
Wittwen der Militair-Individuen, deren Gerichtsſtand, ſ. Militairſachen.		
WittwenKaſſe, allgemeine Ueberſicht der weltlichen Dienerſchafts-GeneralWittwenkaſſe — — — —	XXIV.	154
Würtenberg; Uebereinkunft mit dieſem Staate wegen Erleichterung gerichtlicher Inſinuationen — — — —	XVI. XXIV. XXVI.	95 153 168
— weitere Uebereinkunft mit dieſem Staate wegen der UebergabsOrte für die Transporte der wechſelſeitig übergeben werdenden Vaganten und anderer Ausgewieſenen — — —	XIX.	129
Wundärzte, Beſchränkung deren Praxis — —	XXVI.	167

Z.

	Nro.	Pag.
Zahnärzte, ſollen ſich des Verkaufs von Zahnpulvern, Zahnlatwergen, und Zahntinkturen enthalten — Beſtimmung der Taxe für zahnärztliche Verrichtungen	XV.	89
Zahnarzneyen, deren Verkauf durch fremde Zahnärzte ohne vorherige Unterſuchung iſt verboten — — — —	V.	25
Zahnarzneykunſt. Verbot der Ausübung derſelben durch reiſende Zahnärzte ohne höhere Bewilligung — — —	V.	25
Zimmet, Ein und Ausgangszoll davon — —	XVI.	94
Zoll: Einfuhrzoll von rohen Tabacksblättern herabgeſetzt —	II.	14
— Ausfuhrzoll von Lumpen — —	VII.	33
Zollordnung, Bekanntmachung mehrerer in dem beſtehenden Zolltarif und in den beſtehenden Zolleinrichtungen, bis zum Eintritt des neuen Zollgeſezes, eintretenden Veränderungen — — —	XVI.	93
— Ein und Ausgangszoll vom Wein — —	XXI.	141
Zucker, Ein- und Ausgangszoll von demſelben — —	XVI.	94

Digitized by Google

Perſonal-Regiſter

zum Staats- und Regierungsblatt pro 1818.

	Nro.	Pag.
A.		
Abegg, Sec. Lieut	8	44
	19	131
Adelsheim, von, Sec. Lieut.	24	156
Alexander, Xaver, Poſtſtallmeiſter	20	135
Arnold, Conrad, KaplaneiBenefiziat	19	132
B.		
Bach, von, Sec. Lieut.	8	44
Bader, Carl, Dr. der Arzneikunde	14	88
Baier, Sec. Lieut.	8	43
Barth, PoſtExpeditor	10	61
— Anton, RechtsPracticant	12	79
Baueme, Pfr.	17	99
Bauer, Chriſtian Lorenz, Pfarrverweſer	11	71
— Pfarrvikar	13	84
— Anton, Dekan und Stadtpfarrer	14	87
Baumgärtner, ausübender Arzt	24	156
Bayer, Joh. Leonard, KirchenRath und Spezial-Superintendent	15	92
Beck, Peter, Geh. Expeditor	2	14
— Carl Joſeph, auſſerordentlicher Profeſſor	12	79
— von, GeneralLieutenant	19	131
— von, Capitain	19	131
Becker, Peter, Pfarrvikar	6	32
— OberpoſtAmtsofficial	10	61
Bicheler, Joh. Nepomuck, RechtsPr.	12	79
Bickel, Oberförſter	24	156
Blattmann, Carl, RechtsPr.	12	79
Blittersdorf, Friedrich v., Geſchäftsträger	3	19
Boch, ausübender Arzt	13	84
Bodemer, Georg Philipp, Pfr.	5	27
Boehme, Joh. Otto, Pfr.	12	80
Boemble, Ferdinand v., RechtsPr.	12	79
Brix, Landchirurg	14	88
Broß, Wilhelm, Pfarrvikar	6	32
Brugger, Pfr.	14	88
Brunner, Conrad, Pfarrvikar	11	72
Buiſſon, Alexander, RechtsPr.	12	79
Bürgelin, Joh. Bartholomäus, Pfr.	26	169
Burgart, Joſeph, Pfarrvikar	6	32
Burſchle, Paulin, Pfr.	17	99
Burſtert, Fried. Joſeph, Pfr.	14	88
C.		
Cammerer, Joh. Gottfried, Hofgerichts-Advocat	2	14
Carl, Veit, auſſerordentlicher Profeſſor	12	79
Chelius, Dr. Profeſſor ordinarius der Chirurgie	26	169
Cloſſmann, Prem. Lieut.	8	44
Conradi, Hofrath, Prorector	10	61
Corneli, GeneralMajor	8	44
Coſſeus, Pfr.	10	62
Creuzer, Geh. Hofrath	15	91
Cronſatz, Heinrich von, Kammerherr	2	14
D.		
Degenfeld, Schomberg, Graf von, GeheimerRath	2	14
Demeter, Pfarrer und Dekan	21	144
Deuber, Franz Anſelm, Profeſſor ordinarius	24	156
Dibold, PädagogiumsProrector	19	132
Diemar, von, Sec. Lieut.	8	44
Diez, Johannes, Dr. der Arzneikunde	11	72
Diſchler, Ignaz, ausübender Arzt	20	135
Dörr, Joſeph Andres, Pfarrvikar	17	98
Dors, Semigius, Pfr.	11	71
Dorat, Sec. Lieut.	8	44
Drais, C. L. F. Gh. Frhr. von, Kammerjunker u. Profeſſor	3	20
Dreuttel, Pfr.	23	152
Duttlinger, Profeſſor extraordinarius	12	79
— Wilhelm, Dr. der Arzneikunde	15	92
E.		
Eberſtein, Carl, RechtsPr.	12	79
Eggly, Pfr.	11	71
Ehresmann, StaabsCapitain	19	131
Eichrodt, Ludwig, RechtsPr.	12	79

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Eiſelin, Gymnaſiumslehrer	10	61
Eiſenlohr, Chriſt. Friedrich, PfarrCandidat	1	4
Engler, Carl Wilhelm, Pfr.	12	80
Erkenbrecht, Friedrich, Pfr.	5	27
Ernſt, Balthaſar, Poſthalter	24	156
— Pfarrer	25	166
F.		
Faber, M. Georg, Pfr.	12	80
Fahrer, TrainWachtmeiſter	8	44
Faller, Carl, Curatkaplan	17	98
Ferſenfeldt, Herrmann, Profeſſor	2	14
Fink, Joh Baptiſt, Pfarrvikar	17	98
Finz, Sebaſtian, Pfr.	17	99
Fiſcher, Theobald, PfarrCandidat	1	4
— Fr., Joſeph, CuratKaplaneiBeneſiziat	5	28
	20	135
— Franz Xaver, Pfarrvikar	6	32
Flad, Special und Pfarrer	10	63
Frank, Heinrich, PfarrCandidat	1	4
— Pfarrer	13	83
Freiburger, Wilhelm, Pfr.	13	83
Freirich, Pfr.	7	40
Frey, Friedrich, Secretär	2	14
— Sebaſtian, RechtsPr.	12	79
— Fidel, Pfr.	13	83
— Jakob Chriſtoph, Stiftsſchafner	24	156
Friedrich, Geh.Rath u. Miniſter Reſident	13	83
Fritz, Joſeph, Dr. der Arzneikunde	14	88
Frommel, Carl, Mahler und Profeſſor	16	96
— Wilhelm, PädagogiumsProrector	23	151
Fürſtenberg, Carl Egon, Fürſt von, GeneralMajor	8	43
G.		
Gaab, Andres, Soldat	19	131
Gebhard, Diaconus	12	80
Geiger, Anſelm, Pfr.	13	84
Genßler, Geh. JuſtizRath	15	91
Gerber, Pfr.	21	144
Gerlach, Gottlieb Wilhelm, Profeſſor	20	135
Gervais, Kammerſängerin	17	98
Gieſſ, Feldwebel	8	44
Gimpel, Johann, Soldat	19	131
Glaſer, Friedrich, PfarrCandidat	11	72
Glock, Chriſt. Friedrich, Pfr.	1	3
— Pfarrer	2	15
Glockner, Joſeph, Pfarrvikar	17	98
Gmehlin, Pfr.	11	71
Gmelin, Oberförſter	24	156
Gockel, Friedrich, PfarrCandidat	1	4
Göckel, Prem. Lieut.	19	131
Göhling, Joh. Friedr., PfarrCandidat	11	72
Göler, von, Sec. Lieut.	19	130
Götz, Pfr.	12	80
Goßner, Erneſt, KaplaneiBeneſiziat	6	31
Grausbek, Bernhard, Pfr.	10	62
Greiner, Pfr.	23	151
Grieshaber, Joſeph, Dr. der Arzneikunde	15	92
Grimmer, Fr. Anton, Pfarrvikar	17	98
Grohe, Heinrich, PfarrCandidat	11	72
— Pfr.	25	166
Groſch, Dr. Landchirurg	5	26
Groß, Joh., Nepomuck, Pfr.	1	4
Gruber, Gregor, Pfr.	15	91
Gunter, Benedik, KaplaneiBeneſiziat	3	20
Gut, Lorenz, Pfr.	17	98
Gutmann, Julius, RechtsPr.	12	79
Gutſch, Georg Anton, praktiſcher Arzt	13	84
H.		
Haaf, GeiſtlicherRath, Pfr.	23	152
Habich, Franz Xaver, Pfarrvikar	6	32
Häfelin, SpitalVerwalter	17	98
	19	131
Hägelin, Joh. Nepomuck,	17	98
Halm, Wilhelm, HofgerichtsAdvocat	2	14
Harflinger, Capitain	8	44
Haug, Andreas, Pfr.	14	87
Hecht, Franz, PfarrCandidat	26	170
Hegel, Profeſſor	14	87
Hein, Pfr.	21	144
Hendrich, Sec. Lieut.	8	43
Henn, Pfr.	2	15
Hennhöfer, Alois, Pfr.	6	31
Herbſt, Pfr.	10	63
Herrer, Georg Friedrich, Pfr.	11	71
Herrmann, Sec. Lieut.	8	44
— MedicinalRath, Stadtphyſikus	15	91

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Heuniſch, Joh. Valentin, Geſandtſchafts-KanzleiSecretär	5	26
Heußler, Pfr.	21	144
Heymann, Georg Heinrich Pfr.	26	170
Hilger, Friedrich Georg, HofgerichtsAdvocat	10	61
Hillebrand, Joſeph, Profeſſor extraordinarius	4	24
Hilpert, Prem. Lieut.	8	44
Hinkeldey, v, Prem. Lieut	8; 19	44; 131
Hirſchauer, Prem. Lieut.	19	131
Hipp, Joh. Baptiſt, Stadtpfarrer	14	87
Hitzig, Carl Wilhelm, Pfr.	15	92
— Fried. Wilhelm, Pfr.	25	166
Hochſtädter, Iſak, Dr der Arzneikunde	15	92
Hoelzlin, Joh. Baptiſt, PfarrRector	20	135
Hofmann, Oberförſter,	24	156
Holdermann, Stadtpfarrer u. StadtDecan	21	144
Hug, GeiſtlicherRath, Prorector	10	61
J.		
Jäger, Joſeph, Pfr.	17	99
Jaudas, CarmeliturSchafner	11	72
Joos, Sebaſtian, KaplaneiBeneficiat	6; 15	31; 91
Itner, von, auſſerordentlicher Profeſſor	11	71
— von, StaatsRath	13	83
Julier, Anton, Pfarrvikar	6	32
Juſtle, Joh. Baptiſt, Pfr.	13	83
K.		
Käfer, Prem. Lieut.	8	43
Kärcher, Carl, Pfr.	13	83
Kageneck, Graf von, Sec. Lieut.	24	156
Kaiſer, Profeſſor u. Bibliothekar	20	135
Kaiſter, Sec. Lieut.	8	43
Kaltenbach, Othmar, Pfr.	13	83
Kappler, Profeſſor	3	20
Kehr, Soldat	8	44
Kern, Philipp, Pfr.	5	27
— Michael, Pfarrvikar	17	98
Keſſelmeyer, Sec. Lieut.	8	43
Keßler, Profeſſor, Zeichnungslehrer	12	79
— Prem. Lieut.	19	131
Ketterer, Bartholomäus, Decan, Pfarrer	13	83
Kilian, Joh. Philipp, Pädagogiumslehrer	24	156
Kleinhanß, Peter, Pfr.	26	170
Kleiſer, Joſeph, Pfr.	23	152
Klett, Pfr.	20	135
Koch, Präceptor	11	72
König, Präceptor	11	72
Krätzer, Wendelin, Pfr.	10	62
Kramer, Alois, Pfr.	1	3
Krieg, Pfr.	6; 21	32; 144
— Joſeph, Pfarrvikar	17	98
Kröll, Chriſtian, PfarrCandidat	1	4
L.		
Lang, Gottlieb, RechtsPr.	12	80
— Pfr.	13	84
Lapp, Chriſt Friedrich, Pfr.	20	136
Laurerer. Lorenz. RechtsPr.	12	79
Lay, Fridolin, Pfr.	2	15
Lebenbauer, Friedrich, RechtsPr.	12	80
Leichtlen, Wilhelm, PfarrCandidat	26	170
Lembke, Joh. Rudolph, Stadtpfarrer, Decan	11; 19	72; 132
Lenz, Joh. Baptiſt, Pfr.	1; 19	3; 132
— Leonard, Pfr.	10	62
— Pfr.	21	144
Leo, Carl Joſeph, RechtsPr.	12	79
Leonhard, von, Geh. Rath, Dr. Profeſſor	8	44
Lepper, Friedrich, Pfr.	12	80
Lichtenauer, Joh. Baptiſt, Pfr.	14	88
Ligibel, Franz Xaver, Pfr.	1	4
Lippold. Julius Friedrich, Pfr.	24	156
Lohr, Joh. Baptiſt, Pfarrvikar	6	32
Lorreye, Geiſt. Rath, u. LyzeumsDirector	13; 23	83; 151
Lutz, Xaver, HofgerichtsAdvokat	5	27
— StaabsAuditor	20	134
M.		
Mader, Nepomuck, von, RechtsPr.	12	79
— Niklaus, von, Poſtverwalter	20	135
Maler, Carl Chriſtoph, Pfr.	5	27
Martin, Pfr.	10	62

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Martini, Carl, PfarrCandidat	26	170
Marx, Heinrich, ausübender Arzt	24	156
Matt, Mathias, Benefiziat	7	40
Mayer, Carl Friedrich, Pfr.	10	62
— Geiſt.Rath, LyzeumsDirector	13	151
— Theodor, Pfr.	13	84
Meiſch, Soldat	8	44
Meßmer, Joh. Ev. CuratKaplan	10	61
Michel, Mathäus, Pfarrvikar	17	98
Möſch, Konrad, Pfr.	13	84
Mone, UniverſitätsSecretair	20	135
Morgenſtern, Pompejus, RechtsPr.	2	14
— Pfr.	17	99
Mors, Joh. Baptiſt, RechtsPr.	12	79
Mouchet, Hieronymus, Pfr.	10	62
Mühlhäuſer, Jakob, PfarrCandidat	26	170
Müller, Carl Ludwig, Pfarrer	10	62
— Staabschirurg	12	79
Müſſig, von, Geh. LegationsRath	13	83
Münzer, Matheus, Pfr.	2	15
Munding, Amtsphyſikus	11	71
Munke, Hofrath	15	91
N.		
Neßler, Joh. Friedrich, Pfr.	2	15
Neudhart, Johann, Pfarrvikar	6	32
Nüßlin, Profeſſor	14	88
O.		
Obermüller, OberKriegsCommiſſair	20	134
Oettinger, Ludwig, PfarrCandidat	1	4
Oswald, Soldat	8	44
Ott, Alois, Pfr.	10	62
— Wendelin, Pfr.	23	152
P.		
Peterſon, Guſtav, KriegsMiniſterialRegiſtrator	17	98
Pfinzmaier, Joh. Chriſtoph, Pfr.	2	15
Pfleger, Stephan, Pfarrvikar	17	98
Philippsborn, von, StaabsRittmeiſter	19	131
Picot, UniverſitätsAmtmann	20	135
Poetz, von, Capitain	24	156
Preis, Fidel, KaplaneiBenefiziat	11	71
Prior, Pfr.	5	28

	Nro.	Pag.
R.		
Rapp, Pfr.	11	71
Rauch, Prem. Lieut	19	131
Raupp, Fried. Ludwig, Pfr.	20	136
Reinold, Carl David, KirchenRath, Pfr.	12	80
Rieder, Joſeph, RechtsPr.	12	79
Rieger, Pfr.	1	4
Riggler, Amtmann	11	71
Rimelin, Franz Xaver, Pfarrvicar	6	32
Rock, Pfr.	20	136
Roeſch, Joſeph Kajetan, Pfr.	1	4
Roesner, Hieronymus, Pfr.	6	31
— Pfr.	10	63
Roether, Carl Wilh. Friedrich, PfarrCandidat	26	170
Roſenſtiel, Friedrich, PfarrCandidat	2	14
Roth, Jakob, RechtsPr.	2	14
— Chriſtoph, Pfr.	5	27
— Anton, Pfarrvicar	17	98
Ruef, Geh. Hofrath	10	61
Ruf, Ernſt, Pfr.	2	15
S.		
Sabel, Joh. Philipp, PfarrCandidat	1	4
Sachs, Pfr.	11	71
— Fried. Wilh. Gottfried, PfarrCandidat	26	170
Sander, Ferdinand, PfarrCandidat	11	72
Sauerbrunn, Pfr.	5	28
Schaffer, Friedrich, Pfr.	20	136
Schilling, von, StaabsCapitain	8 19	44 131
— von, Prem. Lieut.	19	130
Schmeiſſer, Niklaus, Pfarrvikar	17	98
Schmidt, Joh. Michael, RechtsPr.	2	14
Schmiedle, Pfr.	10	63
Schmitt, Joſeph, Pfarrvikar	17	98
Schmuz, Mathias, RechtsPr.	12	79
Schoepf, von, GeneralMajor	24	156
Schrickel, Joh. Fried. Andreas, Geh. Hofrath	11	71
Schütz, MedicinalRath, Profeſſor	5	26
Schuſter, Prem. Lieut	19	131
Schwab, Joh. Baptiſt, Pfr.	26	170
Schwarz, Pfr.	13	83

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Seemann, Fr. Xaver, Pfr.	20	135
Sekele, Joſeph, Pfarrvikar	17	98
Seufert, Gottfried Heinrich, RechtsPr.	12	79
Siegel, Prem. Lieut.	8	44
— Hofrath und Leibarzt	20	134
— HofgerichtsAdvokat	25	166
Sievert, Karl Friedrich, Pfr.	25	166
Soehnlein, Sec. Lieut.	19	130
Soliva, KanzleiSecretair	26	169
Sonntag, Carl Friedrich, Pfr.	10	63
Sponeck, Graf von, Sec. Lieut.	24	156
Sprenger, Heinrich, Pfarrvicar	6	32
Staehle, Alois, Pfr.	1	3
Stark, Matheus, Pfr.	1	4
Stern, von, Rittmeiſter	24	156
Stöklern, Hector von, RechtsPr.	12	79
T.		
Teufel, Geh Hofrath, LeibArzt	26	169
Tettenborn, von, GeneralLieutenant und auſſerordentlicher Geſandter	19	(131 (132
Thibaut, Geh. Hofrath	10	61
Thiry, Heinrich, RechtsPr.	12	79
Tils, Ferdinand, RechtsPr.	12	80
Traitteur, von, Sec. Lieut.	19	130
V.		
Vacano, von, FeldjägerLieutenant	3	44
Vogel, Friedrich: OberAuditor	11	71
— Georg von, RechtsPr.	12	80
Vogelbacher, Joſeph, Staabschirurg	13	84
Volz, Friedrich, PfarrCandidat	1	4
W.		
Wagner, Carl, Pfr.	24	156
— Pfr.	26	170

	Nro.	Pag.
Walter, Georg, PfarrCandidat	11	72
Walz, KirchenRath u. OberHofprediger	2	15
— Prem. Lieut.	19	131
Wandt, Hugo, Poſtofficial	10	61
Weiß, Gymnaſiumslehrer	10	61
Weixelbaum, Georg, Kammerſänger	1	3
Welsperg, Graf von, OberſtLieutenant	19	130
Welthe, Joſeph, Soldat	19	131
Weltin, Carl, Pfarrvicar	17	98
Werk, Franz, GeiſtlicherRath, Profeſſor	11	71
Widmann, Mathias, Pfr.	5	28
Wielandt, Carl, MiniſterialAſſeſſor	23	151
Wiener, Georg Benedik, Dr. auſſerordentlicher Profeſſor	20	135
Wild, Carl, RechtsPr.	12	79
— Geh. Hofrath	15	91
Wilhelmi, Frid. Chriſtian, KirchenCollector	4	24
Wippert, Sec. Lieut.	19	132
Wißmann, StaabsCapitain	19	131
Wolf, Dr. AmtsPhyſikus	5 / 10	26 / 64
Wucherer, Profeſſor	3	20
Wundt, Maximilian, Pfr.	12	80
— Prem. Lieut	19	131
Z.		
Zachariä, Geh. Hofrath	10	61
Zandt, Ferdinand, Pfr.	5	27
Zech, Carl, Pfr.	2	15
Ziegenfuß, Prem. Lieut.	19	131
Ziegler, Mathias, Korporal	19	131

Digitized by Google

Digitized by Google